Bararia.

Verordnungs-Blatt

bes

Königlich Bayerischen
. Kriegsministeriums.
1869.

№ 1 mit 44.



Munchen. Drud ber J. D. Bubidmann'iden Budbruckerei (E. Lintner). C20 265.70.10
Reject

TARVARD COLLEGE LIBRARY BY EXCHANGE

JUL 15 1938



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

M 1.

6. 3amuar 1869.

In halt: Berordnung: Gintheilung bes Beeres in zwei General-Commandos.

98to. 157.

Seine Majestät ber Köng haben unterm 4. I. Mits bie Friedenseintheilung Allerhöchstihres Heeres in zwei General-Commandos (München und Würzburg) nach den in den Beilagen 1 und 2 enthaltenen Formationsbestimmungen allergnäbigst zu genehmigen und demgemäß weiter zu verfügen geruht, was folgt:

1.

Die General-Commandos Augsburg und Nürnberg werden aufgehoben — bagegen

2.

vier Armee = Divisions = Commandos, und zwar je eines zu München und Augsburg unter dem General=Commando München, je eines in Nürnberg und Würzburg unter dem General-Com=mando Würzburg, gebildet.

Unter bem Artillerie : Corps : Commando als oberster Commandostelle der Artillerie verbleiben sämmtliche Truppen und tech nische Anstalten dieser Wasse centralisiert.

Doch treten die Feldruppen der in der allgemeinen Heereseintheilung den General-Commandos zugewiesenen beiden Artilleries Brigaden in Bezug auf ihre taktische Ausbildung in Verbindung mit den anderen Waffen unter den Befehl der General-Commandos.

4.

Die Genie-Truppen bleiben vorerst wie bisher dem Genie-Corps-Commando untergeben und werden auch die vier Genie-Directionen in München, Augsburg, Kürnberg und Würzburg genanntem Corps-Commando unmittelbar und ausschließlich unterstellt.

5.

Die Gouvernements und Commanbantschaften ber festen Plate behalten bis auf Weiteres noch ihre unmittelbare bienstliche Stellung unter bem Kriegsministerium in allen Beziehungen, in welchen nicht bie hier gegebenen Normen (Beilage 1) Ausnahmen hievon besonbers aussprechen.

6.

An die Stelle der bisherigen Organisation der Verwaltung fritt zunächst für sämmtliche in administrativer Hinsicht den Generals und Divisions-Commandos zugewiesenen Truppenadtheilungen und Dienstesbehörden die Errichtung von Intendanturen — der Corps-Intendantur nehst Corps-Kriegscasse am Sitze jedes General-Commandos, der Divisions-Intendantur am Sitze jedes Divisions-Commandos.

7.

Das Armee-Montur-Depot zu München und das Haupt-Montur- und Rüftungs-Depot in Nürnberg werden als zwei Montur- und Küftungs-Depots (München und Kürnberg) für Beschaffung und Unterhalt der tressenden Borrathe, ersteres für die Truppen im Bezirke des General-Commandos München, das Montur- und Küstungs-Depot Kürnberg für jene im Bezirke des Seneral-Commandos Würzburg, gleichmäßig organisert.

Kur ben Bollaug biefer allerhöchsten Berfügungen nach ben besfalls fofort ergebenden befonderen Bestimmungen wird hiemit ber 1. Februar I. 36 festgesett.

München ben 5. Januar 1869.

Auf Beiner Ronigtichen Majeftat Allerhochften Befehl. Freiberr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar : v. Bonner.

(Die Eintheilung bes Beeres in amei General-Commanbos betr.)

Beilage 1 jum Rriegeminifterial - Rescripte vom 5. Januar 1869, Nro. 157.

Taktische Gintheilung der General: Commandos München und Würzburg.

- I. General Commando Münden.
- 1. Armee = Division (Divisions = Commando in Munchen).
 - 1. Infanterie : Brigabe (Brigabe : Commando in Munchen); Infanterie-Leib-Regiment, White some sou
 - 1. Infanterie-Regiment König,
 2. Jäger-Bataillon,
 9. Jäger-Bataillon,

 - Landwehr = Bezirks = Commandos Traunstein, Altötting, Weilheim, Munchen;
 - 2. Infanterie=Brigabe (Brigabe=Commando in Munchen);

 - 11. Infanterie-Regiment von ber Tann, Manne Main 4. Jäger-Bataillon, Tan mittelle
 - Landwehr-Bezirks-Commandos Brud, Landshut, Vilshofen, Paffau;
 - 1. Cavalerie-Brigabe (Brigabe-Commando in Munchen);
 - 1. Cuiraffier=Regiment Pring Carl von Bayern,

2. Cuiraffier-Regiment Bring Abalbert, der bei fichte ferent. 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; Ann in in 2. Armee = Division (Divisions-Commando in Augsburg). 3. Infanterie-Brigabe (Brigabe-Commando in Augsburg); 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern, Montagen 12. Infanterier Regiment vacant Konig Otto von Griechenland, 22 mining 1. Jäger-Bataillon, Angeren Landwehr = Bezirts = Commandos Rempten, Minbelbeim, Reu-Ulm, Dillingen; 4. Infanterie-Brigabe (Brigabe-Commando in Ingolftabt); 10. Infanterie-Regiment Bring Ludwig, Congaffack 13. Infanterie-Regiment Raiser Frang Joseph von Defterreich, Angeitailon, Landwehr = Bezirts = Commandos Jingolftabt, Reumartt, Regensburg, Straubing; 2. Envalerte-Brigabe (Brigabe-Commando in Augeburg); 4. Chevaulegers-Regiment Ronig, Wirgerier 1. Uhlanen = Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nitolaus von Rugland, Sillinger 4 Sanitats-Compagnie. A 127 Gies. 1. Artillerie = Brigabe (Brigabe-Commando in Munchen), in tattischer Hinsicht bezüglich ihrer Feldtruppen; 1. Artillerie-Regiment Pring Luitpold, 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter. Unter bem General=Commando Munchen fteben ferner: bie Commandantschaft München in abministrativer und recht= licher Beziehung; bas Festungs-Gouvernement Ingolstadt in rechtlicher Beziehung; bie Commanbantschaften: Angeburg, Burghausen, Dillingen, Frenfing, Rempten, Landsberg, Landshut, Lindau, Baffau, Regensburg; bie Berpflegsabtheilungen Nro. I, II und III; bie Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

II. General-Commando Wargung.

3. Armee=Division (Divisions=Commando in Nürnberg). 5. Infanterie-Brigabe (Brigabe-Commando in Bayreuth); 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, wir gewälligen 8. Jäger=Bataillon, Din minima Landwehr=Bezirts=Commandos Amberg, Reuftabt a.d. B.R., Hof, Banreuth; 6. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Nurnberg); 14. Infanterie-Regiment Hartmann, des dienen 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, Parisin cy 3. Jäger=Bataillon, Fager Tos Landwehr-Bezirte-Commandos Bungenhausen, Ansbach, Erlangen, Ritingen; 3. Cavalerie-Brigade (Brigade-Commando in Ansbach); 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rugland, Auswire ... 6. Chevaulegere-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewithout any millions with the 2. Uhlanen-Regiment König; And A 3. Sanitato-Compagnie. 4. Armee = Division (Divisions-Commando in Burgburg). 7. Infanterie-Brigabe (Brigabe-Commando in Würzburg); 5. Infanterie-Regiment Großherzog von heffen, Angelan, 9. Infanterie-Regiment Wrebe, Beiter 6. Jäger-Bataillon, Ander genen. 10. Jäger=Bataillon, Athanining Landwehr = Bezirks = Commanbos Bamberg, Kissingen, Schweinfurt, Aschaffenburg; 8. Infanterie-Brigabe (Brigabe-Commando in Speper); 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, 8. Infanterie-Regiment vacant Sectenborff, 5. Jäger-Bataillon, 🖰 🕶 🛒 💮 Landwehr=Bezirks-Commandos Landau, Speyer, Raiferslautern, Zwenbruden; 4. Cavalerie-Brigate (Brigate-Commando in Bamberg); 2. Chevaulegers-Regiment Caris,

5. Chevaulegers-Regiment Pring Otto;

2. Sanitats-Compagnie.

2. Artillerie-Brigabe (Brigabe-Commando in Bargburg), in tattischer Hinsicht bezüglich ihrer Feldtruppen; 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber, 4. Artillerie-Regiment König.

Unter bem General-Commando Burgburg fteben ferner: bas Festungs-Gouvernement Germersheim) in rechtlicher bie Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau | Beziehung; bie Commandantschaften: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Gichftabt, Erlangen, Neuburg, Rurnberg, Spener, Straubing, Burgburg, Zwenbruden; bie Platcommandos: Forchheim, Ludwigshafen, Neumarkt, Neustadt a. d. A., Rosenberg, Schwabach, Sulzbach, Wülzburg; bie Berpflegsabtheilungen Nro. IV, V und VI:

Beilage 2 jum Kriegsministerial-Rescripte bom 5. Januar 1889, Nro. 157.

Kormationsstand ber Stabe ber Generals, Divisions. und Brigade : Commandos.

Stab eines General-Commandos:

- 1 General ober Generallieutenant, General-Commandant, mit
- 2 Abjutanten, je 1 ber Infan= terie und der Cavalerie, beren ältester Hauptmann ober Ritt= terie und der Cavalerie, ber andere Ober= ober Unterlieutenant
- 1 Generallieutenant ober Generalmajor, ad latus, mit
- 1 Abjutanten (Ober= ober Unterlieutenant).

bie Barnisons-Compagnie Ronigshofen.

- 1 Oberft bes Generalquartiermeisterftabes, Generalftabschef,
- 1 Sauptmann bes Generalquartiermeifterftabes, jugetheilt,
- 1 Stasofficier ober hauptmann bes Benieftabes;
- 1 Divifions-Commando-Secretar.
- 2 Canglei = Secretare,
- 1 Oberftabsarzt 1. Classe,

- 2 Stabsaubitere,
- 2 Bataillonsauditore:

bie Corps-Intenbantur:

- 1 Oberkriegscommiffar 1. Claffe, Corpsintenbant,
- 1 Obertriegscommiffar 2. Claffe,
- 1 Kriegecommiffar,
- 3 Regiments=)
- Quartiermeifter, 3 Bataillons= 1
- 3 4 Unterquartiermeister,
 - 2 Regimentsactuare,
 - 2 Rechnungspracticanten,
 - 1 Divifions-Commanbo-Secretar;

die Corps-Kriegscasse:

- 1 Rriegscommiffar, Corps-Rriegscaffier,
- 2 Regiments | Quartiermeister,
- 2 Bataillone:
- 1 Unterquartiermeifter,
- 1 Regimentsactuar, 1 Rechnungspracticant.

Stab eines Divisions-Commandos:

- 1 Generallieutenant, Divisions-Commanbant, mit
- 2 Abjutanten, je 1 ber Infan= beren ältester Hauptmann ober Ritt=
 terie und ber Copolerie meister, ber andere Ober= ober terie und ber Cavalerie, Unterlieutenant,
- 1 Oberftlieutenant ober Major bes Generalquartiermeifterftabes, Generalftabschef,
- 1 hauptmann bes Generalquartiermeifterftabes, zugetheilt,
- 1 Divifions-Commando-Secretar,
- 1 Oberftabsarzt 2. Classe,
- 1 Stabsauditor;

die Divisions-Intenbantur:

- 1 Rriegscommiffar, Divisions-Intendant,
- 1 Regimentsquartiermeifter,
- 1 Bataillonequartiermeifter,
- 1 Regimentsactuar.

Stab eines Brigade-Commandas:

1 Generalmajor, Brigabecommandant, mit

1 Abjutanten (Ober= ober Unterlieutenant) der betreffenden Baffe. Jedem Infanterie=Brigade=Commando ift 1 Major oder Haupt= mann vom Pensionsstande für die Landwehr= und Ersatze= schäfte zugetheilt.

Königlich Baperisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 2.

9. Januar 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Benennung ber oberften Feftungsbeborbe in Ingolftabt; b) Berfonalberanberungen; c) Führung ber Stadtcomman-bantichaften Burgburg und Augsburg; d) Ernennung von Generalftabs- Chefs. 2) Dienftes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Rto. 378 b.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsichließung vom 8. bs allergnäbigst zu verfügen geruht, daß die bisherige Stadt: und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt von nun an die Benennung: Festungs-Gouvernement Ingolstadt anzunehmen habe.

München ben 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prauch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Die Benennung ber oberften Festungs-Beborbe in Ingolftabt betr.) Mro. 378 c.

Seine Majestät ber König haben durch allerhöchste Ent= schließung vom 8. be nachstebenbe Personalveranderungen aller= gnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Penfionirt merden:

ber Garakterifirte Generallieutenant und bisherige Commanbant ber Stadt und Festung Ingolstadt Baptist von Klein, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — bann der Generalmajor und Commandant der Stadt und Festung Landau Moriz Gerstner.

Berfett merden:

ber caratterifirte Generallieutenant Carl Freiherr von Linben= fels, bisher ad latus bes General-Commandos Nürnberg in gleicher Gigenschaft zum 3. Armee-Divisions-Commando; - bie Generalmajore Clemens von Schebel, ad latus bes General-Commanbos München, als folder zum 1. Armee-Divifions-Commando, - und Maximilian Freiherr von Refelrobe-Sugenpoet von ber Stadtcommandantschaft Augeburg jur Commandantschaft ber haupt= und Refibengftabt Munchen; - ber Oberft Sugo Diehl, bieber Commandant ber Rriegsichule, jum Generalquartiermeifter-Stab; ber Oberftlieutenant Beinrich Fogt bes Genie-Stabes von ber Stadt = und Festungs = Commanbantichaft Landau jum Generals Commaubo Burgburg; - ber Major Julius Riem bes Genies Stabes vom Genie : Corps : Commando junt General : Commando Munchen; - die Oberftabearzte 2. Claffe Dr Frang Biganb vom General-Commando Rurnberg jum 3. Armee-Divisions-Commanbo. - und Dr Mathias Rranich von ber Commanbantschaft ber Haupt= und Residengstadt Munchen jum 1. Armee = Divisions. Commando; - die Stabearzte Dr Carl Raft von ber Stabtcom= manbantschaft Burgburg jum 4. Armee-Divifions-Commando, -Dr Carl Brimbs vom General-Commando Augsburg jum 2. Armee-Divisions-Commando, - und Dr Anton Beenard vom Artillerie-Corps: Commando jur Commandantichaft ber Haupt- und Refibens: ftabt Munchen; — ber Obertriegscommiffar 1. Claffe Friedrich Rednagel vom General = Commando Augsburg jum General=

Commando Burzburg; — ber Oberkriegscommissär 2. Closse Beter Bauer vom General-Commando München zum 1. Armee = Divissions-Commando; — die Kriegscommissäre Michael Grafen berger vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Carl Kaiser vom General-Commando Bürzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Franz Fambach von der Kilitär-Rechnungs-Rammer zum 2. Armee-Divisions-Commando.

Ernannt werden:

jum General-Inspector der Armee:

ber Feldzeugmeister Pring Luitpold von Banern, Königliche hoheit;

ju Armee-Bivisions-Commandanten:

bie bisherigen General = Commandanten, Generalieutenants Maximilian von Feber vom General = Commando Augsburg zum Commandanten der 2. Armee = Division, — und Baptist Stephan vom General = Commando Nürnberg zum Commandanten der 1. Armee = Division;

jum Seftungs-Gouverneur:

bein Festungs : Gouvernement Ingolstabt mit Beförderung jum . Generalieutenant;

als ad latus des General-Commando Munchen:

ber Generalmajor und Commandant ber 1. Infanterie-Brisgabe Baptift von Steinle mit Beforberung jum Generallieutenant;

ju Brigadieren der Artillerie:

bie Generalmajore Maximilian Herbegen, bisher Vorstand der Beughaus-Haupt-Direction, bei der 1. Artillerie-Brigade, und Maximilian von Steinsborf, bisher Stadtcommandant don Burzburg, bei der 2. Artillerie-Brigade;

jum Stadt- und ,fefinngs-Commandanten von Candan:

ber Oberst Marimilian Graf von Tattenbach, bisher Arstillerie-Director baselbst;

3u fandwehr-Bezirks-Commandanten : . .

bie Majore und functionirenden Landwehr-Bezirks-Commansbanten Maximilian von Kramer in Regensburg, — und Friedrich Freiherr von Pechmann in Kitzingen, beide mit Beförderung zu Oberftlieutenants;

jum Commandanten der Friegeschute:

ber Major Maximilian Graf von Berri bella Bofia vom Seneralquartiermeifter=Stab;

jum Referenten im Friegeminifterium:

ber Major Ernft von Buller vom 3. Artillerie-Regiment Ronigin Mutter.

Befordert werden:

ju Generalen der Infanterie:

bie Generallieutenants Heinrich Delpy von La Roche, General-Abjutant Seiner Majestät des Königs, — Jacob Ritter von Hartmann, General-Commandant von Würzburg, — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann=Rathsamhausen, General-Abjutant Seiner Majestät des Königs und General-Commandant von München;

3n Generallieutenants und Armer-Divifions-Commandanten :

bie Generalmajore Wilhelm Ritter von Balther, bisher Commandant der Haupt= und Residenzstadt München, bei der 3. Armee=Division, — und Friedrich Graf von Bothmer, bisher functionirender Brigadier der Artillerie, bei der 4. Armee=Division;

ju Generalmajoren:

bie Obersten Emil von Strung, 1. Abjutant Seiner Königs lichen Hoheit bes Prinzen Carl von Bayern, im Generalquartiers meister=Stab, — Clemens Graf von Joner Tettenweiß vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Lubwig als Commandant der 6. Infanterie-Brigade, — Carl Dietl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Commandant der 1. Infanterie-Brigade, — Philipp Freiherr von Podewils, Director der Gewehrfabrit, — und Carl Fortendach, disher Referent vom Kriegsministerium, als Borstand der Zeughaus-Haupt-Direction;

ju Bberften:

bie Oberstlieutenants Carl Freiherr von Horn im Generals quartiermeister=Stab, — Theodor Ritter vom 5. Infanterie=Rezgiment Großherzog von Hessen im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — und Friedrich Freiherr von der Tann vom Infanterie=Leid=Regiment im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz;

ju Bberfilientenants:

bie Majore Anton Orff im Generalquartiermeister=Stab, — Abolph Beball vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz im Insfanterie=Leib=Regiment, — Ebuard Schultheiß im 7. Jäger=Bataillon, — Rubolph Freiherr von Gumppenberg im 5. Jäger=Bataillon, — Maximilian Freiherr von Horn im 3. Jäger=Bataillon, — Heinrich Graf von Tattenbach im 2. Infanterie=Regiment Kronprinz, — und Lubwig Frey vom 6. Infanterie=Regiment Kronprinz, Bischelm von Preußen im 5. Infanterie=Regiment Groß=herzog von Hessen;

ju Majoren:

bie charafterisirten Majore und Landwehr=Bezirks-Commanbanten Carl Köllensberger in Hos, — Philipp Freudel in
Erlangen, — und Gustav Weber in Traunstein; — bann die Hauptleute Maximilian von Parseval vom Infanterie=Leib=Resiment im 9. Insanterie=Regiment Wrede, — Kaver Bouhler im 2. Insanterie=Regiment Kronprinz, — Anton Keck vom 3. Insanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Insanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen, — Gustav Ritter von Täuffenbach vom 2. Insanterie=Regiment Kronprinz im 8. Insanterie=Regiment vacant Seckendorff, — und Franz Daffner vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter.

Characterifirt werden:

als Generallieutenanisch, bei bei bei bei ge

bie Generalmajore Withelm Aitter von Mertel, Commanbant bes Genbarmerie-Corps: — und Carl Spruner von Mert, General-Abjutant Seiner Majestät bes Königs, bann Vorstand ber Militär-Rechnungs Rammer und ber Milität-Fonds-Commission;

als Generalmajor :

ber penstonirte Oberst Friedrich Freiherr von Steinling. München den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Berfonalberanberungen betr.)

Mrs. 378 d.

Seiner Majestät bes Königs allerhöchster Bestimmung vom 8. be zufolge ist die Stadtcommandantschaft Burzburg durch ben dort besindlichen Brigadier der Artillerie Generalmajor Marismilian von Steinsdorf, und die Stadtcommandantschaft Augsburg durch den daselbst garnisonirenden Brigadier Generalmajor Jynaz Schumacher zu führen.

München ben 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Die Führung der Stadtcommandantichaften Burgburg und Augeburg betr) 92to. 378 e.

1136

Rachbenannte Stabsofficiere des Generalquartiermeifters Stades werden als Generalftabs-Chefs-Hagetheilt und zwar:

Oberft Sugo Diebl beim Genenat-Commando Munchen,

Oberst Carl: Freiherr von Horn beim General = Commando Burgburg,

Oberftlieutenant Auton Orff beim 1. Armee-Divisions-Com-

mando,

Oberftlieutenant Abolph von Heinleth beim 2. Armees Divisions-Commando,

Oberstlieutenant Maximilian von Hedel beim 3. Armee-

Major heinrich Wirthmann beim 4. Armce = Division8 = Commando.

München ben 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minister ber General - Secretar : v. Bonner.

(Ernennung von General-Stabs-Chefs betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht:

am 5. November v. 38 ben bereits in Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Ludwig Holzheimer vom 4. Infanterie=Regiment vacant Gumppenberg in Folge Erkenntnisses des General=Audi=toriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 1. bs ben Hauptmann Franz Nagelschmidt vom In- fanterie-Leib-Regiment auf ein Zahr in ben Rubestand zu versethen;

bem penfionirten Unterquartiermeister Sebastian hurler bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heerverbande mit Pensionssortsbezug zu bewilligen;

am 2. be ben Hauptmann Guftav Gabler vom 10. Infanterie- Regiment Prinz Lubwig auf ein Jahr, — und ben Oberlieutenant

und Premier-Brigadier Alois: von Hofemann von ber Leibgarbe ber Hartschiere bleibend in ben Rubestand zu verfeten;

bem Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Tängl= Trazberg vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann die nach= gesuchte Entlassung aus bem Deere zu beuftigen;

am 3. be ben temporar penfionirten Unterlieutenant Joseph Wintler auf weitere brei-Jahre im Rubeftanbe ju belaffen;

am 6. de dem pensionirten Generalanditor Friedrich Freiherrn von Reichlin=Melbegg das Comthurtrenz des Berdienstordens vom beiligen Michael zu verleiben;

ben Oberlieutenant Friedrich Freiheren von Crailsheim vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch,
— und den Unterlieutenant Joseph Schufter vom 15. Insanteries Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Rubesstand zu versehen.

Geftorben find :

ber pensionirte Hauptmann Carl Bremfer am 2. bs zu Straubing, — ber Lyceal Professor an ben Militar Bilbungs-Anstalten Dr Carl Kuhn am 5. bs zu München.

Berichtigung.

3m Berordnungs . Blatte Rro. 1, Seite 7 Beile 9 bon oben ift gu lefen : "3 Unterquartiermeifter" ftatt "1 Unterquartiermeifter".

Königlich Baperisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 3.

12. Januar 1869.

Inhalt: Berorbnungen: a) Berfonalveranberungen; b) Berfetjungen: c) Bewaffnung ber Feldwebel.

Mrs. 517.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung vom 11. de nachstehende Personalveranderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Berfett werden:

bie Hauptleute Julius Olivier vom 4. Artillerie=Regiment König zum 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Ebuard Kistenseger vom Festungs=Gouvernement Germersheim (Local=Genie=Direction) zur 1. Genie=Direction, — und Ernst Khom=berg von der 1. Genie=Direction zur Stadt= und Festungs=Com=mandantschaft Landau (Local=Genie=Direction); — die Unterlieu=tenants Christian Ritter von Grundner — und Maximilian Schüler vom 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian zum 5. Chevaulegers=Regiment Prinz Otto, — Gustav Beckh vom 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 6. Chevaulegers=Regiment Großsürst Constantin Nikolajewisch, —

bann ber charafterifirte Unterlieutenant und Zeugwart Erhard Sperl vom Kestungs-Gouvernement Ingolftabt (Zeughaus-Berwaltung) zur Stadt= und Festungs=Commanbantschaft Landau (Reughaus-Bermaltung): - bie Regimentsquartiermeister Simon Bod vom General-Commando Munchen jum 1. Armee-Divisions-Commando. - August Schlimbach vom General-Commando Burgburg zum 4. Armee-Divisions-Commando. — Ludwig Beter vom General-Commando Augeburg jum 2. Armee-Divisione-Commando, — und Philipp Fix vom General-Commando Rurnberg zum 3. Armee=Divisions-Commando; - ber Regiments-Beterinar= arat Jacob Jamin vom General-Commando Augsburg aum 4. Chevaulegere-Regiment Konig; - bie Divisions-Commando-Secretare Joseph Reubauer vom General-Commando Nürnberg jum 3. Armee=Divifions-Commando, - Anton Anochel vom General= Commando Augeburg zum General-Commando Burzburg, - Joseph Weigert vom Generalguartiermeister-Stab zur Commandantschaft ber Saupt= und Refidengstadt Munchen, - Gottbard Fint vom General-Commando Munchen zum 1. Armee-Divisions-Commando, - Joseph Start vom General-Commando Nürnberg jum General-Commando Burzburg, - und Anton Rloftermaier vom General-Commando Augeburg jum 2. Armee-Divisione-Commando; - bie Canglei-Secretare Chriftoph Wild vom Teftunge-Gouvernement Ingolftadt zum Keftungs-Commando in Ulm. — Guftav Burger vom General-Commando Burgburg, - und Joseph Reicht von ber Stadtcommandantschaft Würzburg jum 4. Armee-Divisions-Commando, - bann Friedrich Jung bom Festungs-Commando in Ulin jum Feftungs-Gouvernement Ingolftabt; — bie Unterquartiermeifter Philipp Braun vom General-Commando Burgburg jum 4. Armee-Divisione-Commando, - Johann Lenbold vom General-Commando Augeburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Stephan Siller vom General : Commando München jum 1. Armee : Di= visions-Commando, - und Michael Rundmuller vom General-Commando Nurnberg zum 3. Armee = Divisions = Commando; bann die Regiments-Canglei-Actuare Johann Biller vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, - Johann Stang I vom General=Commando Augsburg zum 2. Armee=Division8=Commando, - Joseph Rogmann vom General-Commando Rurnberg aum 3. Armee-Divisions-Commando, — Martin Bogl vom GeneralCommando Munchen zum 1. Armee = Divistons = Commando, — und Heinrich Fraaz vom Genie=Corps = Commando zum General = Commando Würzburg.

Ernannt wird:

jum Artillerie-Director:

ber Sauptmann Anton Beigenbach, bisher Oberzeugwart, bei ber Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau.

Reactivirt wird:

ber temporar pensionirte Rittmeister Friedrich von Stetten im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Abalbert.

Befordert werden :

3u Bauptleuten:

bie Oberlieutenants Wolfgang Helmes im 2. Artilleries Regiment vacant Lüber, — Ludwig Endres im 4. Artilleries Regiment König, — und Gugen Kollmann vom 3. Artilleries Regiment Königin Mutter im 1. Artilleries Regiment Prinz Luitpold;

ju Øberlieutenants:

bie Untersieutenants Robert Missauer im 3. Artillerie= Regiment Königin Mutter, — Heinrich Franck bei ber Ouvriers= Compagnie, — Abolph von Diet im 4. Artillerie=Regiment König, — und Friedrich Wanner vom 3. Artillerie=Regiment Ko= nigin=Mutter im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold;

jum Minifterial-Secretar 2. Claffe:

ber Divisions-Commando-Secretar Gustav Knußert vom Festungs-Commando in Ulm im Kriegsministerium.

Charakterisirt werden:

als Majore:

bie pensionirten Hauptleute Aaver Bracher, — Friedrich Seekirchner, — und Ferdinand Freiherr von Drachsborff, — bann ber Rittmeister à la suite Eugen Freiherr von Seefried;

Beilage jum Rriegsminifterial-Rescripte bom 9. Januar 1869, Reo. 5668.

Preistarif
für die Babeischeide und die Gürtelkuppel der Feldwebel.

۳	,	Material Erforber				Я	osten	betr	ag		
Anzahl	Benennung ber einzelnen Theile		niß		¥	partial		tota		ı	
	and the second second section is an	Ø	Ltp	Ωŧ	ft.	fr.	ħI.	ft.	fr.	bl.	
	Säbelfceibe.										
1	Sheide von Lohgarleber, das Azu 54 fr. Nähmaterial Schnittlohn Wacherlohn incl. Schwärzen . die Scheide mit Wachs einlassen	<u>-</u>	13		1	21 1 -6 8	7 4 3 6 —		3 8	4	
1 1	Mundblech aus unpolirtem zweibugigen Messing, ber 3tr. 96 fl	_	3 1 —	- - 2	_	1	3,3 6,1 7,5				
	Schlagloth, bas # 48 fr Eisendraht, bas # 16 fr Rohlen, Bitriolöl, Borar, Scheibewasser und Leim Schnittlohn für Nundblech mit Stoßblech Macherlohn Schleifen und Politen Befestigen bes Mundblechs an bie Scheibe			1/1 1 -		 82	1,8 1 3,7 7 6 4		22		
1	Ortband aus unpolitem zweibugigen Messing, der It. 96 st		5 1 - -	3 -3/4 1		10	2, ₈ 7 2, ₂ 1 4		e e		

٥				.			Material- Erforber-			000 1000			abetrag			
Angab	Benennung ber einzelnen Theile		niß			partial				1						
					Ωŧ	ft.	fr.	þI.	ft.	fr.	þl.					
	Befeftig	lohn	 	_	_			3 4		25	4					
		Summa .				Т			1	26						
	G ūr	telkuppel.														
	1	aus eigens zugerichte=	ļ													
1		tem fcmargen Blant.	-	11		-	33									
1	Schubschleife	leber, bas W zu 1 fl. 36 fr.		Γ	_	_	-	6								
	Nähmai	terial	_	_	_		_	2								
1 :	Schnitt		-	-	-	-	-	3								
	Macher	ohn	Γ	_	_	_	36									
1	gegoffene Doppel	lfcnalle, bas 8 1 fl.	_	2	2	_	4	Σ 5, _δ								
1	Balze aus polirte	m breibugigen Deffing,				١		l								
١.	ber Bir. zu 98	8 fl	-	-	1	-	-	3,7								
	zu 95 fl		_	_	1	_	_	3,5								
		, Bitrioldl, Weinftein						l								
	und Schnitt	Scheibewasser	_		_	_	1	3'3								
	Macher		L	_	_		3	4								
	,	,	l			=	11	_								
	Summe bes Rupp	velriemens mit Schnalle				Г			-	47	2					
	616 AY 61	aus eigens zugerichte=		_		i	4 5									
	Sabelgehange Sabeltasche	tem schwarzen Blank- leber, bas & zu 1 fl.		5 2	_		15 6									
•	Once that	36 fr.		~			ľ									
	Nähma		1-	-		-	-	3								
	Schnitt Macher				_		_A	5 2	_	26	2					
		ne ber Gürtelfuppel .		_	_	<u> </u>	** 	1~	1	13	4					
		it ver Surrempter .							•	10						
i	1 1		l													

Königlich Baperisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 4.

14. Januar 1869.

Inhalt. 1) Berorbnungen: a) Stiftung Seiner Majeftät bes Königs Lubwig I.; b) Beranberungen im Justizpersonale bes heeres. 2) Dienstes-Nachrichten.

Mro. 604.

Seine Majestät ber höchstselige König Ludwig I. hat in einer lettwilligen Berfügung vom 29. December 1857 Höchstbeffen bisher beim 1. Infanterie = Regiment König abmassirte Inhabers gage im gegenwärtigen Capitalbetrage von 30500 fl. bem genannten Regimente schenkungsweise mit ber Bestimmung vermacht, daß aus ben Zinsen bieses Capitals nach Erforberniß Unterstützungen an Officiere des 1. Infanterie-Regiments König gereicht werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. I. Mits diese Stiftung mit der Bezeichnung "König Ludwig I. Stiftung" unter Genehmigung der hiefür entworsenen Statuten allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des erhabenen Stifters für das Wohl des mehrgedachten Regiments durch das Kriegsministerial-Berordnungs-Blatt — wie hiemit geschieht — an die Armee bekannt gegeben werde.

München ben 14. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Stiftung Seiner Majestät bes Königs Ludwig I. betr.)

Digitized by Google

Mrs. 603 a.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsichließung vom 13. 68 Nachstehendes allergnäbigst zu verfügen geruht:

Berfett werden:

bie Stabsaubitore Carl Greb vom General-Commando Nürnsberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Philipp Steinbel vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Hölzt vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg, — und Baptist Weinziert vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando; — bann die Bataislonsauditore Clemens Koppmann vom Artislerie-Corps-Commando zum General-Auditoriat mit der Function als Secretär, — Peter Lindt vom 7. Jäger-Bataislon zum Genie-Regiment, — Friedrich Zenk vom General-Commando Würzburg zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Rikolajewitsch, — Joseph Gosner vom General-Commando Augs-burg zum 1. Jäger-Bataislon, — und Wilhelm Sattler vom General-Commando Rürzburg.

Ernannt werden:

ju Bataillensauditoren:

bie Untersleutenants Sbuard Ritter von Sebelmair vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann beim General-Commando München, — Anton Schneiber vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Krauß vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedenborff beim General-Commando Warzburg, — und Rudolph Reisenegger vom 4. Jäger-Bataillon beim Artillerie-Corps-Commando.

Befordert werden :

3u Øberauditoren:

ber Stabsaubitor Wilhelm Gort vom General-Commando Nürnberg, — und ber Regimentsaubitor 1. Classe Michael Erl vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, beibe im General= Aubitoriat;

3um Stabsauditor:

ber Regimentsaubitor 1. Classe Georg 3hrl, functionirenber Prafibial=Secretar im General-Auditoriat, beim 1. Armee-Divisions=Commando;

ju Regimentsauditoren 1. Claffe:

bie Regimentsaubitore 2. Classe Wilhelm Wibber im 2. Chesvanlegers = Regiment Taxis, — Carl Freiherr von Gobin bei ber Stadt= und Festungs=Commandantschaft Landau, — Ludwig Mehn im 1. Cuirassler=Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Angust Lampel im 12. Jufanterie=Regiment vacant König Otto von Griechenland;

ju Megimentsauditoren 2. Claffe :

bie Bataillonsaubitore Clemens Freiherr von Lilgenau im 2. Jäger=Bataillon, — Wilhelm Sand im 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Pöllmann vom 1. Jäger=Bataillon im 8. Infanterie=Regiment vacant Seckendorff, — Moriz Freiherr von Müller vom Genie=Regiment im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — Hippolyt Harlander bei der Leib=garde der Hartschiere, — Andreas Volkert beim Festungs=Gousdernement Ingolstadt, — und Carl Baust im 14. Infanterie=Regiment Hartmann.

München ben 14. Januar 1869.

Auf Seiner Möniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Prancth.

Durd ben Minifter ber General-Secretar:

(Beranderungen im Juftig-Berfonale bes Deeres betr.)

Seine Majestat ber Konig haben allergnädigft geruht:

am 9. bs bas Dienstestauschgesuch ber Unterlieutenants Hugo Grasen von Reigersberg vom Infanterie-Leib-Regiment — und Albert Freiherrn von Fraunberg vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, bemgemäß bieselben in ben genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

ben Unterquartiermeister Bernhard Daimer vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Lehner auf weitere zwei Jahre im Ruhestanbe zu belaffen;

am 11. bs ben Unterlieutenant Georg Frank vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf 6 Monate in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeifter Ferbinand Pausch auf weitere zwei Jahre im Ruhestanbe zu belassen.

Berichtigung.

3m Berorbnungs. Blatte Rro. 3, Seite 19 Zeile 13 von oben foll es beißen: Bolfgang Delmes vom 2. Artillerie. Regiment vacant Liber im 4. Artillerie. Regiment Ronig.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

№ 5.

18. Januar 1869.

Inhalt: 1) Berorbnungen: a) Beranberungen im arztlichen Berfonale bes Deeres; b) Ausruftung ber Infanterie. 2) Dienftes-Nachrichten.

Mrs. 809.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsichließung vom 16. bs Nachstehendes allergnäbigst zu verfügen geruht:

Berfett werden:

bie Bataillonsärzte Dr Gustav Baumann vom 13. Insfanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 12. Insfanterie-Regiment vacant König Otto von Griechensand, — und Dr Carl Seggel vom 4. Jäger-Bataillon zum 2. Insanterie-Regiment Kronprinz.

Befordert werden :

ju Aberftabsargten 2. Claffe:

bie Stabsarzte Dr Carl Rast beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Dr Friedrich Henle von der Stadtcommans bantschaft Nürnberg bei der Stadtcommandantschaft Burzburg;

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

ju Stabsärzten :

bie Regimentsärzte 1. Classe Dr Alois Mayer im 4. Arstillerie-Regiment König, — und Dr Kaver Muhlbauer im 1. Infanterie-Regiment König.

München ben 17. Januar 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Beranberungen im ärztlichen Berfonale bes heeres betr.)

92to. 14220.

Anliegend wird mit Bezugnahme auf Ziffer 1 bes Kriegsministerial-Rescripts vom 6. Juni 1868 Nro. 7107 (Berordnungs-Blatt Nro. 29) der Preistarif für den Tornister und die Gürtelkuppel der Infanterie, Muster 1868, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München ben 11. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

. Die Musruftung ber Infanterie betr.)

Beilage jum Rriegeminifterial-Refcript bom 11. Januar 1869, Rro. 14220.

Preistarif für Cornister und Gürtelkuppel Muster 1868.

(Dit einer Unterbeilage.)

19		Grforbere					lenbetrag			
Anzabl	Benennung ber einzelnen Theile		niß			<u>. </u>	partial		total	
		Ø	Lth	Dt.	ft.	fr.	61	ft.	řr.	61.
	Cornifter.									
1	Stud raubes Ralbfell		-	_	3	18 12	<u>-</u>			
3/4 1/12	Ellen ungebleichte Futterleinwand, à 17 fr. Stud braunes Ralbfell zu 81/2 laufen-	-	_	_	Γ	12	ס			
"	ben Schuhen 1" breiter Einstemmung, à 4 ft				_	20				
1/11	Stud braunes Schaffell zu 81/2 laufen-					~~				
	ben Schuhen 1" breiter Einstemmung, à 1 fl	_	_	_		5	4			
2	Transferson) m!		8	2	-	5 25	4			
1 2	Tragriemenbeset		5	2	_	12 16	4			
1	Aufhangschleife		-	2 2 2	-	1	4			
2	Stofel		1 1	_		4 3	4			
2	Dedelftrippen	-	1	<u>-</u>	-	3	4			
1 2	Aufhangschleife	_	_	2	<u> </u>	1	4			
2	Reffelriemen	-	3	-	-	9	4			
i		_	_	2 2 1	_	1	4			
2 5	Durchzugsichleife		1	2	_	1 3	4 6			
13	Schnallenschleifen	<u> </u>	3	i	_	9	6			
2	innere Unterlagen zu Stößeln aus famischem Leber, bas Pfund zu 1 fl.					ĺ				
	36 fr		1		-	3	_			
5	verzinnte Schnallen, bas Gunbert 1 fl. verzinnte große Walzenschnallen, bas	-	_	-	-	1	2			
۱	Sundert 2 fl	-	_	_	<u> </u>	6	_			
	Uebertrag		j		5	42	4		l	

Z				rial= ber=		R	stenb				
Anzahl	Benennung ber einzelnen Theile	niß			partial			_	tota		
		Ø	Stp	Ωt.	ft.	tr.	Ы.	ft.	fr.	Ы.	
4	Uebertrag				5	42	4				
	verzinnte kleine Walzenschnallen, bas hundert 1 fl. 30 fr	_	_	_	_	3	5				
1 2	verzinnter Gaten, bas Gunbert 4 fl verzinnte Ringe, " " 50 fr	_		_		2	3				
2	meffingene große Doppelfnöpfe, à 1 fr.					3	4				
2	6 hl			-			4	1			
2	4 hl			_		3 8	_				
	Nähmaterial	-	-	-	-	3 12	-				
	Macherlohn	-	_	=		18	_				
	Roftenbetrag eines Tornifters				7	37	-				
2	blechene Batronen-Buchsen à 4 fr.	_	-	_	_	8	<u> </u>	7	45	-	
	Gürtelkuppel.										
1	Ruppelriemen tem fcmarzen Blant-		11	_	_	33	_				
1	Schubschleife . leber, bas Bfunb gu 1 fl. 36 fr.	-		1	-	_	6				
1	messingene Doppelschnalle		-	_	_	12*	_	ļ			
	Nähmaterial	_	_	=	_	_	2 4				
	Macherlohn	-	-	-	=	1	4	-	48	H	
1	Sabelgehange .) aus eigens zuge- Sabeltafche richtetem fcmar-	_	6 3	2	-	19 9	4				
ī	Bugelftruppe } gen Blankleber,	_	-	2	<u> </u> _	1	4				
1	Schnallenanfaßleber bas Pfund zu Schnallenschleife 1 fl. 36 fr.	_		1 1	_	_	6				
1	messingene kleine Schnalle	_	_	_	_	1	6* 6				
	Schnittlohn	_	-	_	<u> </u>	_	4				
	Macherlohn		-	-	=	4	4	-	39		
	* Laut fpecificirtem Preistarif.		İ					1 1	ľ		

Unterbeisage ju bem Preistarife ad num.: 14220.

Specificirter Preistarif der zu Tornistern und Gürtelkuppeln Muster 1868 ersorderlichen messingenen Garniturtheile.

ي		Material- Erforber- niß					001 0011			etrag			
Anzah	Benennung ber einzelnen Theile							tota		al			
		8	Sip	Ωt.	ft.	fr.	Ы.	ft	fr	bi			
2	a) Bu Cornistern. Ressingener großer Doppel- Knops. Blatten aus unpolirtem einbugigen Wes- sing, der Itr. 94 fl			11/4			5,3 0,9 1,5 0,1 1,2 1,2						
2	Rosten eines messingenen großen Doppelknopses. Reffingener kleiner Doppel- Knops. Blatten aus unpolirtem einbugigen Wes-								1	6			
1	statten aus unpolitrem einbugigen Diejssing, der 3tr. 94 fl			1 1/4 1/2 1/8			3,8 0,9 1,8 0,1 1 1 1 4	1	1	4			

35		Material- Exforber-				Roftenbetrag					
Anzahl	Benennung ber einzelnen Theile	niß							total		
_		8	Ltp	Ot.	ft.	ft.	þſ.	ft.	tr.	\$1 .	
1	Messingener Haten. Hafen aus unpolirrem einbugigen Messsing, der Itr. 94 fl		1	11/4 11/4 1/8	_	1 - - - 1	7,9 4,8 1,8 0,1		4		
1 1	b) zu Gürtelkuppeln. Messingene Doppelschnalle. gegoffene Doppelschnalle, das A 1 fl Walze aus polirrem dreibugigen Wessing, der Zir. 98 fl Dorn aus Wessingdraht Nro. 15, der Zir. 95 fl Rohlen, Kitriolos, Weinstein und Scheidewasser Schnittlohn Macherlohn		3 -	1 1 —	-	5 - 1 - 3	5 3,7 3,6 4,8 3	1			
1	Rosten einer messingenen Doppelschnalle Messingene kleine Schnalle. gegossene kleine Schnalle, das A 1 ft. 9 fr. Dorn aus halbrundem Messingdraht Nro. 8, der Bir. 101 ft. Rohlen, Bitriolos, Weinstein und Scheidewasser Schnittlohn Macherlohn Rosten einer messingenen kleinen Schnalle			11/2	1		6,6 1 2 0,6		12	6	

Seine Majestat ber Konig haben allergnabigst geruht:

am 16. bs ben Hauptmann Georg Reim vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in ben Ruhestanb zu versehen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Lubwig Köllnberger bleibend im Rubestanbe zu belassen;

am 18. be ben Hauptmann 2. Classe Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern vom 6. Infanterie-Regiment König Bilhelm von Preußen unter Beförderung zum Hauptmann 1. Classe zu Allerhöchstihren Flügeladjutanten zu ernennen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. bs wurde ber Oberlieustenant Maximilian Schuh, Abjutant bes vormaligen functionirenden Brigadiers ber Artillerie, Generalmajors Friedrich Grafen von Bothmer, vom ArtilleriesCorpss-Commando zum 3. ArtilleriesResgiment Königin Mutter versett.

Moniglich Bayerisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 6.

24. Januar 1869.

In halt: 1) Berorbnungen: a) Personalveranberungen in ber Leibgarbe ber hartschiere; b) Beranberungen im Stanbe ber Landwehr-Begirts-Commanbanten. 2) Dienftes-Nachrichten.

Pro. 1046.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung vom 20. be nachstehenbe Beförberungen in ber Leibgarbe ber Hartschiere allergnäbigst zu genehmigen geruht, und zwar:

jum Rittmeifter und Adjutanten:

den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Wilhelm Freiherrn von ber Tann;

3u Aberlieutenants und Premier-Brigadiers:

bie Unterlieutenants und Sous-Brigabiers Paul Pfeiffer — und Jacob Wagner;

ju Unterlientenants und Sous-Brigadiers:

bie Leibgarbe-Hartschiere Leopold Schonauer — und Michael Wolf.

München ben 23. Januar 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Allerhochften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Berfonalveranberungen in ber Leibgarbe ber hartichiere betr.)

Digitized by Google

Mrs. 1152.

Seine Majestat ber Konig haben burch allerhöchste Entsichließung vom 21. be Nachstehendes allergnabigst zu verfügen geruht:

Penftonirt wird:

ber harakterisitte Major-Franz Freiherr von Suttenberg, Landwehr-Bezirks-Commandant von Bamberg.

Ernannt wird:

jum Candwehr-Bezirks-Commandanten von Bamberg:

ber Hauptmann 1. Classe Alexander Denig, bisher Plats-Abjutant bei ber Commandantschaft Burzburg, unter gleichzeitiger Charakteristrung als Major.

Befordert werden:

gu Øberftlieutenants:

bie Majore und Landwehr-Bezirks-Commandanten Abalbert Bechtold in Straubing, — Heinrich Freiherr von Leoprechting in Amberg, — und Wilhelm Holls in Neustadt a. W. R., sammtliche mit dem Range vom 8. L. Mts.

München ben 23. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranckh.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Beranberungen im Stanbe ber Landwehr-Begirts-Commanbanten betr.) Seine Majestät ber Konig haben allergnäbigst geruht:

am 25. December v. Is. bem Leibgarbe = Hartschier Joseph Rittmaier für mit 15. bs ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit bie Ehrenmunze bes Ludwigorbens zu verleihen;

am 16. bs ben Privatbocenten an ber Universität München Dr Philipp Carl zum Symnasial-Professor in provisorischer Eigenschaft an ben Wilitär-Bildungs-Anstalten zu ernennen;

am 19. bs ben Rittmeister Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1., — und ben Obersieutenant und Bataillons-Abjutanten Arnulph Schenk vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Abjutanten des Commandanten der 3. Armee-Division, Generallieutenants Kitter von Walther zu ernennen und demgemäß beibe zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versehen;

ben Oberlieutenant und Regiments-Abjutanten Maximilian von Baligand vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Absjutanten bes Generalmajors und Brigadiers Dietl zu ernennen und bemgemäß denselben zum 1. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

bas Dienstestauschgesuch bes Oberlieutenants Theobor Berger vom 4. Jäger=Bataillon, — und bes Unterlieutenants Lubwig Pausch vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz zu genehmigen, bemgemäß bieselben in ben genannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

am 20. bs ben pensionirten charakteristrten Major Anton von Roth als Referent im Kriegsministerium zu reactiviren;

ben Oberlieutenant und Regiments-Abjutanten Georg Niggl vom 10. Infanterie-Regiment Brinz Ludwig zum Abjutanten bes Generalmajors und Brigadiers Grafen von Joner zu ernennen und bemgemäß benselben zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

ben Oberlieutenant ber Artillerie Alfred Schönninger jum Abjutanten bes Generalmajors und Brigabiers Herbegen zu ernennen;

ben Hauptmann Fribolin Ziegler vom 6. Infanterie-Resgiment König Wilhelm von Preußen auf zwei Jahre, — ben Hauptmann David Cartter besselben Regiments ohne Zeitbesstimmung vorbehaltlich ber Wieberverwendung, — bann ben Res

giments = Beterinararzt Anbreas Schmib vom Artillerie = Corps = Commando bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

ben Bataillonsarzt Dr Franz Beither vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Oberlieutenant August hunbs= borfer auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wieberver= wendung im Ruhestande zu belassen;

bem pensionirten Hauptmann Carl Siebenlift bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heerverbande mit Pensionssortbezug zu bewilligen;

am 22. ds ben Oberlieutenant und Bataillons = Abjutanten Robert von Rueborffer vom 2. Artillerie = Regiment vacant Lüber zum Abjutanten bes Generalmajors und Brigadiers von Steinsborf zu ernennen und bemgemäß benselben zum Artillerie= Corps-Commando zu versetzen;

ben hauptmann Cbuarb Burger vom 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preugen in ben Ruheftanb zu versetzen.

Moniglich Bayerisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

M 7.

15. februar 1869.

Inhalt: Berordnungen: a) Auswahl und Abgabe von Reitpferben aus bem Stanbe ber Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und ber Equitations-Anftalt an Officiere ber Armee; b) Einführung fleinerer Felbleffel.

Mrs. 1911.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. Mts die hier in der Beilage gegebenen "Bestimmungen über die Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Cavaleries und Artilleries Regimenter und der Equitations: Anstalt an Officiere der Armee" allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Bestimmungen werben hiemit unter Bezugnahme auf Ziss. 4 bes Kriegsministerial-Rescripts vom 30. Juni 1868 (Bersordnungs Blatt Nro. 32) — die Errichtung der Equitations-Anstalt betressen, — zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Tag, von welchem an die im ersten Satze des S. 15 erwähnten schriftlichen Anmeldungen der Officiere für die Auswahl und Abgabe von Dienstpserden aus der Equitations-Anstalt beginnen dürsen, noch besonders bestimmt werden wird.

Der Bedarf an lithographirten Gremplaren der brei Beislagen zu ben obigen Bestimmungen wird auf Berlangen von bem

General-Secretariate bes Kriegs-Ministeriums an bie betreffenben Beeresabtheilungen abgegeben werben.

München ben 13, Februar 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Die Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus bem Stande der Cavalerieund Artillerie - Regimenter und der Equitations - Anstalt an Officiere der Armee betr.)

Beilage jum Rriegsministerial - Rescripte bom 13. Februar 1869, Rro. 1911.

Bestimmungen

über die Auswahl und Abgabe von Neitpserden aus dem Btande der Cavalerie - und Artillerie-Negimenter und der Equitations - Anstalt an Officiere der Armee.

I. Berechtigung gur Auswahl von Dienftpferben.

S. 1.

Jebem zur Haltung von Reitpferben verpflichteten Officier vom Obersten abwärts ist gestattet, im wirklichen Bedarssfalle ein Dienst = ober Remont = Pferd aus dem Stande der Armee gegen Bergütung des Remont = Preises, bessen zeitweise Festsetzung dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt, sich zu wählen.

S. 2.

Diese Auswahl ist für die Officiere der Cavalerie und der reitenden Batterien auf die Dienstepferde der Regimenter, beziehungs-

weise Batterien beschränkt; die Officiere aller übrigen Heeresabtheilungen mahlen aus dem Pferdestande der Equitations-Anstalt.

Den in die reitenden Batterion nicht eingetheilten Artillerie-Officieren ist jedoch eventuell auch gestattet, sich ein Dienstpferd

aus bem Stande ihrer eigenen Abtheilungen zu wählen.

Wenn der Stand der bei der Equitations-Anstalt zur Absabe verfügbaren Reitpferde nicht hinreicht, um den Bedarf der berechtigten Officiere zu decken, so können auch Officiere anderer Bassengattungen zur Entnahme von Pferden aus Cavaleries und Artilleries Abtheisungen innerhalb der durch S. 14 festigesetzen Maximalzahlen zugelassen werden, was jedoch jedesmal durch besondere Kriegsministerialsverfügung bestimmt werden muß.

II. Bebingungen für die Auswahl von Dienstpferben.

§. 3.

Die Wahl eines Dienst= ober Remont=Pferdes steht für jeden Officier von fünf zu fünf Jahren offen, er darf jedoch das gewählte und empfangene Dienstpferd innerhalb dieses — vom Tage der Uebernahme des Pferdes beginnenden Zeitraums nicht vertaufen oder vertauschen, und daher auch vor Ablauf dessselben um die Ueberlassung eines weiteren Dienstpferdes nicht nachsuchen, soserne nicht ein inzwischen eingetretener nachweisbarer Unglücksfall eine Ausnahme von dieser Regel begründet.

S. 4.

Die entgeltliche Ueberlassung ärarischer Pferbe an Officiere wird als Kauf behandelt und hiebei von Seite des Militär= Aerars die landesübliche Gewährschaft geleistet.

§. 5.

Soserne vom Käufer bei Empfangnahme des Pferdes der Kaufschilling nicht sosort ganz entrichtet werden will, so kann dieser und beziehungsweise der Kaufschillingsrest in monatlichen Raten bezahlt werden, deren Größe mit Rücksichtnahme auf die dionomischen Berhältnisse des Officiers nach dienstlichen und administrativen Erwägungen, jedoch unter Beobachtung der im §. 73 des Gesess vom 17. November 1837 (Gesesblatt Nro. 2) "einige

Berbessernngen ber Gerichtsordnung in burgerlichen Rechtsstreitig= teiten betreffenb", enthaltenen Bestimmung festgeset wirb.

Die Tilgung bes Raufschillings muß jeboch langstens inner-

halb fünf Jahren vollzogen sein.

§. 6.

Bei ratenweiser Bezahlung des Kaufschillings, womit längsstens in dem auf die geschehene Uebernahme des Pferdes nächstsfolgenden Monate begonnen werden muß, behält sich das Militärs Aerar dis zur vollständigen Abtragung des Kaufschillings das Sigenthum am Pferde vor; es geht jedoch mit der Uebernahme des Pferdes durch den Käuser alle Gesahr bezüglich dieses Pferdes auf den Käuser über.

§. 7.

Die Einzahlung bes Raufschillings geschieht stets bei ber Cassa berjenigen Heeresabtheilung, bei welcher die effective Berrechenung bes etatmäßigen Gehaltes bes betreffenden Officiers stattsindet.

Die weiteren Borschriften über bie Einhebung und Berrechnung sind im Abschnitt VI gegenwärtiger Bestimmungen (S. 19 u. ff.) enthalten.

S. 8.

Bei ratenweiser Bezahlung bes Kaufschillings tritt ber Officier zur Sicherstellung bes Militärärars ben Betrag ber Monatsrate von seiner Gage ober Pension mittelst einer jeweils auszustellenden Schuld= und Cessions=Urkunde an das Militär= Aerar bis zu bessen vollständiger Befriedigung ab.

Sollten schon Abzüge zu Gunsten bes Officiers = Unterfitts ungs = Fonds ober gerichtlich eingewiesener Gläubiger stattinden und diese Abzüge das gesetzliche Maß erschöpfen, so behält das Militärärar dis zur vollständigen Tilgung des Kaufschillings den Bestrag der zu entrichtenden Monatsraten an der Pferdsgratification ein.

Lettere bient überhaupt zur Ergänzung jenes Betrages, welcher in Folge von Gläubiger-Abzügen aus ber Gage nicht gesbeckt werben kann.

§. 9.

Benn ber Officier vor vollständiger Bezahlung des Kaufsichillings zeitweilig ober für immer außer Bezug einer Gage ober

Pension tritt ober mit Tob abgeht, so muß ber räckständige Raufschilling entweder sosort baar erlegt ober bakür hinreichende Sicherheit gestellt werden, daß die Abtragung binnen längstens zwei Wonaten vollständig erfolgen werde. Wird das Eine ober Andere versäumt, so macht das Militärärar vom Eigenthumsvorbehalte durch sosortige Whührung des Pserdes in den Militärstall der nächstgelegenen berittenen Abtheilung Sebrauch, wofür die Stelle, welcher die Einhebung des Kaufschillings obliegt, dei eigener Haftbarkeit zu sorgen hat. Das Pserd wird hierauf entweder dssentlich versteigert, oder soson der Dekonomie Commission der betressenden berittenen Abtheilung und einem beigezogenen Veterinär-Arzte für den Militärdienst als vollkommen tauglich erkannt wird, um den noch im Ausstande besindlichen Kaufschillingsrest zurückgenommen.

Im Falle ber Bersteigerung wird ber Mehrerlos über ben Betrag ber Restschuld nach Abzug ber Transports und Bers steigerungs-Kosten an ben Schuldner hinausbezahlt; für ben

Minbererles bleibt berfelbe haftbar.

Gine Erinnerung gegen die Rücknahme für den Militärdienst ober gegen das Resultat der öffentlichen Bersteigerung steht dem Schuldner oder bessen Rechtsnachfolger nicht zu.

§. 10.

Wird der Officier vor vollständiger Abzahlung des Kaufschillings von dem berittenen zu dem unberittenen Stande versetzt oder pensionirt, so erleidet zwar der monatliche Abzug für den noch schuldigen Kaufschillingsrest keinen Abbruch und geht auch sofort ohne Unterbrechung auf die Pension über, — der Schuldner ist jedoch verpslichtet, diesen Rest binnen zwei Wonaten, vom Lage der Bekanntgabe der Versetzung oder Pensionirung an gesrechnet, vollständig zu erlegen.

Findet diese Erlage innerhalb des erwähnten Termines nicht satt, so tritt das in §. 9 bezeichnete Berfahren ein.

S. 11.

In den Fällen der SS. 9 und 10 wird zur Sicherung des Militärärars dis zu vollständiger Deckung der Restschuld, undeschadet des cedirten Gehalts- oder Pensions-Abzuges, jedenfalls der volle Betrag der Pserdsgratification innebehalten, auf welche

ber betreffende Officier im Falle ber Versetzung ober Pensionirung, ober bessen Relicten im Falle bes Abgangs burch Tob nach ben bestehenden Normen Anspruch haben.

III. Ginreichung ber Gefuche um Ueberlaffung von Dienstpferben und beren Berbescheibung.

S. 12.

Sesuche von Officieren um kausliche Ueberlassung von Dienstspferben, sei es aus bem Stande von Regimentern oder aus der Equitations-Anstalt, werden bei der unmittelbar vorgesetzten Commandostelle oder Willitärbehörde eingereicht.

Jebes Gesuch muß ausser ber bienftlichen Begrundung noch nachweisen:

- a) ob, wann und wo der Gesuchsteller schon früher ein Dienstspferd aus dem Stande der Armee gegen Bezahlung ershalten hatte,
- b) ob der Kaufschilling bei Empfang des neuen Pferdes ganz oder theilweise baar erlegt oder in monatlichen Raten und in welchem Betrage abgetragen werden will, in letzterem Falle auch
- c) ob und mit welchen gerichtlichen ober auffergerichtlichen Abzügen die Gage bes Gesuchstellers etwa bereits belaftet ift.

§. 13.

Die Genehmigung der Sesuche steht bezüglich der Auswahl und Abgabe von Dienstpferden aus dem Stande der Cavalerieund Artillerie = Regimenter dem vorgesetzten General = oder dem Artillerie=Corps-Commando zu; hinsichtlich jeuer aus dem Stande der Equitations-Anstalt, sowie hinsichtlich der in §. 3 vorgesehenen Ausnahme für die Abgabe eines weiteren Dienstpserdes dei ein= getretenem Unglücksfalle, — bleibt sedoch die Genehmigung ausschließ= lich dem Kriegsministerium vorbehalten.

Gleichzeitig mit ber Genehmigung eines Gesuches erfolgt einschlägigen Falles auch bie Feststellung ber von bem Gesuchsteller nach Empfang des Pferdes zu leistenden monatlichen Ratenzahlung bes Kaufschillings.

IV. Abgabe ber Dienstpferbe.

6. 14.

Die täufliche Abgabe von Dienftpferben an Officiere richtet fic junachft nach bem verfügbaren Stande biezu geeigneter Bferbe. mb barf aus ber Equitations Unstalt insbesondere nur so weit Blas greifen, als baburch ber eigentliche Aweck biefer Unftalt als Lebrabtheilung nicht beeinträchtiget wird.

Die jährliche Abgabe bleibt baber vorläufig auf die Marimalabl von

9 Bferben bei jebem Cavalerie-Regiment,

" bem 1. und 4. } Artillerie=Regiment,

2. "

100 ber Equitations = Anstalt, fobin im Gangen von 200 Bferben beidrantt.

Dem Generals, beziehungsweise bem Artiflerie-Corps-Commando bleibt es überlaffen, ben allenfallfigen Mehrbedarf an Officierspferben bei einem Regimente aus bem verfügbaren Stanbe ber Dienstpferbe eines anderen Regiments innerhalb ber für sammtlich untergebene Regimenter sich berechnenben Summe bes vorstehend bestimmten Maximums abgeben zu laffen.

C. 15.

Kur die Priorität in der Auswahl und Abgabe entscheidet im Allgemeinen bas Datum ber Anmelbung bes betreffenben Of= siciers; Officiere jeboch, welche sich jum erstenmale beritten zu machen, und folche schon berittene Officiere, welche noch nie ein Dienstoferb ans bem Stanbe ber Armee empfangen und aus denftlichen Rudfichten ein neues Pferb nöthig haben, werben in ufter Reibe berudfichtigt.

Jeber Officier ift nach erhaltener Genehmigung bei ber ihm justehenden Auswahl von den Eigenschaften der vorhandenen Pferde ruchaltlos zu verständigen und bemfelben vor befinitiver Uebernahme bes gewählten Pferbes binlanglich bemeffene Zeit und Belegenheit zu geben, vasselbe nach allen Richtungen für ben Dienst zu erbroben.

V. Controle über bie abgegebenen Dienftpferbe.

§. 16.

Jeber Officier, welcher ein Dienstpferd aus dem Stande der Armee empfangen hat, bescheinigt bessen Empfang in einer mit dem einschlägigen Pferds-Grundbuche übereinstimmenden Grundliste unter Angabe des Kaufschillings-Betrages und ob derselbe sofort ganz oder theilweise baar erlegt, oder in monatlichen Raten und in welchem Betrage bezahlt wird, und stellt in letzterem Falle zugleich eine Schuld- und Cessions-Urkunde nach anliegendem Formulare — Beilage 1 — aus.

Diese Urkunde wird bei berjenigen Caffa beponirt, welcher

nach S. 7 die Ginhebung des Kaufschillings obliegt.

Sollte die Abtheilung, welcher ber Schuldner angehört, eine eigene Cassa nicht besitzen, so beponirt sie die Urkunde gegen — zu den eigenen Acten zu nehmende — Bescheinigung bet bersenigen Militär-Cassa, ans welcher sie ihre Geldbebürfnisse nach jeweiligem wirklichen Bedarfe zu empfangen pstegt.

S. 17.

Die nach §. 7 zur Einhebung bes Kaufschillings verpflichtete Cassa-Commission fügt hierauf ber von dem Schuldner ausgesertigten Pferdsgrundliste noch die Bestätigung über die geschehene Erlage des Kausschillings-Betrages oder über die vollzogene Deponirung der Schuld= und Cessions-Urkunde in der eigenen oder in welch anderen Cassa bei, und sendet diese Grundliste nach beigesetztem "Vidit" des (Regiments= 2c.) Commandanten ohne Begleitungsbericht unter Couvert an das vorgesetzte General= oder das Artillerie=Corps= Commando, außerdem aber an das Commando der Equitations= Anstalt, wenn das Pserd aus dem Stande der letzteren abgegeben wurde.

§. 18.

Das Generals ober ArtilleriesCorps-Commando, beziehungsweise das Commando der Equitations-Anstalt fertigt über die abs gegebenen Pferde eine Nachweisung nach anliegendem Formulare — Beilage 2 — und legt solche mit den einschlägigen bescheinigten Pferdsgrundlisten am Schluße eines jeden Quartals unter Couvert ohne Begleitungs-Bericht an das Kriegsministerium vor. VI. Ginhebung und Bereinnahmung ber Kaufschillinge.

S. 19.

Die rechnungsmäßige Bereinnahmung aller nach §. 7 bis 10 einbezahlten Kaufschillinge, sei es im Ganzen ober in Raten, geschieht nach ber hierüber besonders ergehenden Instruction ausschließlich bei der Haupt-Kriegs-Cassa, an welche die Ablieferung am Schlusse jeden Quartals im Abrechnungswege zu erfolgen hat.

Die Cassa-Commissionen ber Heeresabtheilungen haften bem Militararar für jebe Beschädigung, welche aus etwa versaumter

rechtzeitiger Ginbebung entfteht.

Die Auslieferung an die Haupt-Kriegs-Cassa geschieht durch Einsendung ber anliegend formulirten Abrechnung — Beilage 3 — und zwar ganz in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der Fonds-beiträge durch Ziffer 3 und 6 des Kriegsministerial-Mescripts vom 29. December 1867 Kro. 20253 vorgeschrieben ist.

Am Schluße bes Berzeichnisses über bie geleisteten à conto-Zahlungen wird unter eigenem Abschnitte III bie Bemerkung

beigefügt:

"Un Kaufschillingen für abgegebene Dienstpferbe an Officiere sind eingegangen laut anliegender Abrechnung . . . ft. . . . Er."

Diese Abrechnung wird sofort ben Beilagen bes à conta-

Berzeichnisses abnumerirt.

Die bei Aufstellung ber Jahresschlußabrechnung (Beilage 1 bes gebachten Kriegsministeral-Rescripts) noch nicht aufgerechneten Kaufschillinge werben wie die Fondsbeiträge in diese Schlußabsrechnung aufgenommen.

§. 20.

Wird ber mit einer Kanfschillings-Restschuld belastete Officier zu einer anderen Heeresabtheilung versetz, so wird seine Schuldund Cessions-Urtunde nebst einer von der Cassa-Commission bestätigten Abrechnung über den verbliebenen Schuldbetrag mit den übrigen vorgeschriebenen Bersehungs-Produkten an die neue Abtheilung des Bersehten übermittelt und von dieser über die geschene Ueberweisung der Restschuld und der einschlägigen Schuldumb Cessions-Urtunde eine Bescheinigung ausgestellt, womit bann bie in ben SS 7 und 19 enthaltene Berpflichtung und Baftung auf die Caffa-Commission biefer neuen Beeresabtheilung übergeht.

S. 21.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn ein solcher Officier pensionirt wird, in welchem Falle die bestehende Restschuld nebst ber zugehörigen Schuld- und Cessions : Urkunde an die Haupt-Kriegs-Caffa überwiesen wird.

Der überweisenben Heeresabtheilung, welcher ber penfionirte Officier augehört hatte, liegen jeboch junachst noch bie weiteren geeigneten Magnahmen zur Beitreibung ber noch ausftanbigen Schuld nach Makgabe der Bestimmungen des 8. 10 ob, und die Saupt-Rriegs-Cassa beschränkt sich vorläufig auf bie Fortsetzung bes Abzuges bes cebirten monatlichen Ratenbetrages an ber Benfion.

Die Verantwortlichkeit und Haftung ber haupt-Rriegs-Cassa nach S. 19 tritt erft bezüglich ber Ginhebung jenes Betrages ber Reftschuld vollständig ein, welcher nach bem Bollzuge ber Beftimmungen bes S. 10 auf Seite jener Heeresabtheilung noch ungebedt geblieben und ichlieflich befinitiv überwiesen worben ift.

S. 22.

Bei den Inspicirungen ift allenthalben strenge barauf zu seben, daß da, wo irgend eine Raufschillingsschuld für ein abgegebenes Dienstpferd in Nachweis steht, auch bie einschlägige Schulbund Ceffions = Urtunde felbft, ober bie Befcheinigung über beren Deponirung in einer andern Caffa vorhanden fei.

§. 23.

Die mit der Ginhebung und Auflieferung ber Pferbstauf= schillinge betrauten Heeresabtheilungen haben bei irgend welchem Abgange ober Austritte eines Schuldners aus bem Militarber: banbe sogleich nach Maggabe ber vorstehenben Bestimmungen bie Einzahlung ber Reftschuld ficher zu ftellen.

Ergeben sich hiebei Differengen rechtlicher Ratur, welche auf bem Dienst: und Administrationswege weber von ber betheiligten heeresabtheilung, noch von bem vorgesehten General- und Corps-Commando beseitigt werben können, so find die Acten mit der

Schulb- und Cessions-Urkunde nebst der Schluß-Abrechnung über die ausständige Restschuld der Militär-Fonds-Commission für weitere Bersolgung der Sache auf militärsiscalischem Wege mitzutheilen.

§. 24.

Die Abschreibung von ausständigen Kaufschillingeresten für an Officiere abgegebene Dienstpferbe in den Nachweisungen pro aserario wegen allenfallsger Uneinbringlichkeit kann nur mit Ge-

nehmigung bes Rriegsministeriums stattfinben.

Die besfallsigen Antrage werben nach Erschöpfung aller im vorstehenden §. 23 angedeuteten Mittel unter Borlage der einsschlägigen Acten von derjenigen Heeresabtheilung auf dem ordentslichen Dienstwege gestellt, bei welcher die bezügliche Schuld noch auf Nachweisung steht, und von der Haupt-Kriegs-Cassa auch in dem im dritten Absahe des §. 21 bezeichneten Falle, wenn die Uneindringlichkeit solcher Schuldreste pensionirter Officiere constatirt ist.

S. 25.

Durch gegenwärtige Bestimmungen tritt bas lithographirte Kriegsministerial-Rescript vom 18. August 1849 Rro. 12757 — mit Ausnahme bes lediglich für jene Officiere, welche bereits ein Dienstyferd aus dem Stande der Armee täuslich empfangen haben, die nach Ablauf der betreffenden sunfschen Periode noch aufzrecht zu haltenden ersten Sapes der Bestimmung Zisser 2 — außer Wirksamkeit.

Munchen, ben 13. Februar 1869.

Schuld- und Cefftons - Mrkunde.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, aus bem Stande bes k. Regiments N. (ber t. Equitations-Anstalt) bas

Dienft = Reitpferb

Grunbbuch: Nummer: 110;

Affent: Rummer: 254;

vom Bugange: 1866, 8. November;

A 1000

Gefdlecht: Ballach;

Farbe: Rapp;

Beichen: Stern, ber vorbere rechte Fuß an ben Ballen, ber vorbere

linke um Rroue und Ballen, beibe hinterfuße über bie

Röthe weiß;

Alter: 61/2 Jahre;

Sobe: 15 Faufte, 1 Boll

unter ben in ber Berordnung vom 13. Februar 1869 Nro. 1911 (Berordnungs Blatt Nro. 7) vorgeschriebenen Bedingungen um ben Kausschilling von . . . st. — mit Worten Gulben am . . . ten bieses Monats erkauft und übernommen zu haben.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, biesen Kausschilling in ben stipulirten monatlichen Fristen zu . . . st. . . fr. am jeben Monats an die t. Haupt : Kriegs = Cassa zu bezahlen und tritt berselben zur Sicherstellung des Militär : Aerars die als Zahlungsmittel bestimmte Quote von . . . st. . . fr. bis zum vollen Kausschillings: Betrage, sonach die Summe von . . . st. — in diesen monatlichen Raten erhebbar von seiner Gage, Gehalt ober der allenfalls an ihre Stelle tretenden Pension, hiermit im Wege rechtsförmlicher Cession ab.

Uebrigens foll es bem t. Militar=Aerar unbeschabet seiner burch biese Cession erworbenen Rechte auch frei fteben, im Falle bie cebirte Quote aus irgend einem Grunbe nicht mehr im vollen Betrage an bie t. haupt=Rriegs=Cassa zur Zahlung gelangen tann, bas im S. 9 ber allegirten Berordnung porgezeichnete Bersahren sofort eintreten

und ben hiernach etwa noch verbleibenben gangen Raufschillingereft alebann fofort gur Einbezahlung verfallen einklagen zu laffen.

N. N.

(L. S.)

Charge (mit Angabe ber Ab: theilung, ju welcher ber Officier gehort).

Bemertungen:

- 1) Diese Shulb- und Ceffions-Urlunde ift auch auszuftellen, wenn bie Gage bereits mit Abzugen jum Officiers-Unterfillhungs-Fond belaftet ift.
- 2) Wenn auf ben Rauffdilling eine größere Abidlagsjahlung fogleich bei Empfangnahme bes Pferbes ftattgefunben bat, so wirb bie Schulb- und Ceffions-Urtunbe nur auf ben verbliebenen Refibetrag ausgestellt.

In biefem Falle werben im zweiten Sate, Beile 1 bie Borte: "biefen Rauffcilling" weggelaffen, und wirb bafur gefett:

"ben nach Abrechnung ber heute geleifteten Abschlang gu . . . ft. . . fr. noch berbliebenen Raufschillingsreft gu . . . ft. . . fr. . . und Beile 5 u. 6 bafelbft flatt: "bollen Raufschillingsbetrage" gesett: "bollen Raufschillingsbetrage." —

ter.	Ger iber
Abgegebene Dienfipferbe	becommanbo.) fe vorfiehenden Au
Be Bieven find	Na ach weifung artals genehmigten käuslichen Al avalerie- (Artillerie-) Kegimenter
8 g 6	gaben an Øf
Diebon finb	von Bienftpfer Keiere ber An
8-	mer.
8	pferden aus dem Stande Armee.

ie Cheraulegere obeniment vo.

Mrs. 7061.

In der durch Kriegsministerial-Rescript vom 21. April 1868 Nro. 4139 (Berordnungs-Blatt Nro. 20) bekannt gegebenen Beschreibung des Feldkessels für Infanterie und Jäger, Muster 1868, haben folgende Aenderungen einzutreten:

Im Eingange ber Beschreibung, Zeile 1, Seite 160 bes Berordnungs-Blattes, ist das Wort: "Weißblech" zu streichen und bafür zu setzen: "Schwarzblech und verzinnt." — Seite 161 bes Berordnungs-Blattes, Zeile 12 von oben, ist an Stelle der Worte: "burch eine Riete" zu setzen: "burch zwei Nieten." —

Lette Zeile ftatt: "1 % 7 Lth." zu feten: "1 % 9 Lth."

München ben 13. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. . Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Einführung tleinerer Felbteffel betr.)

Berichtigung

jum Berorbnungs-Blatt Rro. 1 bom 6. Januar 1869.

Seite 4 Beile 2 bon unten:

ftatt: "bie Berpflegsabtheilungen Dro. I, II und III"

ju feben: "bie Berpflegsabtheilungen München, Augsburg und Ingelftabt."

Seite 6 Beile 13 bon oben:

ftatt: "bie Berpflegsabtheilungen Rro. IV, V unb VI"

Bu feten: "bie Berpflegsabtheilungen Rarnberg, Bargburg und Reu-

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 8.

17. februar 1869.

3uhalt: 1) Berordnung: Beränberungen im Abminiftrations-Bersonale bes beeres. 2) Dienftes - Nadrichten. 3) Sterbfalle.

90rp. 2178.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung vom 13. be Nachstehenbes allergnäbigst zu genehmigen geruht:

Berfeht werden:

ber Kriegscommissan Wilhelm Aschauer von der Militärskechnungs-Rammer zum 2. Armee-Divisions-Commando; — die Regimentsquartiermeister Anton Höchner von der Commandantschaft der Haupt = und Residenzstadt München (Wilitär-Krankenshaus) zur Militär-Rechnungs-Rammer, — Anton Bichele vom Montur= und Küstungs-Depot München zur Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten zur Inspection der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Joseph Feicht von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Commandantschaft der Haupt = und Residenzstadt München (Militär-Krankenhaus); — die Bataillonsquartiermeister

Franz Kling von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zum Montur= und Kultungs-Depot Hürnberg, — und Georg Keul von der Gendarmerie-Compagnie pon Oberbayern zur Mislitär=Rechnungs-Kammer; — die Unterquartiermeister Joseph Müller von der Gendarmerie-Compagnie von Riederbayern zum Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Benzer von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Wartin Wolf vom Infanterie-Leib-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — dann der Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 4. Chevauslegers-Regiment König zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.

München ben 17. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Beranberungen im Abminiftrations-Berfonale bes heeres betr.)

Seine Majestät ber Konig haben allergnäbigst geruht:

am 25. v. Mts ben Hauptmann Ebuard Freiherrn von Reißenstein vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1., — und ben Oberlieutenant und Regiments-Abjutanten Albert Schmidt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alerander von Rußland zum 2. Abjutanten des Commandanten der 4. Armees Division, Senerallieutenants Grasen von Bothmer, zu ernennen und demgemäß beide zum 4. Armees-Divisions-Commando zu versetzen;

ben Unterlieutenant Anton Beichele vom 6. Infanteries Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben temporar penfionirten Rittmeifter Georg Faulhaber

auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wieberverwendung im Ruhestande zu belassen ?

am 27. v. Mts bem temporar pensionirten Oberlieutenant Franz Sensburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerversbande zu bewilligen;

am 29. v. Mt6 die Hauptleute Maximilian Raizer vom 7. Jäger-Bataillon — und Johann Günther vom 9. Infanteries Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiedersverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

bas Dienstestauschgesuch ber Unterlieutenants Heinrich Hert= lein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Ebmund Stock von ber 2. Sanitats-Compagnie zu genehmigen, bemgemäß bieselben in ben genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

ben Unterlieutenant Heinrich Huber vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben Kriegscommissär Heinrich Pets! — und ben Bataillonssquartiermeister Franz Donhauser von der Militär=Rechnungs=Kammer beide auf ein Jahr, — dann den Bataillonsquartier=meister Kaver Fried! vom Montur= und Rüstungs=Depot Nürn=berg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 30. v. Mts. ben Regimentsarzt Dr Carl Horlacher vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commanbantschaft ber haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Joseph Bernreither ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wieberverwendung im Ruhesstande zu belassen;

am 31. v. Mts ben Hauptmann Ludwig Günther vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

am 2. de ben temporar penfionirten Hauptmann Maximilian Roppelt bleibend im Ruheftande zu belassen;

am 4. bs ben Regiments=Beterinärarzt Repomuk Müller vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter, — und ben Divisions=Beterjnärarzt Heinrich Reuß vom Festungs=Gouvernement Germersheim zum 4. Arzillerie=Regiment König zu verseten;

am 5. bs ben Unterlieufenant, Franz Pracher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sectenborff auf sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Rubestand zu versetzen;

bie temporar penfionirten Sauptleute Marimilian Koniger - und Abolph Babo bleibenb im Rubeftanbe zu belaffen;

ben Regimentsactuar Seinrich Gullid vom Festungs-Gous vernement Germerebeim auf Nachsuchen aus bem Seere zu entlaffen;

- am 7. be ben temporar penfionirten Sauptmann Cajetan Ritter von Schmid : Rochheim auf weitere zwei Jahre im Rubes stanbe zu belaffen;
- am 9. bs ben Hauptmann Georg Drechsel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, und ben Regimentsactuar Lubwig Carl vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhesstand zu versetzen;

ben temporar penfionirten Oberlieutenant Maximilian Scholls wod auf ein weiteres Jahr im Ruheftande zu belaffen;

am 11. be ben Hauptmann Ludwig Rosmann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in ben Ruheftand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Abolph Buhler auf weitere zwei Jahre, — und

- am 13. be ben temporar pensionirten Hauptmann Carl Montigny bleibend im Ruhestande zu belassen;
- am 14. bs Allerhöchstihrem General-Abjutanten, Generalmajor und Commandanten ber 3. Cavalerie-Brigade Carl Grafen zu Pappenheim für das Comthurtreuz 1. Classe bes herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorbens, — und

bem Hauptmann Joseph Würdinger vom 3. Infanteries Regiment Prinz Carl von Bayern für ben königlich preußischen Kronenorden 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

bas Dienstestauschgesuch ber Oberlieutenants Philipp Freisherrn von Lütelburg vom 7. Jäger-Bataillon — und Franz Urban vom 8. Jäger-Bataillon zu genehmigen, bemgemäß diesselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Peter Hunn bleibend im Ruhestanbe zu belassen;

ben Untersieutenant Joseph Stetzle bom 6. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

គ្នារៈ ។

Durch Ministerial=Rescripte :wurden:

- am 1. bs ber Oberlieutenant Abam Begel vom 2. Ars tillerie-Regiment vacant Lüber, —
- am 4. be ber Unterlieutenant Georg Prand vom 1. Insfanterie-Regiment Konig, und
- am 10. be ber Oberlieutenant Jacob Fortenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring als Bataillons-Abjutanten, banu
- am 11. bs ber Oberlieutenant und Bataillons=Abjutant Carl Pracher vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz als Regiments=Abjutant bestätigt.

Durch bas Genie-Corps-Commando wurde am 22. v. Mts ber Hauptmann Friedrich Harscher von der Genie-Berathungs-Commission vom 1. ds an zum Genie-Corps-Commando versest.

Geftorben find:

ber pensionirte charafterisirte Stabsarzt Dr Peter Gerber, Inhaber bes silbernen Militär=Sanitäts=Chrenzeichens, am 7. v. Mts zu Lindenberg, Bezirksamts Weiler, — der Unterlieutenant Gustav Gries vom 5. Jäger=Bataillon am 20. v. Mts zu Zweydrücken, — der Commandant des Landwehr=Bezirkes Gunzenhausen, Major Carl von Puchbeckh, am 24. v. Mts zu Gunzenhausen, — der Commandant der 2. Armee=Division, Generallieutenant Maximilian von Feder, — Großcomthur des Militär=Verdienst = Ordens, Kitter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Großcomthur des königlich griechischen Erlöser=Ordens, und Großtreuz des königlich

sicilianischen Orbens Franz I., am 28. v. Mts zu Augsburg, — ber pensionirte charakteristre Major Friedrich von Herrmann am 28. v. Mts zu Memmingen, — ber pensionirte charakteristrte Oberstlieutenant Kaver Steids! Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 5. ds zu München, — ber Kriegscommissär Franz Fambach vom 2. Armee-Divisions-Commando am 5. ds zu München, — ber pensionirte Bataillonsarzt Dr August Camerer am 6. ds zu Irrsee, Bezirksamts Rausbeuern, — der temporär pensionirte Kriegscommissär Friedrich Frankel am 10. ds zu Landau in der Pfalz, — der Oberkriegscommissär 1. Classe und Haudtskriegs-Casser Johann Schübel, Shrenkreuz des Ludwigordens am 11. ds zu München.

15

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

Munchen.

M 9.

25. februar 1869.

Inhalt: 1) Berordnung: Beränderungen im Abminiftrations-Berfonale bes Deeres. 2) Dienftes - Nachrichten. 3) Sterbfalle.

90ro. 2623.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entsschließung vom 23. de Mts Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Berfett werden:

ber Oberkriegscommissär 2. Classe Sbuard Karl vom Monturund Rüstungs-Depot München zum Monturund Rüstungs-Depot Rürnberg; — dann der Bataillonsquartiermeister Philipp Jarzinsky von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Stadt und Festungs-Commandantschaft Landau (Wilitär-Krankenhaus).

Ernannt wird:

3um Baupt - Ariegs - Caffier:

ber Oberkriegs-Commissar 2. Classe Heinrich Gypen, bisher Haupt-Kriegs-Cassa-Controleur.

 $\mathsf{Digitized} \, \mathsf{by} \, Google$

Durch Ministerial-Refripte wurden:

am 16. bs ber Oberlieutenant und Bataillons-Abjutant Maximilian Mühlbaur vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Lubwig, — dann

am 22. bs ber Oberlieutenant Maximilian Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland als Regiments-Abjutanten bestätigt.

Geftorben find:

ber penstonirte Oberlieutenant Heinrich Schleichert von Wiesenthal am 12. be zu Illenau im Großherzogthum Baben, — ber Hauptmann Christian Hößl vom 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen am 15. be zu Sulzbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 10.

6. mär; 1869.

3nhalt: 1) Berorbnungen: a) Beranberungen im Stanbe ber Generale, Stabsund Oberofficiere; b) Beranberungen im Abministrations-Bersonale bes heeres. 2) Dienstes-Rachrichten. 3) Sterbfall.

Pro. 3079.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung vom 4. be nachstehenbe Personalveranberungen allersgnäbigft zu genehmigen geruht, und zwar:

Berfett merden:

bie Rittmeister Maximilian Freiherr von Sazenhofen vom 1. Uhlanen = Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nisolaus von Rußland zum General-Commando Würzburg unter Ernennung zum 2. Abjutanten bes Generalcommandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, — Carl Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Kußland, — und Emil Ritter von Kylander, bisher 2. Abjutant des Generalcommandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, auf Rachsuchen vom Generalcommando Würzburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Beforbert werben:

jum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armer-Bivifion:

ber Generalabjutant und bisherige Commandant ber 3. Cas valerie=Brigabe, Generalmajor Carl Graf zu Pappenheim;

3um Generalmajor und Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade:

ber Oberst Philipp Freiherr von Diez vom 2. Uhlanen= Regiment König;

jum Bberften :

ber Oberstlieutenant Constantin Freiherr von Pflummern vom 2. Cuirasster-Regiment Prinz Abalbert im 2. Uhlanen-Regiment König;

3m Sberfllientenants:

ber harakteristrte Oberstlieutenant Maximilian Stöber bei ber Commandantschaft ber Haupt= und Residenzstadt München, — und der Major Philipp Freiherr von Suttenberg vom 2. Chevauslegers-Regiment Taxis im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Abalbert;

jum Major:

ber charakterisirte Rajor Julius Graf von Seinsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Chevauslegers-Regiment Taxis;

sum Mittmeifter:

ber Obersteutenant Carl von Kraft vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronsolger Nikolaus von Rußland.

Charakterisirt werden:

als Bberft:

ber pensionirte charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Bepfer, sunctionirender Borstand ber Abministrations-Commission ber Militär=Fohlenhöse;

als Bberfilientenants :

bie Majore Maximilian Freiherr von Egloffftein vom Festungs=Gouvernement Germersheim, — Constantin Freiherr von Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Abalbert, — und Maximilian von Bieber vom Montur= und Rüstungs-Depot Rünchen.

München ben 5. Marz 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Beranberungen im Stanbe ber Generale, Stabs - und Oberofficiere betr.)

Pro. 3036.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung vom 4. be Nachstehenbes allergnäbigst zu genehmigen gerubt:

Berfett werben :

bie Unterquartiermeister Eugen Carl vom 1. Artillerie:Resiment Prinz Luitpold zum Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughausverwaltung), — Georg Emmerich vom 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter zur Feuerwerds=Compagnie, — und Felir Maurer vom 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers = Compagnie; — dann die Regimentsactuare Johann Winterstein vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich zum Festungs = Gouvernement Ingolstadt (Berspsessmmission), — und Jacob Koch vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig zum Festungs=Gouvernement Ingolstadt (Villitär=Krankenhaus).

Befordert werden :

ju Regimentsquartiermeiftern 2: Claffe:

bie Bataillonequartiermeifter Martin Grun baum im 9. Jager= Bataillon, - Martus Freund bei ber Zeughaus-haupt-Direction, — Carl Schrankenmüller beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Berpflegscommission), - Jacob Graf bei ber Commandantichaft ber Saupt = und Residenzstadt Munchen (Berpflegscommission), - Johann Bopf im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, - August Bergog beim Festungs-Commando in Ulm (Militar=Rrantenhaus), - Friedrich Segborfer im 10. Jager-Bataillon, - Johann Rraus bei ber Militar-Rechnungs-Rammer, - Friedrich Nutel im 6. Jager-Bataillon, -Gottfried Schmidmanr vom Genie = Corps = Commando bei ber Militar-Rechnunge-Rammer, - Friedrich Friedl im 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bavern, - August Lingg im 1. Cuiraffier-Regiment Bring Carl von Bayern, - Michael Schilb bei ber Militar=Rechnungs=Rammer, - und Baul Rienlein bei ber Buchführung bes Kriegeministeriums;

ju Bataillonsquartiermeiftern:

bie Unterquartiermeister Jacob Bürkner im 9. InfanterieRegiment Wrebe, — Johann Kolb im 6. Infanterie-Regiment
König Wilhelm von Preußen, — Abam Brechersbauer vom
Festungs-Gouvernement Ingolstabt (Verpslegscommission) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Lubwig, — Georg Graßer vom FestungsGouvernement Ingolstabt (Wilitär-Krankenhaus) im 13. InfanterieRegiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich
Krautblatter im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Heibenthaler im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp
Braun beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Mathias Rizler
von der Feuerwerks-Compagnie im 1. Artillerie-Regiment Prinz
Luitpold, — Georg Heckel von der Ouvriers-Compagnie im
3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ludwig Schubert
im 1. Insanterie-Regiment König, — Joseph Müller im Insanterie-Leib-Regiment, — Otto Vollmann bei der Militär-

Rechnungs-Rammer, — und Carl Fichtelberger im 5. Jägers Bataillon.

München ben 5. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Prauch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Berauberungen im Abminifications-Berfonale bes heeres betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht:

am 25. v. Mts ben Oberlieutenant Philibert Esch vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf Nachsuchen von ber Charge. zu entheben;

am 26. v. Mts ben temporar pensionirten Unterquartier= meister Jacob Rißelbeck bleibend, — und ben temporar pensio= nirten Unterquartiermeister Otto Barth auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 27. v. Mts ben Hauptmann Ebuard Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe, — und

am 28. v. Mts ben Major Ferbinand Narcis besselben Regiments auf zwei Jahre in ben Ruhestand zu versetzen;

am 1. bs bas Dienstestauschgefuch ber Unterlieutenants Carl Rusch vom 9. Jäger-Bataillon, — und Eduard Ferchel vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

ben temporar penfionirten Oberlieutenant Chriftian Giegler auf ein weiteres Jahr im Rubeftanbe ju belaffen;

am 2. be den Unterlieutenant Ludwig Roch vom 13. Insfanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich auf Nachssuchen von der Charge zu entheben;

am 3. bs bem Vicecorporal Friedrich Schwan vom 13. Insfanterie-Regiment Kaiser:Franz Koseph von Desterreich die Erslaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsbieuste verliehen erhaltenen Medaille für Mexiko zu ertheilen;

ben Regimentsactuar Philipp Freiherrn von Thungen vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 4.68 bem pensionirten Hauptmann Maximilian Roppelt bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Geftorben ift:

ber pensionirte Rittmeister Severin Freiherr von Messina am 21. v. Mts zu Ansbach.

Moniglich Bayerifches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 11.

14. Mär; 1869.

Inhalt: 1) Berordnung: Beranberungen im Stanbe ber Stabsofficiere.
2) Dienftes - Nachrichten. 3) Sterbfall.

Rro. 3491.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung vom 12. bs nachstehenbe Personalveranderungen allergnäbigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Berfett wird:

ber functionirende Landwehr-Bezirks-Commandant von Aschafsfendurg Major Carl Loe zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Ernannt wird:

jum Sandwehr-Bezirks-Commandanten von Afchaffenburg:

ber Major Alexander von Gilardi vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland.

Befordert werben:

3n Majoren:

bie Hauptleute Theodor Schieber im 15. Infanterie = Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Mehn vom

Digitized by Google

2. Infanterie = Regiment Kronprinz im 12. Infanterie - Regiment vacant König Otto von Griechenland, — und Friedrich Pfeufer von der 3. Sanitäts-Compagnie im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff.

München ben 14. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gouner.

(Beränberungen im Stande ber Stabsofficiere betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht:

am 6. bs ben Generallieutenant in Disponibilität Theobor Freiherrn von Jeete zu Allerhöchstihren Generalabjutanten zu ernennen;

bem Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherrn von Rechtenthak vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler abeligen Landmannes, — und

bem Semeinen Felix Freiherrn von Bursian vom 3. Chevauslegers=Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zum Eragen ber im toniglich hannoverschen Ariegsbienste verliehen erhaltenen Gebächtnismebaille für Langensalza zu ertheilen;

bas Dienstestauschgesuch ber Hauptleute Christian Freiherrn Haller von Hallerstein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und Maximilian Kühlmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, bemgemäß bieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

bie Unterlieutenants August Schuster vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Sanber vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Michael Berning er vom Genie-Stab, — bann ben Unterveterinärsarzt Maximilian Brüller vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 9. ds dem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme, und zum Eragen des papstlichen Waltheser=Ordens und bes Kittertreuzes des fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

ben Divisions-Commando-Secretar Joseph Reubauer vom 3. Armee-Divisions-Commando in ben Ruhestand zu versetzen;

den Canzlei-Secretar Christoph Wildom Festungs-Commando in Um zum Divisions-Commando-Secretar beim 3. Armee-Divistons-Commando, — und

ben Regiments-Canglei-Actuar Maximilian Minbel zum Canglei-Secretar im Kriegsministerium zu beförbern;

am 10. de ben Unterlieutenant Johann Dolles vom 5. Insfanterie-Regiment Großberzog von Hessen auf Nachsuchen, — und

ben Unterlieutenant Johann Grafen von Froberg-Montsjone vom 3. Jäger-Bataillon aus bienstlichen und bisciplinaren Erwägungen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Hauptmann Maximilian von Fledinger auf weitere zwei Jahre im Ruhestanbe zu belassen;

am 11. bs ben Untersieutenant Johann Schmibt vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich, — bann

am 12. de den Unterlieutenant Theodor don Sähler vom 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen, — und den Bataillonsaubitor Audolph Reisenegger vom Artillerie=Corps= Commando auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Geftorben ift:

ber Untersieutenant Abolph Bergmann vom 3. Artilleries Regiment Königin Mutter am 11. bs zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

München.

No. 12. 22. Mär; 1869.

Inbalt: Berordnung: Dienftverbaltniffe ber Canbwehr-Officiere, Landwebr-Militarbeamten und Landwebr-Officiersabibiranten.

Pro. 3886.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung vom 20. be bie in ber Beilage enthaltenen Bestimmungen über bie

"Dienstverhaltnisse ber Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersabsviranten" allergnäbigst zu genehmigen geruht.

München ben 22. März 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Wrandb.

> Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gönner.

(Dienftberhaltniffe ber ganbmehr-Dfficiere, Lanbwebr-Militarbeamten unb ganbwebr - Officiersabibiranten betr.)

Dienstverhältnisse

ber

Landwehr - Officiere, Landwehr - Militär -Beamten und Landwehr - Officiers -Adspiranten.

Dienstverhältniffe

ber

Sandwehr-Officiere, Sandwehr-Militarbeamten und Sandwehr-Officiersadspiranten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

6. 1.

Die in ber Landwehr ernannten Officiere fuhren, auch wenn fle noch reservepflichtig find, die Bezeichnung "Landwehr - Officiere."

Der Ernennung zum Landwehr - Dificier fann auch die Ernennung zum Landwehr - Dificiersabspiranten vorausgeben.

5. 2.

Landwehr = Officiere und Landwehr = Officiersabspiranten haben als solche ihre aufhabende Referve = und Landwehr - Bflicht abzuleiften und es richten sich die burgerlichen Berhältniffe, sowie die Gerichtsbarfeit berfelben nach den fur Reserviften und Landwehrmanner gegebenen Bestimmungen des Behrverfaffungsgeseses.

5. **3**.

Die Landwehr-Officiere theilen, während bieselben zum Dienste bei einer Abtheilung ber activen Armee, bei einem Landwehr-Bataillon ober einem Landwehr-Bezirks-Commando einberufen find und wenn fie über-haupt die Uniform tragen, alle Pflichten und Ehrenrechte ber Officiere ber activen Armee.

Den besonderen Ehrenpflichten bes Officiersftandes unterworfen, finden bie allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Chrengerichte auch auf die Landwehr-Officiere Unwendung.

Für die Landwehr Dfficiersabfpiranten haben in Bezug ihrer Rangund Dienft-Berhaltniffe die einschlägigen Bestimmungen über die Officiers-Abspiranten I. Claffe ber activen Armee gleichmäßige Geltung.

5. 4.

Im Falle einer Mobiliftrung finden die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten junächst bei den Landwehr- und Ersay- Abtheilungen Berwendung, doch können dieselben auch als Ersay für jene Officiere der activen Armee, welche in die Landwehr- und Ersay- Abtheilungen eingetheilt sind, sowie überhaupt zur Ergänzung des Standes an Officieren des stehenden Geeres in den Feldabtheilungen desselben verwendet werden.

5. 5.

Die Bahl ber Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten bemißt fich nach bem Gesammtbebarfe an Officieren auf den Mobilisitungsftand und zwar ber Art, baß die Officiere und Officiersabspiranten I. Classe der activen Armee und jene der Landwehr zusammengenommen diesen Bedarf an Officierschargen beden; doch ift eine Ernennung von Landwehr-Unterlieutenants und Landwehr-Officiersabspiranten auch über diesen Stand zuläfsig.

5. 6.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten ber LinienInfanterie werden unter möglichter Berücksichtigung ihres Wohnortes in
einem bestimmten Landwehr-Bataillon; dagegen die Landwehr-Officiere
und Landwehr-Officiersadspiranten der anderen Waffen = ober TruppenGattungen in einem bestimmten Truppentheile der activen Armee ernannt.

hiernach ergeben fich bie Benennungen: 3. B.

Landwehr = Hauptmann bes ... im Landwehr = Bataillons, Landwehr = Oberlieutenant bes ... im Cuirasster = Regiments, Landwehr = Unterlieutenant bes ... im Artillerie = Regiments, Landwehr = Unterlieutenant bes ... im Jäger = Bataillons, Landwehr = Officiersahspirant bes Genie - Regiments.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten ber Landwehr-Bataillone stehen in Bezug auf ihre Berwendung im Falle ber
Mobilistrung, bei größeren Truppen = und Landwehr-Uebungen, sowie
für Erlangung bes Nachweises ihrer Befähigung zur Beförderung —
jur dienstlichen Berfügung bessenigen Infanterie-Regiments, zu beffen
Ersabezirf bas treffende Landwehr-Bataillon gehort. (Siebe Unterbeilage.)

S. 7.

Für die Uniformirung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiere-Abstranten aller Waffen find die durch allerhöchste Entschließung vom

1.

17. Marg 1868, Kriegsministerial-Rescript vom 27. Marg 1868 Rro. 3609, Berordnungs-Blatt Rro. 15, gegebenen Bestimmungen maßgebenb.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten tragen so lange fie jum Dienfte einberufen find, immer die Uniform. Außer dieser Beit barf die Uniform von ihnen nur bei officiellen felerlichen Gelegenheiten getragen werben.

5. 8.

Berben Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten wegen Bollendung ihrer Gesammtbienstpflicht in ber bewaffneten Macht, ober wegen Untauglichkeit, ober auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung aus bem militarischen Berbanbe entlaffen, so verlieren bieselben hiemit auch gleichzeitig ihre Charge.

6. 9.

Rach zuruckgelegter Gesammtbienstpflicht in ber bewaffneten Macht wird ben Landwehr-Officieren das Fortbienen als solche gestattet, wenn von benselben noch ersprießliche Dienstleistungen zu erwarten sind und sich dieselben verpslichten, die sie treffenden Dienste bei den Landwehr-Bezirks-Commandos zu übernehmen, die größeren Uebungen ihres Landwehr-Bataillons mitzumachen und im Mobilistrungsfalle in dieses ober die treffende Heeresabtheilung der activen Armee einzutreten.

5. 10.

Die Bestimmungen für Landwehr - Officiere finden auch analoge Anwendung für Militarbeamte, welche in ber Landwehr gur Ernennung gelangen.

II. Ernennung und Beförderung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten.

5. 11.

Die Ernennung jum Officier ber Landwehr ift jedem Behrpflichtigen nach tabelfrei zurudgelegter Dienstzeit in ber activen Armee bann zuganglich, wenn berfelbe

- 1) bereits ein volles Jahr als Officier ber activen Armee entfprechend gebient, ober
- 2) bie gur Ernennung gum Officier ber activen Armee fefigeftellten Borbebingungen vollftanbig erfullt, ober enblich

3) die Nachweise über

- a) jene allgemein wiffenschaftliche Bilbung, wie biefelbe fur Bulaffung jum einjährigen Freiwilligenbienfte vorgeschrieben ift unb
- b) ben Besty bes burch §. 45 ber "Bestimmungen über die militarischen Dienstverhaltniffe ber zum einjährigen Freiwilligenbienste zugelaffenen Behrpflichtigen" normirten Qualifications-Beugniffes zum Landwehr-Officier

geliefert hat.

(Allerhöchfte Entschließung vom 15. Marg 1868, Kriegeministerial-) Reseript vom 16. Marg 1868 Nro. 3524, Berordnungs-Blatt Nro. 12.) Nur Auszeichnung vor bem Feinbe enthebt von biesen Nachweisen.

5. 12.

Außer ben Boraussetzungen bes S. 11 bebingt bie Ernennung zum Landwehr-Officier, baß berfelbe eine gesicherte bürgerliche Eristenz habe, eine mit bem Ansehen bes Officiersftandes verträgliche Lebensstellung einnehme und in seinem Civildienstverhältniffe für Erfüllung seiner milietärbienstlichen Bslichten abkömmlich sei.

5. 13.

Bormalige einjährig Freiwillige haben in ber Regel als Landwehr-Officiersabspiranten behufs ihrer Qualification zur Beförberung zum Landwehr-Unterlieutenant die durch §. 46 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse ber zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen Wehrpstichtigen (Kriegsministerial-Reservit vom 7. Februar 1868 Rro. 1825, Berordnungs-Blatt Nro. 4) vorgezeichnete vierwochentliche Uebung abzuleisten, worüber ein Dienstleistungs-Beugniß auszustellen ist.

S. 14.

Dieses Dienstleistungs-Zeugniß ist von sammtlichen Officieren ber Compagnie, Escadron oder Batterie, bei welcher die Dienstleistung statzesefunden hat, gemeinschaftlich auszustellen und hat die wirkliche vierzwochentliche Dienstleistung sowie serner mit bestimmten Worten zu bestätigen: ob und welche Thatsachen sich seit Erlangung des Qualisscationszeugnisses zum Landwehr-Officier etwa ergeben haben, welche ihn nicht mehr als geeignet zur Beförderung zum Landwehr-Officier erssichten lassen.

Das Abtheilungs-Commando fest biefem Zeugniffe bie ausbrudliche Erflarung bes Ginverftanbniffes ober treffenben Falles feine Gegenbe-

merkungen bei und überfendet basfelbe an bas treffende Landwehr = Be-

5. 15.

Die Nachweise über die Bersonalverhaltniffe (S. 12) ber zu Landwehr-Officieren Borzuschlagenden werden seinerzeit und nach Maßgabe
noch besonders erfolgender Bestimmungen unter Buziehung des OfficiersCorps des treffenden Landwehr-Bataillons und der im hiezu gehörenden
Landwehrbezirke wohnenden Landwehr-Officiere der anderen Baffen durch
die Landwehr-Bezirks-Commandos sestgestellt.

5. 16.

Die Art ber Ernennung und Beforberung ber Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten bemißt sich nach ben einschlägigen Bestimmungen für die Officiere und Officiersabspiranten I. Classe ber activen Armee, erfolgt baber für Landwehr-Officiere burch Seine Majestät ben König, für Landwehr-Officiersabspiranten burch bas Kriegs-Ministerium und es erhalten erstere Batente, lettere von den vorgesetzten General- ober Corps-Commandos ausgestellte Decrete.

6. 17.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten rangiren unter fich in ben einzelnen Chargen und Waffengattungen nach Datum und Rummer ihres Batentes ober Decretes.

Die Nummer bes Decretes ber unter gleichem Datum zur Ernennung gelangenden Landwehr - Officiersabspiranten regelt sich zunächst nach dem Datum bes Zuganges in der bewaffneten Macht; bei gleichem Datum des Zuganges nach der Qualification als "besonders befähigt" oder "befähigt" bei Erlangung bes Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Officier; bei gleicher Qualification endlich nach dem Lebensalter.

§. 18.

Das Rangverhaltniß ber Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiere-Abspiranten zu den Officieren und Officiersabspiranten I. Classe der activen Arme ift für die Beforderung jener in so ferne maßgebend, als eine solche in so lange nicht Blat greifen kann, als in der treffenden Baffengattung ein dem Batente oder Decrete nach alterer zur Beforderung geeigneter Officier oder Officiersabspirant der activen Armee vorhanden ift.

5. 19.

Die Beförberung ber Landwehr-Officiere in ben einzelnen Chargen, inclusive Hauptmann ober Rittmeister, ist von den analogen Verhältnissen, wie die Beförderung der Landwehr-Ofsiciersadspiranten zum Landwehr-Unterlieutenant abhängig, nur muß die Qualissication zur Beförderung
in jeder einzelnen Charge, demnach vom Unterlieutenant zum Oberlieutenant, und von diesem zum Hauptmann oder Rittmeister durch eine
vorgängige dreimonatliche Dienstleistung bei der treffenden Heeresabtheilung der activen Armee nachgewiesen werden.

III. Militärdienftliche Berhältniffe ber Landwehr=Officiere und Landwehr=Officiersabspiranten.

5. 20.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten ber Insanterie gahlen in den Stand des Landwehrbezirkes ihres Landwehr-Bataillons, jene ber übrigen Waffen in den Stand des Landwehr-Besirks-Commandos ihres Wohnortes, und es werden die reservepflichtigen bei den Ausweisen der Reserve, die landwehrpflichtigen bei jenen der Landwehr vorgetragen.

Diefelben steben, in so lange fie nicht gur Dienstleiftung bei einer heeresabtheilung einberufen find, in allen militarbienstlichen Beziehungen unter bem Landwehr-Bezirks-Commando.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten, beren Wohnsort nicht im Bezirke ihres Bezirks-Commandos liegt, treten ohne Aenderung ihrer dienstlichen Beziehungen zu ihrem Landwehr-Bezirks-Commando in die Controle des Landwehr-Bezirks-Commandos ihres Wohnortes und können sich bei diesem an den Controlversammlungen und kleineren Landwehr-Uebungen betheiligen.

5. 21.

Berandert ein Landwehr-Officier ober Landwehr - Officiersabspirant seinen Wohnort befinitiv, so kann er, falls es ber Stand an Officieren ober Officiersabspiranten in ben einschlägigen Landwehr-Bataillonen gestattet, auf Nachsuchen zu bem Landwehr-Bataillon feines neuen Wohnsortes versest werben.

6. 22.

Die Personalnachweise über die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten werden von Seite der Landwehr-Bezirks-Commandos nach ben für bie Abtheilungen ber activen Armee vorgeschriebenen Formularen geführt und zu ben gleichen Terminen eingereicht.

6. 23.

Alle Einberufungen von Landwehr - Officieren und Landwehr - Officiersabspiranten, sei es zu Uebungen ober vorübergehenden Dienftleiftungen bei einer heeresabtheilung, sei es im Falle einer Mobilistrung, erfolgen auf Requisition bes treffenden Abtheilungs-Commandos durch bie Landwehr-Bezirts-Commandos.

Lettere beschäftigen auch Reclamationen und Befuche in biefer Richtung.

6. 24.

Bum Dienste bei einer Geeresabtheilung einberufene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten treten für die Dauer dieser Dienstverrichtung aus bem birecten Berhältniß zu ihrem Landwehr-Bezirks-Commando aus und zum Commando des Truppentheiles, bei welchem sie Dienste leiften, in dasselbe Berhältniß, wie die Officiere ber activen Armee.

5. 25.

Die Geeresabtheilungen ber activen Armee führen für fich in gefonderten Berzeichniffen die erforderlichen Berfonalnachweise für jene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten, welche gemäß ber Bestimmung bes S. 6 zu ihrer bienftlichen Berfügung stehen.

Es haben baher die Landwehr-Bezirks-Commandos diesen Heeresabtheilungen ber activen Armee von jeder Beränderung in den personslichen Berhälmissen der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten Mittheilung zu machen, was auch von Seite der Heeresabstheilungen an die Landwehr-Bezirks-Commandos zu geschehen hat, salls berartige Beränderungen sich während einer Dienstleistung der Landwehr-Officiers und Landwehr-Officiersadspiranten bei ersteren ergeben sollten.

6. 26.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten aller Baffen und Grabe find zur Theilnahme an ben Controlversammlungen in bemfelben Maße verpflichtet, wie die Mannschaften ber Reserve und Landwehr. Diejenigen Officiere jedoch, welche bem Batente nach alter sind,
als ber mit Abhaltung ber Controlversammlung beauftragte Officier
find von letterer zu entbinden.

Landwehr - Officiere und Landwehr - Officiersabspiranten erscheinen biebei ftets in Uniform.

An ben kleineren Uebungen ber Landwehr nehmen nur jene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten Theil, welche landwehrpflichtig sind und auch biese nur bann, wenn ein im Range alterer Officier bieselben commandirt.

5. 27.

In Bezug auf bas Berhalten beim Wohnortswechsel, Aufenthalt im Auslande, Reisen im In- und Auslande, Gesuchen um Befreiung von Controlversammlungen und Uebungen u. f. w. sinden die einschlägigen Bestimmungen über die "Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersahmannschaften und Beurlaubten" (Beilage zum Kriegsministerials-Reservite vom 7. Februar 1868 Nro. 1822, Verordnungs-Blatt Nro. 4) auch auf die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten Answehung.

§. 28.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersabspiranten find zu ber burch die Artikel 24 und 25 bes Wehrversaffungsgesetzes für Reserviften und Landwehrmanner überhaupt festgesetzten Uebungszeit

von 2 Monaten ale Refervift und

von 1 Monat als Landwehrmann

bei einem Truppentheile ber activen Armee ober einem Landwehr-Bataillon verpflichtet.

Die im S. 19 behufs ber Qualification zur Beforberung ber Landwehr-Officiere in den einzelnen Chargen vorgezeichnete breimonatliche Uebungsziet liegt jeboch außerhalb biefer Berpflichtung.

§. 29.

Die Beiziehung zu ben größeren Truppenübungen erfolgt in ber Regel im Gerbste, boch kann bieß ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkte geschehen.

Die breimonatliche Uebungszeit behufs ber Qualification gur Beförderung ber Landwehr-Officiere fallt theils in die Retruten-, theils
ebenfalls in die herbstwaffenubungs-Veriode.

Auch hier tann eine ausnahmsweife Berlegung biefes Beitpunttes Blat greifen.

*** **\$**.****50**.** ***

Die General - Commandos, bas Artillerie- und Genie-Corps-Commando haben die Beiziehung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiers- Abspiranten zu den Truppenubungen der activen Armee, beziehungsweise ber Landwehr-Bataillone, noch Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu regeln.

Den General-Commandos liegt auch die Entscheidung ob, in wieferne auf Grund noch besonders erfolgender Bestimmungen Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten zeitweise ober dauernd "unabkömmlich" erscheinen können und baher von diesen Uebungen befreit bleiben, sowie dieselben auch die Gesuche um Befreiung von diesen Uebungen wegen Reisen ins Ausland auf die Dauer Gines Jahres entscheiden.

Munchen ben 22. Marg 1869.

11 .

Unterbeilage ad num: 3886.

General. Commando	Armee. Division	Infanterie- Brigabe	Landwehr-Bataillon		Steht in Beziehung jum
			Nro.	Landwehr-Bezirls- Commando	Infanterie -Regiment
	I.	L	1	Traunstein	Infanterie-Leib-Regiment.
			2	Altötting	
			3	Weilheim	1. InfantRegim. Rönig.
ì			4	München	
		II.	5	Brud	2. InfantRegim. Rronpring.
5			6	Lanbshut	
9 6			7	Bilehofen	11. Infant -Regim. bon ber Lann.
#			8	Paffau	
in n	и.	III.	9	Rempten	3. InfantRegim. Prinz Carl bon Babern.
8			10	Minbelheim	
			11	Neu-Ulm	12. InfantReg. vac. Rönig Otto bon Griechenlanb.
			12	Dillingen	
		IV.	13	Ingolftabt	10. Infant Regim. Prinz Lubwig.
			14	Neumartt	
			15	Regensburg	13. Inf Reg. Raifer Frang Joseph bon Defterreich.
			16	Straubing	
	111.	₹.	17	Amberg	6. Infant Reg. König Wil- belm von Preußen.
KS ū r 3 b u r g			18	Reustadt a. b. W. R.	
			19	\$of	7. Infant Regim. Doben baufen.
			20	Bapreuth	
		VI.	21	Gunzenhaufen	15. Infant Reg. Rönig 30- hann bon Sachfen.
6			22	Ansbach	
#			23	Erlangen	14. InfantReg. Hartmann.
٩			24	Ritingen	
#	IV.	VII.	25	Bamberg	5. Infant Reg. Großbergog
			26	Riffingen	bon Beffen.
94			27	Schweinfurt	9. Infant Regim. Brebe.
			28	Afchaffenburg	
		VIII.	29	Landau	4. InfantReg. vac. Gump-
			30	Speper	penberg
			31	Raiferslautern	8. InfantReg. vac. Secten- borff.
			32	3mepbrüden	
1					l

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 13.

22. Mar; 1869.

In halt: Berordnung: Gebührenverhältniffe ber Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersablpiranten, bann ber Unterofficiere und Mannicaften ber Referbe und Landwehr.

Mrs. 3887.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Ent= schließung vom 20. be bie in ber Beilage enthaltenen Bestimmungen über bie

> "Gebührenverhältnisse ber Landwehr=Officiere, Landwehr= Militärbeamten und Landwehr=Officiersabspiranten, bann ber Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr"

allergnäbigst zu genehmigen geruht.

Munchen ben 22. März 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prancth.

> Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Gebührenverhältniffe ber Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersabspiranten, bann ber Unterofficiere und Mannschaften ber Reserbe und Landwehr betr.)

Digitized by Google

*** **

Beilage jum Kriegsministerial - Rescript vom 22. Marz 1869 Rro. 3887. (Berorbnungs - Blatt Rro. 13.)

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Afficiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Afficiersadspiranten,

dann ber

Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Bestimmungen

liker

die Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Bum Bollguge ber Artifel 28, 29 und 33 bes Gefetes über bie Wehrverfaffung vom 30. Januar 1868 wirb Folgendes bestimmt:

A. Gebühren der Landwehr-Officiere und Landwehr-Militärbeamten.

5. 1. Equipirungsbeitrag bei ber Ernennung.

Jeder Landwehr-Officier erhält zur ersten Selbstbeschaffung ber Uniformirung und Ausruftung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorber als Landwehr-Officiers-Abspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht flatisindet.

Landwehr-Officiere, welche vor Burudlegung einer mindeftens breijahrigen Dienstzeit als Landwehr-Officier ober Landwehr-Officiers-Abspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurud zu erstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages erfolgt bei bem treffenden Landwehrbegirts - Commando auf Cap. IV S. 6 des Armee-Ctats.

S. 2. Berittenmachung und Felbequipirungsentichabigung.

Landmehr-Officiere, welche im Dienfte beritten zu fein haben, werben im Brieden auf die Dauer ihrer Dienftleiftung mit Dienftpferden beritten gemacht; im Mobilistrungefalle haben fich diefelben jedoch, infoferne sie in mobilen Abtheilungen eingesheilt find, felbst beritten zu machen.

Bei eintretenber Mobilmachung erhalten bie in mobilen Abtheilsungen eingetheilten Landwehr - Officiere neben ber fcon nach S. 1 empfangenen Bergutung auch bie Felbequipirungbentschäbigung ber entsprechenben Chargen ber activen Armee und, soweit fie fich Reitpferbe selbst anzuschaffen haben, ben hiefur festgesetzen Pferbebeschaffungsbeitrag,

5.3. Gebührenverhaltniffe außer Dienft, bann bei Controlverfammlungen und eintägigen Uebungen.

Fur bie Beit, mahrend welcher die Landwehr = Officiere nicht gur prafenten Dienftleistung beigezogen find, erhalten diefelben feine Bezuge aus ber Rriegscaffa.

Ebenso fieht biefen Officieren fur bas ihnen gesethlich obliegende Erscheinen bei ben Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, serner fur die Theilnahme an eintägigen Uebungen ber Landwehrmanner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegebezüge zu.

Jedoch wird benfelben in diefen Fallen als Reise-Entschäbigung, ohne Unterschied ber zur Reise erforderlichen Zeit, für jede Stunde bes hin- und Rudweges ein firer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in bem nach §. 36 ber Instruction über die Administration und bas Rechnungswesen der Landwehr Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Rro. 10) anzusertigenden Verzeichniffe der Reise-Entschädigungen auszunehmen und zu verrechnen ift.

5. 4. Gebühren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung.

Bei jeber nicht unter ben S. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben bie Landwehr-Officiere für die Dauer ber jeweiligen prafenten Dienstleiftung, und zwar unter ben nachfolgenden naberen Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Officiere ber activen Armee festgesest sind.

Dieselben Gebühren sinden auch vom zweiten Tage einer Einberusung zu ben langer als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr - Officiere eines Bezirkes auf Grund der Beftimmungen über die Dienstverhaltniffe der Landwehr - Officiere an den Sig des Landwehr - Bezirks - Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Officiere Anspruch auf Bezüge.

5. 5. Anfpruch auf Dienftalterszulagen.

Die Landwehr - Officiere erhalten mahrend ihrer jeweiligen prafenten Dienstleistung nach Maßgabe ber zurudgelegten Dienstjahre bieselben Dienstalterszulagen, welche burch §. 2 ber allerhöchsten Berorbnung vom 8. September 1865, Berorbnunge - Blatt Rro. 22, ben Officieren ber activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung ber zurudgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Absat 1 bes S. 3 gebachter allerhöchster Berordnung nur jene Beit in Abzug gebracht, mahrend welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit ober aus sonstiger Beranlaffung nicht wirklich bienstbereit waren.

5. 6. Gebühren mahrend eines Urlanbes.

Wahrend eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche bie Landwehr-Officiere jum prafenten Dienste berufen find, finden im Frieden teine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Officiere der activen Armee gewährt sind.

5. 7. Gebühren in Rrantheits. und Arreft. Fallen.

Wenn Landwehr-Officiere mahrend ber Beit ihrer prafenten Diensteleistung erfranken, so kann das vorgesette General - oder Corps . Commando nach Burdigung ber Umstände benselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Berpstegung, Wartung und Arzueien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dieß ber Raum gestattet.

Ebenso fteht bem General - ober Corps-Commando die Entscheidung über Fortgewährung ber Bezüge in bem Falle zu, wenn ein Landwehr-Officier wegen eines ber Militar-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Berbrechens ober Bergehens in Untersuchungshaft genommen wirb.

Im Falle einer gefetich mit ber Suspension vom Dienfte und von ben Bezügen verknüpften Gefängnifftrafe tonnen mittellofen Land-wehr-Officieren bieselben Unterhaltsbeitrage angewiesen werben, wie ben gleichen Chargen ber activen Armee.

5. 8. Festfehung ber Garnifonsorte und Garnifonsgebuhren ber Landwebr-Officiere.

Die Landwehr-Officiere werden als an bemjenigen Orte in Garnison fiebend angesehen, an welchem bas Landwehr Bezirks Commando ober

ber Truppentheil ber activen Armee, bei welchem fie jeweils eingetheilt find ober zu beffen Uebungen fie beigezogen werben, garnifonirt.

Mit Ausnahme der im S. 3 bezeichneten Falle, für welche lediglich eine Reise-Entschädigung stattsindet, erhalten daher die Landwehr-Officiere bei stattsindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnissonder ohne Rucksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen ober nicht, nur die einsache Gage einschließlich Duartiergeld, sowie die erwaige Gunetions - und Dienstalterszulage, auf die Tage der prasenten Diensteleistung berechnet, wobei in die Tage der prasenten Diensteleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Roften ber Sin- und Rudreise nach ben Sagen und Borfdriften ber allerhochften Berordnung vom 15. December 1857 (Berordnungs-Blatt Nro. 22) vergütet, ebenfalls jeboch mit Ausnahme ber im §. 3 bezeichneten Balle.

Die Liquidation folder Reifetoften erfolgt bei bem treffenben Generalober Corps - Commando (funftig Corps - Intendantur) nach ben hiefur beftebenben allgemeinen Bestimmungen.

1. 9. Befondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fallen, in welchen Landwehr-Officiere nicht mahrend eines vollen Monats prafent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr ber 30. Theil des Monatsbetrages der Gage, bes Quartiergelbes und der etwaigen Julagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Krouzer berechnet.

Dem Grundsate entsprechend, daß die Landwehr-Officiere nur für die Dauer ber wirklichen prafenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Befordersung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit prafent sind.

Benn ein Landwehr-Officier, mahrend er im prasenten Dienste und in beffen Bezügen keht, mit Lod abgeht, so wird bie Gage und bas Duartiergelb sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablause des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

5. 10. Gebühren auferhalb ber Barnifon.

Landwehr - Officiere, welche außerhalb ber im S. 8 bestimmten Garnifonen Dienste zu leiften haben, erhalten bie gleichen Gebuhren,

wie fle für Dienftleiftungen ber Officiere ber activen Armee außerhalb ber Garnifon vorgeschrieben End.

Wenn jeboch Landwehr - Officiere auf eigenes Ansuchen in einer anderen als ber ihnen angewiesenen Garnifon jum Dienfte zugelaffen und verwendet werben, fo haben fie auch bort nur die einfachen Garnisons-gebühren anzusprechen.

Die Liquidation folder Gebühren außerhalb ber Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei bem treffenden General = ober Corps. Commando (funftig Corps. Intendantur).

S. 11. Umjugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr. Officiere weber bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn fle bei einem Garnisonswechsel prafent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Ortsveranderungen, welche sie während der prafenten Dienstleiftung für ihre Person ohne Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisetoften nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Källe zuläßigen Commandozulagen oder Dieten, soferne nicht die Ortsveranderung oder Versezung nach S. 10 auf ihr eigenes Unsuchen erfolgt ift.

5. 12. Beftimmungen über Saren, Stempel. und Boten - Gebühren.

Die Landwehr-Officiere haben weber bei ihrer erften Ernennung noch bei eintretender Beforderung als folche ober bei der Entlaffung aus bem Reserve- und Landwehr-Berhältniffe Taxen, Stempel- ober Boten-Gebühren zu entrichten.

Im Salle einer Anstellung in ber activen Armee unterliegen fle bagegen ben gleichen Leiftungen und Beitragen, wie fie fur Neuangestellte aus bem Civilstande vorgeschrieben finb.

Die Quittungen ber activen Landwehr-Officiere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge find gleich ben Quittungen ber in ber activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

5. 18. Bilbung von Landwehr-Officiers. Unterftupungs. Fonbs.

Bei jebem General - Commando wird für die Landwehr - Officiere bes General-Commando-Bezirkes einschließlich jener, welche zu den Special-waffen ber activen Armee eingetheilt find, ein Landwehr-Officiers-Unter-ftubungs-Bond gebildet, welcher

- 1) burch einen einmaligen Bufchuf bes Willitar-Aerars von 50 Gulben für jeden neu zugehenden Landwehr-Officier,
- 2) burch Beitrage ber Landwehr-Dificiere von 1 Kreuzer für jeben vollen Gulben ber aus ber Kriegscaffa empfangenen baaren Beguge aller Art mit alleiniger Ausnahme ber reinen Reifeauslagen,
- 3) burch fonftige Bufluge an Schankungen und Beitragen bottet werben foll.

Der nach Biffer 1 feftgefeste Bufchug bes Militar-Merars wirb

- a) für die unmittelbar zu Landwehr = Officieren Ernannten gleichs zeitig mit bem nach §. 1 an biefelben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,
- b) für die vom Landwehr-Officiersabspiranten zum Landwehr-Officier Erwannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Officiers = Unterftützungs = Fond entrichtet und in gleicher Beise wie nach S. 1 verrechnet.

Die naberen Bestimmungen über bie Bermaltung und Bermenbung biefes Fonds werben befonders erlaffen.

§. 14. Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Officiere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter S. 1 bis 13 einschließlich hinfichtlich ber Landwehr-Officiere gegebenen Bestimmungen sinden auch auf die Landwehr-Militarbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitsperce im Mobilmachungsfalle (S. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militarbeamten in gleicher Weise wie für die Militarbeamten der activen Armee erfolgt.

B. Gebühren ber Landwehr = Officiersabspiranten.

f. 15. Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Felbequipirungs-Entschädigung.

Beter kandwehr-Officiersabspirant erhalt bei seiner Ernennung hiezu jur Selbstbeschaffung ber Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Beise wie nach S. 1 zu verrechnenben einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulben, sobann bei eintretender Mobilistrung, soserne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Felbequipirungsentschäbigung ber emsprechenben Charge ber activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen bienenben Landwehr - Officiersabfpiranten werben mit Dienstpferben beritten gemacht. Landwehr-Officiersabspiranten, welche vor Burudlegung einer minbestens breijährigen Dienstzeit als solche von ber Charge enthoben werben, haben ben bei ber Ernennung zum Officiersabspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurud zu erstatten.

5. 16. Gebührenverhaltniffe außer Dienft, bann bei Controlverfammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Beit, mabrend welcher die Landwehr - Officiersabspiranten nicht zur prafenten Dienftleiftung belgezogen find, erhalten fie feine Bezüge aus ber Kriegscaffa.

Sinfichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebegirke finden bie Bestimmungen bes S. 3 oben auch auf bie Landwehr-Officiersabsviranten Anwendung.

5.17. Gebühren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung.

Bei allen nicht unter die Beftimmungen des S. 3 fallenden Einberrufungen jum Dienfte, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu ben kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgeseht werben, erhalten die Landwehr-Officiersabspiranten für die Dauer ber prasenten Dienftleistung in der Garnison eine fire Löhnung von 1 Gulben 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Berpflegung, Rleidung und Ausruftung gleich den Landwehr-Officieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Raume verfügbar find, werben jedoch bie auswarts wohnhaften Landwehr-Officiersabspiranten mahrend ihrer prafenten Dienftleiftung in ber Garnison gleich ben Officiersabspiranten ber activen Armee in Militärgebauben untergebracht, ohne bafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiben.

5. 18. Gebühren in Urlaubs., Rrautheits. und Arreftfällen u. f. w.

Die Bestimmungen ber §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erstrantung, Arreft, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taren, Stempels und Boten-Gebühren finden auch auf die Landwehr-Officiersabspiranten Anwendung.

5. 19. Gebühren anferhalb ber Garnifon.

Auf Marfchen und außerhalb ber Garnison erhalten bie Landwehr-Officiersabspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung bie gleichen Bulagen wie die Officiersabspiranten I. Classe ber activen Armee. Wom Eintritte ber Mobilifirung an und für die Dauer berfelben werben fle hinfichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich ben Of- ficiersabspiranten I. Claffe ber activen Armee behandelt.

. 5. 20. Theilnahme ber Landwehr-Officiersabfpiranten am Landwehr-Officiers . Unterftugungsfond.

Die Landwehr-Officiersabspiranten haben die gleichen Beitrage von ihren aus ber Rriegscaffa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Officiers- Unterftühungs - Fond zu leiften, wie fie nach §. 13 für die Landwehr-Officiere festgeset find und baber auf biefen Fond auch nach den hier- über ergehenden naheren Bestimmungen die gleichen Unsprüche.

Ein Bufduß von Seite bes Militar-Aerars findet jedoch fur bie Landwehr-Dificiersabfpiranten nicht ftatt.

C. Gebühren der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Laudwehr.

§. 21. Gebühren bei Controlverfammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei statisindender Einberufung zu Controlversammlungen und Meisneren nicht über einen Tag bauernden Uebungen erhalten die Unterofestetere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegs-Gebühren, sondern nur in den burch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirke-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) bestimmten Fällen die dort festgesete Reise-Entschädigung.

5. 22. Gebühren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung.

Far die Dauer ber prafenten Dienstleiftung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung ber gesehlichen Ordnung und während bes Rriegebienstes erhalten bagegen bie Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr bie Lohnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Julagen, sobann bie Brodgebuhr nach ben Borfchriften für bie active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den langer als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke flatt.

5. 23. Untertunft und Berpflegung.

Bei langer als einen Tag bauernben kleineren Uebungen, sowie bei allen sonftigen Einberufungen zu langerer Dienstverrichtung ift für

bie Unterfunft ber Unterofficiere und Mannschaft ber Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuben ober Lageranstalten, in beren Ermanglung durch Bereinbarung mit ber Gemeindebehorbe ober burch Ginquartierung auf Dach und Bach Sorge zu tragen.

Die Berpflegung soll wo thunlich burch Einrichtung von Menagen stattsinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Rasernen ober sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmt-lichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Bulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung, und von 5 Kreuzern im Lager bewilligt.

An Orten, welche nicht felbst Garnisonen find, wird die Menageund Theuerungs-Bulage, sobann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sagen der nachstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Berpflegung durch ben Quartierträger nicht umgangen werben kann, findet neben Begfall der Menage- und Theuerungs-Bulage und der Brodgebuhr im Frieden der für die active Armee vorgefchriebene Lohnungsabzug ftatt.

Im Mobiliftrungs- und Rriegsfalle treten bie Borfchriften über bie Berpflegung bes Geeres im Rriege auch fur bie Mannschaften ber Referve und Landwehr in Anwendung.

5. 21. Befleibung und Ausruftung.

Die Bekleibung und Ausruftung der Unterofficiere und Mannschaften ber Referve geschieht im Einberufungsfalle, solange die dermalen geltenden Borschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Borschriften wie für lettere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit ge-haltenen Borrathen in und außer dem Ratenspfteme, daher auch die Ratenberechnung dis auf Beiteres ganz nach dem Spftem für die active Armee statissiedet.

Die Befleibung und Ausruftung ber Unterofficiere und Mannschaften ber Landwehr erfolgt bagegen mahrend ihrer prafenten Dienftleiftung burchaus mit ararischen Borrathen, welche bei ber Beurlaubung und Entlaffung wieber einzuliefern finb.

Monturiaten, Bropretate- und Schreibtafel-Gelber finden baber fur bie Landwehr nicht ftatt.

Unterofficieren und Mannschaften ber Landwehr, welche im Frieben während ber Dauer größerer Uebungen ober einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesehlichen Ordnung die kleineren Montirungsftude, insbesondere die Wäsche und Außbekleidung felbst stellen, wird hiefür am Schluße der treffenden Prafenthaltung eine Abnügungsentschädigung von 2 Kreuzern für jeden prafenten Tag — mit Ausschluß der Krankenund Arrest-Tage — geleistet. Im Mobilistrungs- und Kriegsfalle findet eine folche Entschädigung nicht statt, da grundfählich die gesammte Beskleidung aus ärarischen Borrathen zu gescheben hat.

5. 25. Gebühren mahrent eines Urlaubes.

Wenn Unterofficiere ober Mannschaften ber Reserve und Landwehr zum prafenten Dienste einberusen sind und mahrend ber Dauer dieser Einberusung einen Urlaub erhalten, so haben fle für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Wobilmachung und im Rriege aber nur in soweit Anfpruch auf Gebühren, als fle im gleichen Valle auch ben Unterofsicieren und Mannschaften ber activen Armee gewährt sind.

5. 26. Gebühren im Falle ber Erfrantung.

Im Falle ber Erfrankung mahrend ber prafenten Dienftzeit werben bie Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr in bie Willitar-Rrankenhauser und wenn ber Transport in ein solches nicht zuläßig sein follte, in Civil-Rrankenanstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung bes Militar-Uerars verpflegt.

Wenn fie jedoch auf Anfuchen vor ihrer Wiebergenefung entlaffen werben, um fich in ihrer Beimath verpflegen zu laffen, so ift eine Bergutung hiefur von Seite bes Militar-Aerars nur dann und in soweit zuläßig, als im gleichen Falle auch für die Unterofficiere und Mann-schaften ber activen Armee eine folche Vergutung ausgesprochen werden sollte.

In Ertrankungefällen außerhalb ber prafenten Dienstzeit haben Referviften und Landwehrmanner nur dann Anspruch auf Aufnahme in Militar-Krankenhaufer und auf Krankenpflege für Rechnung bes Militar-Nerars, wenn die Erfrankung nachweisliche Volge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ift.

Benn Referviften oder Landwehrmanner nach ftatigehabter Ginberufung jum Dienfte auf dem Marsche zu ihrer Truppenabtheilung ober unmittelbar nach ber Wiederentlaffung auf dem Geimwege erkranken, so haben fie in gleicher Beise wie mahrend der prafenten Dienstzeit Anspruch auf militarische Krankenpflege. Der auf Grund arzeitichen Zeugniffes zum Transport in das Krankenhaus etwa benothigte Worspann ift nach S. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchften Werordnung vom 10. December 1865 (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46) von den Gemeinden auf Rechnung bes Militar-Nerars beigustellen.

5. 27. Gebühren in Arreftfallen.

Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Urreststrafe erleiben, ober wegen eines ber Militar-Strafgerichtsbarteit unterliegenden Berbrechens ober Bergebens verhaftet oder bestraft werden, find bezüglich der Gebühren gleich ben Unterofficieren und Mannschaften der activen Urmee zu behandeln.

5. 28. Ginberufung und Bieberentlaffung, Reife-Enticabigungen.

Bei ber Einberufung und Wieberentlaffung ber Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr bemißt fich ber Anspruch auf Reise-Entschädigung, und zwar:

- a) im Falle der Einberufung an ben Landwehr-Compagniesit nach ben Bestimmungen bes §. 35 ber Instruction über die Abminiskration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10),
- b) bei jeber Einberufung an einen anderen Ort nach ber allerhochsten Berordnung vom 10. December 1865 und ben revibirten Bollzugsbestimmungen hiezu (Berordnungs Blatt 1868 Nro. 46).

In allen Fallen, in welchen die Beförberung ber Einberufenen ober Beurlaubten auf Eisenbahnen ober Dampfichiffen auf ararifche Rechnung geschieht, ift nach S. 3, 14 und 15 vorgebachter Bollzugsbestimmungen die betreffende Fahrtare von der Relfe-Entschäbigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Maffen Einberufener ober Beurlaubter zufammentreffen, fo find die Bahnbehörden hieven rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garnifonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militar-Commandos auf die Bahnhofe zu beordern, auch auf befondere Requifition der Bahnbehorden zur Begleitung der Mannschaften Transport-Commandos abzustellen.

Für Beförderung folcher übrigens auf das unerläßliche Bedürfniß zu beschränkenber Commandos ift sowohl bin als zurud eine Fahrtare nicht zu entrichten.

5. 29. Unterftuhung Deburftiger Familien verheitetheter Referviften und Landwehrmanner,

Berheirathete Reservisten und Landwehrmanner, welche im Mobilisstrungsfalle zum Dienste einberufen werben und auf die durch Artikel 33 Absat 1 des Gesebes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 bestimmte Unterftühung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche unter specieller Bezeichnung jener Versonen, für welche Unterstühung beansprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem sie zum Dienste eingerückt sind, vorzutragen, von welchem diese Gesuche mit Angabe des Tages bes Sinrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehr-Bezirks-Commando ihres Wohnsortes mitzutheilen sind.

Das Landwehr-Bezirfs-Commando übergibt die hierüber aufgeftellten Berzeichniffe ben betreffenden Diftrikts-Verwaltungsbehörden, welche die nothigen Erhebungen über den Familienftand, die Bermögens- und Erwerbsverhältniffe ber Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterftügung festzusehen und hievon sowohl dem Landwehr-Bezirks-Commando als dem einschlägigen Rentamte Kenntnis zu geben haben.

Die Rentamter vollziehen für Rechnung ber Rriegscaffa bie Ausbezahlung ber angewiesenen Unterftügungsbetrage und fenben je am Monatsichluße bie abquittirten Berzeichniffe an bie Rreiscaffen behufs ' ber Aufrechnung an bie haupt-Rriegs-Caffa ein.

Bei Aufhoren bes mobilen Verhältniffes sowie im Falle bes früheren Ausscheidens einzelner Reserviften ober Landwehrmanner aus dem Dienste haben die Landwehr-Bezirks-Commandos ben Diftrikts-Verwaltungsbeshorben behufs Einstellung der angewiesenen Unterftützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

5. 80. Gebühren in militärifchen Straffacen.

Die allerhöchste Berordnung vom 24. Juni 1864 (Berordnungs-Blatt Nro. 22), die Diaten und Reisegebühren, bann die Entschädigung ber Sachverständigen und Beugen in militärischen Strafsachen betreffend, mebst ben zugehörigen Bollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadsspiranten, bann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

5.81. Aufprud auf ermaßigte Gifenbahn- und Dampffdiff-Fahrtaren.

Bei allen aus bienftlicher Verantaffung statisindenden Entsendungen, Ginberufungen und Beurlaubungen steht ben Landwehr-Officieren, Landwehr-Wilitärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann den Unterofficieren und Wannschaften der Reserve und Landwehr auf Borzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Ginberufungsschreiben und Wilitärpaffe die Venüßung der inländischen Cisenbahnen und Dampsschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Wilitärtaren zu, welche für die active Urmee in Geltung sind.

Bei Benühung ausländischer Gisenbahnen find die für bieselben geltenben befonderen Borschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmsungen zur allerhöchsten Berordnung vom 10. December 1865, Berordnungs-Blatt 1868 Rio. 46).

5. 82. Beitrage jum Militar. Wittmen. und Baifen. Fond und Anfpruche auf benfelben.

Die Landwehr-Officiere, Landwehr-Militarbeamten und kandwehrOfficiersatspiranten, dann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve
und Landwehr haben, da sie nach Artisel 30 des Gesess über die Wehrversassung vom 30 Januar 1868 den militärdienstlichen Borschriften über
die Verehelichung nicht unterliegen und in Volge dessen auch auf den
Militär-Wittwen- und Waisen-Fond keinen Anspruch haben, weder
ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Bond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr-Officieren und Landwehr-Willitärbeamten, dann Unterofsicieren und Mannschaften der Referve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der activen Urmee
sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der activen Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten
sind und für so lange als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben,
aus ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Penston oder Unterstügung aus dem Wilstär-Bittwen- und Waisen-Fond unter der Be-

Wenn folche Landwehr-Officiere ober Landwehr-Militarbeamte, bann Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr nach Artikel 33 Absat 2 bes Gesets über bie Wehrverfaffung vom 30. Januar 1868 in ben Bezug einer Militarpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien ober Invalidenanstalten bes Geeres aufgenommen werben,

bingung vorbehalten werben, baß fie bie vorfdriftemagigen Beitrage

ununterbrochen entrichten.

so bleibt ber Anspruch ihrer Relicten auf Benfion ober Unterflützung ans bem Militar-Bittwen - und Baifen - Bond gegen Fortentrichtung ber vorschriftsmäßigen Beiträge auch mabrend ber Dauer biefer militarischen Berforgung aufrecht erhalten.

5. 83. Erlofden folder Anfprude.

Der nach dem zweiten und dritten Abfate bes §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militar-Bitrmen- und Baffen-Kond erlifcht:

- a) bei ben zur militarischen Berforgung gelangten Angehörigen ber Referve und Landwehr, fobalb fle biefen Berforgungs-Unspruch aufgeben ober verlieren,
- b) bei ten mit Fortbezug einer Militarpenfion aus tem militarischen Staubesverhaltniffe entlaffenen Landwehr-Officieren und Landwehr-Militarbeamten mit bem Zeitpunkte biefer Entlaffung,
- c) bei den zur Anftellung im Staatsblenfte gelangten Angehörigen ber Referve und Landwehr, fobald fle in eine Civil Bittwen- und Baifen-Berforgungsanftalt eintreten,
- d) in allen übrigen gallen mit ber Entlaffung aus bem Referveund Landwebr-Berbaltniffe.

Eine Rudvergutung ber einbezahlten Betrage findet in feinem Falle ftatt.

5. 81. Berforgungsanfprüche.

hinsichtlich ber ben Landwehr. Officieren, Landwehr-Militarbeamten und Landwehr-Officiereablpiranten, bann ben Unterofsicieren und Mannschaften ber Reserve und Landwehr und ben Wittwen und Baisen solcher burch Arrifel 33 Absat 2 bes Gesetzes über bie Wehrversaffung, sodann burch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Werordnungs-Blatt Nro. 25), serner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Verordnungs-vonungs-Vlatt Nro. 27) gewährten Versorgungsansprüche sinden die Bollzugebestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 37) Anwendung.

1.35. Berhaltniffe ber im Civilftaatsbienfte pragmatifc angestellten Referve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Officiere, Landwehr-Wilitärbeamte und Landwehr-Officiers- Abspiranten, bann Unterofficiere und Mannschaften ber Reserve und Landwehr, welche in der Civilstaatsverwaltung pragmatisch angestellt find, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Dauert jedoch die Einberufung jum Referve- ober Landwehrbienfte über einen Monat, so wird benjenigen pragmatisch Angestellten, welche als Landwehr-Officiere ober Landwehr-Militarbeamte dienen, für die weitere Beitdauer an der ihnen aus der Ariegscaffa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Galfte zu Gunften des betreffenden Civil-Etats einbehalten.

Die mit ber Verwaltung bes einschlägigen Eiviletats beauftragte Stelle hat ber Truppenabtheilung ober Militarbehörbe, bei welcher ber betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über ben Zeitpunkt, von welchem an ber Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung besselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

5. 36. Berhältniffe ber im Civilftaatsbienfte als Functionare angeftellten Referve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Officiere, Landwehr-Wilitärbeamte und Landwehr-Officiers-Abspiranten, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Functionare verwendet sind, behalten bei einer Einberusung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberusung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es ber Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Functionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil desselben belassen werden kann, doch soll im Falle die Gage einschließlich Duartiergeld, beziehungsweise die Löhnung des zum Reserve - oder Landwehrdienste Einberusenen — ohne Einrechenung etwaiger Commando - oder Feldzulagen und Naturalbezüge — sein Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstauswands-Entschädigungen nicht erreicht, ihm von seinem reinen Einkommen mindeftens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Abeil verbleiben.

In jebem Falle bleibt auch biefen Functionaren fur die Dauer ber Einberufung jum Reserve- ober Landwehrdienste ihre innegehabte Civilftelle vorbehalten und wird die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr in die Civildienstzeit eingerechnet.

Munchen ben 22. Marg 1869.

Königliches Ariegeminifterium.

Inhalts-Verzeichniß.

Bestimmungen über die Gebuhren der Sandwehr-Officiere, Sandwehr-Militarbeamten und Sandwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Sandwehr.

		Geite
	A. Gebühren ber Lanbwehr-Officiere und Lanbwehr-	
	Militarbeamten.	
§. 1.	Equipirungsbeitrag bei ber Ernennung	2
§. 2.	Berittenmachung und Felbequipirungeentschäbigung	2
§. 3.	Gebühren - Berhaltniffe außer Dienft, bann bei Controlberfamm-	
	lungen und eintägigen Uebungen	3
§. 4.	Bebubren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung	3
	Anfpruch auf Dienstalterszulagen	4
§. 6.	Gebuhren wahrenb eines Urfaubes	4
§. 7.	Gebühren in Rrantheits- und Arreft-Fallen	4
§. 8.	Seftfetung ber Barnifonsorte und Barnifonegebuhren ber Lanb.	
	wehr-Officiere	4
§. 9.	Besonbere Bestimmungen über bie Gebuhrenberechnung	5
. 10.	Gebuhren außerhalb ber Garnifon	5
. 11.	Umangegebühren	6
. 12.	Bestimmungen über Taren, Stempel- und Boten-Gebuhren	6
. 13.	Bilbung von Landwehr-Officiers-Unterftutungs-Fonds	6
. 14.	Anwendung ber Bestimmungen für bie Landwehr-Officiere auf bie	
	Landwehr-Militärbeamten	7
	B. Gebuhren ber ganbwehr. Officiereabfpiranten.	
4 2		
. 10.	Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Felbequipirungsent-	7
40	Gebuhren Berhaltniffe außer Dienft, bann bei Controlberfamm-	•
. 10.	lungen und eintägigen Uebungen	8
17	Gebuhren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung	8
	Gebühren in Urlaubs-, Rrantbeits- und Arreft-Rallen u. f. m.	8
	Gebühren außerhalb ber Garnison	8
	Theilnahme ber Landwehr-Officiersabipiranten am Landwehr - Of-	·
-v.	ficiers-Unterftligungs-fonb	9
	lecres a ware leader was a contract of the con	•

		Brite
	C. Gebühren ber Unterofficiere und Mannichaften ber Referve und Landwehr.	
§. 21.	Bebuhren bei Controlberfammlungen und eintägigen Uebungen .	9
§. 22.	Bebuhren bei fonftiger prafenter Dienftleiftung	8
	Unterfanft und Berpflegung	9
8. 24.	Betleibung und Ausruftung	10
•	Gebühren mabrend eines Urlaubes	11
•	Gebühren im Ralle ber Erfrantung	11
•	Gebühren in Arreft-Källen	11
	Einberufung und Bieberentlaffung, Reife-Entfchabigungen	12
		14
g. 28.	Unterfiligung beburftiger Familien verheiratheter Referviften und Landwehrmanner	13
	D. Gemeinfame Beftimmungen.	
8. 30.	Gebubren in militarifden Straffacen	13
	Anfpruch auf ermäßigte Gifenbahn- und Dampfichiff-Fahrtagen .	14
	Beitrage jum Militar-Bittwen- und Baifen-Fond und Anfpruche	•
8 . 00.	auf benfelben	14
2 22		
-	• • • • • • •	1
	Berforgungs-Ansprüche	13
9 . 35.	Berhaltniffe ber im Cibilftaatsbienfte pragmatifc angestellten Re-	
	ferve - und Landwehr - Pflichtigen	1:
§. 36.	Berhältniffe ber im Civilftaatebienfte ale Functionare angestellten	
	Reserve- und Landwehr-Pflichtigen	10

Königlich Bayerisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 14.

7. April 1869.

Inhalt: Roniglide allerbochte Berordnung: Die Anftellung bon Unterofficieren, Genbartnen und Goldeten im fubalternen Civildien & betreffenb. (Regierungs-Blatt Rro. 23 vom Jahre 1869 Geite 537-564.)

Ludwig II.

von Gottes Guaden Rönig von Bagern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Bergog von Bayern, Franken und in Schwaben ge. ic.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Bersorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zu verordnen was solgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Anfpruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung ober Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren ober mittelbaren sivildienste haben:

- 1) Unterofficiere, welche in der activen Armee, mit Sinrechen nung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten ober Landwehrmanner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unterofficiere, mit entspreschendem Betragen im Dienste prasent waren;
- 2) Genbarmen, welche neun Jahre lang in ber Genbarmerie mit guter Aufführung gebient haben;
- 3) bie nach Maßgabe bes Gesetzes über die Versorgung invaliber Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unterofficiere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften;

2. 16-72 1/2/27 bie seit bem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unterofficiere und Mannschaften ber Genbarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Felnde doppelt in Ansak du bringen, und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unterofficier mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Berpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporar Pensionirte, welche nicht schon traft ihrer Dienstegeit einen gesehlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, find unter ben in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§. 2.

Den nach §.1 Berechtigten wird zum Nachweiseihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellung sschein ausgesertigt, ber von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Sesuchsteller angeshört, oder vor seiner Beabschiedung zuletzt angehört hat, auszusstellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps=Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei bem Abtheilungs:Commando ift über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlausenbes Berzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Bollständigkeit jene Veränderungen einzutragen find, welche sich spater in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werben mit bem Ramen: "Militarbewerber" bezeichnet.

S. 3.

Bei Unserem Kriegsministerium werden die in der Anlage A unter Rro. VIII aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Wistarbewerbern besett.

Die Stellen im unmittelbaren fubalternen Swildienste, bei beren Berleihung Militarbewerber vorzugsweise in Berückscheitigung zu kommen haben, find in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfallen die mit Sterachen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu brei Biertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Dritt= theilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besehen.

Sine Ausnahme hievon barf nur bann eintreten, wenn in Folge von organischen Beränderungen überzählig gewordene Bestenstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen, oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unsfähig wurden und zu den nach §. 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich ber Stellen im mittelbaren subalternen Civils bienste, inebesondere bei den Berwaltungen von Städten, Markten und Landgemeinden, werben weitere Bestimmungen ergehen.

S. 4.

Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hosbebienste ungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Swildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung aus gebeihen zu lassen.

§. 5.

Bon Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, baß sie bei Besehung von subalternen Bebienstungen nach gleichen Grundsäten verfahren werben.

Richt minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesell-

schaften, Industrie-Unternehmungen n. f. f. Willitärbemerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeber kunftigen Concessionirung von Privat-Gisenbahns und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Beruckssichtigung solcher Willitarbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

· **§.** 6.

Ferner befehlen Wir allen benjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Aufnahme des in der Beilage B aufgeführten hilfse personals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unterofsciere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere Personen Rucksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Kategerien vorhauden sind.

S. 7.

Bu jeber Anftellung im Civilbienfte ift Unbescholtenheit und bie Befähigung für bie betreffenbe Stelle unbedingt erforberlich.

It für gewisse Dienstesstellen ober für einzelne Kategorien berselben eine besondere Geschäftsbildung ober Borübung unerläglich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Borschriften zu genügen.

S. 8.

Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen bes §. 3 Absat 4 haben folgende Grundste für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1) Die mit bem Militar-Berbiensttrenze ober einer Berbienst-Mebaille becorirten Militarbewerber geben allen übrigen

in ber Reihenfolge gur Anstellung vor.

Stehen sich mehrere Militarbewerber hinsichtlich bieser Boraussehung gleich, so entscheibet für ben Borzug bie Länge ber im activen Dienste zugebrachten Zeit.

2) Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt ben im activen Dienste stehenden und ben ohne Peusion beabschiebeten Militarbewerbern je nach ihrem Dienstalter ber Porrang, insoserne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzugkichem Ersolge im Hilfs- ober Borbereltungs. Dienste bei Civilstellen ober Behörben in Verwendung sind und mit Einrechnung ber Dauer dieser Function eine wesentlich längere Gesammtdienstzeit für sich haben.

3) Unter ben Militärbewerbern aus dem Stande der Benfionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unnittelbarer Dienstes-Ausübung untauglich wurden, der Borzug vor den übrigen.

Rach ben nämlichen Grundfäßen haben Unfere Stellen und Behörben bei jenen Bebienstungen ber Anlage A zu verfahren, berm Berleihung ihnen zusteht.

§. 9.

Im Besonderen bestimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienste stehenden oder ohne Pension beabschiedeten Militarbewerbern — abgesehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militarbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienstungen — zunächst alle subalternen Stellen im Zollaussichts-, Sisendahn-, Post- und Forst-Dienste, welche eine vollsommene körperliche Rüstigseit voraussehen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsähe zuzuwenden sind.

§. 10.

Die Borrlickung in höhere Dienstellen wird bei den unter die Rategorie der Beilage A gehörenden Bediensteten durch Qualification, Dienstellichung und Dienstzeit bestimmt.

Ein Anspruch auf vorzugeweise Berücksichtigung steht hiebei ben vormaligen Militärbewerbern nicht zu. Ihre Dienstzeit in dieser Beziehung bemißt sich nach bem Zeitpunkte ber ersten Anstellung im Civildienste.

Abschnitt II.

Anmelbung und Ermittlung ber Militarbewerber.

S. 11.

Die Angehörigen ber activen Armee, ber besolbeten Landswehrstämme, ber Garnisons-Compagnien und ber Genbarmerie, sodann alle Pensionisten, welche in einer militärischen Berwendung stehen, haben ihr Gesuch um Anstellung im Civildienste (Anlage A) auf dem gewöhnlichen Dienstwege anzubringen.

Jebes einzelne Gesuch muß auf bas specielle Ressort, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, beschränkt sein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs = Commando hat jedes Gesuch nach Maßgabe der im §. 1 aufgestellten Borbedingungen zu prüsen und die als zulässig erachteten unter Beischluß einer Manns=Grundliste, einer Schriftprobe, eines militär= oder gerichts-ärztlichen Zeugnisses über die physische Tauglichkeit des Bewerbers, sowie endlich des Civilanstellungsscheines mit gutachtlichem Berichte über die Besähigung des Gesuchstellers im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange an das Kriegsministerium einzubesördern.

S. 12.

Pensionirte Unterofsiciere, Genbarmen und Solbaten, sowie bie mit Civilanstellungsschein beabschiebeten Unterofsiciere und Genbarmen haben ihre Gesuche um Berleihung einer Civilbedienstung (Anlage A) mit dem Abschiebe, dem Civilanstellungsscheine, sowie allen sonstigen zur Begründung des Gesuches dienlichen Zeugnissen unter genauer Beachtung der Borschriften des S. 11 Absat 2 unmittelbar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

§. 13.

Das Kriegsministerium hat die bei ihm eingelangten Gesuche bem betreffenden Civil-Staatsministerium mitzutheilen und zugleich von allen Gesuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsministerium des Innern, insoserne dasselbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Gesuches selbst Kenntniß erlangt, zu verständigen.

S. 14.

Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gefuch als begründet befunden, so hat die ent-

fprechende Bormertung bes Gefuchftellers ju erfolgen.

Der Civilanftellungsschein ift mit ber Bormerlungs-Bestätigung versehen in den Fällen bes §. 11 an das Kriegsministerium, in jenen des §. 12 aber den bort genannten Bewerbern auf kurzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hieralber die nach ber Besonderheit des einzelnen Falles ver-

anlaßte Mittheilung an bas Kriegeministerium ju machen.

Sollte für einzelne Kategorien von Bebienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegsministerium hierauf ausmerksam zu machen.

S. 15.

Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Beranderungen bem

betreffenben Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Bu biesem Endzwecke haben bie Staatsanwälte von bem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einsuß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Findet sich im Falle der Erlebigung einer durch einen Militarbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militarbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf biesem Wege ein tauglicher Militarbewerber nicht ermittelt werben, so bleibt bie Beiziehung anberweitiger Personen

unbenommen.

\$.17.

Jebes Civil-Staatsministerium hat am Schluße bes Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungstreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A nebst einem namentlichen Berzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Rislitärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Junern alljährlich über den Bollzug gegenwärtiger Berordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleiftung und Folgen bes Uebertrittes ber Militärbewerber in Civildienste.

§. 18.

Um Militärbewerbern bes activen Dienstes schon während ber Activität die Praxisnahme, in soweit dieselbe nach den bezügslichen Borschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 14 bes Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unterofficiere und Sendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Gine folche Berwendung im Borbereitunge = ober Probe= Dienste ift ale Unterbrechung ber Brafenzzeit nicht anzusehen.

§. 19.

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sosort Folge zu geben, in soserne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Berzögerung dieser Abordnung un abweisdar nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden hindernisses unverzüglich zu verständigen ist.

§. 20.

Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung ober

ju einer Berwendung im hilfa- ober Borbereitungs-Dienfie gelangt ift, wird bessen Anstellungsschein von berzeuigen Stelle ober Behörde in Berwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

·S. 21.

Birb ein aus bem activen Dienste zu einer Etvilanstellung gesangter Unterössteier ober Genbarm innerhalb ber ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Berschulben aus berselben entlassen, so barf ihm auf Ansuchen der Rückritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werben, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügsliche sormationsmäßige Stelle erledigt ist.

S. 22.

Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civilvienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er bieselben noch vor seiner Ents lassung aus der Dienstespräsenz geltend zu machen.

S. 23.

Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach
militärischen Kormen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung
verehelichten, behalten nach diesem Üebertritte für ihre Relicten
ben Anspruch auf Wittwen= und Waisen=Pension oder Unterstühung nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Wittwen= und Waisen=Fonde verpslichten und
bieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche bie Bezüge bes betreffenden Civilbediensteten auszuzahlen hat, einzubehalten und viertelsährig an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corps-Commando einzuliesern.

§. 24.

Bon jeber Anstellung (Anlage A) eines Peusionisten, bieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militärskensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmeries

Penfloutsten aber Unfer Staatsneinisterium bes Innern sofort

unmittelbar in Renntnig zu fogen.

Hiebei muß bas Gesammterträgniß ber Stelle an ständigen ober unständigen Bezügen nach Anleitung des Art. 11 des Gesets vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unterofficiere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Borschriften gelten für die Aufnahme bes in ber Anlage B bezeichneten Hilfspersonals bann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Benston und Functionsbezugen die

Summe von 450 fl. überfcreitet.

Unsere Stellen und Behörben, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Berantwortlichkeit für ben pünktlichen Bollzug biefer Anordnung Sorge zu tregen.

§. .25.

In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Wilitärs oder Gendarmeries Bensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entslassung, sowie der demselben hiebei allensalls zu gewährenden Givilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei bem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur bann er-

flattet, wenn ein Penfionseinzug verfügt worben war.

Abschnitt IV.

Bermirfung und Erlofden bes Civilanftellungsideines.

§. 26.

Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienste ober auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter ober Dienste zu führen, kraft bes Gesehes nach sich zieht, so ist der Civilanstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigensschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ift auf bem Civilanstellungsscheine vorzumerten und berfelbe sobann Unferem Kriegsministerium

au überfenben.

Diese Bormerkung und Uebersendung geschieht bei Urtheilen

ber Civilstrafgerichte burch ben einschlitzigen bezirtsgerichtlichen Staatsanwalt.

Ist ber Schein im Bestie bes Militarbewerbers, so wird ihm berselbe zu diesem Zwecke nothigenfalls burch Vermittlung ber Wohnsorts- ober Aufenthalts-Behörbe abgenommen.

Kann ber Schein nicht mehr beigebracht werben, so ist hievon in ber gemäß §. 15 an bas Kriegsministerium zu erstattenben Anzeige Erwähnung zu thun.

S. 27.

Seht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem anderen Grunde, als dem im §. 26 bezeichneten, unfreiwillig versluftg, so wird ihm der Civilanstellungsschein zurückzegeben, nachdem von der Behörbe, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letztern vorgemerkt worden ist.

Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob ber Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anzustellen ift, zu benen er burch ben Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

Abschnitt V.

Solufbestimmungen.

S. 28.

Segenwärtige Berordnung, durch welche alle mit berselben nicht im Einklang stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Berdssentlichung im Regierungs-blatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umsang des Königreiches in Wirksamkeit.

S. 29.

Jenen Unterofficieren, welche am Tage ber Berkunbung gegenwärtiger Berordnung noch im Dienste präsent sind, wird bie bieher mit entsprechender Aufführung zurückgelegte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des S. 1 gegenwärtiger Berordnung angerechnet.

Gleiches gilt fur bie noch im Dienste prasente Genbarmerie-

\$. 30.

Die seit bem 1. Fehrnar 1868 benbschiebeten Unterofficiere und Gendarmen haben Anspruch auf Ausstellung bes Civilanftellungsscheines, wenn sie die im § 1 Biffer 1 und 2 festgesehten Borbebingungen erfüllt haben.

S. 31.

Von ben bor bem 1. Februar 1868 beabschiebeten, sobann von benjenigen vor bem 1. Januar 1868 pensionirten Mannsschaften, auf welche ber Art. 22 des Gesehes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung sindet, concurriren mit den in den Paragraphen 1, 29 und 30 gegenwärtiger Berordnung ausgeführten Militärbewerbern innerhalb der für diese bestimmten Quottheile und nach den Grundsähen des S. 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für solche Stellen bereits vorgemerkt sind, im Hilse oder Borbereitungs Dienste mit vorzüglichem Erfolga im Berwendung stehen und einschlüßig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München ben 6. April 1869.

Ludwig.

Fürft von Nahenlohe. v. Pfrehfchner. v. Greffer. v. Schlör. Frhr. v. Pranchh. v. Aut. v. Hörmann.

> Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhochften Befehl: ber General-Secretar v. Gonner.

(Die Anstellung von Unterofficieren, Genbarmen und Solbaten im fubalternen Cibilbienfts betr.)

Bergeichnif Lit. A.

I. Staatsrath.

- * Staatsraths- und Bureanbiener,
- * Hausmeister.
- II. Staatsministerium bes Roniglichen Hauses und bes Neugern.
 - * Sausmeifter,
 - * Bortier,
 - * Bureaubiener,
 - * Boten .(einschlüßig ber Bureaubiener und Boten bes Hausund bes Staats-Archivs).

III. Staatsministerium ber Juftig.

- 1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem Oberevellationsgerichte:
 - * Bupeanbiener,
 - . Rathbiener,
 - * Boten.
- 2) Bei ben Gerichtshofen und Gerichten bieffeits bes Rheins:
 - * Rathbiener und Boten ber Appellationsgerichte, einfclüßig bes Handels-Appellationsgerichts,

Gefängnißwäuter ber Begirfigerichte,

- Boten ber Bezirksgerichte,
- Boten ber Stadtgerichte,

ftabtgerichtliche Befängnismärter,

- Berichtsbiener bei ben Stadt= und Landgerichten und ben Landgerichten,
- 3) Bei ben Gerichten ber Pfalg:
 - Bermalter ber Begirtsgerichts-Gefangniffe,
 - * Laubgerichtsbirner,

IV. Staatsministerium bes Innern.

- 1) Bei bem Staatsministerium selbst und bem allgemeinenelleichs-Archive:
 - * Bureaubiener,

. Boten.

2) Bei ben Rreisstellen:

- * Bureaubiener und Boten ber Prasibien und ber beiben Regierungs=Rammern.
- 3) Bei ben Begirteamtern:
 - * Bezirksamtsbiener.
- V. Staatsministerium des Innern für Rirchen- und Schul-Angelegenheiten.
- 1) Bei bem Staatsministerium selbst:
 - · Bureaubiener,
 - * Registraturbiener,
 - * Boten.
- 2) Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Confistorien:
 - * Bureaubiener,
 - Boten.
- 3) Bei der Atademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammkangen des Staats:
 - * Hausmeister,
 - * Diener.
- 4) Bei ber Hof- und Staats-Bibliothet: Diener.
- 5) Bei ber Alabemie ber bilbenben Runfte:
 - * Hausmeister,
 - Diener.
- 6) Bei ben Gemalbe-Gallerien und Confervatorien:
 - * Bortier.
- 7) Bei bem National-Museum:
 - * Hausmeifter,
 - Diener.
- 8) Bei ben Runft-Gewerbsschulen und Studien-Anftalten:
 * Bebelle.
- 9) * Megner unb
 - * Rirchendiener,
 - soweit beren Besetzung bem Staate gutommt.

VI. Staatsministerium ber Winangen.

- 1) Bei bem Staatsministerium selbst und bem obersten Rechnungshofe:
 - Dausmeifter,
 - Bureaudiener,
 - * Registraturbiener, .
 - . Boten.
- 2) Bei ber Staatsschulbentilgungs-Commission, ber General-Berawerts = und Salinen = Abministration, ber Rechnungstammer, ber Steuertatafter = Commission, ber Bantbirection und bem Haupt = Mung = und Stempel = Amte:
 - . Sausmeister,
 - * Bureaubiener (Cangleibiener),
 - * Boten.
- 3) Bei ben Regierungs-Finangtammern: flebe oben Rro. IV Ziffer 2.
- 4) Bei ber Central-Staats -, ben Staatsschulbentilgungs -, Rreisund Bant-Caffen :
 - Caffabiener,
 - Daubmeister,
 - . Boten.
- 5) Im Aufschlagsbienfte: Aufschlagseinnehmer. Malgauffeber,
 - * Oberaufichlagamtsbiener.
- 6) Im Rentamtsbienste:
 - * Rentamtebiener,
 - Steuerboten.
 - (Forfigerichtsboten).

VII. Staatsministerium bes hanbels unb ber öffentlichen Arbeiten.

- 1) Bei bem Staatsministerium selbst und ber oberften Bau-Beborbe:
 - Dausmeister,
 - Bureaudiener.
 - * Registraturbiener,
 - * Boten.

2) Bei ben Bentehrs-Auftalten:

Poftconbucteure,
Eisenbahnconbucteure,
Briefträger,
Pader,
Stationsmeister,
Telegraphenbiener,
Bureaubiener,
Telegraphenwärter,
Magazinsaufseher,
Migbiener,
Briefstempler,
Stationsbiener,
Bureaubieners-Gehilsen,
Bureaubieners-Gehilsen,

- Bechselwärter,
- . Schleußenwarter,
 - * Bahnwärter,
- * hafen = und Schleußenwärter-Gehilfen,
- * Bostboten.
- 3) Bei ber Zollverwaltung:

 Grenzauffeher.
- 4) Bei ben technischen Staats-Anftalten:
 - * Hausmeister,
 - * Bebelle,
 - * Bureaubiener,

Laboratoriums = und Sammlungs Diener,

- Hausdiener.
- 5) In ber Baubranche:
 - Wegmacher,
 - * Flugwarte,

Bruden = und Lanbbau-Paliere.

6) * Berificatoren fur Dag und Gewicht.

VIII. Rriegeminifterium.

Caffabiener, Rathbiener,

Portiers,
Rasern = und andere Hansmeister,
Heumeister,
Wagmeister,
Bureau-Ordonanzen,
Aufseher in den Militär-Holzgärten,
Schiffbrücken-Zolleinnehmer,
Waterialaufseher,
Geniewarte,
Schleußenmeister,
Brunnwarte,
Festungsgärtner,
Thorschließer.

Berzeichniß Lit. B.

L Bei fammtlichen Civil-Staatsminifterien:

Beiboten, Botengehilfen.

IL Im Geschäftsbereiche bes Staatsministeriums ber Justig:

Beiboten bes Oberappellationsgerichts und ber Appellationsgerichte bieffeits bes Rheins,

Gefängniswärtergehilsen (Gefangenaufseher in ber Pfalz), Beiboten ber Bezirks- und Stabtgerichte biesseits bes Rheins, Gehilsen ber Stadt = und Landgerichtsbiener diesseits bes Rheins,

Hausmeifter unb

Bureaudiener bes Gerichtshofes und der Bezirksgerichte ber Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche bes Staatsministeriums bes Innern:

Beiboten und Botengehilfen ber Kreisregierungen beiber Kammern,

Diener ber Archiv-Conservatorien,

Boten und Diener ber unmittelbaren Stiftungs : Abminiftrationen,

Sicherheitsaufseher bei ben Straf-, Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche bes Staatsministeriums bes Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten:

Beiboten und Botengehilfen in ben verschiebenen Dienft-

Boten und Diener ber unmittelbaren Stiftungs = Abminisftrationen.

V. Im Geschäftsbereiche bes Staatsministeriums ber Finangen.

Beiboten und Botengehilfen bei ben Regierungs-Finangtammern (siehe oben Aro. III). Cassabienergehilfen.

Rentamtsbeiboten. Waldaufseher.

Königlich Baperisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Münden.

M 15.

20. April 1869.

3ubalt: 1) Berordnungen: a) Ginführung eines neuen Jufanteriegewehrs; b) Stiftung bes penfionirten Regimentegnartiermeiftere Friedrich Brudner jum Invalibenfonbe. 2) Dienftes - Nadrichten. 3) Sterbfalle.

Mrs. 5281.

Seine Majestät ber König haben burch allerhochfte Entichließung vom 18. I. Mts auf Grund ber Ergebniffe umfaffenber Berfuche und felbmäßiger Erprobung bie Ginführung eines Rudlabungegewehres mit Verschlugmechanismus nach bem System Berber als "Infanteriegewehr Muster 1869" für die Bewaffnung Allerhöchstihrer Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone allergnäbigft zu genehmigen geruht.

München ben 20. April 1869.

Auf Beiner Röniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Wrandb.

> Durch ben Minifter ber General-Secretar : ager i b. Gönner.

(Die Ginfabrung eines neuen Infanteriegewehrs betr.)



Mrs. 4734.

Der pensionirte Regimentquartiermeister Friedrich Prudner hat kurz vor seinem am 14. August v. Is erfolgten Tode den Betrag von zweihundert Gulden in vierprocentigen daperischen Staatsobligationen zu dem Zwecke verfägsar gestellt, daß die Zinsen aus diesem Capitale alljährlich einem im Kriege durch Berwundung invalid gewordenen, ledigen, vermögenslosen, besonders hilfsbedürftigen und nicht in einer militärischen Bersorgungsanstalt untergebrachten Mann als Unterstützung verabreicht werden sollen.

Seine Majestät ber König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mits von vieser Zustiftung zum Invakisenssonde allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zu gestatten geruht, daß dieselbe im Kriegsministertal-Berordnungsblatte — wie hiemit geschieht — unter dem Ausdruck der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stister bekundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentslichen Kenntniß gebracht werde.

München ben 19. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Stiftung bes penfionirten Regimentsquartiermeifters Friedrich Brudner jum Inballbenfonbe betr.)

Seine Majestät ber Ronig haben allergnäbigst geruht:

am 13. v. Mis den Hauptmann Ernst Müller vom 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich auf ein
Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Milten. berg bleibend im Ruhestanbe zu belassen;

am 15. v. Wits das Dienstestanschgesuch ber Oberlieutenants Ernst Freiherrn von Pfetten=Arnbach vom 8. Infanterie-Resiment vacant Seckenborff — und Georg Rübel vom 11. Insanterie-Regiment von der Tann zu genehmigen, bemgemäß biebselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versehen;

ben temporar penftonirten Unterquartiermeifter Johann Krahl auf ein weiteres Sahr im Ruheftanbe zu belaffen;

am 16. v. Mts ben Hauptmann Abam Habermann vom 9. Jufanterie-Regiment Wrebe auf zwei Jahre in ben Ruhestand zu versehen;

am 17. v. Wis ben Rittmeister Johann Freiherrn von Hert= ling vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 2. Cuirassier=Resgiment Prinz Abalbert zu versetzen;

ben Obersteutenant ber Infanterie Rigas Euler=Chelpin vom 2. Armee=Divisions=Commando zum 1., — umd ben Obersseutenant ber Cavalerie Hugo von Regemann vom 3. Armee=Divisions=Commando zum 2. Abjutanten des Generalabjutanten und Commandanten der 2. Armee=Division, Generallieutenants Grasen zu Pappenheim, zu ernennen und letztgenammten Obersteutenant gleichzeitig zum 2. Armee=Divisions=Commando zu versetzen;

vie Unterlieutenants Johann Gutbrod vom 11. Infanterie-Regiment von der Cann — und Ludwig Scheuer vom 15. Insanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Rittmeister Otto von Stetten bleibend im Rubestande zu belassen;

am 20. v. Mis ben Obersieutenant Franz Renaub vom 7. Infanterie-Rogiment Hohenhausen auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

bie Bataillonsaubitore Joseph Gosner vom 1. Jäger=Bastaillon zum General-Commando München, — und Ebuard Ritter von Sebelmair vom General-Commando München zum Atstillerie-Corps-Commando zu versehen;

ben Unterlieutenant Carl Kellner vom 8. Jäger-Bataillon jum Bataillonkaubitor im 1. Jäger-Bataillon zu ernennen;

am 22. v. Mts ben Hauptmann Daniel Welts vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und

am 23. v. Mts ben Hauptmann Carl Kopp vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, Beibe auf ein Jahr, — bann

ben Hauptmann Franz Binner vom 12. Infanterie = Regiment vacant König Otto von Griechenland bleibend in ben Ruhestand zu versehen;

bem Oberlieutenant Maximilian Grafen von Montgelas vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die nachgessuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu versleihen;

am 25. v. Mis ben Oberlieutenant und Regimentsabzutanten Georg Bogel vom 2. Uhlanen-Regiment König zum Abjutanten bes Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Diez zu ernennen und benselben gleichzeitig zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versehen;

ben Hauptmann Albert Cramer vom 1. Artillerie-Rogiment Prinz Luitpold, — und ben Oberlieutenant Hugo Heiben vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben Unterlieutenant Albert Freiherrn von Fraunberg vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Regimentsarzt Dr Nepomut Beber,

am 26. v. Mits ben temporar penflonirten Hauptmann Friedrich Freiherrn Schirnbinger von Schirnbing, Beibe bleibend, — bann ben temporar penflonirten Hauptmann heinrich Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruheftande zu belaffen;

am 28. v. Wits die Dienstestauschgesuche der Rittmeister Camill Freiheren von Beulwiß vom 1. Eutrasster-Regiment Prinz Carl von Bahern, — und Carl von Kraft vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großsurst Edronfolger Attolaus von Russand, — dann der Unterlieutenants Carl Kern vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Feledrich Otto vom 4, Artillerie-

Regiment Ranig zu genehmigen, bemgemäß biefolben in ben genannten Abtheilungen gegenfeitig zu verfetzen;

am 29. v. Mis bem Hauptmann Leopold Fürft vom 7. Jäger-Batailson bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heere zu bewilligen;

am 30. v. Mis bem Gemeinen Abam Felbhäuser vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich preußischen Rettungsmedaille mit dem Bande zu ets theilen;

ben temporar penfionirten Rittmeifter Carl Freiherrn von Bashington Bleibenb, - unb

- am 1. be ben temporar penfionirten Unterfleutenant Otto Spath auf ein weiteres Jahr im Ruhestanbe zu belaffen;
- am 3. be bem General-Secretar Michael von Gönner vom Kriegsministerium bas Comthurtreuz bes Berbienstorbens vom heiligen Michael zu verleihen;
- am 4. bs ben temporar pensionirten Major Erich Rebensbacher bleibenb, ben temporar pensionirten Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wieberverwendung, und ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeister Otto Du Bois auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;
- am 6. bs bem Oberstentenant ber Cavalerie Hugo von Regesmann, 2. Abjutanten bes Generalabjutanten und Commanbanten ber 2. Armee-Division, Generallieutenants Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen bes Ritterkreuzes 2. Classe bes herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, dann

bem Oberkeutenant à la suite Leopold Freiherrn von An = brian=Werburg die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Lyroler abstigen Landmannes zu ertheilen;

ben Unterlieutenant Carl Mantel vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring auf Nachsuchen von ber Sharge zu entheben;

am 7. de dem Oberlieutenant und Premier-Brigadier Joseph von Boit von der Leibgarde der Hartschiere das Ritterkreuz 1. Classe des Bervienstorbens vom heiligen Michael, — dann

ben Leibgarbe = Hartschieren Baul Reichard — und Joseph Brudeier bas Militar=Berbiensttreuz zu verleihen;

ben temporar penfionirten Hauptmann Ludwig Freiheren von Pollnig auf ein weiteres Jahr im Ruhestanbe zu belaffen;

am 10. be ben Oberften Feltr Hoflinger vom 5. Infanterie Regiment Großherzog von Heffen in den Ruheftand zu versetzen;

ben Oberlieutenant Gustav von Gernler vom 2. Ahlanens Regiment König der Function als Abjutant des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, auf Nachsuchen zu entheben;

bem pensionirten Regimentsquartiermeister Philipp Schwarz bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heerverhande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

- am 11. bs ben charakterisirten Oberstlieutenant Maximilian von Bieber vom Montur= und Rüstungs=Depot München zum Montur= und Küstungs=Depot Kürnberg, bagegen ben Hanptsmann Maximilian Wernharb vom Montur= und Küstungs=Depot Kürnberg zum Montur= und Küstungs=Depot Künchen zu versehen;
- am 13. bs bem Unterlieutenant Edmund Walter vom 13. Jusanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich die nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Carl Frang bleibenb im Ruhestande zu belassen;

- am 14. be ben Hauptmann Hugo von Esenwein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in ben Rutheftand zu versehen;
- am 17. bs ben Oberkieutenant Heinrich Freiherrn von Res
 helrobes Jugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Abjutanten des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Ronigsliche Hoheit, zu ernennen;

ben Regimentsactuar Georg Meister vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

bem pensionirten Hauptmann Ludwig Rosmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionssortbezug zu bewilligen; dem Unterkanonder Maximilian Wild vom 1. Artikerie-Wegiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsbjenste verliehen erhaltenen Wedaille für Meriko zu ertheilen;

am 18. bs ben temporar pensionirten Rittmeister Theodor Fürsten von Thurn und Caxis auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 14.68 wurde der Unterlieustenannt Stuard von Madroux vom 2. Uhlanen-Regiment König als Regiments-Abjutant bestätigt.

Geftorben find:

der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Walch am 9. Februar d. 38 au Bengersberg, Begirtsamts Deggenborf, — ber penfionirte Unterlieutenant Franz von Frenschlag am 28. Februar zu Thann, Bezirtsamts Pfarrfirchen, - ber Oberlieutenant Johann Stiefel vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich am 26. v. Mts zu Munchen, - ber penfionirte Regimentsquartiermeifter Wilhelm Schwarztopf am 28. v. Mits zu Burgburg, - ber penfionirte charatterifirte Generalmajor Sebastian hoffmann am 1. be ju Burgburg, - ber penfionirte Unterlieutenant Walter Freiherr von Wibnmann am 3. be ju Bei= ligenblut, Bezirksamts Erbing, — ber pensionirte Hauptmann Johann Muhlholal, Ritter 2. Claffe bes Militar = Berbienft= Orbens, am 9. be zu München, — ber hauptmann Lubwig Freisberr von Lottersberg vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe am 11. be zu Burgburg, - ber penfionirte Hauptmann heinrich Graf von Orttenburg am 15. be ju Munchen, - ber Ba= taillonsarzt Dr Hermann Gombart von ber Commanbantschaft

ber Haupt = und Residenzstadt München am 16. bs zu München, — ber pensionirte Kriegscommissär Joseph Frank, Chrenkreuz bes Ludwigordens und Inhaber der sülbernen Militär=Berdienst=Resdulle am 18. bs zu München.

Berichtigung.

Im Berorbnungsblatt Aro. 42 vom Jahre 1868, Geite 428 Beile 9 ift nach bem Borte "Claffe" ju feben: mit ber Rrone.

Möniglich Bagerifches Ariegonipifterium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 16.

2. Mai 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Ergänzende Bestimmungen über die Dienstwerhaltuisse ber zur Ableistung des einzährigen Freiwilligendiensten in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner, sowie der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assister; b) Dauer des Lehrcurses für die in der Equitations-Anstalt commandirten Officiere und Unterofficiere.
2) Dienstes-Rachrichten. 3) Sterbfälle.

Rro. 5875.

Im Nachgange zu ben Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligenblenste zugeslassenen Wehrpstächtigen — Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Kro. 1825 (Berordnungs-Blatt Kro. 4) — sowie zu jenen über We Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Wilitärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten — Kriegsministerial-Rescript vom 22. März L. Is Kro. 3886 (Bersordnungs-Blatt Kro. 12) — ergehen hiemit die in der Beilage entshaltenen ergänzenden Bestimmungen über die

Dienstverhältnisse der zur Ableiftung des einjährigen Freis willigendienstes in einem Militar-Krankenhause zugelassenen

.. Medicinen, fowie iber jene ber Kanthodyr Kente und Landwehr - Affifenzärzte.

München ben 30. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftät Allerhöchften Befehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Ergänzende Bestimmungen über die Dienstverhältniffe ber zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienfien in einem Militär-Arankenhause zugelaffenen Mediciner, sowie ber Landwehr-Aerzte und Landwehr-Affistenz-Aerzte betr.)

Mrs. 5006.

Wit Bezugnahme auf Ziffer 3 bes Kriegeministerial-Rescripts vom 30. Juni 1868 Nro. 8864a wird hiemit die regelmäßige Dauer des Lehrcurses für die in der Equitations-Anstalt commandirten Officiere und Unterofficiere auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Ablösung hat am 1. October jeben Jahres und zwar schon von heuer beginnend im Benehmen ber Equitations-Anstalt mit den Regimentern in der Art zu geschehen, daß immer nur die halbe Anzahl der Officiere und Unterofficiere abgelöst werde.

München ben 30. April 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeftat Allerhöchten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: b. Gonner.

(Die Daner bes Lehrcurfes für bie in ber Equitations-Anftalt commanbirten Officiere und Unterofficiere betr.)

Seine Majestat ber König haben allergnäbigft geruht:

am 25. Marz d. 38 ben bormaligen Unterficutenant Joseph Bibtmann als Unterlieutenant im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber wieder anzustellen;

am 19. v. Mis ben Unterlieutenant Dito Schent bom 1. Cubraffier-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nathstuchen von ber Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Oberlieutenant Christian Gießler bei ber Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren, und zwar mit bem Range vom 20. Mai 1866 vor bem Oberlieutenant Robert von Fleckinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring;

ben Bataillonsarzt Dr Joseph Baumgärtner vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 20. v. Mts ben Hauptmann Ebuard Schropp vom 4. Artillerie = Regiment König, — und ben Regiments = Actuar hohann Helfrich vom 12. Infanterie = Regiment vacant König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. v. Mis das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Julius Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König, — und Eugen Freiheren von Imhoff vom 4, Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

am 25. v. Mis ben Oberlieutenant August Freiheren von Ju Rhein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Rubestand zu verseichn;

am 26. v. Mits das Dienstestauschgesuch ber Unterlieutenants Seorg Herrmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — mb Smil Kalb vom 2. Artillerie-Regiment vacant kilder zu gewehmigen, demgemäß diefelben in den genannten Regimenters gegenseitig zu versetzen;

am 27. v. Mis den Unterlieutenant Anton Borft vom 9. Insfanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu verseben;

am 29. v. Mis das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Svuard von Grauvogl vom 5. Jäger=Bataillon, — und des

Unterlieutenants Carl Plettner vom 14. Jufanterie-Regiment Hartmann zu genehmigen, bomgemäß biefelben in ben genannten Abtheilungen gegenseitig zu verfeten;

am 1. ds Allerhöchstihrem Kriegsminister Generalmajor Sigmund Freiherrn von Prauck bas Mobicomthurkrenz des Berdienstordens vom heiligen Dichael zu verleihen.

Durch Ministerial-Rescript vom 23. v. Mis wurde ber Oberlieutenant Friedrich Graf von Fugger = Babenhaufen vom 4. Chevaulegers = Regiment König als Regimentsabjutant bestätigt.

1: 24

Geftorben find:

ber pensionirte Generallieutenant Bernhard von Heß, Comsthur der Berdienstorden der baherischen Krone und vom heiligen Michael, Großcomthur des königlich griechischen Erldser Ordens, Commandeur 1. Classe des churfürstlich hesstschen WischelmsOrdens, Inhaber des königlich preußischen rothen AdlersOrdens 2. Classe, Comthur 2. Classe des königlich sächstschen Civil-Berdienskordens, und Inhaber des fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Classe am 20. v. Wits zu Kissungen, — der pensionirte harakterisirte Oberst Leonhard Zeller, Kitter 1. Classe des Berdienskordens vom heiligen Michael, am 20. v. Wits zu Künchen, — der pensionirte Hauptmann Richael Steuer am 20. v. Wits zu Wünchen, — der pensionirte Hauptmann Richael Steuer am 20. v. Wits zu Wünchen, — der pensionirte Derlieutenant Joseph Delonge am 22. v. Wits zu Augsburg, — der pensionirte Stadsauditor Abalbert Golch am 25. v. Wits zu Augsburg.

A tibuly candigo

Ergänzende Bestimmungen

über bie

Dienstverhältniffe

- A. der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner, sowie
- B. der Candwehr-Aerzte und Candwehr-Affistengärzte.

Dienstverhältniffe

ber

zur Ableiftung des einjährigen Freiwilligendienftes in einem Militar-Arankenhaufe zugelaffenen Mediciner.

1. Ansbildung.

6. 1.

Die gur Ablefftung bes einjahrigen Freiwilligenbienfiel in einem Mitteir-Arantenhaufe gugeloffenen Mebiciner find mabrent ihrer Dienftgeit zu möglichft tuchtigen Militarargten berangubilben,

5. 2. Die hmuptfachlichften Gegenftanbe, mit benen biefelben vertrant go macht werben follen, find:

- a) Die mitarbienftlichen Berhaltniffe im Allgemeinen.
- b) Der militararztliche Dienft im Befonderen, und zwar zunachft ber Spitalbienft. Bu biefem Behufe find fie auf ben verfchiebenen Rrantenabtheilungen als arztliche Uffiftenten und gum Jourbienfte ju verwenden, in Berrichtung ber gewöhnlichen cirurgifchen Gilfeleiftungen und im Unlegen von Berbanben gu üben, zur Rapportführung, Anfertigung von Rrantheits - unb Sections - Berichten anguhalten und gur Ausführung von Dbbuctionen anguleiten.
- c) Der Dienft ber Sanitate-Commifftonen. Bei biefen find fle als Actuare zu beschäftigen, in ben bezüglichen Inftructionen und in ber Abfaffung vorschriftsmäffiger Gutachten zu unterweifen.
- d) Die Militar Sanitate Einrichtungen fur ben Frieben und ben Rrieg, in letterer Beziehung bie Urt und Reihenfolge ihres

Busammenwirkens. — Hierin wirb, wo: bied möglich ift, perfonliche Anschauung ber Ausrustung und Ainrichtung ber Sanitäts-Compagnien und Felbspitäler, bann bie Anwesenheit bei größesen Uebungen ber ersteren wefentlich forbern.

- e) Operationsübungen, in Munchen burch Beigiehung gum Operationscurse, in austratigen Gamifonen bei fich ergebenber Belegenheit unter Anleitung eines hiezu besonders befähigten Militarargies.
- f) Allgemeine Renninis ber gebrauchlichsten Arzneistoffe und Nebung im Dispenstrem ber einfacheren heilmittel, mit Rudficht auf ben Elenehun; — biefes, wenn in der betreffenden Gamison fich eine Militan Apothete bestudet.
- g) Bum Bwede bes Gelbstftubiums find benfelben bie befferen in bie Militar Sanitat einschlägigen Schriften, namentlich über Militar-hogiene und Rriegs-Chirurgie anzuempfehlen.

5. 3.

Ihre Andbildung in ben genannten Fachern überwacht ber argeliche Borftand bes betreffenben Militar-Krankenhauses unter Respicienz bes Oberstabsarztes ber Division.

In Garnisonen, wo eine größere Anzahl folder Freiwilliger als ärztliche Affistenten zu gleicher Beit ihren Dienst ableistet, und die Leitung der Ordination auf ben verschiedenen Krankenabiheilungen, sowie der Sanitäts-Commission auf mehrere Aerzte sich vertheilt, ift im Einvernehmen mit Letzteren durch einen wohl zu bemessenden Wechsel in der Verwendung der Einzelnen für deren genügende Beschäftigung und Unterweisung in den verschiedenen Diensteszweigen Sorge zu tragen.

II. Qualification jum Landwehr=Arzte.

5. 4.

Ueber jeden biefer Mebiciner hat der ärztliche Borftand bes Spitales vierzehn Tage vor Ablauf ber einjährigen Dienstzeit sich auf Bslicht und Gewiffen in einem Schlußzeugnisse barüber auszusprechen, ob berselbe in Anbetracht ber beobachteten sittlichen und bienstlichen Haltung im Allgemeinen, bann bes bewiefenen Fleißes und Diensteifers, sowie ber in genannten Fächern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Landwehr-Arzte

"befähigt" ober "nicht befähigt"

fei.

In größeren Garnisonen find die Borftande ber einzelnen Dienfteszweige, in welchen ber Betreffende Betheindung gefunden, zur vorherigen Abgabe von Qualificationsnoten unter Einhaltung vorftehender Bezichnungen zu veranlaffen, und haben biese Noten bei Ausstellung bes Schlußzeugnisses, welchem fie im Orginale beizulegen find, mit als Grundlage zu bienen.

Diese Schlufzeugnisse sammt ben genannten allenfallstigen Beilagen sind sobann durch die einschlägigen Commandantschaften ben treffenden Stammabtheilungen behufs Ausstellung der Qualistaations Beugnisse zum Landwehr-Arzte an die Besähigten nach dem mit der Beilage zum Ariegsministerial - Rescripte vom 7. Februar 1868 Aro. 1825 (Bersordnungsblatt Aro. 4) hinausgegebenen Schema zu übermitteln, und haben hierauf diese Abtheilungen sämmtliche Schlufzeugnisse, auch die ber nicht Besähigten, mit den Sittens und Kähigkeits-Listen jährlich am 1. April und 15. October beim Kriegsministerium einzureichen.

III. Entlassung.

5. **5**.

Nach Ableistung ihres einjährigen Freiwilligendienstes treten Diejenigen, welche bas Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte erlangt haben, bei ihrer Stammabtheilung in die Reserve; jene aber, welche ein solches Zeugniß nicht erworben haben, sind von den treffenden General-Commandos als Reservisten zu ben ihnen unterstellten Sanitats-Compagnien zu versehen.

Dienstverhältnisse

bei

Sandwehr-Aeryte und Laudwehr-Affiftengärzte:

I. Ernennung jum Landwehr : Arzte und gum Landwehr: 'Mffbengargte.

a. **6**.

Die Ernennung jum Landwehr-Arzte ift jedem wehrpflichtigen Arzte nach tadelfrei zurudgelogter Dienstzeit in der aetiven Armee bann guganglich, wenn berselbe

bie jur Auftellung als Militaragi gestellten Borbebingungen einschließlich ber Ablegung ber mebicinischen Staatsprufung vollftanbig erfullt bat.

Bormalige einjährig freiwillige Mediciner haben außerbem ben Nachweis aber ben Besth, bes Qualificationsgengniffes zum Landwehr - Arzte zu liefern.

S. 7.

Der Ernennung zum Landwehr- Arzie tam auch bie Ernennung zum Landwehr - Affiftenzarzte vorausgehen, und werden daher vormalige einschrig freiwillige Mediciner, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte erlangt haben, in so lange ste nicht ben Rachweis über die mit Erfolg bestandene medicinische Staatsprüfung vorzulegen im Stande sind, nur zu Landwehr-Afsischenzärzten ernannt werden.

§. 8.

Diejenigen vormaligen einjährig freiwilligen Mebleiner, welche vor ihrem Uebertritte in die Referve das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte nicht erlangt haben, können dagegen erft nach bestandener Staatsprüfung zu Landwehr-Affistenzärzten ernannt werden und bleiben dies während der ganzen Dauer ihrer Wehrpslicht.

S. 9.

Die Landwehr-Asststenzärzte tragen die Uniform der Militärärzte mit der Gradauszeichnung eines Unterlieutenants und erhalten auf die Dauer ihrer Dienstlieistung die Gebühren zc. dieser Charge nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reservis vom 22. Närz 1. 38 Nro. 3887 (Berordnungs-Blatt Nro. 13).

II. Gintheilung und Dienftleiftung ber Laudwehr-Lengte und Landwehr-Affiftengarzte.

S. 10.

Die Mintheilung ber: Luitomehr-Merge und Sandmehr-Miffferharzte bei ben Beeresabtheilungen und Spitalern Pflimmt bas Kriegsminifterium.

6, 11.

Die Landwehr-Aerzte und Landwehr-Affichengärzte haben als folche bie ihnen obstegende Reserve- und Landwehrpflicht abguleiften; bieselben find von den Controlversammlungen und Uebungen vorerft zu bestein, haben jedoch bei den ein ihrem Wohnste stattlindenden Liebungen ze. der Landwehr erforderlichen Falles die erfte ärzeliche hilfe zu leisten.

6, 12,

Im Falle einer Sinderufung zum Dienfte haben fich die Landwehr-Affiftenzärzte mit einem brauchbaren chieurzisithen Taschen-Instrumenten-Etui und der hiesur Ariegeministerial-Rescript vom 15. Juni 1867 Nio. 9976 bestimmten Sabeltasche zu versehen.

5. 18.

Die Landwehr-Affiftengärzte finden im Mobiliftrungsfalle ihre Berwendung in der Regel in den Spitalern als Affiftengärzte.

Inhalts-Verzeichnik.

	, <u>;</u>	8
۸.	Dienftverhaltniffe ber gur Ableiftung bes einjahrigen	
	Freiwilligenbienfte's in einem Militar-Rrantenbaufe	
	jugelaffenen Debicinen	
		2
		3
	III. Entlassung	4
B.	Dienftverhaltniffeber Landwehr-Mergte und Landwehr-	
	Affiftengärgte.	
		5
	II. Eintheilung und Dienftleiftung ber Landwehr-Mergte und Lanb-	
	webr-Affifteniarite	6

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 17.

16. Mai 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Garnisonswechsel; b) Bersonalberänderungen im Stande ber Stabs- und Oberofficiere; c) Ernennung ju Landwehr-Officieren; d) Ernennung ju Landwehr-Officiersabspiranten. 2) Dienstes-Rachrichten. 3) Sterbsälle.

Rrs. 6376.

Seine Majestät ber König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. d. Mts die nach Schluß der dießjährigen Herbstwassenübungen zu vollziehende Verlegung

bes 1. Bataillons bes 7. Infanterie-Regiments Hohenhausen

von Bayreuth nach Speyer, und

bes 3. Bataillons besselben Regiments von Forchheim nach Bapreuth

allergnäbigft zu genehmigen geruht.

Ferner hat

ble 2. Escadron des 1. Chevaulegers=Regiments Kaiser Ale= rander von Rußland am 1. August 1. Is von Dillingen in Sar= nison nach Nürnberg aburücken.

Minden ben 12. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Garnifonswechfel betr.)

Digitized by Google

Mrs. 6596.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsichließung dd. Schloß Berg ben 12. be bie nachstehenben Bersonals Beränderungen im Stande ber Stabes und Oberofficiere allergnabigst zu genehmigen geruht:

Berfett werden :

ber Major Maximilian Mehn vom 12. Infanterie=Regiment vacant Konig Otto von Griechenland jum 2. Infanterie-Regiment Rronpring; - bie Sauptleute Julius Ritter von Stubenrauch vom 9. Jäger-Bataillon jum 2. Infanterie-Regiment Kronpring, — Decar Straub vom 1. Infanterie-Regiment Ronig zum 9. Jager-Bataillon, - Wilhelm Rosling vom 6. Jager = Bataillon jum 6. Infanterie-Regiment Konig Wilhelm von Breugen, - Friedrich Schwemmer vom 10. jum 6. Jager-Bataillon, - Balter Graf von Butler-Baimhaufen vom 3. jum 8. Jäger-Bataillon, -Abolar Breffelau von Breffensborf vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern jum 1. Jager-Bataillon, - Beinrich von Carnocay vom 10. Infanterie-Regiment Bring Ludwig gum 7. Jager-Bataillon, - und Ferdinand Lingg von ber Feftungs-Commandantschaft Landau (Local-Genie-Direction) zur Genie-Beratbungs-Commiffion; - bie Oberlieutenante Emil Bartmann vom 2. Jäger=Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Raifer Franz Joseph von Defterreich, — Maximilian Reinhard vom 7. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, - Carl Beingler vom 7. Jäger = Bataillon jum 8. Infanterie-Regiment vacant Sedenborff, - Carl Borlein vom 6. Jager-Bataillon jum 4. Infanterie = Regiment vacant Gumppenberg, Wilhelm Reifenegger vom 8. Jager-Bataillon jum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, - Carl Frider von ber Duvriere-Compagnie jum 1. Artillerie-Regiment Bring Luitpold, - Ernft Reim vom Festungs-Gouvernement Ingolftadt (Local-Genie = Direction) - und Martin Ban vom Genie = Stab aum Genie-Regiment; - bie Unterlieutenants Bilhelm Baulus vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrebe, - Anton von Grafenstein vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Sectenborff, - Maximilian Narholz - und August Boshart vom 3. Jäger-Bataillon jum 4. Infanterie-Regiment vacant Sumppenberg, — Franz Horabam vom 2. Jägers Bataillon zum 4. InfanteriesRegiment vacant Gumppenberg, — Johann Fleischhauer vom 6. JägersBataillon zum 8. Infanteries Regiment vacant Seckenborff, — Joseph Dieth vom 7. JägersBataillon zum 9. InfanteriesRegiment Wrebe, — Albert Senssburg vom 2. JägersBataillon zum 6. InfanteriesRegiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich De Ahna vom 2. JägersBataillon zum 9. InfanteriesRegiment Wrebe, — und Emil Dillsmann vom GeniesRegiment zum 3. ArtilleriesRegiment Königin Pautter.

Befordert werden:

3mm Bberften:

ber Oberstlieutenant Gustav Mühlbaur vom 10. Infanterie= Regiment Prinz Ludwig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

ju Sherftlieutenants:

bie Majore Maximilian Graf von Verri bella Bosia bes Generalquartiermeister=Stabes, Commandant der Kriegsschule, — Ludwig Dunge vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz im 10. Insanterie=Regiment Prinz Ludwig, — und Ferdinand Kohler=mann im 8. Jäger=Bataillon;

3mm Major:

ber Hauptmann Gustav von Tein vom 9. Infanterie = Resgiment Wrede im 12. Infanterie = Regiment vacant König Otto von Griechenland;

3n Sauptleuten:

bie Oberlieutenants Carl Popp bes Genie-Corps im Seneralquartiermeister=Stab unter Belassung in seiner bermaligen Function bei ben Militär=Bilbungs=Anstalten, — Joseph Schmauß im 4. Artillerie=Regiment König, — Rubolph Schwarz im 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpolb, — und Ernst Uhl, bisher Regiments=Absutant, vom Genie=Regiment beim Festungs=Gouver= nement Germersheim (Local=Genie=Direction);

gu Sherlieutenants:

bie Unterlieutenants Robert Günbter vom 1. Artilleries Regiment Prinz Luitpold im 4. Artilleries Regiment König, — Joseph Wahler vom 3. Artilleries Regiment Königin Mutter im 2. Artilleries Regiment vacant Lüber, — Georg Herrmann im 2. Artilleries Regiment vacant Lüber, — und Carl Ritter von Schallern im Genies Stab;

gu Unterlieutenants:

bie Officiers = Abspiranten 1. Classe (Junter) August Ritter von Bincenti vom 11. Infanterie=Regiment von ber Cann im 6. Infanterie-Regiment Konig Wilbelm bon Brenfen, - Ernst Freiherr von Barth zu Harmating vom Infanterie = Leib = Resgiment im 2. Jäger=Bataillon, — August Diehl vom 1. Infan= terie-Regiment Konig im 9. Infanterie-Regiment Brebe, — Erharb von Ragel im 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Breugen, - Alfred von Wachter vom 3. Infanterie Regiment Prinz Carl von Bayern im 8. Jäger=Bataillon, — Eduard von Lilier vom 5. im 6. Jäger=Bataillon, — Maximilian Leichten= ftern vom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 8. Jufanterie-Regiment vacant Seckenborff, - Bugo Buchert vom Infanteries Leib-Regiment im 4. Infanterie = Regiment vacant Gumppenberg, - Emil Le Bret vom 1. Cuiraffier-Regiment Brinz Carl von Bapern im 6. Chevaulegers = Regiment Groffnift Conftantin Ritolajewitsch, - Albert Freiherr von Reigenftein im 2. Chevaulegers=Regiment Taris, - Eugen Belleville, - Ludwig Backert - und Friedrich Lobenhoffer im 3. Artillerie-Regiment Ronigin Mutter, - Bilhelm Bod im 1. Artillerie-Regiment Bring Luitpolb, - Maximilian Schlagintweit - und Michael Rag vom 1. Artillerie = Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie = Regiment vacant Luber, - bann Carl Feller im Genie-Regiment.

Characteriftrt werden:

ale Dberftlieutenant:

ber pensionirte Major Wilhelm Weber;

ale Majere:

ber Hauptmann Maximilian Wernharb vom Montur= und Ruftungs=Depot Munchen, — ber pensionirte Hauptmann Mazimilian Königer, — ber pensionirte Rittmeister Wilhelm Graf von Leiningen=Besterburg, — und ber Rittmeister à la suite Friedrich Freiherr von Reihenstein.

München ben 14. Mai 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Berfonglweranbernugen im Stanbe ber Stabs- und Oberofficiere betr.)

Rrs. 6597.

Seine Maje stät ber König haben burch allerhöchste Entsichließung dd. Schloß Berg ben 12. be bas Nachstehenbe allers gnabigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

jum Sandwehr-Bberlieutenant:

ber vormalige Oberlieutenant Alphons Graf von Hundt (Landwehr-Bezirk Passau) im 2. Chevaulegers = Regiment Taxis;

ju Sandwehr-Unterlieutenants :

bie bisherigen Unterlieutenants à la suite Carl Freiherr von Tautphoeus im 30. Landwehr=Bataillon, — Carl Freiherr von Bethmann (LowBez. München) im 4. Chevaulegers Regisment König, — und Ludwig Freiherr von Aretin (LowBez. Vilshofen) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; — dann die vormaligen Unterlieutenants Carl Mantel im 5. Landswehr=Bataillon, — Georg Feigel (LowBez. Gunzenhausen) im 5. Jäger=Bataillon, — Wilhelm Schleifer im 20. Landwehr=

Bataillon, — Friedrich Helbrich im 21. Landwehr-Bataillon, — Carl Renner (LowBeg. Zwenbruden) im 6. Jager-Bataillon, -Rofeph Soulse im 1. Landwehr-Bataillon, - Richard Braungart im 27. Landwehr=Bataillon, — Rudolph von Hagn im 30. Land= wehr-Bataillon, — Leo Leeb im 13. Landwehr-Bataillon, — Abolob Uhland im 9. Landwehr-Bataillon, - Bermann Boblmann im 23. Landwehr-Bataillon, - Ludwig Bohlmann im 22. Landwehr-Bataillon, - Dominitus Ruhwandl - und Wilhelm Wild im 21. Landwehr-Bataillon, - Johann Dolles im 26. Landwehr-Bgtaillon, - Ferbinand Leimbach im 30. Landwehr-Batgillon, Beinrich Suber im 31. Landwehr-Bataillon, - Otto Schent (Low Beg. Vilshofen) im 1. Cuiraffier-Regiment Pring Carl von Bayern, -Robert Driendl (LowBez. Landau) im 2. Artillerie=Regiment vacant Luber, - und Michael Berninger (LowBez. Raifers: lautern) im Genie-Regiment; sammtliche mit bem Range, welchen fie beim Austritte aus ber activen Armee inne gehabt haben.

München ben 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Bonner.

(Ernennung gn Landwehr-Officieren betr.)

Mrs. 5427.

Bu Landwehr-Officiersabspiranten werben hiemit ernannt:

bie vormaligen einjährig Freiwilligen Hanns Fürnrohr vom 11. Infanterie=Regiment von ber Tann im 7. Landwehr=Bataillon, — Georg Schuster vom 9. Infanterie=Regiment Wrede im 27. Landwehr=Bataillon, — Hugo Briegleb — und Carl Winkler vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann im 23. Land=wehr=Bataillon, — Hugo Scherer vom 9. Infanterie=Regiment Wrede im 28. Landwehr=Bataillon, — August Kübiger vom

4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 29. Landwehr-Bataillon, - Robert Rappelmaier vom 11. Infanterie=Reaiment von ber Tann im 8. Landwehr-Batgillon, — Carl Bohl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr = Bataillon, - August Scheu vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 24. Landwehr = Bataillon, - Georg Kram vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 28. Landwehr = Bataillon, - Moria von Gafler vom 1. Infanterie = Regiment Ronig im 3, Landwehr= Bataillon, - August Suffel vom 14. Infanterie = Regiment hartmann im 24. Landwehr = Bataillon, - Joseph Rogg vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr = Batgillon, - August Ritter von Reichert — und Hermann Arnold vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 5. Landwehr-Bataillon, - Carl Bobm vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Batgillon, - Julius Schneiber im 6. Jäger-Bataillon, - Alfred Walther vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 9. Landwehr=Bataillon, - Marimilian Gaab vom 7. Infanterie-Regiment hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, — Abolph Lechner vom 3. Infanterie=Regiment Bring Carl von Bapern im 10. Landwehr=Ba= taillon, - Friedrich Schlelein vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 25. Landwehr-Bataillon, - Beinrich Gebharb vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, - Abolph Schiber vom 1. Jufanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, - Jacob Bleging - und August Sterneder vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann im 24. Landwehr=Bataillon, - Richard Scheuermann vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bavern im 10. Landwehr-Bataillon. — Friedrich Lattermann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Sopffner im 10. Jager-Bataillon, - Hugo Ammann - und Joseph Zwierlein vom Infanterie = Leib = Regiment im 1. Landwehr = Bataillon, — Carl Mohr vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, - Joseph Ritter von Schmabel vom 2. Infanterie= Regiment Kronvring im 6. Landwehr-Batgillon. — Anton Stabler vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Fromman im 6. Jager = Bataillon, - Sigmund Gaper im 10. Jager - Bataillon, - Friedrich Will vom 6. im 3. Jager-Batgillon. - Lothar Graf von Beanenberg = Dur im 10. Rager=

Bataillon, - August Degl vom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 4. Landwehr-Bataillon, - Carl Exter bom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Jäger-Bataillon, — Lubwig Scufter vom 1. Infanterie-Regiment Konig im 13. Landwehr-Bataillon, -Sugo von Rraft vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, - Carl Sofmann - und Alerander Reichenberger bom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 6. Landwehr-Bataillon, - Joseph Gros vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Babern im 9. Landwehr-Bataillon, - Joseph Rrebs vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 26. Landwehr-Bataillon, - Simon Reimer im 10. Jager-Bataillon, -Maximilian Dallmager vom Infanterie = Leib = Regiment 1. Landwehr-Bataillon, - Heinrich Forberreuther vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Batgillon, - Ferbinand Albert bom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 25. Landwehr = Bataillon, - Abolph Buder vom 6. im 3. Jager-Bataillon, - Alfred Deper vom Infanterie-Leib-Reaiment im 2. Landwehr-Bataillon, - Otto Dros vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Seffen im 26. Landwehr-Bataillon, - Abam Ihl vom 14. Infanterie-Regiment Bartmann im 17. Landwehr-Bataillon, - Ferdinand Reller vom 9. Infanterie=Regiment Wrebe im 27. Landwehr=Bataillon, - Joseph Roth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Beffen im 25. Landwehr-Bataillon, - Ludwig Ziegler vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, - Luitpold Leconer vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Landwehr : Bataillon, - Friedrich Goes vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 26. Landwehr=Batgillon, - Alfred Dill mann vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Jager-Bataillon, -Carl von Spies vom Infanterie : Leib : Regiment im 13. Bandwehr-Bataillon, - Sugo Freiherr von Sabermann vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Rabl vom 6. im 3. Jager-Bataillon, - Ernft Röhlein vom 7. Infanterie-Regiment Hobenhaufen im 20. Landwehr-Bataillon, -Anbreas Ballner vom 1. Infanterie-Regiment Konig im 2. Sager-Bataillon, — Bernhard Gollwiper vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, - Sigmund Werthbeimer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Land-

wehr-Bataillon, - Ebmund Dechener vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jager-Bataillon, - Abolph Weiß vom 6. im 8. Nager Bataillon, - Bilbelm Knorr vom 14. Infanterie-Reaiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, - Sugo Bischoff vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 28. Landwehr-Bataillon, — Bengestans Babftmann vom Infanterie = Leib = Regiment im 7. Sager-Batgillon, - Benebitt Safenftab vom 9. Infanterie-Reeiment Brebe im 27. Landwebr=Bataillon. - Sobann Riebauer vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Landwehr-Bataillon, — Bacob Rod vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Jäger-Batgillon, - Stehan Lommel im 5. Jäger-Bataillon, - Andreas Semler vom 10. Jager-Bataillon im 31. Landwebr-Bataillon. — Mathias Aled bom 3. Infanterie = Regiment Bring Carl von Bayern im 10. Landwehr = Bataillon, - Felix Rarl vom 9. Infanterie-Reaiment Brebe im 28. Landwehr Bataillon, - Otto Bacherl vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Landwehr-Bataillon, — Andreas Friedrich Rramer - und hugo Reinsch bom 6. im 8. Sager-Bataillon. - Rathan Beramann vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 27. Landwehr-Bataillon, - Rojeph Bagner vom 1. Infanterie=Regiment Konig im 13. Landwehr=Batgillon, - Georg Racht vom Infanterie = Leib = Regiment im 2. Sager-Bataillon, — Wilhelm Rolf & vom 5. Infanterie-Regiment Großberzog von heffen im 25. Landwehr-Bataillon, - Couard Rily vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Schilling bom 7. Infanterie-Regiment hobenbaufen im 20. Landwehr-Bataillon. — Wilhelm Barlet vom 5. Infunterie = Regiment Großberzog von Seffen im 26. Landwehr-Bataillon, - Laver Dornach vom Infanterie = Leib = Regiment im 2. Alger-Bataillon, - Joseph Duggenthaler bom 11. Infanterie = Regiment von ber Tann im 7. Landwehr=Bataillon, — Georg Oswald vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Landwehr-Bataillon, - Georg Girifc vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Kick vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bateillon, - Lubwig hormann vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 8. Landwehr = Bataillon, — Carl Spieß vom 6. im 8. Jager = Bataillon, - Eugen Ripeiller vom 1. Infan= terie = Regiment Ronig im 16. Landwehr = Bataillon, - Johann

Friedrich Kramer vom 6. Jager-Batgillon im 18. Landwehr-Bataillon, — Albert Bedert im 4. Jäger-Bataillon, — Julius Sogmann bom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 28. Lanbwehr-Bataillon, - Carl Korber - und Georg Marr vom 14. Infanterie = Regiment Sartmann im 21. Landwebr = Bataillon. -Beorg Ferchl vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr-Bataillon, - Johann Senfrieb vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon. — Franz Martin vom 9. Infanterie = Regiment Wrebe im 27. Landwehr = Bataillon. -Anton Rebbolg vom 1. Infanterie = Regiment Konig im 15. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Forberreuther vom 14. Infanterie = Regiment Hartmann im 22. Landwehr = Bataillon, Daniel Conrab vom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 14. Bandwehr-Bataillon, — Chriftian Had vom 14. Infanterie-Regiment Bartmann im 18. Landwehr=Bataillon, - Chuard Rifder im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Wolf vom 5. Jäger-Bataillon im 30. Landwehr-Bataillon, — Loreng Dahr — und Johann Ballenreuter vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Beffen im 31. Landwehr-Bataillon, - Chriftian Bfirich vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr=Bataillon, — Albert Mayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 5. Landwehr= Bataillon, - Franz Wolfermann - und Richard Drecheler vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann im 18. Landwehr=Bataillon, - Sigmund Linbe im 1. Jager-Bataillon, - Frang Soflich vom 6. Jäger-Bataillon im 17. Landwehr-Bataillon, — Sebaftian Bedner vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich im 16. Landwehr=Bataillon, - Joseph Krumper vom 3. Anfanterie-Regiment Bring Carl von Bavern im 10. Landwehr-Bataillon, - Carl Bint vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 28. Landwehr-Bataillon, — Carl Söchstetter vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 12. Landwehr=Bataillon, — Theodor Mayer vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 1. Jäger-Bataillon, - Michael Riesner - und Theodor Frang vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 30. Landwehr-Bataillon, - Albrecht Rrauf vom 7. Infanterie-Regiment Sobenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, - Georg Scheubeck vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 15. Landwehr = Bataillon, - Otto Loreng vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich im

16. Landwehr-Bataillon, — Joseph Egert im 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Dunginger vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Carl Clundt vom 8. Infanteries Regiment vacant Sectenborff im 32. Landwehr-Bataillon, — Michael Schwarz vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 17. Landwehr-Bataillon, - Johann Sofmann vom 5. Infanterie = Regiment Großberzog von Bessen im 30. Landwehr Bataillon, — Johann Being vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 22. Landwehr=Bataillon, — Abolph Wolff vom 9. Infanterie=Regi= ment Brebe im 31. Landwehr-Bataillon, - Joseph Schreiner im 9. Jager = Bataillon, - Michael Beim vom 9. Infanterie= Regiment Wrebe im 31. Landwehr=Bataillon, - Michael Seutter vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 11. Landwehr-Bataillon, - Friedrich Bemfel vom 14. Infanterie = Regiment hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, - Joseph Deper vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich im 15. Landwehr=Bataillon, - Georg Maas vom 8. Infanterie= Regiment vacant Sedenborff im 32. Landwehr-Bataillon. — Anbreas Bachmaier vom 13. Infanterie : Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich im 16. Landwehr-Bataillon, — Stephan Beiß vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Landwehr= Bataillon, — Joseph Rehr vom 5. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Heller vom 14. Infanterie=Re= giment Hartmann im 20. Landwehr-Bataillon, - Johann Maurer bom 8. Infanterie=Regiment vacant Seckenborff im 32. Landwehr=Bataillon, - Lubwig Medicus vom 1. Infanterie=Regi= ment Ronig im 15. Landwehr-Bataillon, - Frang Gentner vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Landwehr-Bataillon. — Joseph Fenscherz vom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 12. Landwehr=Bataillon, - Carl Rutichmann im 9. Jager=Bataillon, - Auguft Stumm voll vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Lubwig Obermair vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Landwehr Bataillon, — Heinrich Somibt vom 6. Jager=Bataillon im 17. Landwehr=Bataillon, — Benno Angerer vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 29. Landwehr-Bataillon, - hermann Bery vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 31. Landwehr-Bataillon, - hermann hertter vom 1. Infanterie = Regiment Konig im 16. Landwehr = Bataillon,

Luitpold von Mässenhausen — und Ludwig von Balbinger vom Infanterie=Leib=Regiment im 15. Landwehr=Bataillon, -Joseph Ertl vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 16. Landwehr = Bataillon, - Clemens Meller vom Infanterie=Leib-Regiment im 14. Landwehr = Bataillon, - Maximilian Breftele vom 3. Infanterie-Regiment Pring Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, - Joseph Baper vom Infanterie-Leib-Regiment und David hartmann vom 3. Infanterie=Regiment Bring Carl von Bayern im 11. Landwehr-Bataillon, - Carl von Vincenti vom Infanterie=Leib=Regiment im 12. Landwehr=Batgillon, -Friedrich Dunginger vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 9. Jager=Bataillon, - Guftav Schollwock vom Infanterie= Leib-Regiment im 13. Landwehr-Bataillon, - Michael Fleifchmann bom 14. Infanterie-Regiment hartmann - und hermann Carl bom 5. Jager = Bataillon im 32. Landwehr = Bataillon, -Ottmar Ruttmann vom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 12. Landwehr=Bataillon, — Rubolph Lubloff bom 6. 3ager-Ba= taillon im 29. Landwehr = Bataillon, - August Gabler vom 1. Infanterie=Regiment Ronig im 14. Landwehr=Bataillon, -Friedrich Reuffer vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 9. Jäger-Bataillon, - Abolph Chriftenn vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 30. Landwehr-Bataillon, - Georg von Grundherr zu Altenthann und Wenherhaus vom 1. Infanterie=Regiment König im 13. Landwehr=Bataillon, - Beinrich Schulz vom Infanterie : Leib = Regiment im 14. Landwehr = Bataillon, -Joseph Menner vom 5. Infanterie = Regiment Großbergog von Seffen im 29. Landwehr-Bataillon, - Chriftian Giegler bom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 22. Landwehr-Bataillon, und Gustav Beters vom 11. Infanterie-Regiment von ber Lann im 18. Landwehr=Bataillon.

München ben 12. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Ernennung von Landwehr-Officiers. Abfpiranten betr.) Seine Majestät ber König haben allergnäbigft geruht:

- am 29. v. Mts ben Oberlieutenant Ernst von Ausin vom 15. Insanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Grund Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee wegen Berurtheilung zur Strafe eines gemeinen Vergehens, zugleich militärischen Dienstvergehens, zu entlassen;
- am 2. de ben Untersieutenant Heinrich Strauß vom 4. Insfanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;
- am 3. bs bem pensionirten Hauptmann Carl Franz bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heerverbande mit Pensionssortsbezug zu bewilligen;
- am 7. ds den Unterapotheker 2. Classe Joseph Sippel von der Festungs-Commandantschaft Landau auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Unterquartiermeister Beter Windsfelber beim Platzcommando Rosenberg zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 2. Juni 1866 nach dem Unterquartiermeister Baptist Zettel von der Commandantschaft der Stadt Würzburg;

- am 10. be ben Unterlieutenant August Steger vom 4. Artillerie-Regiment König auf Rachsuchen von ber Charge zu entheben;
- am 12. bs bem Hauptmann Philipp Stauber vom 7. In- santerie = Regiment Hohenhausen bie nachgesuchte Entlassung aus bem Heere zu bewilligen;
- am 13. de ben Unterlieutenant Friedrich Meier vom 9. Infanterie = Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial - Rescript vom 2. bs wurde ber Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taris der Function als Regiments-Abjutant auf Nachsuchen enthoben.

Geftorben find:

ber Bataillonsarzt Dr Somund Völl vom 10. Jäger Bastaillon am 1. bs zu Aschaffenburg, — ber pensionirte Hauptmann Marquard Holderer, Inhaber des kaiserlich diterreichischen Ordens ber eisernen Krone 3. Classe, am 1. ds in Bayreuth, — der pensionirte Generalmajor Valentin Hartmann, Chrentreuz des Ludwigs Ordens und Ritter der kaiserlich französischen Sprenlegion, am 6. ds zu München, — der Unterlieutenant und Bataillons-Abjutant Ferdinand Kühn vom Genies-Regiment am 13. ds in Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 18.

20. Mai 1869.

Inhalt: Berorbnung: Den Bollgug ber toniglichen allerhöchften Berorbnung bom 6. April 1869, bie Anstellung von Unterofficieren, Genbarmen unb Solbaten im subalternen Civilbienfte betr.

Staatsministerium des Innern und Ariegeministerium.

Zum Bollzuge ber königlichen allerhöchsten Berordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23, Kriegsministerial Berordnungs-Blatt Nro. 14), werben hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Bu S. 1.

In die unter Zisser 1 angeführte Kategorie gehören alle Untersofficiere und in Unterofficiersachtung stehenden Chargen der activen Armee vom Feldwebel abwärts, welche die vorgeschriebenen Borbesdingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung ber in Ziffer 1 normirten prasenten Dienst= zeit barf, außer bem boppelten Ansabe jedes Monats guter Dienst= leistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstprasenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossen Urlaub und bie wahrend ber Prafenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werben.

In gleicher Weise ift die unter Ziffer 2 fur die Gendar-

merie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unterofficiere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unterofficier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich zwar wechselseitig, jedoch nur in so weit, daß diehoi die Dienstzeit, welche ein Unterafficier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpslicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.

Einsteher erhalten erst nach Bollenbung ihrer übernommenen Einstandsbienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon traft ihrer Dienstzeit einen gesehlichen Unspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der befinitiven Pensionirung An-

spruch auf ben Civilanftellungsschein.

N.Sc. 1874 No 25

Temporar Pensionirte, beren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorauszegangenen Dienstzeit den Borbedingungen zum Anspruche auf Sivilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Sivilanstellungsschein.

Bu §. 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Beabschiebete ober Penflonirte haben bei dieser Anmeldung entsprechenbe Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Berhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenn Zeit, sowie

ein biftrittspolizeiliches Leumunbezeugnig beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls burch die Einholung ber Strasliste bei ber Distriktspolizeibehörde der Heimath zu ersgänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüsung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung ersfolgenden Einsendung des Civilanstellungsscheines an das betreffende Generals oder Corps-Commando mit in Borlage zu bringen.

Geben biefe Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bebenken Beranlassung, so find hierüber nabere Erhebungen zu pflegen.

Hat ein Bewerber um den Civilanstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Borbebingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civilanstellungsscheines ist je nach der Rategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen ber activen Armee und ber Gensbarmerie, bann für die ohne Bersorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für bie Angehörigen ber Garnisons-Compagnien bie Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder Corps-Commando
zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie
oder Escadron x. je nach den Berhältnissen entweder dis zum
Bedarfssalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber
ausgehändigt wird.

Bei Berfetungen wird ber Civilanftellungsschein ben übrigen

Berfetungsprodutten beigelegt.

Aenberungen in ben Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civilanftellungsscheines sind unzuläßig und Ergänzungen besselben nur bann vorzunehmen, wenn von bem Civilanstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für biese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civilanstellungscheines zu benützen und densselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung bieser Ergänzungen bes Civilanstellungsscheines burch bas betreffende General- ober Corps-Commando ist
nicht erforberlich.

Das bei ben Abtheilungs-Commandos anzusertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Abzutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber boch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Berzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung so-

gleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung verset, so ist er in dem Berzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzussühren und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Bortrages im dortigen Berzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Bu S. 11.

Bei allen Civilanftellungegesuchen ift bie angeftrebte Be-

bienftung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, boch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer königlicher Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben königslichen Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwalztung 2c. 2c. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen, sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letteren Falle muß die Berbescheibung des einen Gessuches abgewartet werden, ehe zur Borlage des weiteren geschritten

werben fann.

Die den Civilanftellungsgesuchen der noch im activen Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizuslegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgesertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalistrt sein.

Die besfallsigen Melbungen, beziehungsweise Borlagsberichte haben eine kurze Erörterung ber bienftlichen und moralischen Eigenschaften bes Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Berswendbarkeit, Berläßigkeit und ber sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer ber allgemeinen Befähigung bes Bewerbers ift auch beffen specielle fur bie nachgesuchte Bebienstung, soweit biese übershaupt von ben Dienstesstellen beurtheilt werben kann, zu erwähnen.

Bei biefer Schilberung ift mit ftrengfter Gewiffenhaftigteit

zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Commandanten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten bienfilichen Belege verantwortlich.

Bu S. 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerbern unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Sivilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Dupplitates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, serner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verstossen Zeit beizulegen.

Bu S. 14.

Selangt ein noch im activen Dienste stehenber ober einer Varnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Bormertung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormertung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormertung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormertende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachbem hier ber Eintrag ber Vormerkung in das Verszeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Ewilanstellungsschein dis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Escadron 2c. hinterlegt.

Haben sich bagegen begründete Zweifel über die persönliche Besähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde bessen Vormertung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zuläßig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormertung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Der betreffende Militärbewerber ift hievon unter Bekanntsgabe ber erhobenen Anstände zu verständigen und, soserne er sich nicht sosort um eine andere Bedienstung bewirdt, bessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie z. z. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichsnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die bem activen Dienste, beziehungsweise ben Sarnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten bie Mittheilung von bem Erfolge ihrer Gesuche burch die einschlägige Civilbehörbe, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kurzestem Bege

wieder gurudftellt.

Wird ein noch activer oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht besähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget berselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzen Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr activen Militarbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheimgegeben, sich auf eine besfalls an fie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bebienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbebienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzuläßig.

Zu §. 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im activen Dienste ober bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Bormerkung von Ginftuß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Bu folden Bortommniffen gablen g. B. Berehelichung, Ben-

sionirung, Beabschiebung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen, oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Bon jeber gegen einen Wilitärbewerber eingeleiteten Unterssuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und ersolgt letzere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem geswöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom t. Staatsministerium der Justiz ausgestellten Formulare unmittelbar an das Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen k. Staatsministerium bekannt gegebene Beränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers bessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war, von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu §. 14 gegebenen Bestimmungen hiedon zu verständigen, die Bormerkung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Milikärbewerber zu streichen.

Zu §. 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des activen Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berusung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soserne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlandung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat berfelbe im Laufe bes Statsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genoffen, so haben die durch Kriegsministerial-Reservipt vom 5. Juli 1862 Kro. 6899 (Kriegsministerial-Berordnungs-Blatt Nro. 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42 tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Wonturraten in der Art in Answendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Bestrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urslaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentslichen Frist ausbezahlt wird.

Das Brobgelb ist hiebei nach bem Brobpreise besienigen Monats zu berechnen, in welchem ber Urlaubsantritt behufs ber

Brarisnahme erfolat.

Aft ber zur Braris Berufene verheirathet ober Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenuße stehen, so barf ber Frau und ben Kindern bie ihnen normgemäß zustehenbe Brodgebuhr auf bie Dauer bes Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werben.

Bewerber aus bem Stande ber Garnisons-Compagnien tonnen nach Maggabe ber Bestimmungen in Artitel 14 bes Gesetzes über die Berforgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß bes Dienstes bis gur Dauer eines Rahres vom prafenten Dienste befreit ober beurlaubt werben, und beziehen biefelben - foferne sie es nicht vorziehen, bie ihnen gebührenbe Benfion nachzusuchen - für bie über bie erften feche Wochen sich erstreckenbe Urlaubszeit die Halfte ber normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüße.

Wurde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach bieser Zeit jebenfalls bie Pensionirung

einzutreten.

Bu S. 20.

Erhalt ein im activen Dienste stehender Militarbewerber eine Anstellung, so ift er von seiner Abtheilung sofort ober boch obne wesentliche Verzögerung zu beabschieben, wenn auch bessen über= nommene Capitulation noch nicht abgelaufen ift.

Die Angehörigen ber Garnisons-Compagnien haben in biesem Falle in ben Penfionsstand überzutreten und ift hierwegen bas

Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt bie Berufung eines noch activen ober bem Stanbe ber Garnisons-Compagnien angehörigen Militarbewerbers auf eine ber zum Reffort bes Rriegeministeriums gehörigen Stellen, so wirb in jedem einzelnen Falle wegen ber Abführung bes Betreffenben bei seiner Abtheilung bas Erforberliche verfügt werben.

Gelanat die Mittheilung ber Anstellung eines Militarbewerbers burch bas Kriegsministerium zur Kenntnig ber betreffenben Abtheilung, so ift eine bienftliche Anzeige biefer Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetten Falle jedoch ift bieselbe unverzüglich

in Anzeige zu bringen.

Die Anftellung eines bem Penfionsstande angehörigen ober

eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird bem Kriegsministerium, beziehungsweise bem Staatsministerium bes Innern durch das einschlägige Ressort=Winisterium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber burch Krankheit ober sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungefäumt Kenntniß zu geben.

Wird bagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu beseuten, daß er sich möglicher Weise gefallen lassen musse, in der gleichen Diensteskategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerber-Verzeichnisse gestrichen zu werden.

Besteht berfelbe bennoch auf seinem Borhaben, so ift hievon

sofort berichtliche Anzeige zu erftatten.

Zu §. 21.

Jene vormaligen Unterofficiere und Genbarmen, welche unter ben in §. 21 ber königlichen allerhöchsten Berordnung vom 6. April 1869 gegebenen Boraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Sparge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zuslässsteit des Sesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um bem Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Bürbigung bes Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des S. 27 der oben allegirten königlichen allerhöchsten Berordnung anzuführen.

Zu §. 23.

Die aus bem activen Dienste ober einer Garnisons = Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenben verheiratheten Willtarbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausbrücklich auf die Bestimmungen des §. 23 ber königlichen allerhöchsten Berordnung vom

6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über biese Erdsfrung und die barauf erfolgende Erklärung des Betressenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bebienstung erhalten hat und der auch die Berwahrung des Civilsanstellungsscheines obliegt.

Gine beglaubigte Abschrift biefes Prototolles ift ber Militar= Fonds : Commission, bei Angehörigen ber Genbarmerie aber bem

Genbarmerie-Corps-Commando zu überfenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corps-Commando, einzusenden.

Bu S. 26.

Wenn im Falle des §. 26 der königlichen allerhöchsten Verordenung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Wilitärgericht erslassen wurde, so ist durch letteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungs-Resultat mit vorzulegen.

Bu S. 29.

Von der vor der Verkündung der königlichen allerhöchsten Berordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unterofficiers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des §. 1 Ziffer 1 und 2 der eben angeführten Berordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem §. gegebenen Erläuterungen zu der dienstprasenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber

jene, welche mit Pension ober ohne eine solche freiwillig mit Abschied aus dem activen Dienste treten — barauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Eivilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriedenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu §. 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung sinden können

München ben 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhochsten Befehl. Freiherr von Pranch. von Sormann.

Durch ben Minifter ber General- Gecretar: v. Bonner.

(Den Bollzug ber töniglichen allerhöchften Berordnung vom 6. April 1869, bie Anftellung von Unterofficieren, Genbarmen und Solbaten im subalternen Civilbienfte beir)

Formular Beilage 1 (für active ober mit Civilanftellungsichein beabichiebete Militärbewerber).

Civil - Anstellungs - Schein

für

	1g, Datum ber Geburt, Heimathkort mit Angabe be
	(bewaffneten Dacht ober Genbarmerie) eingereib
lls (Gemeiner)JahrAtAg. — unb . , (Corporal 2c.)JahrAtAg. —)	zwar hiebonJahrMtEg. als präsent
, (Setzent 2c.)JahrAtTg. — und , (Seldweckel 1c.)JahrAtTg. —	zwar hievonJahrMtEg. als prafent
	war hiebonJahrMtTg. als präfent hat
	bie Behrberfaffung vom 30. Januar 1868 eine Anftellung im fubalternen Civilbienfte
	Das 1. b te
(I	"Geschen" bei bem f. b. General-Commanbo R. 1. S.) R. R. Generallientenant.

Inmer tung: Bei ber Ausfertigung bes Civilanftellungsicheines find jene leeren Stellen, fur welche ein Bortrag nicht zu machen ift, burch Duerftriche auszufullen.

Die Dienftgeit als "Bicecorporal" wirb jener als "Corporal" beigegablt.

Die Dienftzeit als "Dufitmeifter", "hoboift" 2c. 2c. ift bei jener Unterofficiers-Charge vorzutragen, ju welcher ber Betreffenbe feinem Range nach gebort.

Bei ben alteren Unterofficieren, welche etwa in verschiedenen Abtheilungen gedient ober ihre Dienstzeit burch Beabschiedebung unterbrochen haben, ober welche in ben Stand ber Gemeinen zurudtraten und spatter wieder zu Unterofficieren besorbert wurden, find bie verschiedenen Dienstperioden als "Gemeiner", dann jene als "Corporal" ze. z. — und zwar je für sich semmirt — vorzutragen.

Bei ben Buchsenmachern, Sattlern, Schmieben und forniften 2. Claffe ift nur ble nach bem 20. April 1862 gurudgelegte Dieuftzeit bei ber Corporale-Charge vorzutragen.

3ft ein Bewerber im Befige bes Militar - Berbienftfreuges, ber golbenen ober filbernen Militar-

138

40

- (^

wurde borgemertit am 18					
	(L. S.) R. General - Secretar.				
=	18 als				
	18 aís				
	. 				

Berbienstmebaille ober bes golbenen ober filbernen Ehrenzeichens bes Berbienstorbens ber baveriichen Krone, fo wird biefes unmittelbar nach ber "Aufführungsnote" vorgetragen. Andere Decoration finden feine Grmahnung.

nnoen teine Grmagnung.
Bei einem mit Abfobieb austretenben Militarbewerber ift, wenn er becorirt ift, unmittelbar na Anführung ber Decoration, entgegengefesten Salles aber unmittelbar nach ber Aufführungsne beigufeben: "Derfelbe wurde am . . . tm 18 . . ohne Anfpruch auf militarifce Berforgung a Anfuchen mit Abfobieb entlaffen".

Sucht ein bereits Beabichiebeter um Ertheilung bes Civilanftellungsicheines nach, fo wird : Charge bes Bittftellere bie Bezeichnung "vormalig" beigefest.

Formular Beilage 2 (für Militarbewerber bei ben Garnifons - Compagnien).

Civil-Anstellungs-Schein

für

un (Charge, Bor- unb Buname, Garni	ons - Compagnie, Datum ber Geburt, Beimatheort mi
Ingabe bes Bezirtsamtes, Religion, Gewerbe, lebig	
	r bewaffneten Macht eingereiht wurde und ir
	d zwar hievonJahrMtTg. als präsent
. (Sergent 12.)JahrNtTg. — un . (Beldwebel 12.)JahrNtTg. —	id zwar hievonJahrNtTg. als präsent
	b zwar hievonJahrMtTg. als präsent ent hat.
	m ten 18 wurbe berfelbe alenie berfett, wo er feitbem mit
Seine Invalibität ist	
	bes Gefetes fiber bie Berforgung invalibe ai 1868 jur Concurreng um eine fubaltern
	N. ben ten 18
	Die k. b. Garnisons - Compagnie (L. S.) R. N. Major.
	"Gefehen" bei bem f. b. General-Commando R. (L. S.) R. R. Generallieutenant.

Anmertung. Diefes Formular ift nur bei jenen Militarbewerbern aus bem Stanbe ber Garnisons. Compagnien anzuwenben, beren Anspruch auf eine subalterne Civilanftellung nicht burch bie zurudgelegte Dienftzeit, sonbern lebiglich burch bie vorhandene Invalibität begründet wirb.

Rac ben Borten: "Seine Snvalibität ift" wird eingefeht: "mittelbare" ober "unmittelbare Folge bes Dienftes", ober: "wurde vor bem Keinde erworben." Die nachftfolgende Zeile ift zur Anführung ber allenfallfigen Decoration zu benühen.

Stellen, fur welche ein Bortrag nicht ju machen ift, werben burch einen Querftrich ausgefüllt.

140

(L. S.) R. General Gecretär.	•	•	unter Nro bes Bormertungs-Berzeichniffes.				
Mounts have a month on the 40 sta				(L. 8.)	N. N.	General - Secretär.	
Burbe borgemertt: am ten 18 ale	Burbe vorg	gemerkt: am	, ten	. 18	als		

2C. 2C.

Formular Beilage 3 (filr Militarbewerber bei ben Garnisons - Compagnien).

Civil - Anstellungs - Schein

für

3m Uebrigen find bie einschligigen Anmertungen ber vorgehenden Formulare maßgebend.

inmertung. Diefes Formular ift bei jenen Militarbewerbern aus bem Stanbe ber Garnisons-Compagnien anzuwenden, beren Anspruch auf eine subalterne Civilanftellung sowohl burch ihre gurudgelegte active Dienftzeit, als auch burch ihre Invalibität bebingt wird.

142

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	am ten 18 als . unter Rro bes Bormertungs	
		(L. S.) %. %.
Burbe borgemertt:		

2C. 2C.

Formular Beilage 4 (für penfionirte Militar-Bewerber).

Civil - Anstellungs - Schein

für

m bormaligen (Charge, Bor- und Buname, Abtheilung, Datum ber Geburt, Gelmatheort mit
ngile bet Begirfsamtes, Religion, Gewerbe, lebig ober verheirathet)
elder am ten 18 in bie (bewaffnete Macht ober Genbarmerie) eingereiht arte unb
pres und f (Gemeiner)JahrMtTg. — und zwar hiebonJahrMtTg. als präsent,
(Cerporal n.) Jahr Mt Eg und zwar hiebon Jahr Mt Eg. als prafent,
(Beltwebel ac)JahrMtTg. —
Danzen alsoJahrMtTg. — und zwar hiebonJahrMtTg. als prafent
Durch Ministerial-Rescript bom ten 18 Nro
Der vormalige (Charge, Name) ist nach Artikel 11 bes Geses über Bersongung invaliber Unterofficiere und Solbaten vom 16. Mai 1868 zur Consum, um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.
R. ben ten 18
Das
t. b te Regiment
(L. S.) R. N. Oberft.
"Gefeben"
bei bem t. b. General-Commando R.
(L. S.) R. B. Generallieutenant.

lamertung, Diefes Formular ift bei jenen penftonirten Militarbewerbern anzuwenden, beren Anspruch auf eine Anstellung im subalternen Civilbienfte lebiglich burch ihre Invalibität begründet wirb.

Bei ben vor bem 1. Januar 1868 penflonirten Militarbewerbern, auf welche ber Absas 2 in Artikel 22 bes Gesehes vom 16. Mai 1868 Anwendung zu finden hat, ift "nach Artikel 11" noch einzusepen: "und 22".

3m Uebrigen find bie einschlägigen Anmertungen ber vorgebenben Formulare maßgebenb.

144

Burbe borgemerkt: am ten 18				
	(L. S.)	R. A.		
Burbe borgemertt: am ten 18 als .	• • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		

10 10

Formular Beilage 5 (ffir penfionirte Militarbewerber).

Civil - Anstellungs - Schein

für

ben bormaligen (Charge, Bor- und Buname, Abtheilung, Datum ber Geburt, Seimatheort mit
Angule des Begirtsamts, Religion, Gewerbe, lebig ober verheirathet)
als (Gemeiner)JahrMtLg. — und zwar hiebonJahrMtLg. als präsent,
, (Corporal n.) Jahr Mt Tg. — } und zwar hiebon Jahr Mt Tg. als prafent, . (Schwebel n.) Jahr Mt Tg. — }
im Ganzen alsoJahrWtEg. — und zwar hiebonJahrWtEg. als präsent, mit Aufführung gebient hat.
Durch Ministerial - Rescript bom
Seine Inbalibität ift
Der vormalige (Garge, Name) ift baber nicht nur gemäß Artifel 11 Res Gesets fiber bie Bersorgung invaliber Unterofficiere und Solbaten vom 16. Mai 1868, sondern insbesondere nach Artifel 34 des Gesets fiber die Behrbersassung vom 30. Januar 1868 jur Bewerbung um eine Anstellung im subalternen Civildienste berechtigt. 92. ben ten 18
Das f. b te Regiment L. S.) N. N. Oberft.
"Gefehen" bei bem 1. b. General-Commando N. (L. S.) R. R. Generallientenant.

3m Uebrigen find bie einschlägigen Bemertungen ber vorausgebenben Bormulare maßgebenb.

Anmerfung. Diefes Formular ift bei jenen penfionirten Billitärbewerbern anzuwenden, deren Anfpruch auf eine Anftellung im fubalternen Civildienfte nicht allein durch ihre Invalidität, fondern auch burch ihre zurudgelegte active Dienftzeit begründet wird.

144

						•																	6 - Berzeichniffes										٠.
																						(L	. 8	J.)		9	R.	N	•			
20	u	T	b e	t	0	r g	e n	1 e 1	łt:	:	am	•	• 1	ten	•			 18	3.		al s			•	٠.							•	
•			•			•							•		٠	•	•	•				•				•			•	•			

C. 1C

Formular Beilage 6.

Nr. curr.	Charge	Bor-	Bu-	Geburts . Datum	Deimatheort unb Begirfe.	Religion	Gewerbe, Runft ober Stubium	ledig, verheirathet ob. Bittmer	Rin	iber	Bensions- oder Bermögens- Berhältniffe					tnif		
Nr	3	1000 i 1	me es itär-	Geburt6	natheort A	% efi	erbe, Run	,verheirat	berforgte	unberforgte	ions- obe Berbi	Bewerber biente bisher als:	_	den geit	_		ebo:	_
		Bewe	rbers.		Dei		83	febig	٩	HI	Ben	Sem bie	Sabr	Monat	Lag	Sabr	e E	Rag.

Renntniffe bee Bewerbers im Lefen, Schreiben, Bechnen.	dm	Körperliche Cauglichteit für bie nachgesuchte Civilanstellung.	Rachgefucte Anstellung ober Berwenbung.	Die Bor er	er mer folg	bete Tur ite:	ne	
niffe bei Lefen, Rech	Seumund Seumund	erliche S bie na Cibilanf	gefuchte er Bern	unter	_	atr	. m	Bemerfungen
Sennti tm		Rörp für	\$2.00 \$2.00 \$2.00	Mr.	888 888	Monat	Bahr	

Königlich Baperisches Ariegsministerium.



Verorduungs-Blatt.

München.

№ 19.

- 25. Mai 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Aufbebung bes felbftftanbigen Blatcommanbos Balgburg; b) Berfonalveranderungen; e) Uniformirung ber Millatbeamten. 2) Dienftesnachrichten. 3) Sterbfalle.

92rp. 7127 a.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg ben 23. be bie Aufhebung bes selbstständigen Playcommandos Wülzburg zu genehmigen geruht.

Die Bollzugebestimmungen folgen.

München ben 25. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Aufhebung bes felbstftänbigen Playcommandos Bulgburg betr.) Mrs. 7127 b.

Seine Majestät ber Konig haben burch allerhöchste Entsschließung d. d. Schloß Berg ben 23. bs nachstehende Personals Beränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht und zwar:

Benfionict . werden :

ber 2. Commandant ber Stadt Würzburg, charakterisirte Oberst Jacob Rottmann, — und der Regimentsarzt 1. Classe Dr Eduard Hilbenbrand vom Plazcommando Wülzburg, Beide vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Berfett werden:

ber bisherige Platzcommandant von Wilzburg, Major Carl von Kramer, zur Stadtcommandantschaft Passau als Commandant der militärischen Strasanstalt Oberhaus; — ber Zeugwart und charakterisite Untersieutenant Gottlieb Peters von der Zeughaus-Berwaltung Wüsburg zur Zeughaus-Berwaltung Augsburg, — bann der Regimentsactuar Insehh Lang vom Platzcommando Wilzburg (Localverwaltung) zur Stadtcommandantschaft Passau (militärische Strasanstalt Oberhaus).

München ben 25. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Besehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifer ber General-Gecretar : v. Gönner.

(Perfor	tal-Beränberungen betr.) بنوند.
	1 '	r o ji
:	3/ 11/	-y-
	l'.	

Mrs. 7128.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entsichließung al. al. Schloß Berg den Phil der Austanabigst zu genehmigen geruht, daß der General-Secuetär, der General-Stabsarzt, der General-Berwaltungs-Director, der General-Auditor, sodann die Oberauditore und der Oberregistrator: als Interims-Uniform Ueberröde, im Schnitt gleich jenen der Generale, in Bezug auf Farbe, Kragen und Borstoß gleich den für diese Wellitär-Beamten vorgeschriebenen Wassenröden, zu tragen haben.

München ben 25. Mai 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Uniformirung ber Militar-Beauten betreffenb.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigft geruht:

am 29. v. Mis bem Leibgarde "Hartschier Jynag Kollen» berger für mit 17. be ehrenwell zuräckgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Chrenminge des Andwigordens zu verleihen;

am 19. be ben temporar pensionirten Unterlieutenant David hilpert auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

ben Oberlieutenant Otto Pratorius von Dallhausen vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber zur Zeughaus-Haupt-Direction (Pulversabrik und Salpeterraffinerie) zu versetzen;

am 23. de ben Untersieutenant Goswin Wibber vom 3. Arstillerie-Regiment Königin Mutter auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 24. bs ben Oberlieutenant Ludwig Pilstl vom Genies Regiment auf Nachsuchen aus bem Heere zu entlassen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 23. bs ber Oberlieutenant Rubolph Ruedorffer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Bataillons-Abjutant, — am 25. ds ber Oberlieutenant Maximilian Ritter von Dippel vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis als Regiments-Abjutant, — bann der Oberlieutenant Maximilian Ott vom 2. Jäger-Bataillon als Bataillons-Abjutant bestätigt.

Geftorben find:

ber pensionirte Rittmeister Stanislaus Freiherr von Weinsbach am 12. bs zu Mertissen, — ber pensionirte Hauptmann Carl Landherr am 16. bs zu Amberg, — ber pensionirte Rittmeister Beter Stiglitz am 19. bs zu München, — ber pensionirte Kriegscommissär Simon Schröbl, Ehrentreuz bes Ludwigordens, am 20. bs zu München, — ber pensionirte charatterisirte General ber Infanterie Anton von der Mark, Großcomthur des Berzbienstordens ber baherischen Krone, Großtreuz des Verdienstordens vom heiligen Wichael, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Inhaber des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 1. Classe, des Koniglich preußischen rothen Abler Drdens 2. Classe mit Stern und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 1. Classe, am 23. ds zu Rünchen.

Koniglich Bayerisches Ariegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

Minchen.

M 20.

7. Juni 1869.

3uhalt: 1) Berordnung: Bestimmungen fiber bie Bornahme ber Juspicitungen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

90to. 5602.

Für die Bornahme ber Inspicirungen wird hiemit bestimmt:

I.

Die Inspicirungen haben ben Zweck, ben Commanbanten burch unmittelbaren Augenschein ein sicheres Urtheil über bie Ausbildung und Schlagfertigkeit ber Truppen und über bie genaue hanbhabung ber bestehenben Borschriften zu gewähren.

Um biesen boppelten Zweck zu erreichen, haben bie Inspicirenden den Dienstbetrieb nach den hier folgenden näheren Bestimmungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, Berschiedenheiten und Mängel sogleich abzustellen und die Durchführung der allerhöchsten Borschriften mit unnachsichtlicher Strenge zu sichern.

Wahrgenommene Vernachläßigungen im Dienste sollen nicht nur im Tagsbefehl gerügt werben, sonbern bas Erforberliche, einschlüßig ber etwa nöthigen Beahnbung in eigener Competenz verfügt und nach Umständen für allenfallsige weitere Maßnahmen Untrag gestellt werben. Ferner haben die Inspicirenden ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß sämmtlichen Abtheilungs-Commandanten jene Selbste ständigkeit gewahrt werde, welche ihnen in Bezug auf Ausbildung ihrer Truppentheile gebührt, wie es in dieser Beziehung auch besondere Pflicht der Inspicirenden bleibt darüber zu wachen, daß alle Abtheilungs-Commandanten für die ihnen anvertrauten Stellen körperlich und intellektuell befähigt sind.

Die Generale werben baher sowohl jene Commanbanten, welche ben Anforderungen des Dienstes nicht vollständig zu entsprechen vermögen, als auch jene namhaft machen, welche sich besonders auszeichnen und vorzugsweise zu einem höheren Commando sich eignen.

Endlich muß bei Inspicirungen als Grundsatz gelten, nur dasjenige zu fordern, was die Abtheilungen bis zu dem Zeitpunkte der Musterung ohne Uebereilung des Unterrichts zu leisten im Stande sind.

II.

Es follen tunftig folgenbe Inspicirungen ftattfinben:

- a) Die Commandanten selbstständiger ober betachirter Bataillone haben ihre länger als ein Jahr vom Stabe detachirten Abtheilungen jährlich einmal, ihre auf kurzere Zeit betachirten Abtheilungen aber nur dann zu inspiciren, wenn ihnen deren örtliche Dienstverhältnisse durch
 eigene Anschauung noch nicht bekannt sind.
- b) Die Landwehrbezirks-Commandanten wohnen alljährlich in jedem Compagniebezirke einer Controlversammlung außershalb des Stabsquartiers bei und haben bei dieser Selegenheit auch die Musterung der Compagniesitze vorzusnehmen.
- c) Der Commanbant bes Genie-Regiments inspicirt jährlich einmal die länger als ein Jahr vom Regiments-Stab betachirten Abtheilungen.
- d) Die Commanbanten ber im biesseitigen Bayern garnifonirenden Infanterie-, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter inspiciren ihre vom Regiments-Stab länger als ein Jahr diesseits des Rheins detachirten Abtheilungen

jährlich einmal; ihre in der Pfalz länger als ein Jahr betachirten Abtheilungen überhaupt nur einmal; ihre auf kurzere Zeit betachirten Abtheilungen aber nur dann, wenn ihnen deren örtliche Dienstverhältnisse durch eigene Anschauung nicht bekannt sind.

Analoges Verfahren beobachten bie in ber Pfalz garnissonirenben Regiments Commandanten bezüglich ihrer in

ber Pfalz betachirten Abtheilungen.

e) Die Brigabiers ber Infanterie und Cavalerie nehmen bie Brigabe-Inspection bei allen Abtheilungen ihrer Brigabe und ben Landwehrbezirks-Commandos jährlich einmal und in der Regel im Monat Mai vor.

Fehlt in einer Armeedivision ein Infanterie-Brigadier, so hat der andere Brigadier dieser Division beide In-

fanterie-Brigaben zu muftern.

f) Die Armeedivisions-Commandanteu halten die Divisions-Inspection bei den ihnen unterstellten Truppen jährlich einmal — in der Regel im September ab, können jedoch damit auch den treffenden Brigadier betrauen.

- g) Die General: Commanbanten nehmen die Armee : Corps: Inspection bei allen oder bei einem Theile der ihnen taktisch und dienstlich unterstellten Truppen in der Regel zur Zeit der größeren Uebungen nach eigenem Ermessen, bei den ihnen unmittelbar untergeordneten Dienstesstellen und Behörden jährlich einmal vor, bei letzterer Inspicirung kann eine Delegirung des Generals ad latus oder insolange sich der Administrations: Dienst noch bei den Divisionen besindet, des Armees-Divisions-Commandanten skattsinden.
- h) Die General-Inspection ber Armee wird zur Vornahme von Inspicirungen sowohl der Heeres-Abtheilungen, als auch der Landesfestungen sowie der übrigen dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordneten Dienstes und Commandostellen speziell allerhöchst beauftragt werden.
- i) Ist bei besonderen Borkommnissen Anlaß für Bornahme einer außerordentlichen Inspicirung gegeben, so kann diese ohne weitere Anfrage angeordnet, beziehungsweise vorgenommen werden.

III.

Bur Bermeibung von zu häufigen Inspicirungen in einer und ber nämlichen Richtung wird hiemit bestimmt, daß sich sachlich die regelmäßigen Inspicirungen wie folgt erstrecken sollen:

1) Die Inspicirung ber selbstständigen und der betachirten Bataillons = Commandanten, endlich der Regiments = Commandanten auf den gesammten Dienst und Unterricht der inspicirt werdenden Abtheilungen;

2) Die Brigabe-Inspicirung auf:

a) Die Waffenübungen einschließlich der Bataillonsschule und der Feldbienstübungen, bei der Cavalerie einsschließlich des Unterrichts in der Escadron;

b) ben theoretischen Unterricht ber Officiere, Unterofficiere und Mannschaft, einschließlich ber Regiments-Schulen;

- c) ben Fecht = und Turnunterricht und das Scheibenschießen, bei der Cavalerie insbesondere auf den Reitunterricht der Officiere und Mannschaft, dann den Unterricht im Voltigiren, Satteln und Packen;
- d) bie Mufterung ber Musiken und Signaliften;
- e) die Mufterung ber Officiers= und Dienstpferbe;
- f) bie Waffenvisitation;
- g) die Spezialmusterung.
- 3) Die Divisions-Inspection auf:
 - a) Die Manövrir-Fähigkeit des Bataillons, die Waffen-Uebungen im Regiment und in der Brigade — auch mit gemischten Waffen — einschließlich des gesammten Feldbienstes;
 - b) ben gesammten innern Dienst, die Bisitation ber Localitäten;
 - c) die Prüfung der Beförderungsfähigkeit der in der ersten Hälfte ihrer Rangliste stehenden Stabs: und der im ersten Biertheil ihrer Rangliste stehenden Subaltern=Officiere;
 - d) ben Sanitats-, Abministrations-, Justiz- und Beterinärdienst im ganzen Umsang, bei ber Cavalerie einschließlich ber Ausmusterung ber Pferbe;
 - e) die Berlefung bes foniglichen Befehls. (Mufterungsatt)

4) Die Armee-Corps-Inspection erstreckt sich auf:

a) die taktische Ausbildung der Truppen und ihrer Führer im großen Ganzen, einschließlich der felds mäßigen Uebungen mit gemischten Waffen;

b) die Musterung ber bem General-Commando unmittelbar untergeordneten Dienstesstellen und Behorben in allen Zweigen ihres Dienstes;

c) die Befähigung ber Generale und Stabsofficiere.

b) Wenn nun auch aus der hier getroffenen Eintheilung hervorgeht, daß die Inspicirung des niederen Besehlshabers eine erschödpsende Borbereitung für jene des höheren sein soll und diesen im Allgemeinen der speziellen Besichtigung jener Dienst: und Unterrichtszweige enthebt, welche mehr dem Wirkungstreise der niederern Commandanten anges hören, so bleibt es selbstverständlich dem höheren Commandanten stets undenommen, alle Dienstes: und Unsterrichtszweige und insbesondere jene einer eingehenden Inspicirung zu unterziehen, über welche etwa durch die vordergegangene Rusterung ungünstige Resultate konstatirt worden sind.

IV.

Den Abtheilungs-Commandanten soll von der bevorstehenden Ankunft des Inspicirenden nicht jederzeit Kenntniß gegeben werden und hat überhaupt das Erwarten derselben im Absteigequartier zu unterdleiben.

Sobald ber Inspicirende seine Ankunft ber Commandantsichaft gemeldet, beziehungsweise angezeigt, und den Commandanten der zu inspicirenden Abtheilungen Nachricht gegeben hat, werden demselben die gebührenden Ehrenbezeigungen erwiesen, die bestressenden Commandanten melden sich beim Inspicirenden und sind bessen weiterer Befehle gewärtig.

V.

Die Inspicirungen sinb ber Art vorzunehmen, daß beren Dauer in der Regel bei einer Compagnie, Escabron ober Batterie nicht über einen Lag, bei einem Landwehr=Bezirks=Commando, einem Bataillon, einer Cavalerie= ober Artillerie=Division nicht über zwei Lage, bei einem Regimente nicht über vier Lage be=

trägt; boch foll ber Inspicirenbe bei außergewöhnlichen Berhalt= niffen an biefe Zeitbauer nicht gebunden fein.

Die Inspicirungen konnen in susammenhangenber Reihenfolge ober in getrennten Zeitabschnitten vorgenommen werben.

VI.

Die Zutheilung von Personal an die inspicirenden Bataillons-Commandanten findet nicht statt.

Der Regiments-Commandant nimmt zur Inspicirung einen Bataillons-Abjutanten, oder wo ein solcher nicht verfügbar, einen Oberlieutenant oder Unterlieutenant des Regimentes mit; der Brigadier seinen Abjutanten und dei Inspicirung der Landwehrbezzirks-Commandos auch den für den Landwehrbienst zugetheilten Officier.

Die Begleitung bes Armee = Divisions = Commandanten ober bessen Stellvertreters bei ber Divisions=Inspection hat aus einem seiner Abjutanten, aus bem Generalstabs=Chef, bann je nach Besbürsniß bem Stabsarzt, Kriegscommissär, Stabsaubitor und einem Beterinärarzt ber Division zu bestehen.

Die Beiziehung bes Oberveterinararztes zu ben Divisions-Inspiscirungen bleibt ben jeweiligen besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Die General-Commandanten werden bei ber Armee - Corps-Inspection über die Eruppen durch ihre Abjutanten, den Chef und den beigegebenen Officier des Generalquartiermeister-Stades, sowie den Genie-Officier; bei den Inspicirungen der unmittelbar untergebenen Dienstesstellen und Behörden durch einen Abjutanten, dann je nach Bedürsniß, durch den Genie-Officier, den Oberstads-Arzt, Oberkriegscommissar und Stads-Auditor begleitet.

Die General-Inspection ber Armee erhält je nach bem ersgangenen Auftrage bas benöthigte Personal für bie Inspection burch bas Krieas-Winisterium augewiesen.

Die Generale werben übrigens die genehmigte Begleitung, entsprechend ber von ihnen getroffenen Eintheilung, regeln und jebe überflüßige Begleitung vermeiben.

VII.

Die an Ort und Stelle zu erlassenben Tagsbefehle sind von bem inspicirenden General personlich und nicht von ber Commandostelle zu erlassen und mit den Berichten in Abschrift vorzulegen.

VIII.

Die Berichterstattung über die Ergebnisse ber Brigades und ber Divisions-Inspicirung, sowie der Armee-Corps-Inspicirung hinsichtlich der Dienstesstellen und Behörden erfolgt vorläusig noch nach den einschlägigen Bestimmungen und Formularien des Kriegssministerial-Wescripts vom 31. März 1857 Kro. 2752; wogegen die Seneral-Commandanten in Bezug auf die Armee-Corps-Inspection der Truppen und der General-Inspector der Armee in ihren Berichten nicht an die oben erwähnten Formularien gebunden sind, sondern nur einen gedrängten aber gründlichen Bericht über das Ergebniß ihrer Inspicirungen erstatten.

Die inspicirenden Regiments- und Bataillons-Commandanten erstatten nur bei besonderen Borkommnissen oder auf besonderen Besehl Inspections-Berichte und auch diese nur in gewöhnlicher Form.

IX.

Die fortan zu führenbe Bezeichnung: Brigabes, Divisionss, Armees Corps : Inspicirung ist auch bann beizubehalten, wenn bie eine ober andere burch einen Stellvertreter vorgenommen wirb.

X

Die bestehenben Bestimmungen über die Inspicirung der Generale der Artillerie- und des Genie-Corps, sowie die Bestimmungen über die Gebühren bei den Inspicirungen bleiben unverändert in Kraft, wogegen alle mit den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehenden älteren Berfügungen außer Wirksamkeit treten.

München ben 3. Juni 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretär.
Statt beffen
ber geheime Secretär:
Glodner.

(Bestimmungen fiber bie Bornahme '
ber Juspicirungen betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht: am 25. v. Mts ben Oberlieutenant Gwald Hornig vom 2. Enirassier-Regiment Prinz Abalbert unter bem Borbehalte bes Wiebereintritts während ber Dauer seines Dienstes-Provisoriums im Hosbienste auf Rachsuchen von ber Charge zu entbeben;

bem Unterlieutenant Arthur Grafen von Schonborns Biesentheib vom 4. Chevaulegers : Regiment Konig bie nachs gesuchte Entlassung aus bem Heere unter Berleihung bes Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

ben Major Georg Laubod vom 11. Infanterie = Regiment von ber Tann auf zwei Jahre, -

ben temporar pensionirten Oberaubitor Ludwig Lesch bleis benb, — bann

ben Unterlieutenant Maximilian Flogmann vom 3. Chesvaulegers-Regiment Herzog Maximilian vorbehaltlich ber Biebersverwendung in den Ruheftand zu verfetzen;

am 26. v. Mts Allerhöchstihrem General Abjutanten und General-Capitain ber Leibgarbe ber Hartschiere, General ber Casvalerie Leonhard Freiherrn von Hohenhausen für bas Officierstreuz bes kaiserlich französischen Orbens ber Ehrenlegion, bann für bas Größtreuz bes größherzoglich hessischen Berdienstorbens Philipps bes Größmuthigen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 28. v. Mits ben Oberlieutenant Otto Maner von Banbelheim vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in ben Ruhestand zu versehen;

am 30. v. Mts ben temporar pensionirten Obersten Philipp Lessel auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wieberverwendung im Ruhestand zu belassen;

ben Regimentsarzt 2. Classe Dr Ebuard Bratsch vom 5. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in ben Ruhestand, und

ben Regimentsarzt 2. Classe Dr Moriz Reuhöfer vom 1. Infanterie-Regiment König zum 5. Jäger-Bataillon zu versethen;

am 3. be ben Generalmajor und Brigabier Suftav Cella auf Nachsuchen in ben bleibenben Ruhestand unter Verleihung bes Charafters als Generallieutenant zu versetzen — und

ben Obersten Joseph Maillinger vom 9. Infanterie=Resgiment Wrebe zum Generalmajor und Commandanten ber 8. Insfanterie=Brigade zu beförbern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 25. v. Mts wurde ber Hauptmann 2. Classe Abolph Elblein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Sumppenberg als wahrscheinlich verunglückt in ben Listen abgeschrieben.

Geftorben ift:

Der Oberlieutenant Alfreb Freiherr von Bibra vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, Ritter bes Militär= Max=Joseph=Orbens, am 17. v. Mts in Irmels= hausen, Bezirkamts Königshosen.

Berichtigung.

Im Berordnungsblatt Rro. 19 Seite 121 Beile 10 von unten ift ftatt: "Genich erz" zu lefen: "Zenicherz."

Königlich Baperisches Ariegeministerium.



Perordnungs-Blatt.

München.

№ 21.

11. Juni 1869.

Inhalt: 1) Berordnung: Beränderungen im Abministrationspersonale bes bes heeres. 2) Dienstes-Rachrichten. 3) Sterbfall.

Pro. 7877.

Seine Majestät ber König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 7. ds Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Berfest werden:

bie Bataillonsquartiermeister Caspar Nothhaas von der Zeughaus – Haupt – Direction zum 4. Jäger – Bataillon, — Otto Sartorius von der Stadt – Commandantschaft Regensburg zum 11. Infanterie – Regiment von der Tann, — Johann Trenner von der 4. Sanitäts-Compagnie zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bahern, — Friedrich Hörner von der 2. Sanitäts-Compagnie zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Stephan Schmitt von der Stadt-Commandantschaft Amberg zum 6. Infanterie-Regiment Rönig Wilhelm von Preußen, — und Caspar Wiede mann von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — die Unterquartiermeister Carl Pipner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpstegscommission), — Franz Faltner vom 2. Chevaulegers – Regiment Taris zur

Digitized by Google

Militar=Rechnungs=Rammer, - Andreas Augustin von 1. Artillerie-Regiment Bring Luitpold zur Zeughaus-Saupt-Direction. — Ottmar Schwarz von ber Militar=Rechnungs . Rammer zum Genie-Corps-Commando, - Baptift Bettel von ber Commanbantschaft ber Stadt Burgburg jum 9. Infanterie-Regiment Brebe, - Carl Winter von ber Abministrations-Commission ber Militar-Foblenbofe zum 1. Cuiraffier-Regiment Bring Carl von Bayern, -Julius Michel von der Stadt-Commandantschaft Reuburg jum 15. Infanterie-Regiment Ronig Johann von Sachsen, - Comund Caries vom 7. Infanterie=Regiment Bobenhaufen gum 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Beffen, - Guftav Burdharbt von ber Buchführnng bes Rriegsminifteriums jum Monturund Ruftungs-Depot Munchen, - Abalbert Buter bom Reftungs-Commando in Ulm zum 12. Infanterie=Regiment vacant Ronig Otto von Griechenland, - Andreas Rorber von ber Commans bantichaft ber Stadt Nürnberg jum 14. Infanterie-Regiment Sartmann. - Carl Maber vom Souvernement ber Festung Germersheim jum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, -Rofeph Schwaiger vom topographischen Bureau bes Generals quartiermeister = Stabes jur 4. Sanitats = Compagnie, - Lorenz Rarpf vom Gouvernement ber Festung Germersheim jum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, - Johann Riesling vom Blatcommando Rofenberg jum General = Commando Burgburg, — Frang Flega vom Montur= und Ruftunges Depot Munchen gur Buchführung bes Kriegsminifteriums, -Anton Dumlein vom 1. Cuiraffier - Regiment Pring Carl von Bavern jum 4. Chevaulegers = Regiment Konig, - Beinrich Welfch vom 5. Jäger = Bataillon jum 8. Infanterie = Regiment vacant Sectendorff, - Julius Amm vom 14. Infanterie-Regiment hartmann zur Commanbantschaft ber Stabt Rurnberg (Berpstegscommission), — Michael Lindner vom 6. Chevaulegers = Regiment Großfürst Constantin Rikolajewitsch jum 7. Infanterie=Regiment Sobenhaufen, - und Beorg Gafner vom 9. Jäger-Bataillon jur Militar-Recmungs-Rammer; - bie Regimentsactuare Wilhelm Fifcher vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern jur Commandantschaft ber Stadt Angsburg (Berpflegecommiffion), - Abolph Strobl vom 8. 3nfanterie : Regiment vacant Sectenborff jum Souvernement ber Feftung Germersheim (Berpflegecommiffion), - Cafpar Salber vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bavern gum FestungsCommando in Ulm (Verpflegscommission), — Peter Baper vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission) — und Traugott helmes vom 9. Infanterie = Regiment Wrede zur Commandantsschaft der Stadt Würzburg (Militär-Krankenhaus).

Befordert werden:

gu Unterquartiermeiftern:

bie Regimentsactuare Joseph Weigl vom 7. Infanterie-Regiment Sobenhausen bei ber Militar=Rechnungs=Rammer, -Ludwig Roch im 6. Infanterie = Regiment Konig Wilhelm von Breugen, - Johann Schwemmlein bei ber Commandantichaft ber Stadt Augeburg (Berpflegecommiffion), - Friedrich Gans= bauer vom Feftungs = Commando in Ulm beim Generalquartier= meifterftab, - Gebaftian Obernborfer bei ber Commanbant= icaft ber Haupt- und Residenzstadt Munchen (Militar-Krantenhaus), - Beinrich Buttner vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Desterreich - und Martin Bauer vom Gouvernement ber Festung Ingolftabt bei ber Militar = Rechnungs= Rammer, - Wilhelm Blumberger bei ber Commanbantichaft ber Haupt = und Residenzstadt Munchen (Verpflegscommission), — Robann Reiner im 1. Artillerie = Regiment Bring Luitpold, -Ferbinand Bittmann bei ber Militar-Rechnungs-Rammer, Anton Schmitt vom 9. Infanterie = Regiment Brebe bei ber 2. Sanitate = Compagnie, - Joseph Abam beim Gouvernement ber Reftung Ingolftabt (Local-Genie-Direction), - Carl Frant vom 1. Infanterie-Regiment Konig im 2. Infanterie-Regiment Kronpring, - Anton Unfried bei ber Commandantschaft ber Stadt Rurnberg (Militar-Rrantenhaus), - Joseph Balberer vom 11. Infanterie = Regiment von ber Tann im 7. Infanterie-Regiment Sobenhausen, - Christoph Stup mann vom 10. Sager-Bataillon bei ber Militar=Rechnungs=Rammer, - Anton Dem m bet ber Militar=Fonds-Commission, — Ernst Binterhelb bei ber Zeughaus-Haupt-Direction, — Jacob Roch beim Gouvernement der Festung Ingolftabt (Militar-Rrantenhaus), - Joseph Strafner im 8. Infanterie = Regiment vacant Sectenborff, Christian Banfelber vom 15. Infanterie-Regiment Ronig Johann bon Sachsen bei ber Militar=Rechnungs=Kammer, - Georg Shlent bom 4. Artillerie = Regiment Ronig bei ber Zeughaus=

Digitized by Google

Haupt-Direction, — Emil Bölkel bei ber Militär=Rechnungs=Rammer, — Martin Nonnenmacher bei ber Sewehrsabriks Direction, — Anton Strauß im 11. Infanterie=Regiment von ber Tann, — Georg Gerhaher vom 4. Infanterie=Regiment vacant Gumppenberg beim Gouvernement ber Festung Germerssheim (Militär=Krankenhaus), — und Florentin Kirchner bei ber Commandantschaft ber Stadt Würzburg (Verpstegscommission).

München den 10. Juni 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Dgro ben Minifter ber General-Secretar:

Statt beffen ber geheime Secretär

(Beranberungen im Abminifirations-Bersonale bes heeres betr.)

Seine Majestat ber König haben allergnabigst geruht:

am 6. bs die Unterlieutenants Wilhelm Arendts vom 1. Infanterie=Regiment König — und Eduard Ziegelmüller vom 6. Infanterie=Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Oberstlieutenant Hugo Bosch, — und ben temporar pensionirten Bataillonsarzt Dr Ludwig Steichele bleibend im Ruhestande zu belassen;

ben Regimentsquartiermeister Georg Luttenbacher vom 4. Jäger-Bataillon in ben Ruheftand zu verseten.

Geftorben ift:

ber Bataillonsarzt Dr Lubwig Schiller von ber Comsmanbantschaft ber Stadt Würzburg am 31. v. Mts in Dillingen.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

Moniglich Baperisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Manchen.

M 22.

12. Juni 1869.

Inhalt: Gefet: Die Einfihrung bes Militärfrafgefethindes und ber Militär-Strafgerichtsordnung für bas Königreich Bapern betreffenb. (Gefethblatt Rro. 64 bom 12. Juni 1869 Seite 1341 bis 1348).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Bergog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern, welche in der Anlage solgen, nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar in Ansehung der Artitel 2, 4, 6 und 23 der Militärstrafgerichtsordnung unter Beobachtung der im § 7 Titel X der Versassungs urtunde vorgeschriebenen Form, zu erlassen und über die Anwendung dieser Geschücher zu verordnen, was solgt:

Artitel 1.

Das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Januar 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artifel 2.

Wit diesem Tage treten alle bermal bestehenden Bestimmungen über Bestrafung militärischer Berbrechen und Bergeben, sowie alle bermal bestehenden Bestimmungen über die Bersassung und das Bersahren der Militärstrasgerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9 außer Wirksamkeit.

Artifel 3.

Die Strafbarkeit einer Hanblung, welche vor bem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an ober nach bemfelben zur Aburtheilung kommt, wird nach dem Militärstrafgesetzbuche beurtheilt, es sei denn, daß die zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden Strafbestimmungen eine milbere Bestrafung nach sich ziehen, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen haben.

Ist es zweifelhaft, ob bie Handlung vor bem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei ber Entscheibung bas milbere Geset anzuwenden.

Artifel 4.

Haben gemäß Art. 3 bie früheren Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen und war nach diesen die Handlung zur Zeit ihrer Berübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den im Wilitärstrafgesetzbuche aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkommt, so ist nach folgenden Grundsähen zu versahren:

- 1) Ist auf Festungsschanzarbeit von 4 Jahren ober barüber zu erkennen, so tritt an beren Stelle Zuchthausstrase von gleicher Dauer, womit lediglich die Entlassung aus ber bewaffneten Macht und ber Berlust ber militärischen Orben, Chren- und Denkzeichen als Straffolgen verbunden sind; ist bagegen
- 2) auf solche unter 4 Jahren zu erkennen, so hat Gefängniß von gleicher Dauer unter Berhängung ber im Art. 25

- Biff. 1 und 3 bes Militarftrafgesethbuches bezeichneten Straffolgen einzutreten;
- 3) statt bes Festungs- ober Kasernarrestes ist auf Gefängniß, statt bes geschärften Arrestes auf geschärftes Gefängniß von je gleicher Dauer zu erkennen;
- 4) wo in ben früheren Strafbestimmungen gegen einen Officier die Entsehung von der Charge ober die Entlassung
 als Berbrechensstrafe angebroht ist, haben dieselben als
 selbstständige Strafen noch in Anwendung zu kommen;
- 5) wo bortselbst gegen Unterofficiere die Degradirung zum Semeinen auf immer als ausschließliche Vergehensstrafe angebroht ist, ist gleichfalls noch auf diese, wo bagegen die Degradirung alternativ oder verdindungsweise mit einer Freiheitsstrase einzutreten hat, stets nur auf die Freiheitsstrase zu erkennen, letteren Falles unter Verlust der Charge als Straffolge, wenn diese auch nach dem Wilitärstrasgesetzbuche zu verhängen wäre;
- 6) statt ber Strafe ber Erneuerung ober Verlängerung ber Dienstzeit haben die Gerichte auf eins dis sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen.

Artitel 5.

Bas in dem Militärstrasgesethuche über die Behandlung der Zuchthaussträstinge bestimmt ist, sindet auch auf diesenigen Strässlinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Berurtheilung eine Festungsschanzsarbeitsstrase in der Dauer von 4 Jahren oder darüber zu erstehen haben. Bezüglich der zur Festungsschanzarbeit von geringerer Dauer, sowie zur Festungssoder geschärften Arreststrasse Berurstheilten sind die für die Behandlung der Gesängnißsträssinge gesgebenen Borschriften maßgebend.

Diejenigen militärischen Strafgefangenen, welche in Folge ber Strafe aus bem Militärverbande entlassen sind, werden am 1. Jamuar 1870 an die entsprechende Civilstrafanstalt abgegeben, insoserne nicht der Bollzug einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe,
auf der Festung statzusinden hätte.

Artitel 6.

Bis zur Bollenbung ber militärischen Strafanstalten kann burch Berordnung bie Unterbringung verschiedener Kategorien von Strafgesangenen in einer und berselben Strafanstalt, jedoch unter geeigneter Absonderung der verschiedenen Kategorien angeordnet werden.

Artitel 7.

Auf die Unterofficiere und Mannschaften des Gendarmeriecorps finden von den Bestimmungen des Militärstrafgesethuches, welche nur von Militärpersonen sprechen, die folgenden Anwendung:

1) bie Art. 54 — 56 bes Hauptstückes V über "unterlassene Berhinderung ober Anzeige strafbarer Handlungen";

2) bie Art. 125 — 151 bes Hauptstückes XI über "ftrafbare Handlungen ber Untergebenen gegen Borgesetete";

3) bie Art. 154—160 bes Hauptftuctes XII über " Rigbrauch ber Dienstgewalt und Berletzung bes bienftlichen Ansehens";

- 4) die Art. 178—180, 182, und 184—186 des Hauptftückes XIV über "andere ftrafbare Handlungen gegen bas Gigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- und Standesverhältnisse";
- 5) bie Art. 189—192 und 194—199 bes Hauptstücke XV über "sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst."

Insoweit hienach Bestimmungen bes Militärstrasgesethuches auf Unterossiciere und Mannschaften bes Gendarmeriecorps zur Anwendung zu kommen haben, sinden auch die allgemeinen Bestimmungen der L. Abtheilung auf dieselben Anwendung, jedoch tritt an die Stelle der Bersehung in die Strasclasse Entlassung aus dem Gendarmeriecorps.

Auf biejenigen Angehörigen bes Genbarmeriecorps, welche zugleich Angehörige ber bewaffneten Macht sind, bleibt bie Answendung der für sie in dieser Eigenschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artitel 8.

Die am 1. Januar 1870 bei ben Militärbehörben noch im Laufe befindlichen Boruntersuchungen sind von den Militärbehörben an die nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung zuständigen Gesrichte und Behörben abzugeben.

Seschlossene Untersuchungen, über welche an jenem Tage noch nicht Beschluß gesaßt ist, sind dem Staatsamvalte an dem zuständigen Militär=Bezirksgerichte vorzulegen. Dieser stellt gemäß Art. 118 der Militärstrasgerichtsordnung Antrag an das Militär=Bezirksgericht, welches gemäß Art. 119 über diesen Antrag Beschluß faßt.

Straffachen, welche vor jenem Tage zur Hauptverhandlung vor ein Militärgericht verwiesen sind, werben von dem zuständigen Militär-Bezirksgerichte nach den Bestimmungen der Militärstrafsgerichtsordnung abgeurtheilt, wenn dasselbe nicht Anlaß sindet, seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Artifel 9.

Urtheile, welche von Militärgerichten vor dem 1. Januar 1870 erlassen wurden, an diesem Tage aber die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, können nach Maßgabe der dieherigen Bestimmungen auch nach jenem Zeitpunkte noch angesochten werden, und hat das Militär Dergericht dieselben sowie diesenigen Urstheile, welche am 1. Januar 1870 noch der Revision unterliegen, nach den disherigen Bestimmungen zu erledigen.

Hat nur ber Angeschulbigte bas Rechtsmittel eingewendet, so kann eine strengere Bestrafung besselben, als nach dem erst-

richterlichen Urtheile, gegen ihn nicht verhängt werben.

Wirb ein vor bem 1. Januar 1870 gefälltes Urtheil vom Mistide-Obergerichte vernichtet, und die Sache zur wiederholten Aburtheilsung an ein Militärgericht zurückverwiesen, so erfolgt die neue Absurtheilung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung.

Gegeben München ben 29. April 1869.

Ludwig.

Fürft von Johenlohe. v. Pfretichner. v. Greffer. v. Schlör. frhr. v. Pranckh. v. Aut. v. Hörmann.

Nach bem Befehle Seiner Majestät bes Königs: ber Generalsecretär bes Staatsrathes, Beb. von Kobell.

Königlich Baperisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

M 23.

27. Juni 1869.

Inhalt: Berordnung: Ernennung, Beförderung und heranbilbung bes Abminiftrations-Bersonales bes löniglichen heeres.

Mro. 8641.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung d. d. Schloß Berg ben 22. bs die in der Beilage entshaltenen Bestimmungen über die

"Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Adminisftrationspersonales des königlichen Heeres"

allergnäbigft zu genehmigen geruht.

Bollzugebeftimmungen folgen.

München ben 25. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Vranctb.

Durch ben Minifter ber General-Secretar.
Statt beffen
ber geheime Secretar:
Glodner.

(Die Ernennung, Beförberung und heranbilbung bes Abminiftrationspersonales bes töniglichen Beeres betr.) (Beilage jum Rriegeminifterial-Rescripte bom 25. Juni 1869 Rro. 8641.)

Bestimmungen

fiber

die Ernennung, Beförderung und Peranbildung des Administrationspersonales des k. Heeres.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ernennung zum Berwaltungsbeamten in ber activen Armee ift zugänglich:

- a) Officieren und Officiersabspiranten, sodann Militärbeamten bes Canzlei-, Sanitäts- und Justig-Dienstes der activen Armee,
- b) Landwehr=Officieren und Landwehr=Officiersabspiranten,
- c) Rechtspracticanten, welche bie practische Prüfung für ben Staatsbienst befriedigend bestanben haben,
- d) Finanzbienst = Abspiranten, welche bas Gymnasialabsolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzbienst mindestens mit der Note II bestanden haben,
- e) den nach Abschnitt C der gegenwärtigen Bestimmungen aus der activen Armee hervorgehenden Militärverwaltsungsabspiranten.

Ausnahmsweise können auch im Civilstaatsbienste bereits angestellte Beamte bei besonderer Besähigung für den MilitärsBerwaltungsdienst, sodann im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Berhältnissen in provisorischer oder besinitiver Eigenschaft zur Ernennung als Militär-Berwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs= und Kriegs=Falle entstehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär=Berwaltungsbeamten foll, soweit nicht die vorhandenen Militär=Berwaltungsadspiranten hin=

en, nach Thunlichkeit burch aushilfsweise Beiziehung geeigneter karpenstonisten, und nur wenn auch hiedurch der Bedarf nicht kandig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegsx gedeckt werden.

S. 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militärs waltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den trals und höheren Commandos Stellen, den Corps und Divisions mbanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissenstliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militärs waltungssache maßgebend.

Die Beförberung in ben übrigen, ben Cassens, Materials Rechnungs-Dienst umfassenben Stellen ber Militärverwaltung fet, unter steter Berücksichtigung ausreichenber bienstlicher Besyung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen burch alle ige ber Militärverwaltung, mit Ausnahme ber Militärsfohlens gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, beren Befähigung zu selbstständigen Posten nicht to nachgewiesen ist, haben vor Beförderung auf solche eine e-Dienstzeit zu erstehen.

Für die Berwalter, Unterquartiermeister und Verwaltungskenten der Militär-Fohlenhöse bleibt die disherige besondere
gordnung für die Besörderung auch für die Folge in Seltung,
o die durch allerhöchste Entschließung vom 5. August 1863 —
rdnungs-Blatt Nro. 23 — unter Sat III gegedene besondere
mmung, daß Fohlenhosverwalter 1. Classe, welche mindestens
Dienstjahre als Fohlenhosverwalter gur vollen Zufriedenheit
Agelegt haben, bei vollkommener Diensttauglichkeit auf ihrergestelltes Gesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeresaltung mit Besörderung zum Regimentsquartiermeister 1. Classe
tragt werden dürsen.

Wit Ausnahme bieses Falles können Fohlenhofsbeamte nur olge einer vorausgängigen, mit gutem Erfolge bestandenen is zur Anstellung als Verwaltungsbeamte der activen Armee gen.

(Beilage jum Rriegeminifterial-Rescripte bom 25. Juni 1869 Rro. 8641.)

Bestimmungen

liber

die Ernennung, Beförderung und Peranbildung des Administrationspersonales des k. Heeres.

A. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Die Ernennung zum Berwaltungsbeamten in ber activen Armee ist zugänglich:

- a) Officieren und Officiersabspiranten, sodann Militärbeamten bes Canzlei-, Sanitäts- und Justig-Dienstes ber activen Armee,
- b) Landwehr = Officieren und Landwehr = Officiersadspiranten,
- c) Rechtspracticanten, welche bie practische Prufung für ben Staatsbienst befriedigend bestanben haben,
- d) Finanzbienst = Abspiranten, welche bas Gymnasialabsolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzbienst mindestens mit der Note II bestanden haben,
- e) ben nach Abschnitt C ber gegenwärtigen Bestimmungen aus ber activen Armee hervorgehenden Militärverwalt= ungsabspiranten.

Ausnahmsweise können auch im Civilstaatsbienste bereits angestellte Beamte bei besonderer Besähigung für den Militärs Berwaltungsdienst, sodann im Mobilmachungss und Kriegs-Falle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Berhältnissen in provisorischer oder besinitiver Eigenschaft zur Ernennung als Militär-Berwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs= und Kriegs=Falle entstehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär=Verwaltungsbeamten foll, soweit nicht die vorhandenen Militär=Verwaltungsadspiranten hin= reichen, nach Thunlichkeit burch aushilfsweise Beiziehung geeigneter Militärpenstonisten, und nur wenn auch hiedurch ber Bebarf nicht vollständig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegsbauer gedeckt werden.

S. 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militärs Berwaltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den Centrals und höheren Commandos Stellen, den Corps und Divisions-Intendanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissensichaftliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militärs Berwaltungssache maßgebend.

Die Beförberung in ben übrigen, ben Cassen, Materials und Rechnungs-Dienst umfassenden Stellen der Militärverwaltung erfolgt, unter steter Berücksichtigung ausreichender dienstlicher Bestähigung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen durch alle Zweige der Militärverwaltung, mit Ausnahme der Militär-Fohlenshöfe, gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, beren Befähigung zu selbstftanbigen Posten nicht bereits nachgewiesen ist, haben vor Besorberung auf solche eine Probe-Dienstzeit zu erstehen.

Für die Verwalter, Unterquartiermeister und Verwaltungs-Assischenten der Militär-Fohlenhöse bleibt die disherige besondere Rangordnung für die Besörderung auch für die Folge in Seltung, ebenso die durch allerhöchste Entschließung vom 5. August 1863 — Verordnungs-Blatt Nro. 23 — unter Sat III gegebene besondere Bestimmung, daß Fohlenhosverwalter 1. Elasse, welche mindestens 15 Dienstighre als Fohlenhossdeamte zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt haben, bei vollkommener Diensttauglichkeit auf ihrerseits gestelltes Sesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeresverwaltung mit Besörderung zum Regimentsquartiermeister 1. Elasse beantragt werden dürsen.

Mit Ausnahme bieses Falles können Fohlenhofsbeamte nur in Folge einer vorausgängigen, mit gutem Erfolge bestandenen Praxis zur Anstellung als Verwaltungsbeamte der activen Armee gelangen.



B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zur Militär= Berwaltung übertretenden Officiere, Officiersadspiranten, Militärbeamten, Rechtspracticanten und Finanzdieust= Abspiranten.

S. 3.

Angehörige ber im §. 1 lit. a und b, dann im Schlußsate bes §. 2 bezeichneten Kategorien, welche eine Anstellung in dem Berwaltungsdienste der activen Armee anstreben, haben sich zur Erlangung und Nachweisung ihrer Befähigung hiezu einer vorzgängigen Praxis im Berwaltungsdienste zu unterziehen und sind ihre desfallsigen Gesuche auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium einzureichen, welches nach Maßgabe der obwaltenden persönlichen und dienstlichen Berhältnisse über die Zulassung zur Praxis entscheidet und die Stelle, bei welcher dieselbe auszunden ist, bestimmt.

Die Dauer der Praxis soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

Von brei zu brei Monaten ist über die Fortschritte ber Ausbildung im Berwaltungsbienste, serner nach erprobter Besähigung zur Uebernahme eines selbstständigen Postens auch hiersüber auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten, welches im Falle nicht entsprechender Fortschritte innershalb der sestgeseten Dauer der Praxis und wenn eine aussnahmsweise Berlängerung derselben nicht veranlaßt ist, die Entshedung von der Praxis verfügt.

Nach erprobter Befähigung bagegen erfolgt die Ernennung zum Berwaltungsbeamten und zwar bezüglich der Officiere und Militärbeamten mit dem Grade und Dienstaltersrange, welchen sie in ihrer disherigen Charge inne hatten, bezüglich der Officiersadspiranten mit dem Grade des Unterquartiermeisters, vorsbehaltlich der im ersten Absahe des S. 2 gedachten Fälle, in welchen eine Besörderung außer der Tour begründet ist.

S. 4.

Für bie Dauer ber Praxis verbleiben bie im §. 3 gebachten Officiere, Officiersabspiranten und Beamten im Stanbe ihrer

Abtheilungen und erhalten auf Rechnung berselben — Landwehrs Officiere und Landwehrs Offiziersabspiranten auf Rechnung der betreffenden LandwehrsBezirks:Commandos — die normalen Garsnisons:Bezüge ihrer Charge. Der Anspruch auf Pferdsgratisiscation und Fourage sindet jedoch, soserne die betreffenden Ofssicierspferde nicht schon früher in Abgang kommen, höchstens noch drei Wonate nach dem Antritte der Praxis statt.

Im Falle die Betreffenden ohne eigenes Ansuchen zum Antritte oder zur Fortsetzung der Praxis nach einer anderen Sarnison bestimmt werden, erhalten sie die normirten Reisekosten. Auf Commandozulagen für den auswärtigen Aufenthalt haben sie jedoch in keinem Falle, auf Reisekosten serner dann keinen Anspruch, wenn sie die auswärtige Praxis selbst nachgesucht haben, oder wenn sie von der Praxis freiwillig zurücktreten.

Bei der Ernennung zum Verwaltungsbeamten in einer ansberen als der vor Antritt der Praxis, inne gehabten Garnison haben dieselben Anspruch auf die Umzugszehühr von der früheren nach der neuen Garnison, und zwar gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 Verordnungsblatt Nro. 25 nach Abzug der etwa schon empfangenen Reiselosten dahin.

§. 5.

Rechtspracticanten, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und die Zulassung zur Praxis bei der Wilitärverwaltung anstreben, haben ihr Sesuch unter Borlage der Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung und die bei Civilstellen bereits zurücksgelegte Praxis, ferner über die Erfüllung der Wehrpflicht und über ihre körperliche Dienstrauglichkeit an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Solche bagegen, welche ber Wehrpflicht noch unterliegen, haben ihre Gesuche unter Anschluß ber Zeugnisse über ihre Staatsprüfung und Civilpraxis bem Commando bes Truppentheils, zu bessen Stand sie gehören, beziehungsweise dem Landwehr=Bezzirls-Commando, in bessen Controle sie stehen, vorzulegen, von welchem die Einbeförderung auf dem Dienstwege an das Kriegs= Ministerium unter Beischluß der Grundliste erfolgt.

Im Falle ber Zulassung zur Praxis und für bie Dauer

berfelben sind die noch wehrpflichtigen Rechtspracticanten von ber Einberufung zum Waffendienste, sowie von den Uebungen und Controlversammlungen befreit.

Die nicht mehr wehrpflichtigen, baher ausschließlich bem burgerlichen Stanbe angehörigen Rechtspracticanten werben bei

bem Untritte ber Pracis handgelübblich verpflichtet.

Beibe Kategorien haben während ber Dauer ber Praxis keinen Anspruch auf Bezüge aus ber Kriegscasse, jedoch kann, im Falle sie sich durch Fleiß, dienstliche Berwendbarkeit und untadelhaftes Betragen auszeichnen, nach mindestens sechsmonaticher Praxis die Bewilligung eines, der im §. 19 unten sestgessetzen baaren Löhnung eines Militär=Berwaltungsadspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges für sie dei dem Kriegsministerium beantragt werden. Bor dieser Zeit ist nur in besonders zu motivirenden Fällen der Antrag auf eine nach den jeweiligen Umständen vom Kriegsministerium zu bemessende Kemuneration zuläsig.

Ueber die Fortschritte der Ausbildung ist in gleicher Beise wie nach S. 3 von drei zu drei Monaten an das Kriegsmini-

fterium zu berichten.

Nach erlangter Befähigung haben die zur Praxis zugelassenen Rechtspracticanten die Anstellung als Bataillonsquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ein Anspruch auf Reisekosten ober Umzugsgebühren steht benselben weber bei ihrer ersten Einberufung zur Praxis, noch bei ber ersten Austellung im Militar-Berwaltungsbienfte zu.

Nur wenn sie während ber Praxis und zu beren Fortsetzung ohne eigenes Ansuchen nach einer anderen Garnison beorbert werden, erhalten sie die Bergütung der Reisekoften und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen der allerhöchsten Berordnung vom 15. December 1857, Berordnungsblatt Nro. 22.

§. 6.

Finanzdienst: Abspiranten, welche bie Zulassung zur Praxis bei ber Militarverwaltung anstreben, unterliegen benfelben Bestimmungen, welche im §. 5 hinsichtlich ber Rechtspracticanten gegeben sind. Sie können nach mindestens sechemonatlicher, zur

vollen Zufriedenheit zurückgelegter Praxis zur Bewilligung eines ber im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Berwaltungsabspiranten 2. Classe gleichkommenden Bezuges, vor dieser Zeit jedoch nur in besonders zu motivirenden Fällen in analoger Beise wie Rechtspracticanten zu einer Remuneration in Antrag gebracht werden.

Nach erlangter Befähigung haben sie die Anstellung als Unterquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ausnahmsweise können solche Finanzbienst-Abspiranten, welche ben Concurs für ben niebern Finanzbienst mit ber Note I bestanden und welche sowohl in ihrer Civils als Militärverwaltungs=Praxis sich das Zeugniß hervorragender Begabung und practischer Besähigung erworden haben, nach mindestens sechssmonatlicher Militärverwaltungs=Praxis zur Bewilligung eines der im §. 19 unten sestgesetzen baaren Löhnung eines Berwaltungs=Abspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges und nach erlangter vollständiger Besähigung zur Anstellung als Bataillonsquartiersmeister in Antrag kommen.

S. 7.

Die Festsetung der Zahl, innerhalb welcher Rechtspracticanten und Finanzdienst = Abspiranten mit Kücksicht einerseits auf das Interesse des Militärverwaltungs-Dienstes, anderseits auf die vorshandenen Wilitäradspiranten zur Praxis in der Wilitärverwaltung zuzulassen sind, ferner die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Praxis auszuüben ist, erfolgt nach den jeweiligen Verhältznissen durch das Kriegsministerium.

Insoferne die sofortige Zulassung zur Praxis nach der Zahl der Anmeldungen nicht statthaft ist, kann auf Ansuchen der Bewerber die Bormerkung für Einberufung bei denmächst sich ergebender Bacatur erfolgen, wobei übrigens immerhin die Auswahl der nach den Concursnoten und Zeugnissen über die schon bestandene Civilpraxis vorzugsweise geeigneten Bewerber vorbehalten bleibt.

C. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der ans dem Stande der Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee hervorgehenden Militär-Berwaltungsadspiranten.

§. 8.

Unterofficiere vom Sergenten (2. Bachtmeister, Feuerwerker, Untermeister) abwärts und Mannschaften ber activen Armee, welche eine Anstellung in ber Militarverwaltung anstreben, können zur Praris in berselben zugelassen werden, soferne sie

a) lebigen Standes und kriegsbiensttauglich sind, auch bas 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

b) eine gute Conduite haben und sich in geordneten ökonomisichen Berhältniffen befinden,

c) sich über ben Besitz genügenber Schulbilbung, sowie auch einer guten handschrift ausweisen.

Bewerber, welche ben im Artikel 40 bes Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrversassung betreffend, vorgeschriebenen Nachweis höherer Bildung zu liefern vermögen, sollen vor Anderen berücksichtigt und durch Zulassung zur Berwaltungspraxis schon nach breimonatlicher Ausbildung im Wassendienste noch besonders bezgünstigt werden.

Einjährig Freiwillige konnen erst nach Ablauf ihrer Dienst-

zeit als solche zur Berwaltungspraxis zugelassen werben.

§. 9.

Bei jedem Infanterie= und Jäger=Bataillon, ferner bei jedem Cavalerie=Regiment sollen, soserne der Bedarf nicht schon durch practicirende Bewerber der in den §§. 3, 5 und 6 gedachten Kattegorien gedeckt ist, je ein, bei jedem Artillerie= und dem Genie=Regiment je zwei Bewerber aus der Zahl der Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee zur Praris in der Militärver=waltung zugelassen werden, während welcher sie vom Waffendienste befreit sind.

Die Zulassung steht unter Einhaltung ber im S. 8 vorgeschriebenen Bebingungen ben Regiments- ober selbstständigen Bataillons-Commandanten zu.

Ueber die hiernach zur Praxis Zugelassenen ist auf bem

Dienstwege Anzeige an das Kriegsministerium unter Borlage ber Grundliste zu erstatten. Sbenso sind vorgekommene Beränderungen, z. B. Rücktritt ober Enthebung von der Praxis, Beförderung ober Bersehung während berselben, anzuzeigen.

S. 10.

Die General- und Corps-Commandos haben barauf zu halten und nöthigenfalls durch Bersehung zu bewirken, daß bei jeder der oben bezeichneten Abtheilungen die bestimmte Zahl aus dem Stande der Unterofficiere und Manuschaft zur Praxis in der Militärverwaltung erlangt werde.

Den Abministrationsbeamten der betreffenden Abtheilungen liegt es ob, die zur Praxis Zugelassenen durch entsprechenden Unsterricht, practische Anleitung und Bereitstellung der nöthigen Hilfsmittel, serner durch zweckmäßige Eintheilung, Auswahl und Abweckslung der Beschäftigung so heranzubilden, daß sie die Beschähigung zum Dienste der Militärverwaltung und zum Bestehen der desfalls vorgeschriebenen Concursprüfung möglichst bald und vollständig erlangen.

Individuen, bei welchen sich ein gunstiger Erfolg nicht abssehen läßt, sind von der Braris zu entheben.

§. 11.

Diese bei ben Truppenabtheilungen practicirenden Unterofssiciere und Mannschaften führen eine besondere Benennung aus Anlaß solcher Function nicht, sie zählen dis zu ihrer Ernennung zu Berwaltungsabspiranten zum Formations = und etatmäßigen Präsenz-Stande ihrer Compagnien, Escadrons und Batterien und beziehen auf deren Rechnung die Gebühren ihrer Charge nebst einer täglichen Zulage von sechs Kreuzern. Semeine erhalten außerdem auch die Differenz der Löhnung des Vicecorporals und besseichnung durch das Corporals-Portepee.

Die Beförberung innerhalb ber Unterofficiers = Chargen bis zum Sergenten 2c. barf benfelben, wenn sie die Tour im Regismente 2c. trifft, und bei sonstiger Befähigung, aus dem Grunde ihrer Berwenbung im Berwaltungsbienste nicht vorenthalten werden.

Bei eintretenber Mobilifirung find biefelben zu ben Depot= Abtheilungen zu versetzen.

Für jeben aus bem Stande ber Unterofficiere zur Praxis in der Willtärverwaltung Berwendeten darf ein Vicecorporal für den Waffendienst ernannt werden.

S. 12.

Die bei dem Erscheinen gegenwärtiger Bestimmungen bereits ernannten Rechnungspracticanten sind als solche bis zu ihrer nach bestandener Prüfung eintretenden Ernennung zu Berwaltungsadspiranten oder bis zu ihrem sonstigen Austritte noch ferner außer dem Stande der Compagnien, Escadrons und Batterien beim Unterstade zu sühren und bleibt deren bisheriger Auspruch aus erhöhte Functionszulage nach dreisähriger entsprechender Diensteleiftung aufrecht erbalten.

So lange solche Rechnungspracticanten noch vorhanden find, werben sie auf die Zahl ber nach S. 9 zur Praxis in der Militärs Berwaltung Zuzulassenden abgerechnet.

S. 13.

Jährlich wenigstens einmal findet auf Anordnung des Kriegs-Winisteriums eine Concursprüfung solcher Rechnungspracticanten so lange dergleichen noch vorhanden sein werden — und gleichs zeitig solcher zur Praxis in der Willitärverwaltung zugelassenen Unterofficiere und Wanuschaften statt, welche eine mindestens eins jährige Functionszeit zurückgelegt und sich von der betreffenden Commando- oder Dienstesstelle das Zeugniß tadelfreier Aussuchtzung und entsprechender Ausbildung erworden haben.

Die Anmelbungen jur Prufung find mit bestimmtem Aussfpruche über biese Borbebingungen auf bem Dienstwege an bas

Kriegsminifterium vorzulegen.

Bewerber, beren Aufführung, Fleiß und Leiftungen nicht vollständig entsprechen, sind von der Commando = oder Dienstes. Stelle, bei welcher sie in Praxis stehen, bis zu einer folgenden Prüfung zurückzuweisen, soferne nicht nach §. 10 die sofortige Entshebung von der Praxis angezeigt erscheint.

§. 14.

Die bei ber Concursprufung als befähigt befundenen Bewerber haben bie Ernennung als Berwaltungsabspiranten nach Maßgabe bes jeweils fesigesetten Normalstandes an solchen zu gewärtigen.

Die Berwaltungsabspiranten scheiben sich in solche 1. und

2. Classe.

Unterofficiere und Mannschaften, welche sich bei ber bestandenen Prüfung das Prädicat "besonders befähigt" erworben haben, können sofort zu Berwaltungs Abspiranten 1. Classe ers nannt werden.

Soweit die Zahl der offenen Stellen für die Ernennung aller befähigt Erkannten nicht hinreicht, bleiben Diejenigen. welche die minder guten Fortgangsplätze erlangt haben, dis zu ihrer Erenennung in dem durch \$. 9 festgesetzen Stande der zur Praxis in der Militärverwaltung zugelassenen Bewerder, treten aber in den Bezug einer auf zwölf Kreuzer erhöhten Zulage, soweit sie diese nicht in der Eigenschaft als Rechnungspracticanten biss heriger Norm bereits erworden haben.

Die in ber Prüfung nicht bestandenen Bewerber können auf Ansuchen zur nächsten regelmäßigen Prüfung zugelassen werden. Erlangen sie das Prädicat "befähigt" auch in der zweiten Prüfzung nicht, so sind sie von der Praris in der Militarverwaltung, beziehungsweise von der Function als Rechnungspracticanten, nach §. 9 durch die betreffenden Commandanten zu entheben.

§. 15.

Die Ernennung ber Berwaltungsabspiranten 1. Classe erfolgt burch bas Rriegsministerium, jene ber Berwaltungsabspiranten 2. Classe burch die Commandanten ber bezüglichen Beeresabtheilungen.

Nach bem Resultate ber jeweiligen Concursprufung und nach Maßgabe ber offenen Stellen wird bas Kriegsministerium die zur Ernennung zu Berwaltungsabspiranten 2. Classe geeignet bestundenen Bewerber den betreffenden Generals und Corps Commandos behufs weiterer Berfügung bekannt geben, womit zugleich im Falle erforderlicher Bersetzungen zu andern Dienstzweigen die geeigneten Bestimmungen ergehen werden.

S. 16.

Mit dem Besitze des Absolutoriums eines humanistischen ober Real-Symnasiums neben den unter \$. 8 a und b bezeichneten Eigen-

schaften kann bie Ernennung zum Berwaltungsabspiranten 2. Classe burch die Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen aussnahmsweise auch ohne vorausgängige Concursprüsung und schon nach halbjähriger Praxis im Verwaltungsbienste erfolgen, wenn dem Bewerber ein günftiges Zeugniß über Intelligenz, Berwendbarkeit und Diensteifer zur Seite steht.

Bor solcher Ernennung hat jedoch das betreffende Regimentssoder selbständige Bataillons-Commando unter Borlage der Grundslifte, ferner des Absolutorialzeugnisses und einer von dem Borgesschlagenen zu versassenden biographischen Darstellung seines discherigen Bildungsganges, sowie einer die Schriftsertigkeit nachsweisenden tabellarischen Arbeit desselben auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu berichten, welches nach Maßgabe der offenen Stellen über die Zuläßigkeit der sofortigen oder erst späteren Ernennung zum Verwaltungsabspiranten 2. Classe Verfügung treffen wird.

S. 17.

Der Berwaltungsabspirant 1. Classe führt die Benennung "Regimentsactuar" und hat den Rang des Officiersabspiranten 1. Classe, der Abspirant 2. Classe mit der Benennung "Rechnungsspracticant" jenen des Officiersadspiranten 2. Classe.

Der Verwaltungsabspirant 1. Classe trägt die Unisorm und Bewassnung der bisherigen Regimentsactuare, jener 2. Classe die nämliche Unisorm — jedoch ohne Schulterblätter, Achselklappen oder Bulste — mit der Gradauszeichnung des Sergenten in gelden Borten, den Infanterie-Mantel, jedoch mit dunkelblauem Kragen, den Infanterie-Helm, den Jusanterie-Unterossicierssäbel älterer Art (mit eisernem Kordgefäße) und an der für die Feldwebel vorgeschriedenen Gürtelkuppel, das Portepee wie der Ofsiciersabspirant, bei den berittenen Wassen Spornen.

§. 18.

Die Verwaltungsabspiranten zählen ebenso wie bie nach bisheriger Norm ernannten Regimentsactuare und Rechnungspracticanten zum Unterstabe.

Denselben ist ber Rucktritt aus bieser Eigenschaft, sei es in ihr früheres Berhältniß im Waffenbienste, ober wegen berechtigten Uebertritts in die Reserve ober Landwehr, in Friedenszeit freigestellt.

Ueber vorgekommene solche Rücktritte und sonstige Abgangsfälle dieser Abspiranten ist sosort Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

Berwaltungsabspiranten haben bei fortgeset mangelhafter Dienstführung ober Conduite die Enthebung von ihrer Eigenschaft zu gewärtigen und ist bei eingetretener Beranlassung hinsichtlich ber Berwaltungsabspiranten 1. Elasse auf dem Dienstwege wohlbegründeter Antrag an das Kriegsministerium zu stellen, hinsichtlich der Berwaltungsadspiranten 2. Elasse aber von den Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen unter gleichzeitiger auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu erstattender Anzeige in eigener Competenz Berfügung zu tressen.

Versetzungen von Verwaltungsabspiranten zu anderen Abstheilungen oder Dienstesstellen können nur mit Genehmigung bes Kriegsministeriums erfolgen.

§. 19.

Die Berwaltungsabspiranten erhalten von der auf ihre Erenennung folgenden Löhnungsperiode beginnend eine fire tägliche Löhnung und zwar in der 1. Classe von 1 fl. 20 kr. und in der 2. von 1 fl. 6 kr.

Aus dieser Löhnung haben die Berwaltungsabspiranten 1. Classe Berpstegung, Kleidung, Ausrüftung und Untertunft, jene 2. Classe Berpstegung und Kleidung mit Ausschluß der Monturstücke außer dem Ratenspstem, zu bestreiten, welch letztere wie auch die Aus-rüstung der Berwaltungsabspiranten 2. Classe vom Aerar beigestellt werden.

Die Verwaltungsabspiranten 2. Classe haben gleich ben Officiersabspiranten in ber Kaserne zu wohnen und in berselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kaser=nirungsräume.

In besonderen Fällen kann auch Berwaltungsabspiranten 1. Classe die Unterkunft in Militärgebäuden je nach dem dienstlichen Bedürfnisse und nach der Berfügbarkeit entsprechender Räumlichkeiten in derselben Weise, wie für die Officiersabspiranten, ohne Abzug an ihren Gebühren angewiesen werden.

§. 20.

Die Beförberung vom Berwaltungsabspiranten 2. Classe zur 1. Classe sinde Maßgabe der Befähigung und Conduite durch das Kriegsministerium statt, welchem je nach obwaltenden Berhältnissen die Anordnung einer zweiten Prüfung vor der Erenennung zum Unterquartiermeister vorbehalten bleibt.

Die nach Maßgabe bes §. 16 ernannten Abspiranten 2. Classe können in die 1. Classe nur auf Grund einer gut bestandenen ersten ober wiederholten Prüfung vorruden.

München ben 25. Juni 1869.

Moniglich Bagerisches Ariegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

München.

M 24.

1. Juli 1869.

In halt: 1) Berorbnung: bie Errichtung ber Corps-Intenbanturen. 2) Dienftes-Rachrichten. 3) Sterbfalle.

97ro. 8853 a.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung d. d. Hohenschwangau ben 26. bs für Bilbung ber Corps-Intendanturen vorläufig folgende Personal-Beränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

ju Corps-Intendanten werden ernannt:

bie Oberkriegscommissare 1. Classe Jacob Nobel, bisher Director ber Militar=Rechnungs=Kammer, beim General=Commando München, — und Friedrich Rechnagel beim General=Commando Bursburg.

Berfett werden:

zur Corps-Intenbantur bes General-Commandos München: bie Regimentsquartiermeister Georg Schulz vom 1. Infanteries-Regiment König, — Georg Kraft von ber Militär=Rechnungs-Kammer, — Alois Lingg vom Infanteries-Leibregiment, — und

 $\mathsf{Digitized} \, \mathsf{by} \, Google$

Friedrich Fried! vom 3. Infanterie-Regiment Pring Carl von Bayern, — bie Bataillonsquartiermeifter Joseph Matinger, — Ernst Schneiber - und Ernst Belaner, - bann bie Unterquartiermeifter Frang Falkner - und Alois Rehmann von ber Militar=Rechnungs=Rammer, - Joseph Billmeier vom 1. Cuiraffler = Regiment Pring Carl von Babern, - und ber Divifions-Commando-Secretar Jacob Bengl vom General-Commando München; - jur Corps-Intendantur des General-Commanbos Würzburg : ber Kriegscommiffar Theobor Strafner von ber Militar=Rechnunge-Rammer, - bie Regimentequartiermeifter Leonhard Burtharb vom 9. Infanterie = Regiment Brebe, -August Mahler vom 2. Infanterie = Regiment Kronpring, — Beinrich Storgenbach von ber Militar-Rechnungs-Rammer, und Philipp Fix vom 3. Armee Divisions - Commando, - bie Bataillonsquartiermeifter Johann Horn, — Pantraz Grebel und Johann Tiefel von der Militar-Rechnungs-Rammer, — bie Unterquartiermeister Johann Riesling vom General-Commando Burgburg, - Joseph Wimmer - und Georg Spantud von ber Militar=Rechnungs-Rammer, — bann ber Divisions-Commanbo-Secretar Rofeph Start vom General-Commando Buraburg.

München ben 30. Juni 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeflat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Brandb.

Durch ben Minifter ber General-Secretar. Statt beffen

ber geheime Secretar:

Blodner.

(Die Errichtung ber Corps-Intenbanturen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 11. v. Wits das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Carl Muffat vom 1. Cuirassier=Regiment Prinz Carl von Bayern — und Emil Le Bret vom 6. Chevaulegers=Regiment Großsurst Conftantin Mitolajewitsch zu genehmigen, bemgemäß biefelben in ben genannten Regimentern gegenseitig zu versehen;

ben temporar pensionirten Regimentsarzt Dr Eberhard Samer bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben zugleich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionssortbezug zu bewilligen;

am 12. v. Mits den Haupimann Carl Muck vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruheftand zu versethen;

ben Hauptmann Emil Freiherrn von Wulffen vom 8. Infanterie=Regiment vacant Seckenborff jum 9. Infanterie=Regiment Wrebe zu versehen;

ben Hauptmann Ulrich von Schirnbing vom 10. Infanterie=Regiment Prinz Lubwig in ben bleibenben Ruheftand zu versehen und benselben gleichzeitig mit Pensionsfortbezug aus bem heerverbande zu entlaffen;

ben temporar penfionirten Hauptmann Carl Grabinger bleibenb im Ruhestanbe zu belaffen;

am 16. v. Mits ben temporar penflonirten Obersten Christoph Freiherrn von Leoprechting bleibend, — und

ben temporar pensionirten Oberlieutenant Paul Fuchs ohne weitere Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wiederverwendung im Rubestande zu belassen;

am 17. v. Wits das Dienstestauschgefuch der Hauptleute Christoph Gört vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich, — und Heinrich von Tarnoczy vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

ben Hauptmann Beter Geißler vom 7. Infanterie=Regi= ment Hohenhausen aus bienftlich= bisciplinaren Erwägungen aus bem militärischen Dienstes= und Standes=Berhältniffe zu entlaffen;

ben Oberlieutenant Oscar Wieser vom 2. Eutrassier-Regisment Prinz Abalbert ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiedersverwendung, — und

ben Unterlieutenant Joseph Müller vom 3. Infanteries Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in beu Ruhes stand zu versetzen;

bie Unterlieutenants Abalbert Rehm — und Carl Richard vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen aus bienstlich-bisciplinären Erwägungen von der Charge zu entheben;

ben Regimentsactuar Carl Buftner von ber Militar-Rechnungs-Rammer auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Pfeiffer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 21. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Wilhelm Merkel vom 8. — und Carl Lorch vom 2. Jäger-Bastaillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abstheilungen gegenseitig zu versetzen;

bie vormaligen Unterlieutenants Ernst Nörr — und Martin Beck zu Landwehr=Unterlieutenants, Ersteren im 21., Letteren im 16. Landwehr=Bataillon zu ernennen;

am 22. v. Mts die Hauptleute Ferdinand von Schelling vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — und Eduard Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Sumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versehen;

ben Unterlieutenant Lubwig Freiherrn von Seefrieb auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis auf Nachsfuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments unter dem Borbehalte des Kücktrittes in die active Armee auf die Dauer seiner Wehrpslicht mit dem in der Landwehr erworbenen Range zu ernennen;

ben temporar pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pfauntsch, — und den temporar pensionirten Bataillonsquartiers meister Ludwig Möser bleibend im Ruhestande zu belassen und Ersterem gleichzeitig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heers verdande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 26. v. Mts ben Regimentsquartiermeister Rikolaus Scheber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 3. Armee-Divisions-Commando zu verseben;

ben Militär-Berwaltungs-Practicanten Franz Schulte zum Bataillonsquartiermeister im 1. Cuirassier Regiment Prinz Carl von Bayern, — und ben Militär Berwaltungs Practicanten

Lorenz Seiz zum Unterquartiermeister bei ber Militär-Rechnungs-Kammer — beibe in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

ben Regimentsactuar August Floß zum Unterquartiermeister bei ber Zeughaus-Haupt-Direction mit bem Range vom 7. Juni 1869 vor bem Unterquartiermeister Johann Feiner zu beförbern;

bem Generalmajor Maximilian Freiherrn von Ow vom Kriegsministerium die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Generalmajor & la suito zu bewilligen;

am 27. v. Mts ben Unterapotheker 2. Classe Anton Reit= mener von ber Commanbantschaft ber Stadt Nürnberg zum Souvernement ber Festung Ingolstadt zu versetzen;

ben Bataillonsarzt Dr Johann Hoffmann vom 9. Infanterie-Regiment Brebe auf Nachsuchen aus bem Heere zu entlassen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Anton Freiherrn von Reichlin=Melbegg ohne Zeitbestimmung, — und ben temporar pensionirten Stabsaubitor Albert Martin ohne weitere Zeitbeschränkung im Ruhestande zu belassen;

bem pensionirten Hauptmann Franz Binner die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionssortbezug zu bewüligen;

am 29. v. Mts ben Hauptmann Jacob Bestermaier vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr, und den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Guttenberg besselben Regiments ohne Zeitbestimmung in den Rubestand zu versetzen

Geftorben find:

ber penstonirte Bataillonsquartiermeister Anton Korntheuer am 7. v. Mts zu Brunnen, Bezirksamts Schrobenhausen, — ber pensionirte Regimentsquartiermeister Ferdinand Pausch am 11. v. Mts zu Bamberg, — ber pensionirte Oberaubitor Lubwig Lesch am 15. v. Mts zu München.

Moniglich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 25.

5. Juli 1869.

Inhalt: 1) Gefet; bas Wehrgelb betr. (Gefetblatt Aro. 63 bom 10. Juni 1869 Seite 1325 bis 1338). 2) Allerh öch fie Berordnung: bie Erhebung bes Behrgelbes betr. 3) Berordnung: Bolljugsbestimmungen jum Geset vom 29. April 1869 bas Wehrgelb betr. 4) Dienstes-Nachrichten. 5) Sterbfälle.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ausführung des Artikels 83 des Geses über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 besichlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Berpflichtung und Dagftab.

Artitel 1.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Absleiftung ber Dienstzeit in der activen Armee gelangen und zwar:

Digitized by Google

a) die nach Art. 11 Ziff. 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 ganglich Befreiten.

b) bie nach Art. 12 und 14 bieses Gesetzes zeitweise Befreiten

und Zurudgeftellten,

c) bie nach Art. 13 bes Gesethes wegen einer bie Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenben Untauglichkeit Befreiten,

d) die nach Art. 15, 17 und 18 bes Gesets in die Ersatmannschaft eingestellten, jedoch nicht zur wirklichen Ginberufung gelangenden Pflichtigen,

e) die nach Art. 16 bes Gesets wegen Baffenbienstunwur-

bigkeit vom Dienste Ausgeschloffenen

haben für die Dauer ber gesethlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgelb — zu entrichten.

Die vor Beginn ber gesethlichen Dienstpflicht im activen heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesethliche Dienstzeit angerechnet.

Artitel 2.

Das Wehrgeld ist vom 1. October bes Jahrganges an, in welchem nach Art. 7 bes Gesehes vom 30. Januar 1868 bie Wehrpstlicht beginnt, von jenen Wehrpstlichtigen aber, welche zwar in bas Heer eingereiht waren, jedoch vor Erfüllung ber sechszährigen Dienstzeit wieder befreit werden, von dem Zeitpunkte der Entlassung an bis zum Ablauf der gesehlichen Dienstzeit im stehenden Heere zu leisten.

Die nach Art. 12 und 14 gebachten Gesetes zeitweise Befreiten, sobann die nach Art. 15, 17 und 18 als Ersatmannschaft Ausgehobenen haben das Wehrgeld nur so lange zu entrichten, als sie nicht zur wirklichen Dienstesleiftung in der activen Armee

gelangen.

Den nach Art. 16 besselben Gesetes als unwürdig von ber Ehre ber Waffen Ausgeschlossenen liegt die Leiftung bes Wehrzgeldes innerhalb der sechsjährigen Dauer, nach Abrechnung einer etwa schon im Heere zugebrachten Dienstzeit, für jene Zeit ob, während welcher sie nicht zu militärischen Arbeiten verwendet werden.

Artifel 3.

Die Größe bes zu leistenben jährlichen Wehrgelbes wird nach bem Einkommen bes Pflichtigen und zwar nach folgenben Rlassen- sägen festgesett:

Rlaffe	Gintommen		Wehrgeld
1	bis zu	200 ft.	3 fL
2	von 201 —		6 ,
3	" 301 —	•••	9 "
4	″ 4 01 —		1 5 ″,
5		800 "	24 ",
6	**	1200 "	40 "
7	" 1201 —		60 "
8		1600 "	100 "

Hiebei ist alles ständige oder unständige Einkommen ohne Unterschied ob es in Geld, Geldeswerth oder geldeswerthem Rutzenuß besteht, und zwar nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen theils durch eigenen Berdienst oder aus eigenem Bermögen, theils aus sonstigen Quellen, sei es von alimentationspssichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen.

Den nach Art. 1 lit. c Wehrpflichtigen ist gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgelbes unter Nachlaß von 15 Procent sofort bei Versall des ersten Jahrganges auf einmal zu erlegen.

Artifel 4.

Von den im Art. 1 genannten Kategorien sind von dem Behrgelde befreit solche Wehrpflichtige,

a) welche in ber Genbarmerie bienen, auf bie Dauer ihrer Dienstleiftung in berselben,

b) welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschäbigung vor ganglicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom weiteren Dienste befreit wurden,

c) welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos sind,

d) welche regelmässige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Artifel 5.

Wehrpflichtige ber in Art. 1 bezeichneten Kategorien, welche nachträglich zum Dienste in ber activen Armee beigezogen werben, sinb für die Jahrgänge, in welchen sie wirklich präsente Dienste

leiften, von ber Entrichtung bes Wehrgelbes befreit und haben, wenn basselbe bereits entrichtet ift, Anspruch auf Ructvergutung besselben.

Gelangen fie nachträglich gnr Ableiftung ihrer vollen Dienst: pflicht in ber activen Armee, fo haben fie Auspruch auf Rudvergütung auch ber früher schon geleisteten Wehrgelbbeträge. Die Rückvergütung erfolgt nach vollendeter Dienstzeit in

ber activen Armee (Art. 4 ber Behrverfassung).

Artifel 6.

Das Wehrgelb ift an bem Heimatorte bes Wehrpflichtigen zu entrichten, kann aber auf bessen Ansuchen bei Beranberung bes Wohnsites an den neuen Aufenthaltsort gur Erhebung überwiesen werben.

Mit bem Monate, in welchem ein Pflichtiger auswandert

ober mit Tob abgeht, hort die Wehrgelbpflicht auf.

IL Abschnitt.

Berfahren bei Festsetzung des Wehrgelbes.

Artitel 7.

Bur Festsehung bes Behrgelbes tritt in jebem Ersatbegirte ein Ausschuß in Thatigfeit.

Derselbe besteht:

a) aus bem Borstande ber Diftrictsverwaltungsbehörbe (in unmittelbaren Stabten bem Burgermeifter) ober beffen Stellvertreter als Borfipenben;

b) aus ben funf burgerlichen Beifigern ber Erfatzemmiffion, beziehungsweise in Berhinderungsfällen ben betreffenden

Erfahmannern, außerbeffen

c) je für die Gemeinde, um beren Pflichtige es fich handelt, aus bem Gemeinbevorftanbe ober in beffen Berhinberung einem Stellvertreter besfelben, beziehungsweife in großeren Stabten aus bem Diftrictsvorfteber bes betreffenben Stabt: bezirkes ober einem vom Magistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmenben Stellvertreter besselben.

Der Rentbeamte ober beffen Stellvertreter tann ben Mus-

fouffigungen beiwohnen.

Im Uebrigen sinden für die Geschäftsordnung des Ansschusses die Bestimmungen des Art. 22 des Gesehes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betreffend, analoge Anwendung. Das Protokoll ist von einem Bediensteten der Berwaltungsbehörde zu führen.

Artitel 8.

Dieser Ausschuß tritt jährlich einmal und zwar in ber ersten

Balfte bes Monats October gufammen.

Die Festsetzung des Wehrgeldes findet in größeren Städten nach den für die Einkommensteuer gebildeten Offtricten, außerdem nach Gemeinden statt.

Der Berathung und Festsehung sind zu Grunde zu legen:

a) die Bezirksliste mit gleichzeitiger Berucksichtigung ber berichtigten gemeindlichen Urlisten (Art. 45, 48 und 54

bes Wehrverfaffungsgefetes);

b) bie Mittheilungen über ble ber Ersamannschaft zugewiesenen Wehrpstichtigen (Art. 17, 18, 67), ferner über Einwanderer, Rückwanderer und ohne ihr Berschulden nicht in die Aushebungslisten Eingetragenen (Art. 9 und 10), endlich über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten (Art. 61 und 72) oder wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Art. 71).

Artitel 9.

Auf Grund ber von dem Ausschusse erkannten Beitragssplicht wird sodann die Wehrgelbliste von der Districtsverwaltungszehörde nach Gemeinden angesertigt und nach vorgängiger Bestanntmachung den Wehrgeldpflichtigen während 14 Tagen am Size der Districtsverwaltungsbehörde zur Einsicht gestellt.

Artitel 10.

Wenn der Pflichtige die Unrichtigkeit der von dem Ausschuß dei Festsehung des Wehrgeldes angenommenen thatsächlichen Grundlagen darthut, oder wenn während der sechsjährigen Periode der Beitragspslicht Aenderungen in den derselben zu Grunde liegenden Einkommensverhältnissen eintreten, so wird der Beitrag entweder auf Anregung des Pflichtigen oder des Rentamtes durch den Ausschuß dei seinem nächsten Zusammentritte neu festgestellt

und tritt von bem nachftfolgenden Erhebungstermine an in Wirt- famteit.

Das im Falle ber constatirten Unrichtigkeit zuwiel geleistete

Wehrgelb ist ben Pflichtigen zurückzuerstatten.

Die Einstellung ber Beitragspflicht wegen Auswanderung ober Tob, ferner wegen nachträglicher Beiziehung des Pflichtigen zum Heeresdienste und die Leistung desfallsiger Ruckersaße ersfolgt auf Verfügung der Districtsverwaltungsbehörde.

Hinfichtlich ber nach bem Schlußsate bes Art. 3 vorausbezahlten Wehrgelbbeträge findet weber eine nachträgliche Erhöhung

noch eine Ructvergutung statt.

Artifel 11.

Alle auf die Festsetzung des Wehrgeldes erwachsenden Berhandlungen sind tar= und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliebern bes Ausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschäbigung aus dem Ertrage bes Wehrgelbes geleistet; aus demselben sind auch andere durch die Festsehung veranlaßte unvermeibliche Kosten zu bestreiten.

III. Abschnitt. Erhebung und Berrechung.

Artifel 12.

Die Erhebung bes Wehrgelbes liegt ben Gemeinbebehörben ob, welchen die von der Districtsverwaltungsbehörde abgeschlossen Listen — Art. 9 — zuzustellen und alle nach Art. 10 eintreztenden Beränderungen mitzutheilen sind.

Die Termine ber Zahlung und ber Abrechnung zwischen ben Gemeinbebehörben und ben Rentämtern werben im Berordsnungswege festgesett.

Artitel 13.

Rückständige Beträge sind den Kentämtern zu überweisen, welche ermächtigt sind, dieselben im gewöhnlichen Erecutionswege von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Berwandten beizutreiben.

Beiträge abwesender Pflichtiger, welche weber aus ihrem

Bermögen, noch von Angehörigen ober Bevollmächtigten beige-

bracht werben tonnen, find im Ausstand nachzuführen.

Solchen Pflichtigen burfen bis zur Entrichtung ber rudsständigen Beitrage keine Legitimationspapiere in das Ausland verabfolgt werden. Die betreffenden Civils und Militarbehörden haben sich daher bei vorkommenden Ansuchen um berartige Legistimationspapiere die Quittungen oder den Nachweis über etwaige Befreiung vom Wehrgelde vorlegen zu lassen.

Artifel 14.

Den Wehrgelbruckstanben stehen bieselben Borzugs und gesehlichen Hypothekrechte zu, welche ben übrigen Staatsabgaben eingeraumt sind.

Artifel 15.

Den Gemeinbebehörben wird für die Mühewaltung und Kosten ber Erhebung eine Bergütung aus dem Ertrage des Wehrsgeldes geleistet, welche im Verordnungswege sestzusehen ist.

IV. Abschnitt.

Berwenbung.

Artifel 16.

Der Ertrag des Wehrgelbes soll ausschließlich zu Capitulations-Bergütungen in der activen Armee und Gendarmerie nach ben Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

V. Abschnitt. Schluß=Bestimmung.

Artifel 17.

Gegenwärtiges Geset tritt mit bem Tage ber Berkundung im Gesethlatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte ber Pfalz, für ben ganzen Umfang bes Königreichs in Wirksamkeit.

Von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 und von den mit diesen Altersklassen zur Wehrpflicht herangesgogenen Zurückgestellten früherer Jahrgänge ist jedoch das Wehrs

gelb nach ben Bestimmungen bes gegenwärtigen Gesetes vom 1. October 1868 an auf bie Dauer von sechs Jahren zu erheben.

Der Zeitpunkt, in welchem zu biesem Behufe ber Ausschuß besonders zusammenzutreten hat, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Transitorische Bestimmung.

Artitel 18.

Das Erträgniß bes in ber laufenben Finanzperiobe anfallenben Wehrgelbes wird bem t. Kriegsministerium im Benehmen mit bem t. Staatsministerium bes Innern zur Benützung für Capitulations-Bergütungen in ber activen Armee und in ber Genbarmerie zur Berfügung gestellt.

Gegeben Munchen, ben 29. April 1869.

Ludwig.

Fürft von Hohenlohe. v. Pfrehichner. v. Greffer. v. Schlor. frhr. v. Pranch. v. Lub. v. Hörmann.

Nach bem Befehle Seiner Majestät bes Königs: ber Generalsecretär bes Staatsrathes, Feb. von Robell.

Ludwig II.

von Gottes Gnaben König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Bergog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir sinden Uns allergnädigst bewogen, auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 29. April 1869 "das Wehrgeld betreffend" hinsichtlich der Termine der Zahlung des Behrgeldes und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern, sodann hinsichtlich der ben Gemeindebehörden für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung aus dem Erstrage des Wehrgeldes zu leistenden Vergütung zu verordnen, was folgt:

S. 1.

Das Wehrgelb ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn ber Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

§. 2.

Die Gemeinbebehörben haben längstens sechs Wochen nach jebem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgelbsbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

§. 3.

Bon den Wehrpstichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Artikel 17 Absah 2 des Gesehes für die Zeit vom 1. October 1868 dis dahin 1869 sestgesehte Wehrgeld im Lause der Monate November und December 1869 zu erheben.

S. 4.

Den Gemeinbebehörben wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Bergütung von 3% von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Gegeben Hohenschwangau ben 27. Juni 1869.

Ludwig.

Irhr. v. Pranch). v. Hörmann. v. Sifcher, Staatbrath.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl: ber General-Secretär. Statt beffen ber geheime Secretär

(Die Erhebung bes Behrgelbes betr.)

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge bes Gesetzes vom 29. April 1869 "bas Wehrgelb betreffenb" werben folgende Anordnungen erlassen:

S. 1.

Die allgemeinen Grundfate bezüglich ber Wehrgelbpflichtige teit find in bem Abschnitte I des Gesets ausgesprochen, welcher

- a) in Artitel 1 bie zur Entrichtung bes Behrgelbes Pflichtigen,
- b) in Artikel 2 ben Zeitpunkt bes Beginnes ber Pflichtigkeit und beren Dauer,
- c) in Artikel 3 ben Maßstab für die Festsetzung des Wehrsgeldes,
- d) in Artikel 4 und 5 bie Falle ganzlicher ober theilweiser Befreiung

bezeichnet.

§. 2.

In Gemäßheit ber Artikel 2 und 5 bes Gesetzes befreit jebe prasente Dienstleistung in der activen Armee ohne Rucksicht auf deren Zeitdauer für das betreffende Jahr von der Entrichtung des Wehrzeldes.

In berselben Weise bleiben auch die des Waffendienstes Unwürdigen für jene Jahrgänge, innerhalb welcher sie zu militärischen Arbeiten verwendet wurden, ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer von dem Wehrgelde für das betreffende Jahr befreit.

Ist das Wehrgeld für das betreffende Jahr schon entrichtet, so darf dasselbe bei Eintritt der wirklichen Dienstleiftung in der activen Armee, beziehungsweise der Berwendung zu militärischen Arbeiten sofort rückvergutet werden.

Die Rückvergütung bereits entrichteter Wehrgelbbeträge für frühere Jahre in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes kann dagegen erst nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee erfolgen.

(Artikel 5, Absat 3 bes Gesetzes.)

Die nach gebachtem Artikel 5, Absatz 2 zur nachträglichen Ableistung ihrer vollen Dienstpslicht in der activen Armee gelangten Pslichtigen können selbstwerskändlich zu weiterer Leistung des Wehrgeldes nicht mehr beigezogen werden.

§. 3.

Diejenigen wegen Untauglichkeit von der persönlichen Ableistung ihrer Wehrpsticht befreiten Wehrgeldpstichtigen, welche von
der Begünstigung des Artikels 3, Absah 3 des Gesehes Gebrauch
zu machen wünschen, sind gehalten, dieses vor Ablauf der Berfallzeit des ersten Jahresbetrages des Wehrgeldes dei der DistrictsBerwaltungsbehörde ihres Heimatsortes anzuzeigen, welche nach
Prüfung der thatsächlichen Boraussehungen die Gesammtsumme
des zu leistenden Wehrgeldes festseht und dieselbe der zuständigen
Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist die Gemeindebehörde zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

S. 4.

Bei Beränderung des Wohnsiges kann gemäß Artikel 6 bes Geseiges auf Ansuchen des Pflichtigen das Wehrgeld zur Erhebung an den neuen Ausenthaltsort überwiesen werden.

Diese Ansuchen ist an die Districts-Verwaltungsbehörbe bes Heimatsortes zu richten, welche die Ueberweisung an jene bes Aufenthaltsortes auszusprechen hat.

S. 5.

Die in §. 3 Absat 1 erwähnte Anzeige und bas in §. 4 bezeichnete Ansuchen kann schriftlich ober munblich, wie auch burch Bermittlung ber Gemeinbebehörbe bes Aufenthaltsortes erfolgen.

§. 6.

Nur in ben im Artikel 6, Absat 2 bes Gesets bezeichneten Fällen ber Auswanderung ober des Todes des Wehrpflichtigen sindet eine monatweise Ratenberechnung und beziehungsweise Ratenrückvergütung des Wehrgelbes statt.

In allen anbern Fällen wirb bas Wehrgelb ftets nach vollen Jahresbeträgen berechnet.

S. 7.

Semäß Artikel 7 bes Gesetzes und in analoger Anwendung ber Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 "die Einkommensteuer betreffend" sind für die Geschäfts-Ordnung des mit Festsehung des Wehrgeldes beauftragten Ausschusses folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Der als Borsitzenber bes Ausschusses fungirende Borstand ber Districts-Berwaltungsbehörbe ober bessen Stellvertreter besorgt die vorgängige Instruction der vorliegenden Fälle und ist Referent bei den Berhandlungen des Ausschusses.

b) Die Beschlüße bes Ausschusses werben nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werben die Stimmen für den höchsten Zisser zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, die sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

c) Ift ein Mitglieb bes Ausschusses bei einer gur Entscheibung vorliegenben Frage betheiligt, so hat basselbe für biefen Act auszutreten, und wird beffen Stimme bem Borfikenben übertragen.

d) Der Rentbeamte ober bessen Stellvertreter kann ben Ausschuß = Sitzungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüße zu ertheilen, und ift daher durch den Borftand der Districts-Berwaltungsbehörde ober bessen Stellvertreter von jeder stattsindenden Sitzung vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

e) Sammtliche Staatsbehörben sind verbunden, auf Ansuchen bes Borstandes der Districts-Berwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters die von demselben für nothwendig erach-

teten Aufschluße zu ertheilen.

f) Ueber bie Berhandlungen bes Ausschuffes wird ein turzgefaßtes, von sammtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Prototoll aufgenommen, welches von einem Bediensteten der Berwaltungsbehörde zu führen ist.

g) Die Berufung bes Ausschusses und die Bestimmung des Tages des Zusammentrittes innerhalb der durch Artikel 8 des Gesetzes bestimmten Zeit geschieht durch den Borstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Der Zusammentritt erfolgt am Sitze der Districts-Berwaltungsbehörde.

§. 8.

Die nach Artikel 8 Absah 3 bes Gesehes ber Berathung und Beschlußfassung bes Ausschusses zu Grunde zu legenden Mittheilungen ber Militärbehörden erfolgen birect an die Diftricts-Berwaltungsbehörden, und zwar:

- a) über bie ber Ersammannschaft I. Classe zugewiesenen ober bahin verseten Wehrpflichtigen burch die betreffenden Heeres- Abtheilungen,
- b) über die der Ersammunschaft II. Classe zugewiesenen Wehrspstichtigen durch die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos,
- c) über die von den Militärbehörden als untanglich Erstärten, (Artikel 61 und 72 des Wehrverfassungs-Gessetz), ferner über die wegen Unwürdigkeit aus dem

Heere Entlassenen (Artitel 71 bes Wehrverfassungs-Gesebes) burch bie betreffenden Heeresabtheilungen.

S. 9.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse auf Grund ber in Arstikel 8 Absah 3 bes Gesetzes bezeichneten Materialien mit Benühung ber bezüglichen Acten der Districts-Verwaltungsbehörde, sowie auf Grund der dem Ausschusse sonst des Vorstanden, welchem es obliegt, die für den Ausschuß etwa zweckbienlich ersscheinenden weiteren Ausschlüße, erforderlichen Falls unter Versnehmung der Betheiligten, vorgängig zu erheben.

Eine Fatirung bes zu leiftenben Wehrgelb = Betrages von

Seite ber Pflichtigen findet hienach nicht ftatt.

§. 10.

Für die nach Artikel 9 des Gesetzes von den Districts-Berwaltungsbehörden anzusertigende Wehrzeld-Liste wird beiliegendes Formular vorgeschrieben.

§. 11.

Die Anregung ber Pflichtigen ober bes Kentamtes zur neuen Festsetung bes Beitrages (Artikel 10 Absat 1 und 2 bes Gesets) ist bei ber Districts-Verwaltungsbehörbe anzubringen. Sie kann von Seite ber Pflichtigen auch mündlich zu Protokoll gegeben werben.

Mit ber Anregung ist gleichzeitig die Beibringung ber be-

züglichen Nachweise zu verbinden.

Der Borstand ber Districts-Verwaltungsbehörde hat die erfolgten Anregungen dem Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen, auf deren Grund sodann die Districts-Verwaltungsbehörde gegebenen Falls die entsprechende Aenderung des Beitrages und die Rückerstattung etwa unrichtig constatirter Wehrgeldbeträge verfügt.

S. 12.

Antrage auf Einstellung ber Beitragspflicht wegen Auswanderung ober Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung ber Pflichtigen zum Heeresbienste, ebenso Antrage auf Leistung besfallsiger Rückersätze sind von den Betheiligten in gleicher Weise wie nach §. 11 und zwar unter Beibringung der bezüglichen Nach-weise dei der Districts = Berwaltungsbehörde anzubringen, welche hierüber nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes selbstständig verfügt.

In Fällen, in welchen die Pflichtigen zur Anbringung ihrer besfallsigen Antrage bei der Diftricts-Berwaltungsbehörde Rach-weise der Militarbehörden z. B. wegen Beiziehung zum Heeresbienste bedürfen, sind die betreffenden Militarbehörden zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse auf Ansuchen der Betheiligten
verpflichtet.

Die Einberufung zu Controlversammlungen befreit selbst= verftanblich von der Entrichtung des Wehrgeldes nicht.

S. 13.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen zufolge Artikel 5 und 10 bes Gesets verfügten Rückersätze bereits bezahlter Wehrgelbbeträge sind auf Rechnung bes Wehrgelbertrages von dem betreffenden Rentamte zu leisten, baher die Districts-Verwaltungsbehörden die desfallsigen Verfügungen mit Belegen dem Rentamte zum Vollzzuge zu übermitteln haben.

Ebenso muß von jeder Aenderung des festgesetten Wehrsgeldes außer der Gemeindebehörde auch dem betreffenden Rentamte Rachricht gegeben werden.

S. 14.

Bezüglich ber nach Artikel 11 bes Gesetses aus bem Wehr= geld-Ertrage zu bestreitenben Koften wird Nachstehenbes bestimmt: Die Mitglieber bes Ausschuffes haben als Entschäbigung

a) für Zeitverlust einschließlich bes Zeitbebarfes für bie hinund Rückreise zwei Gulben für je einen ganzen Tag, einen Gulben für je einen halben Tag,

b) für Reisekoften zwölf Kreuzer für jebe Boststunde ber Sin- und Rudreise

anzusprechen.

Die Anweisung dieser Entschädigungen und sonstiger unversmeiblicher Kosten erfolgt durch die Districts Berwaltungsbehörbe an das betreffende Rentamt.

Der ben Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte ober beffen Stellvertreter hat fur ben Fall, daß bas Rentamt nicht am

Site ber Diftriets-Berwaltungsbehörbe sich befindet, Anspruch auf die normatiomäßigen Gebühren, welche der Festsetzung durch die betreffende Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

S. 15.

Rach Artikel 12 bes Geseyes haben die Distrikts-Verwaltungs-Behörden die gemeindeweise angesertigten und abgeschloffenen Wehrz gelblisten (Artikel 9 des Geseyes) den betreffenden Gemeindebes hörden zum Vollzuge der Erhebung zuzustellen.

Gine Abschrift bieser sammtlichen Listen ift bei ber Diftricts= Berwaltungsbehörbe zuruckzubehalten, und eine weitere an bie ein= schlägigen Rentamter zu übermitteln.

Alle in der Liste einer Gemeinde sich ergebenden und nach §. 13 von der Districts-Verwaltungsbehörde dem Rentamte und der Gemeindebehörde mitzutheilenden Aenderungen sind von der Districts-Verwaltungsbehörde auch in der eigenen Liste vorzumerken, so daß jederzeit das Soll des betreffenden Jahrgangs aus der bezirksamtlichen Liste genau und vollständig ersichtlich ist.

Die Summe ber nach Artikel 3 Absat 3 bes Gesetes (§. 3 gegenwärtiger Instruction) auf einmal erlegten Wehrgelber muß von ber Summe ber innerhalb ber sechsjährigen Pstichtigkeit jährlich wieberkehrenben Beiträge getrennt nachgewiesen werben.

Ueber jeden Jahrgang ber Pflichtigen sind bei der Districts= Berwaltungsbehörbe eigene Acten zu führen.

S. 16.

Durch die allerhöchste Berordnung vom 27. Juni 1869 wurde auf Grund der Artikel 12 und 15 bes Gesets bestimmt:

1) Das Wehrgelb ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, an den sesseschen Zielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen.

2) Die Gemeinbebehörben haben langstens sechs Wochen nach jebem Erhebungstermin bie eingegangenen Wehrgelbsbe-

trage ben Rentamtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Duartal die Abrechnung zu verbieben.

- 3) Von den Wehrpslichtigen der Altersclaffe 1846 und 1847 ist das in Artikel 17 Absah 2 des Gesetzes für die Zeit das 1. October 1868 dis dahin 1869 settgesetzt Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.
- 4) Den Semeinbebehörben wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Bergütung von drei Prozent von den durch sie erhobenen Wehrgelbsbeträgen geleistet.

Die Gemeinbebehörben haben gleichzeitig mit ber Abrechnung die Rückftände auf Grund namentlicher Berzeichniffe an die Rentsämter zu überweisen, welchen die Beitreibung von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Berwandten auf dem Executionswege nach den für die Erhebung der Staatsgefälle bestehenden Bestimmungen obliegt.

Für Einhebung der Rückstände gebühren den Rentämtern Tantiemen nach Maßgabe der allerhöchsten Berordnung vom 28. November 1862 "die Bezüge der Rentbeamten betreffend" (Reseierungs-Blatt Seite 2577).

S. 17.

Die Abrechnung ber Gemeinbebehörben mit den Rentämtern über das nach vorstehendem §. 16 Ziffer 3 zu entrichtende Wehrsgeld hat im Hindlick auf Artikel 18 des Gesetzes längstens die Ende Januar 1870 zu erfolgen.

Den Rentämtern ist jedoch gestattet, bezüglich ber bei bieser Abrechnung überwiesenen Rucktanbe erforderlichen Falls angemessene Zahlungsfristen zu gewähren.

§. 18.

Die den Semeindebehörden nach Artikel 15 des Sesetzes zu leistende und durch S. 4 der allerhöchsten Berordnung vom 27. Juni I. Is auf drei Prozent sestgeste Bergütung kann von denselben dei der sedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden.

§. 19.

Die Art ber Zurechnung ber Rentanter an die Kreiscassen und bieser an die Central-Staatscassa, sowie der Rechnungslegung bleibt der Anordnung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vordehalten, welches dem königlichen Staatsministerium des Innern und dem königlichen Kriegsministerium die rechnungsmäßigen Ergebnisse besannt geben und die Ablieferung des entfallenden Betrages nach Wasgade der jeweilig desfalls bestehenden gesehlichen Bestimmungen anordnen wird.

§. 20.

Vorstehende Instruction ist unverzüglich in ben Kreisamtsblättern bekannt zu geben.

München ben 2. Juli 1869.

Auf Beiner Möniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Frbr. v. Pranch. v. Görmann. v. Fifcher, Staatbrath.

> Durch ben Minifter ber General-Secretär: Statt beffen ber geheime Secretär

> > Mlodner.

(Bollgugebeftimmnugen jum Gefebe bom 29. April 1869 "bas Behrgelb betr.") Beilage ju ben Bolljugobeftimmungen jum Bebegelb-Gefebe

Wehrgeld-Liste

für ben Jahrgang 1869.

Gemeinbe N. Erfaßbezirk N.

feftgeftellt auf Grund ber Befchlufe bes Ausschuffes vom 12. October 1869

burd

das k. Bezirksant (den Magistrat) A.

Abrednung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde M. erhobenen Wehrgeldes von den Pflichtigen des Jahrganges 1869

für bas Jahr 1870.

Jahrliche Schulbigfeit pro 1870	30 ft. — ft. — b1.			
hievon ab Mro. 3 wegen Aversalleiftung	15 , - ,			
Bleibt	15 , - , - ,			
bagegen zu ber von Nro. 3 geleistete Aversalbetrag	76 , 30 , - ,			
Effective Schuldigkeit	91 fl. 30 ft. — bl.			
Gutmachung.				
Baarlieferung laut Quittung vom 24. Januar 1870	78 fl. — tr. — bl.			
" Duittung vom 15. April 1870	10 , 30 , - ,			
Bur Ausgleidjung folgen mit	- , 15 , 1 ,			
Bergutung nach S. 4 ber allerhöchften Berordnung				
vom 1870				
Rudftanbe werben überwiesen	_,_,_,			
Summa wie oben	91 ft. 30 fr. — bl.			

am 10. Rovember 1870.

Gemeindeverwaltung A.

Seine Majestät ber König haben allergnäbigft geruht:

am 30. v. Mts die Oberlieutenants Adalbert Herman vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Warimisian, — und Marimisian Krauß vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Ribolaus von Rußland zum 2. Chevaulegers-Regiment Taris, — dann die Unterlieutenants Franz Horad am vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 5. Infanterie-Regiment Groß-herzog von Hessen, — und Anton Staller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu versehen;

am 2. ds das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ferdinand Schmalz vom 5. Insanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Maximilian Salzberger vom 3. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen.

Durch Ministerial = Rescripte wurden:

am 1. bs ber Landwehr-Officiersabspirant Carl Mohr vom 3. zum 29. Landwehr-Bataillon versett, — und

ber Landwehr=Officiersabspirant Joseph Tenscherz vom 12. Landwehr=Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit beabschiebet; — bann

am 2. bs ber Sergent Maximilian Muster zum Berwaltungs= Abspiranten 1. Classe (Regimentsactuar) bei ber Militär=Rech= nungs-Kammer ernannt.

Geftorben find:

ber Major à la suite und Kreiscommandant ber Landwehr (Bürgerwehr) von Niederbayern Robert Freiherr von Grainger, Ritter des Berdienstordens der bayerischen Krone und Ritter 1. Classe Bes Berdienstordens vom heiligen Michael, dann Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 26. v. Mts zu Jellenkosen, Bezirksamts Rottenburg, — der Regimentsactuar Joseph Speiser vom 14. Insanterie-Regiment Hartmann am 27. v. Mts zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Eduard Burger am 29. v. Mts zu Landau in der Pfalz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 26.

16. Juli 1869.

Inhalt. 1) Berordnungen: a) Einführung neuer Schufwaffen für bie Cavalerie-Regimenter; b) Beranberungen im arztlichen Berfonale bes Deeres. 2) Dienftes-Rachrichten. 3) Sterbfalle.

98xp. 9078.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung vom 1. L. Mts die Einführung neuer Schußwassen mit Berschlußmechanismus nach dem Shstem Werder als "Carabiner und Pistolen Wuster 1869" für die Cavalerie-Regimenter und weiter allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Cuirasserund die Uhlanen-Regimenter vom 1. Unterofficier abwärts, sodann die Unterofficiere, Trompeter, Schmiede, Sattler, Pioniere und nicht streitbaren Gefreiten und Gemeinen der Chevaulegers-Regimenter mit der Pistole, die streitbaren Gefreiten und Gemeinen der Chevaulegers-Regimenter aber durchgängig mit dem Carabiner ausgerüstet werden.

München ben 9. Juli 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gonner.

(Die Ginfilhrung neuer Soufwaffen für bie Cabalerie-Regimenter betr.)

Digitized by Google

Mrs. 9691.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Ents. d. d. Schloß Berg ben 12. L. Mts bie nachstehenben Beränderungen im ärztlichen Personale bes Heeres allergnäbigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Benfionirt wird:

ber Regimentsarzt Dr Joseph Aubenbauer vom Invalidens hause auf die Dauer eines Jahres.

Berfett werden:

ber Regimentsarzt Dr Johann Streeb von der Festungss-Commandantschaft Landau zum Invalidenhause, — die Bataillonssärzte Dr Johann König vom Festungss-Commando in Um zum 15. Infanterie Regiment König Johann von Sachsen, — Dr Ludwig Strauß von der Commandantschaft der Stadt Würzsburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr Friedrich Zick vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 10. JägersBataillon, — Dr Abolph Burkart von der Commandantschaft der Haupts und Residenzstadt Wünchen zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr Eginhard Neumaier vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft der Haupts und Residenzstadt Wünchen, — und Dr August Willer vom Gous vernement der Festung Ingolstadt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Ernannt werden:

zu Bataillonsärzten:

ber Unterlieutenant Dr Abalbert Brand vom 12. Infanterie-Reziment vacant König Otto von Griechenland im 4. Infanterie-Reziment vacant Gumppenberg, — bann in provisorischer Eigensschaft: bie vormaligen Bataillonsärzte auf Kriegsbauer Dr Emil Hugel aus Memmingen beim Gouvernement der Festung Germersscheim, — Dr Johann Bierling aus Oberammergau beim Festungsschmando in Ulm, — ferner der practische Arzt Dr Joseph Koller aus Laufen beim Gouvernement der Festung Ingolstadt.

Befordert wird:

jum Regimentsarzt 1. Classe:

ber Regimentsarzt 2. Classe Dr August Müllbaur bei ber Commandantschaft ber Stadt Würzburg.

München ben 16. Juli 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Bouner.

(Beränberungen im ärztlichen Perfonale bes heeres beir.)

Seine Majeftat ber Ronig haben allergnabigft geruht:

- am 2. bs bem Landwehr=Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann bie nachgesuchte Entlassung aus ber bewaffneten Macht zu bewilligen;
- am 6. bs ben temporar penfionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer bleibend, —

den temporar pensionirten Obersieutenant Michael Röttinger auf ein weiteres Jahr, — und

ben temporar penfionirten Divisione=Beterinararzt Richard Greger ohne weitere Zeitbestimmung im Rubestanbe zu belaffen;

- am 7. be ben Unterlieutenant Georg Golfong vom 4. In- fanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen, und
- am 8. de ben Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen aus bienstlichen Erwägungen von der Charge zu entheben;
- am 12. bs ben Hauptmann Carl Damboer von 9. Infanterie-Regiment Wrebe auf zwei Jahre in ben Ruhestand zu versetzen.

Geftorben find:

ber Hauptmann Gustav Hoffmann vom 1. Infanterie = Reseinent König am 1. bs zu München, — ber pensionirte Hauptsmann Baptist Sächter am 5. bs zu Passau, — ber pensionirte Hauptmann Friedrich Freiherr Schirnbinger von Schirnbing am 6. bs zu München, — ber pensionirte Ministerial = Secretär Seorg Sepp am 12. bs zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

München.

№ 27.

22. Juli 1869.

Inhalt: 1) Berorbnung: Mobificationen zu ben Bestimmungen über bie militärischen Dienstverhältniffe ber zum einjährigen Freiwilligenbienst zngelaffenen Behrpflichtigen. 2) Dienstes - Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Mrs. 9874.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung d. d. Schloß Berg ben 15. bs bezüglich ber Bestimmungen über die militärischen Dienstesverhältnisse der zum einsjährigen Freiwilligenbienste zugelassenen Wehrpslichtigen (Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 7. Februar 1868 Nro. 1825 Ziffer I S. 5 und Ziffer III S. 45 Berordnungs-Blatt Nro. 4) nachstehende Modificationen allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

1.

Dem Ermessen ber Regiments= (Bataillons= 2c. 2c.) Commandanten wird hiemit anheimgegeben, auch solche einjährig Freiswillige, welche nach Berlauf ber ersten Hälfte ihres Dienstjahres noch nicht zur Berrichtung ber Unterofficiersdienste zugelassen wurden, ausnahmsweise noch während der zweiten Hälfte ihres Dienstjahres zu dieser Function dann zuzulassen, wenn dieselben unverkenndar eine nachhaltige günstige Uenderung in ihrer Führung oder Besähigung an den Tag gelegt haben.

Solche nachträglich zum Unterofficiersblenfte zugelaffene einfährig Freiwillige sind gleich ben nach ber ersten Hälfte ihres Dienstjahres zum Unterofficiersbienste Zugelassenen hinsichtlich ber Qualification zum Landwehr-Officier zu beurtheilen.

2.

Wehrpstichtige, welche sich als vormalige einjährig Freiwillige bas Qualificationszeugniß zum Landwehr-Officier nicht erworben haben, können sich nach Ablams eines Jahres und nach vorgängiger breimonatlicher Betheiligung am Unterrichts-Curse ber einjährig Freiwilligen ein zweites Mal an der für Erlangung jenes Zeug-nisses vorgeschriebenen Prüfung betheiligen.

Diese dreimonatliche Dienstleistung sowie die Theilnahme an der Prüfung Seitens solcher vormaliger einjährig Freiwilligen hat in der Regel bei jener Abtheilung stattzusinden, zu welcher dieselben als Reservisten gehören; in dem Falle aber, als dei dieser Abtheilung ein Unterrichts-Curs für einjährig Freiwillige nicht bestehen sollte, haben die Generals und Corps-Commandos eine andere Abtheilung hiefür zu bezeichnen.

Während dieser dreimonatlichen Dienstleistung haben die für einjährig Freiwillige gegebenen Borschriften analoge Anwendung zu sinden und es kann diese Dienstleistung nicht als Ableistung der durch Artikel 24 des Wehrverfassungs-Gesehes für die Reservisten vorgezeichneten zweimonatlichen Uebungszeit erachtet werden.

Erlangen ehemalige einjährig Freiwillige in der vorbezeichneten Weise das Qualificationszeugniß zum Landwehr-Officier nachträglich, so bestimmt sich ihr Rangverhältuiß als Landwehr-Officiersabspirant beziehungsweize Landwehr-Officier in Gemeinschaft mit jenen einjährig Freiwilligen, mit welchen sie sich das zweite Mal an der Prüfung betheiligten.

Munchen den 21. Juli 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeflat Allerhöchften Befehl.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Bouner.

(Mobificationen zu ben Bestimmungen ibber bie militärischen Blenstverhältniffe ber gum einjährigen Freiwilligenbienft jugelassenn Wehrpflichtigen betr.)

Seine Majestat ber Ronig haben allerguabigst geruht:

am 13. de den Unterapotheter 2 Classe Albrecht Krauß von der Commandantschaft ber Stadt Mitzburg zur Festungss-Commandantschaft Landau zu verseinen;

am 14. bs ben Unterveterinararzt Friedrich Weigand vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Rachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterveterinararzt des genannten Regiments zu ernennen;

am 15. bs ben Oberstlieutenant Ebmund Freiherrn von Speibl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hosmarschall und bisherigen Abjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, unter Berleihung des Charakters als Oberst bleibend, — und

den Oberlieutenant Andreas Inderwies vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

bie temporar pensionirten hauptleute Friedrich Freiherrn von hutten — und heinrich Merche bleibend, — dann den temporar pensionirten Rittmeister Sbuard Freiherrn von Sagenhofen auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

bas Dienstestauschgesuch ber Oberlieutenants Ludwig Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Marimilian Schneiber vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß dieselben in den gefnannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

ben Unterlieutenant Joseph Kirchner von der Fuhrwesenss-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter auf Nachssuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und densselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant der genannten Escadron zu ernennen; — dann

den Unterlieutenant Joseph Schmidl von der Fuhrwesens= Escadron des 4. Artillerie=Regiments König zu jener des 3. Ar= tillerie=Regiments Königin Mutter zu versetzen;

bem pensionirten Hauptmann Gearg Reim bie nachgesuchte Entlassung aus bem Militarverbande mit Pensionssortbezug zu bewilligen.

In Folge Aushekung ber Festungseigenschaft ber brei Bergvesten Rosenberg, Bulzburg und Oberhaus wurden durch die Kriegsministerial-Rescripte voch 29. August 1868 Kro. 12114, 1. Juni 1869 Kro. 6953 und 21. Juli 1869 Kro. 9741 die dortigen Zeughausverwaltungen ausgelöst.

Durch Ministerial-Rescripte vom 22. bs wurden der characterisite Unterlieutenant, Zeugwart Johann Beitenthal von der aufgelösten Zeughausverwaltung Oberhaus zur Zeughausverwaltung Ingolstadt versetzt, — und

• ber Landwehr=Officiersabspirant Anton Stabler vom 2. Landwehr=Bataillon auf Nachsuchen seiner Charge enthoben.

Geftorben find:

 $\begin{array}{lll} \partial f & \partial f & f \\ \partial f & \partial f & \partial f & \partial f \\ \end{array}$

ber pensionirte Major Georg Ney, Ritter bes churfürstlich hessischen Wilhelm=Orbens, am 12. bs zu Bassau, — ber penssionirte Hauptmann Johann Obberlein am 12. bs zu Bamberg, — ber pensionirte Kriegscommissär Johann Nagelschmibt, Ehrenkreuz bes Lubwig=Orbens, am 16. bs zu Amberg.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 28.

14. August 1869.

Juhalt: Ronigliche allerhochfie Betorbnung: Die Benfionen ber Mannichaft bes Genbarmerie-Corps betreffenb. (Regierungs-Blatt Rro. 53 bom Jahre 1869 Seite 1393 — 1414.)

Ludwig II.

von Gottes Guaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

herzog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir finden Uns im Hinblick auf das Geset vom 16. Mai v. 38., die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärspersonen dieser Grade betr., bewogen, bezüglich der Pensionen der Manuschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abswärts zu verordnen, was solgt;

1.

Unterofficiere und Gendarmen, welche burch ben activen Bendarmeriedienst invalid geworben sind, haben je nach der zurud-

 $\mathsf{Digitized} \, \mathsf{by} \, Google$

gelegten Dienstzeit, bem Grabe und ber Beranlassung ber einge= tretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf Benfion.

Invalide Unterofficiere und Genbarmen, beren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge bes Genbarmeriebienstes ift, haben einen Anspruch auf Benfion nur bann, wenn ihnen berfelbe auf Grund ihrer Dienstzeit nach Maggabe bes Benfioneregulative zusteht.

S. 2. Die eingetreteng Bienstyntzuglichkeit und beren Beranlaffung muß burch bas Zeuguiß, per betreffenben Militar = Sanitatecom= missionen und burch bienstliche Griebungen und Beftatigungen nachgewiesen werben. Dienfrent ferme

ingen ... we in grant

Der Anspruch auf Benfion muß vor ber Entlassung aus bem prafenten Dienste geltend gemacht werben.

Rur wenn nachtheisige Folgen einer in unmittelbarer Aus-übung bes activen Genbarmeriebienstes erlittenen Beschäbigung erst nach ber Entlassung hervorgetreten sind, ober wenn ber bei letterer angenommene Grab ber Erwerbsbeschränktheit sich burch fpater erft hervorgetretene Folgen ohne Berfculben bes Betreffenben erhobt bat, ift eine nachträgliche Geltenbmachung barauf gegrunbeter Anspruche julaffig, soferne burch bie nach S. 2 vorgeschriebenen Zeugniffe und Erhebungen nicht nur die Thatfache ber stattgefundenen Beschäbigung in unmittelbarer Ausübung bes Dienstes, sondern auch überdieß nachgewiesen wird, daß die den Auspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

S. 4.

Die jum Anspruche auf eine Genbarmerie : Penfion Berech: tigten find nach bem Grabe ihrer Dienstuntauglichkeit zu unterscheiben in

- a) Regisqualiben, welche ju allen Genbarmeriebienften ganglich untauglich,
- b) Halb Invaliden, welche unter Gewährung einzelner, von Ungerem Staatsminifterjum bes Innern bestimmten Diensterleichterungen noch jum Genbarmeriebienfte fabig finb.

in an land Jise '

Digitized by Google

§. 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Festsehung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Prasenz in dem Gendarmeries Corps zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattsindende Urlaub wird in die Brasenz eingerechnet.

Ginem Benfionsberechtigten, wolcher vor seinem Gintritte in bie Genbarmerie in ber activen Aritelligiblent hat, ift jedoch bie in wirklicher Prasenz in ber Keliven Ariter Atuagelegte Dienst=

zeit bei Festsetzung ber Benfion' einzurechnen. 1 16

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt seiner jeder Monat, in welchem der Betreffende früher in der FeldsGendarmerie oder in der activen Armee vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

Die Verleihung der Pension erfolgt je nach der Seilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenssdauer.

S. 7.

Die monatliche Pension ber Genbarmerie Dberbrigabiere I. Classe beträgt:

1) bei einer Dienstzeit unter 24 Jahren 24 fl.,

2) nach zurückgelegtem 24. Dienstjahre 25 fl. und erhöht sich alsbann für je weitere 3 Dienstjahre um 3 fl. bis zu einem Maximalbetrage von 37 fl.

Den Oberbrigabieren I. Classe wird nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren die seltgesette Bension gewährt, ohne daß es Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Die Anweisung ber Benfionen ber übrigen Genbarmerie= Mannschaft findet nach ben in dem belliegenden Regulative ent-

haltenen Gaten ftatt.

Oberbrigabiere I. Classe haben im Falle einer bet unmittelsbarer Ausübung bes Dienstes ohne bigenes Berschilden erlittenen Gesundheits-Beschädigung Anspruchtlauf vie nach vend Regulative Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 für solche Fälle für die Oberbrigas biere II. Classe seltgesetzen Pensionszulagen.

§. 8.

Invaliden, welche eine Hand ober einen Fuß ober zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als ganzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gangliche Lahmung ober bauernbe Gebrauchsunfähigkeit ber bezeichneten Gliedunaffen wird bem Berlufte berfelben gleich-

geachtet. Gentarmes aber

Im Falle eines bleibenben, frembe Wart und Pflege ersforbernben Siechthams als mumittelbarer Folge einer bei ber Dienstwerrichtung ohne eigenes Berschulben erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Ponsionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschuitt B Ziffer 3 für den Berlust einer Hand ober eines Fußes sestset.

Ist nach bem Ausspruche ber Sanitätscommission die Lähmung ober Gebrauchsunfähigkeit ber bezeichneten Gliedmassen ober die Hilbsbedurftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird bie betreffende Zulage nach S. 6 nur auf die voraussichtliche Dauer

bes Schwächezustanbes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer ber im Abschnitte B Ziffer 2, 3 und 4 bes Regulativs festgesetzten Pensions=Zulagen findet nicht statt.

§. 9.

Die Pension beginnt für die im prasenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte berselben aus ihren Activitäts-Bezügen.

Im Falle ber Berechtigte gur Zeit ber Pensionirung sich nicht mehr im prafenten Stanbe befindet, ferner bei nachträglichen Benfionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werben.

Die Pension enbet:

1) burch Biebereinreihung bes Pensionirten in bie Genbarmerie;

2) burch ben Ablauf ber Zeit, für welche sie temporar verliehen wurde;

3) burch erlangte Anstellung im Civilbienste nach ben naheren Bestimmungen bes folgenben §. 10;

4) mit dem Eintritte ber Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 bes Strafgesethuches;

5) mit dem letten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder

6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Bension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst. Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 10.

Bei erfolgender Anstellung eines Gendarmerie-Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militär=Pension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Bom Beginn des siebenten Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerrussich sein, — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Gendarmerie=Pension ganz, andernfalls in soweit eingezogen, als das Gesammt=Einskommen mit Einrechnung der Gendarmerie=Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung bes Einkommens wird das gesammte Ersträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — lettere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpstegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben bie nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 unb 4 bes Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Berbienst= und Tapferkeits= Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstauswand ober Reise ober Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

S. 11.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurucktritt ober entlassen wird, so wird ihm seine Gendarmeries Penston wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesehen verwirkt ware.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilse eines öffentlichen Beamten gegen eine aus bessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei andern Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste sindet ein Pensionseinzug nicht statt.

S. 12.

Invaliden, welche nach dem Pensions-Regulativ weber nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Beranlassung ihrer Dienstuntaugslichkeit einen Anspruch auf Schoarmerie-Bension haben, ober dieses Anspruchs berlustig geworden find, können, insoserne sie mindestens 6 Monate in der Gendarmerie gedient haben, mit einer Unterstützung auf Nechnung des Gendarmerie-Bensionsetats bedacht werden, welche sedoch zwei Drittheile der Pension IV. Klasse nicht übersteigen darf

· §. 13.

Die Wittwen solcher Gendarmerie= Unterofficiere und Gendarmen, welche in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Berwundung oder Berunglückung ohne eigenes Berschulden das Leben verloren haben, erhalten, solange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Oberbrigadiere I. und II. Classe und der mit benselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Ange-

hörigen monatlich 15 fl.;

Wittwen ber Brigadiere und ber mit benfelben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 12 fl.;

Wittwen ber Stationscommandanten und Gendarmen und ber mit benselben in Gleichachtung stehenden Gendarmeries Angehörigen monatlich 10 fl.

Ferner erhalt jedes eheliche leibliche Rind folcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten funfzehnten Lebens-

jahre eine monatsiche, intinterstützung von 6 fl.

Für die Wittwen und Baisen jener Unterofficiere und Gendarmen, Welche in Folge der Leistung der Wittwencasseseistrage Anspruch Wittwen-Jund Waisenpensionen aus der Gens darmerie-Witmen-Jund Waisenpensionen aus der Gens male Wittwen- und Waisenpension aus dieser Casse, der Mehrs betrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Genbarmerie : Untersofficiere und Genbarmen dagegen, welche keinen Anspruch auf die gedachte Casse haben sollten, wird ber gesammte Unterstützungssbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

S. 14.

Die im §. 13 festgesetzten Unterstützungen ber Wittwen und Baisen verstorbener Genbarmerie unterofficiere und Genbarmen

beginnen mit bem Tobestage letterer und euben

a) im Falle solche Wittwei und Waisen wahrend ber Dauer ber Bezugsberechtigung mit Tod abgeben ober ohne besondere königliche Genehmigung (S. 9 Ziff. 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, mit dem letzten Tage bes Monats, in welchem einer dieser Falle eintritt, andernfalls

b) bezüglich ber Wittwen mit bem letten Lage bes Monats,

in welchem fie fich wieder verebelichen;

c) bezüglich ber Waisen mit bem letten Tage bes Monats, in welchem sie bas funfzehnte Lebensjahr zurucklegen.

§. 15.

Gegenwärtige Berordnung tritt mit bem 1. August 1869 für alle von ba ab sich ergebenben Fälle in Wirksamkeit.

Sollte ber Penfionsbetrag in einzelnen Fallen nach ber gegenwärstigen Berordnung fich niedriger, als nach den bisherigen Rormen besrechnen, fo hat die Festsehung der Pension nach den letteren zu erfolgen.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklang stehenben früheren Bestimmungen über die Pensionen der Mannschaft bes Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an aufgehoben.

Hohenschwangau, ben 27. Juli 1869.

galt jedes cheu. giwdus

Bendarmen bis zum

Frhr. v. Pranchmiedic Dermannlioner

Auf Koniglich Allerhöchten Befehl:

onn beriogeneralleretär, Minifterialgathiponifin Bois.

(Die Benfionen ber Mannichaft bes Genbarmerie-Corps betr.)

une 28 dienvenii Staatsmittel

Digitized by Google

Pensionsfür die Mannschaft des Gendarmerie:

Bezeichnung ber Benfions-Claffen.

A. Normale Benfionen.

Die Invaliden - Benfton erfter Claffe wird gemabrt :

1) nach einer mit entsprechenter Aufführung gurudgelegten Dienftzeit von 30 Sahren, ahne bage bes Dadmeifes ber Invalibitat und Erwerbeunfabiafeit bedarf;

2) Real-Invaliden, a.). pach einer Dienftzeit von mindeftens 24 Sahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn fle in Folge einer in unmittelbarer Ausübung bes Dienftes erlittenen Beschäbigung ganglich ermerbs. unfähig geworben finb.

II. Claffe.

Die Invaliden = Penfton zweiter Claffe wird gemabrt :

1) nach einer mit entsprechender Aufführung gurudgelegten Dienftzeit von 24 Jahren, ohne bag es bes Machweises ber Invaliditat unt Erwerbeunfähigfeit bebarf;

2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von minbeftens 18 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn fle in Folge einer in unmittelbarer Ausübung bes Dienftes erlittenen Befchabigung größtentheile ermerbeunfähig geworben fint.

. 196 III. Claffe.

Die Ingutiben - Benfton britter Claffe erhalten :

tt.

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindeftens 12 Jahren,

b) von geringerer Dienstzeit, wenn fie in Folge einer, in unmittelbarer Ausübung bes Dienftes erlittenen Beschäbigung wenigstens theilmeife emberbebeichrantt geworben find.

2) Galb-Invallben nach einer Dienstzeit von minbestens 18 Jahren.

Regulativ Corps vom Ober-Brigabier abwärts.

		Betrag ber P	enfion		#	
Oberbriga 2. Claff	e	Brigabier Stations-Comman			nbarmen	Bemertungen.
und in G l	und in Gleichachtung biefer Grabe ftebenbe Genbarmerie- Angeborige.					
ft.	tr.	ft.	rtes	1 to 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	tvi	
	-		n S	or all of	و ا ا ا	
22.	_	20	_	18	'	
				-		,
20		18	-	16	-	
18		16		6 3 1 4 min	·	nic rai Par pa pa
į				19d 31. 3 19d 31. 3		4

Bezeichnung ber Benfione. Claffen.

IV. Claffe.

Die Invaliden-Benfon vierter Cluffe erhalten : 1) Real-Invaliden a) nach einer Dienftzeit von mindeftens 8 Jahren. b) von geringerer Dienftzeit, wenn fie in Kolae einer in unmittelbarer Ausubung bes Dienftes erlittenen Befcabigung gum Fortbienen untauglich geworden, jeboch in der Erwerbefabig. teit nicht befchrantt find; 2) Salb-Invaliden a) nach einer Dienftzeit von mindeftens 12 Jahren b) von geringerer Dienstzeit, wenn fle in Folge einer in unmittelbarer Ausübung bes Dienftes erlittenen Beidabigung Salbinvaliden murben. B. Benfions-Bulagen in besonderen Sällen. 1) Real-Invaliden, welche mehr als 24 Dienftjahre gablen, erbalten für je weitere brei Dienstjabre eine Bulage von und zwar bis zu einer Maximal-Benfton einschließlich biefer 3ulage von . 2) Invaliden, welche in Ausübung des Dienftes ein Auge ober bas Bebor ganglich verloren baben, erhalten eine Bulage von 3) Invaliden, welche in Ausübung bes Dienftes eine Sand ober einen guß verloren baben, erhalten eine Bulage von . 4) Invaliben, welche in Ausübung bes Dienftes zwei biefer Gliebmaffen verloren haben, ober ganglich erblindet find, erhalten eine Bulage von

Monat	Monatlicher Betrag ber Penfton nach Chargen.					
Oberbrigabier 2. Claffe		Brigabier		Stations-Comman- bant unb Geubarmen		Bemert ungen.
und in Gleichachtung biefer Grabe Rehende Genbarmerie- Angehörige.						
ft.	ft.	ft.	tr.	ft.	tr.	
14	_	12	gerei inmit Besch gewor t be T Di	on vierter Cl a) nach eine b) von geri einer in effittener tanglich teit nich n) nach eine b) von geri	iodii. —	•
3	_	2	30	2	_	
34	_	30	-	26	-	
5	_	5	-	5	_	Diefe Bulagen, von welchen teinesfalls
10	-	10	-	10	—	mehr als eine gleich- geitig bezogen werben tann, finben neben ber
20	_	20	_	20	-	Rormal - Benfton und ber gemäß B Jiff. 1 nach bem Dienstalter bemef- fenen Zulage statt.

~

nm. 15 ... nm. 15 ...

Möniglich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 29.

14. August 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Die Genfer Convention, hier bie Signal- und bie Landesfahnen sowie die Armbinden für ben Feld-Sanitätsdienst; b) Schitgenschulte, Signalpfeischen und huppensutterale. 2) Dienstes-Rachrichten. 3) Sterbfälle.

Mro. 9512.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entsichließung vom 8. v. Mts die im Artikel 7 der Genfer Convention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom 22. August 1864 (Regierungs-Blatt 1866 Nro. 42 und lithographirtes Kriegsministerial-Rescript vom 2. August 1866 Nro. 13360) für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen, sowie für das neutralisirte Personal des Sanitätsdienstes angenommenen Erkennungszeichen zur Einführung in der bayerischen Armee allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

- 1. für die mobilen Regimenter und Bataillone zur Bezeichnung der Hilfsplate hinter der Gefechtslinie, sowie für die Aufnahms= und die Haupt=Feldspitaler zur Bezeichnung ihrer Localitäten
 - I. weiße Signalfahnen mit rothem Kreuze, und biesen zur Seite
 - II. weiß und blaue Landesfahnen, bann

- III. Ueberzüge von Gradl mit Befestigungeriemen zur Berpackung von je zwei solchen Fahnen;
- 2) für die Sanitäts-Compagnien zur Bezeichnung ber Berbandpläte hinter ber Gefechtslinie
 - IV. weiße Signalfahnen mit rothem Kreuze, und biesen zur Seite
 - V. weiß und blaue Landesfahnen von größerem Ausmaße, bann
 - VI. Ueberzüge von Gradl zur Berpackung von je zwei solchen Fahnen;
- 3) für basgesammte Personal bes Felb=Sanitats= Dienstes, nämlich für sämmtliche Aerzte, sämmtliche Angehörige ber Sanitats=Compagnien und ber Aufnahms= und Haupt=Felbspitaler, bann für die Blessirtenträger, sobald sie zur Felbarmee stoßen

VII. Feld-Armbinten mit rothem Kreuze -

nach ber hier beigeschloffenen Beschreibung Ziffer I bis VII. (Beilage 1.) Der Preistarif für biese Ausrüstungsstücke liegt gleichfalls bier bei. (Beilage 2.)

Die Bestimmungen Zisser I und II der Verordnung vom 26. April 1866 Nro. 4456, sowie die dazu gehörigen Beilagen 1, 2 und 3 (Verordnungs-Blatt 1866 Nro. 11) und das lithographirte Kriegsministerial Rescript vom 26. Juli 1866 Nro. 12391 treten hierdurch außer Wirksamkeit.

Bollzugsbeftimmungen folgen nach.

München ben 10. August 1869.

Auf Beiner Möniglichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Begen Beurlaubung bes Ariegsminifters: Fortenbach, Generalmajor.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Bonner.

(Die Genfer Convention, hier die Signalund die Landesfahnen sowie die Armbinden für ben Kelb-Sanitätsbienft betr.) Beilage 1 jum Rriegsminifterial - Rescripte bom 10. August 1869, Aro. 9512.

Beschreibung

der Signal- und der Landes-Sahnen für die Ambulancen, für die Seldspitäler und die Sanitäts-Compagnien, dann der Seldarmbinde für das gesammte Personal des Seld-Sanitäts-Dienstes.

I. Signalfahne für bie Ambulancen ber Regimenter und Bataillone zur Bezeichnung ber hilfsplate hinter ber Gefechtslinie, sowie für Aufnahms= und Haupt= Felbspitaler.

Die Bestandtheile biefer Fahne find:

1) bie Stange mit bem Knopfe,

2) die Flagge.

Die Stange von Fichtenholz, chlindrisch gefertigt, ist 1" im Durchmesser dick, 6' 10" 6" lang, am obern Ende mit einem tugelförmigen Knopfe von $1^4/_2$ " Durchmesser versehen und mit hellblauer Delfarbe angestrichen.

Die Flagge aus 4/4 breitem weißen Tibet ift 11/2 Ellen lang, an ben geschnittenen Enben gefaumt, an ber außeren schmalen Seite mit einem 5" breiten schafwollenen Banbchen besetzt, unb unter Auflage eines Bandchens von berfelben Gorte mit 30 gegoffenen meffingenen, weiß galvanisirten rundföpfigen Rageln an ber Stange befestigt. Zum Schutze gegen zu fruhes Zerreißen ber Flagge ist bieselbe an ihren beiben Enben ber Langseite 5" breit eingeschlagen, mit Steppnaht gefäumt, ber Ginfchlag oben und unten - von jener Seite her, wo die Flagge an ber Stange befeftigt ift - je mit einem 5" breiten unb 1/2 Elle langen ichafwollenen Bandchen unterlegt und find beibe Bandchen gleichzeitig mit bem erften Nagel oben und unten an ber Stange befestigt. Genau in ber Mitte ber Flagge ift auf beiben Seiten ein Kreuz aus scharlachrothem Tibet aufgenäht. Jebes ber beiben Rreuge besteht aus zwei gleichen, sich in ihrer Mitte burchtreugenben Streifen, wovon jeber im aufgenahten Buftanbe 5" breit und 2' 2" lang ift. Die beiben Kreuze, nämlich bas ber Aversseite und jenes ber Reversseite, mugen so aufgenaht fein, baß fie gut aufeinander passen.

II. Lanbesfahne, — ber Signalfahne ad I zur Seite stehenb.

Die Lanbesfahne besteht ebenfalls aus:

- 1) ber Stange mit bem Knopfe,
- 2) ber Flagge.

Die Stange hat die nämliche Form und Länge wie jene ber Signalfahne, ist jedoch blos am untern Theile in einer Länge von 1' 6" ganz hellblau und von da aufwärts in zwei je 1" breiten um die Stange dis zum Knopfe sich aufwärts windenden Streifen weiß und hellblau mit Delfarbe angestrichen.

Die Flagge von gleicher Größe wie jene ber Signalfahne besteht aus zwei je 1/2 Elle breiten, 11/2 Ellen langen, in ber Mitte zusammengenähten Felbern von Tibet, wovon bas obere

weiß und bas untere hellblau ift.

Im Uebrigen findet die Beschreibung der Flagge für die Signal-Fahne mit Ausnahme des wegfallenden rothen Kreuzes hier gleichmäßige Anwendung.

III. Ueberzug aus Grabl für beibe Fahnen ad I und II mit zwei Befestigungsriemen.

Der Ueberzug aus $\frac{7}{6}$ breitem Grabl, zur Umhüllung ber über die Stangen gerollten Flaggen ber Signal= und ber Landes-Fahne bestimmt, hat die Form eines Sackes, ist $1\frac{1}{4}$ Ellen lang und $\frac{3}{16}$ Ellen breit, am obern Ende halbrund zugenäht und am untern Ende mittels eines durch den Saum gezogenen Bandchens zum Zubinden eingerichtet.

Der Befestigungsriemen aus schwarzem Blankleder geschnitten, ist $1^4/2^4$ lang, 10^{44} Linien breit, an dem obern Ende mit einer schwarz sakirten eisernen Schnalle, und 2^{44} vom untern Ende beginnend, mit 6 Löchern zum Zuschnallen versehen.

Mit zwei solchen Riemen werden die beiden in einem Ueberzuge vereinigten Fahnen bei den Regimentern und Bataillonen im Arznei-Berbandwagen mitgeführt und an bessen Deckel längs einer Deckelstange an je einem Deckelspahn besestigt.

Die Fahnen ber Aufnahms-Felbspitaler werben — je eine Signals und eine Landes = Fahne vereinigt — in den Wägen Nro. 2 und 6, und die Fahnen der Haupt = Felbspitaler in den

Wägen Nro. 1 und 11 mitgeführt und auf gleiche Weise unter ben Wagenbeckeln befestigt.

IV. Signalfahne für Sanitäts=Compagnien zur Bezeichnung ber Berbandpläte hinter ber Gefechtslinie.

Die Bestandtheile einer solchen Fahne sind:

1) bie Stange mit bem Knopfe,

2) bie Flagge.

Die Stange von Fichtenholz, chlindrisch gefertigt, ist im Durchmesser 1" 5" bick und 8' 8" lang, am obern Ende mit einem kugelförmigen Knopse von 2" 7" Durchmesser versehen und mit hellblauer Delfarbe angestrichen.

Die Flagge aus $\frac{4}{4}$ breitem weißen Tibet ift 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, und besteht aus zwei in der Mitte der Länge nach zusammengenähten Theilen von je einer Elle Breite. Sie ist mit 60 gegossenen messingenen, weiß galvanisirten rundstöpfigen Nägeln in der nämlichen Beise an die Stange befestigt und im Uedrigen von derselben Beschaffenheit, wie die Flagge I für die Ambulancen und Feldspitäler.

Das in der Mitte der Flagge auf beiben Seiten aufgenähte Kreuz aus scharlachrothem Tibet besteht gleichfalls aus zwei gleichen, in der Mitte sich durchkreuzenden Streifen, wovon jeder derselben im aufgenähten Zustande 5" breit und 3' lang ist. Beibe Kreuze mussen gegenseitig so aufgenäht sein, daß sie gut aufeinander passen.

V. Lanbesfahne, — ber Signalfahne ad IV zur Seite ftehenb.

Die Bestandtheile berselben sind:

1) bie Stange mit bem Knopfe,

2) die Flagge.

Die Stan'ge hat die nämliche Form wie jene der Signals Fahne, ist jedoch blos am untern Theile in einer Länge von 1'8" ganz hellblau und von da aufwärts in zwei je 1'/2" breiten, um die Stange sich aufwärts windenden Streifen weiß und hellblau mit Delfarbe angestrichen.

Die Flagge von gleicher Große wie jene zur Signalfahne, besteht aus zwei je eine Elle breiten, 3 Ellen langen, in ber

Mitte zusammengenähten Felbern von Tibet, wovon bas obere

weiß und bas untere hellblau ift.

Im Uebrigen findet die Beschreibung ber Flagge fur bie Signalfahne mit Ausnahme bes wegfallenben rothen Rreuges bier aleichmäkia Anwenbung.

VI. Uebergug aus Grabl für beibe Rahnen IV unb V.

Diefer Ueberzug hat die ähnliche Bestimmung und Form wie jener unter Ziffer III, ist jeboch 21/2 Ellen lang und 27/2 Ellen breit, und genügt ein folcher Ueberzug für beibe Fahnen ad IV und V.

Beibe Kahnen werben in bem Requisitenwagen eines jeben Ruges ber Compagnie verpackt und bort mit ben ichon vorhandenen Badriemen auf die in ben Borfdriften fur ben Dienft und bie Nebungen ber Sanitats-Compagnien vom Jahre 1866 Seite 131 bezeichnete Beise an ber britten Deckelstange befestigt.

VII. Relb-Armbinbe mit rothem Rreuge für bas gefammte Berfonal bes Sanitatsbienftes.

Die Felbarmbinde foll so beschaffen sein, daß sie abwechselnb über bem Rockarmel und über bem Mantelarmel am linken Oberarm getragen werben tann. Sie ift aus weißem Tibet gefertigt, mit einem Futter aus Pantalon = Leinwand verseben und im gefertigten Zustande 4" breit und 1' 8" 6" lang.

Un bem rechten Enbe ber Binbe find auf ber außern Seite - 2" vom Ranbe entfernt - brei Schlaufen von weißem Zwirn, und weiter einwarts - 4" von bemselben Rande entfernt — abermals brei folche Zwirnschlaufen angebracht, die unter sich gleich weit und die vier außern Schlaufen ber Langseite je 2" vom Ranbe entfernt finb.

Un bem linken Enbe ber Binbe find auf ber innern Seite am Futter — gleichfalls 2" vom Rande entfernt — brei 8" lange weiße Drahthaften, und weiter einwarts - 4" von demfelben Ranbe entfernt — weitere brei folde Saften angebracht, bie unter fich wie bie Zwirnschlaufen an bem außern linken Enbe ber Binde gleich weit von einander stehen und jum Ginhafteln in diese Schlaufen bei bem Tragen ber Binbe nber bem Rods ober Mantel=Aermel bienen.

Damit die Binde während des Tragens vom Rocks oder Mantel-Aermel nicht abrutscht, sind zum Zwecke der Befestigung auf der obern innern Langseite am Futter zwei weiße Haften angenäht, wovon der rechte 4" und der linke 8" vom Rande des betreffenden schmalen Endes der Binde, beide Haften aber vom Rande der Langseite der Binde 2" zurückstehen.

An ben beiben Nahten bes Rockarmels find zwei Zwirnsichlaufen in ber Weise anzubringen, daß die Binde — wenn bie Haften in die Schlaufen eingehangt sind — genau in die Mitte

bes linken Oberarms zu liegen kommt.

Am Mantelarmel ift nur an ber außern Raht eine Zwirn-

schlaufe zur Befestigung ber Binbe anzubringen.

Beim Tragen ber Binbe kommen die Haften berselben sowohl auf dem Rocks als auf dem Mantelarmel gegen die innere Naht des Aermels zu stehen.

Das Kreuz ber Binbe von scharlachrothem Tibet ift aus einem Stück ausgeschnitten, jeder ber beiden in der Mitte sich kreuzenden Schenkel ist im aufgenähten Zustande 2" 9" lang und 11" breit, und sind deren Rander nach allen Seiten eingebugt.

Das Kreuz ist so ausgenäht, daß es beim Tragen der Binde in der Mitte des linken Oberarms liegt. Der horizontale Schenkel des Kreuzes steht daher mit seinem linken Rande 3" 6" vom linken Ende der Binde — und der vertikale Schenkel mit seinen beiden Rändern oben und unten von dem Rande der Langseite der Binde $7^{1}/_{2}$ " entfernt.

Hiernach modifizirt sich auch die Bestimmung im Schluß-Sate der Einleitung zu den Borschriften für den Dienst und den Unterricht der Blessirtenträger vom Jahre 1866 Seite 2 bezüglich der nun wegfallenden rothen Armbinden. Beilage 2 jum Rriegeminifterial-Rescripte bom 10. Auguft 1869, Rro. 9512.

Preistarif

für die Signal- und die Landes- Sahnen der Ambulancen, der Seldspitäler und der Sanitäts-Compagnien, dann für die Seld-Armbinden des gesammten Personals des Seld-Banitätsdienstes nach der Beschreibung Beilage 1.

Benennung ber einzelnen Theile I. Signalfahne für die Ambulancen der Regimenter und Bataillone und der Jeldspitäler. Stange mit Knopf von Fichtenholz und mit hellblauer Delfarbe angestrichen . Ellen 4/2 breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 fr.	par ft.	tial tr.	fi.	tr.
Regimenter und Bataillone und der Jeldspitaler. Stange mit Anopf von Fichtenholz und mit hellblauer Delfarbe angestrichen .	ft.		ft.	fr.
Regimenter und Bataillone und der Jeldspitaler. Stange mit Anopf von Fichtenholz und mit hellblauer Delfarbe angestrichen .				
mit hellblauer Delfarbe angestrichen .	_		j	
Ellen $\frac{4}{4}$ breiten scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 fr	2 -	36 6 49 52		
und 30 gegoffenen, meffingenen, weiß galvanistrien Rageln		10	4	33
Stange mit Knopf von Fichtenholz und nach Beschreibung mit weiß und hell- blauer Delfarbe angestrichen	<u>-</u>	45 3		
	Schnitt- und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens . 20 fr. Schnitt- und Aufnäherlohn mit Seibe für die beiden rothen Kreuze 32 fr. Kur Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bandchens und 30 gegoffenen, messingenen, weiß galvanisiren Nägeln	Schnitt- und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens . 20 fr. Schnitt- und Aufnäherlohn mit Seibe für die beiben rothen Kreuze 32 fr Kür Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bandchens und 30 gegoffenen, messingenen, weiß galvanisiten Nägeln	Schnitts und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens . 20 kr. Schnitts und Aufnäherlohn mit Seibe für die beiben rothen Kreuze 32 kr. Bur Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bandchens und 30 gegoffenen, messingenen, weiß galvanistrien Nägeln	Schnitts und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens . 20 fr. Schnitts und Aufnäherlohn mit Seibe für die beiben rothen Kreuze 32 fr. Für Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bändchens und 30 gegoffenen, messingenen, weiß galvanistren Nägeln

	1	Roftenbetrag			
Anzahl	Benennung ber einzelnen Theile	partial		total	
		fl.	fr.	ft.	tr.
	Schnitt - und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens Für Befestigung ber Flagge an ber Stange incl. bes weiß wollenen Bandchens		24		
	und 30 gegoffenen, meffingenen, weiß galvanistrten Nägeln	_	10	3 2	201/3
	III. Neberzug und Befestigungsriemen für beide Sahnen ad I. und II.				
⁵ / ₁₃	Ellen 7/6 breiten Grabl à 20 fr Schnitt- und Macherlohn incl. Banbchen	_	8 ³ / ₈ 5	_	13³/ ₈
•	Befestigungeriemen.				
2	Befestigungsriemen von schwarzem Blank- leber 1' 6" lang und 10" breit, mit einer schwarz lakirten eisernen Schnalle versehen à 12 fr	_	_	_	24
	IV. Signalfahne für Sanitäts-Com- pagnien.				
6	Stange mit Knopf von Fichtenholz und mit hellblauer Delfarbe angestrichen . Ellen 4/4 breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 fr.	 - 8	42 24		
70/96	Ellen 7/4 breiten scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 fr Schnitt- und Macherlohn mit Seibe incl. weiß wollenen Bandchens . 42 fr.	1	11/	3	
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	Schnitt- und Aufnäherlohn mit Seibe für die beiden rotben Kreuze 42 fr. Für Befestigung ber Flagge an ber Stange	1	24		
	incl. bes weiß wollenen Bandchens und 60 gegoffenen, messingenen, weiß gals vanistren Rägeln		20	_ 11	511/4

		Roftenbetrag				
Anzahl	Benennung ber einzelnen Theile		partial		total	
		ft.	fr.	ft.	tr.	
	V. Landesfahne — der Signalfahne ad IV zur Seite stehend.					
3 3	Stange mit Knopf von Kichtenholz und nach ber Beschreibung mit weiß und hellblauer Delfarbe angestrichen . Glen 4/4 breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 fr. Glen 4/4 breiten hellblauen Tibet à 1 fl. 18 fr. Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. weiß wollenen Bandchens . Kür Leseitigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bandchens und 60 gegoffenen, messingenen, weiß galvanisstren Rageln .		51 12 54 42	9	59	
120/96	VI. Meberzug von Gradl für beide Sahnen IV und V. Ellen 7/6 breiten Grabl à 20 fr Schnitt- und Macherlohn incl. Bandchen		24 ¹ / ₈	_	331/8	
	VII. Seld-Armbinde für das gesammte Personal des Sanitätsdienstes.					
9/96 9/96 1/96	Ellen 4/4 breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 fr. Ellen 4/4 breite Pantalon-Leinwand à 24 fr. Elle scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 fr	_ _ _ 	7 ⁷ / ₈ 2 ¹ / ₄ 0 ⁷ / ₈ 10		21	

Mrs. 10499.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli b. Is allergnäbigst zu genehmigen geruht:

- 1) daß die Schnurgestechte bei den Schützen und Jägern, sowie die Huppenfutterale bei allen damit ausgerüsteten Heeres-Abtheilungen abgeschafft werden;
- 2) daß die Officiere, Unterofficiere uud Mannschaften ber Schüken=Abtheilungen der Infanterie=Regimenter und Landwehr=Bataillone, sowie die Officiere, Untersofficiere und Mannschaften der Jäger=Bataillone als Auszeichnung und zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale ein Signalpfeischen aus Britanniametall an einer **8/*55 Ellen langen an ihren beiden Enden mit runden Duäsichen versehenen. hellgrünen Schnur tragen, welch' letztere bei den Officieren von Seide und bei den übrigen Mannschaften von Kammgarn ist;
- 3) daß diese Schützenschnüre nebst Signalpfeischen (Muster 1869) mit einer geknöpften Schleife am obern zweiten Knopfe des Waffenrockes beseiftigt werben, und
- 4) daß beren Einführung übrigens nur nach Maßgabe bes Abganges ber bisherigen Pfeischen und Schnüre und ber hiernach erforberlichen Nachschaffungen innerhalb ber etatmäßigen Mittel stattzusinden habe.

Dieses wird zur Darnachachtung mit bem Bemerken bekannt gegeben, daß die durch den Wegfall der Schnurgestechte auf der rechten Schulter der Wassenstelle der Schützen und Jäger ebensfalls entbehrlich werdenden Metall-Knöpfe an die Dekonomie-Commissionen einzuliesern sind, daß die Gebühr an solchen Knöpfen für einen Wassenrock dieser Mannschaften künftighten nur mehr $1^{7}/_{12}$ Dutzend beträgt, und hiernach das Regulativ vom 27. Januar 1860 Nro. 1228 (Verordnungs-Vlatt Nro. 3 Seite 25) sowie die einschlägigen weiteren Bestimmungen im britten und fünsten

Absahe ber Berordnung vom 22. Juni 1860 (Berordnungs-Blatt Nro. 14 Seite 96) sich modifiziren.

Bollzugsbestimmungen folgen nach.

München ben 10. August 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Allerhochften Befehl.

Begen Beurlaubung bes Rriegsminifters: Fortenbach, Generalmajor.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gönner.

(Schütenschnüre, Signalpfeifchen unb Duppenfutterale betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht:

am 30. Juni l. 38 bem Leibgarde-Hartschier Georg Schmedenbecher für mit 24. v. Mts ehrenvoll zurückzelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmunze des Ludwigordens zu verleihen;

am 19. v. Mts ben Unterquartiermeister Gustav Burdharbt vom Montur= und Ruftungs-Depot Munchen auf ein Jahr, — bann

am 20. v. Mts die Unterlieutenants Carl Fleschuez vom Infanterie-Leid-Regiment — und Joseph Rauh vom 1. Jäger-Bataillon, Ersteren auf zwei Jahre, Letzteren ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. v. Mts ben Hauptmann ber Infanterie Leopold Freiherrn von Stengel vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten bes Generalmajors und Brigadiers Maillinger zu ernennen;

am 23. v. Mts bem Oberlieutenant Ludwig Grafen von Deroy vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charafter als Hauptmann & la suite zu verleihen;

am 27. v. Mts die Hauptleute Maximilian Eichenauer vom 8. Infanterie=Regiment vacant Seckendorff zum 9. Jäger=Bataillon, — und Oskar Straub vom 9. Jäger=Bataillon zum 1. Infanterie=Regiment König zu versehen;

am 28. v. Mts ben Rittmeister Sbuard Grafen von Pückler-Limpurg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf ein Jahr, — und

am 31. v. Mts. ben Oberlieutenant Maximilian Reinhard vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Maximilian Lauer bleibend, — und ben temporar pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Nobel auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

bem Gemeinen Johann Pletschacher vom Infanterie-Leibs-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des in päpstlichen Militärdiensten erhaltenen Erinnerungskreuzes pro 1867 "Fidei et Virtuti" zu ertheilen;

am 2. bs die temporar pensionirten Oberlieutenants Ludwig Ruffner — und Heinrich Lon, Ersteren auf weitere zwei Jahre, Letteren auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

ben Bataillonsarzt Dr Joseph Koller vom Gouvernement ber Festung Ingolstadt seiner provisorischen Anstellung auf Nachsuchen zu entheben;

am 8. bs den Unterlieutenant Carl Härtinger vom 13. Infanterie = Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

bie Hauptleute und bisherigen Oberzeugwarte Anselm Bauer vom Gouvernement der Festung Germersheim (Zeughaus = Berzwaltung) zum 4. Artillerie-Regiment König, — und Erhard Sigsmund von der Zeughaus-Berwaltung Augsburg zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen; — dann

bie Hauptleute Ludwig Enbres vom 4. Artillerie-Regiment König beim Gouvernement ber Festung Germersheim (Zeughaus-Berwaltung), — und Eugen Kollmann vom 1. Artillerie-Resiment Prinz Luitpold bei der Zeughaus-Berwaltung Augsburg zu Oberzeugwarten zu ernennen;

bem Hauptmann Friedrich Schubert vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen.

Gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 24. v. Mts sind vom 1. bs an die Corps-Intendanturen bei den General-Commandos München und Würzburg, vorläusig bezüglich des Dieustes als Revisions-Behörden, in Wirksamkeit getreten.

Durch Ministerial-Rescript vom 2. bs wurde der vormalige einjährig Freiwillige Eduard Häufl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Landwehr-Ofsiciersadsspiranten im 16. Landwehr-Bataillon ernannt.

Geftorben find:

ber Unterveterinärarzt Carl Lehr vom 3. Chevaulegers-Rgiment Herzog Maximilian am 27. v. Mts zu Freysing, ver Unterlieutenant Ferdinand Rothhammer vom 11. Jufanterie: Regiment von der Tann am 5. ds zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verorduungs-Blatt.

München.

M 30.

17. August 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Stiftung Seiner Königlichen hoheit bes Bringen Lubwig bon Babern; b) Ausmufterung aus ber Ragerie, bem Cabeten-Corps und ber Kriegsschule. 2) Dienftes-Rachrichten.

Mrs. 11121.

Seine Königliche Hoheit Prinz Lubwig von Bayern haben aus Veranlassung der glücklichen Geburt eines Sohnes bem Höchstdero Namen führenden 10. Infanterie-Regimente laut Urkunde vom 13. Juli 1869 mit einem Capital von dreiztausend Gulben eine Schenkung zu dem Zwecke zu machen geruht, um hilfsbedürftigen Officieren, Militärbeamten und Officiers-Abspiranten 1. Elasse unverzinsliche Darlehen zu gewähren.

Seine Majestät ber König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Linberhof ben 9. l. Mts bieser Schenkung die allergnäbigste Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß dieser Beweis ebler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl der Officiere und Militärbeamten des 10. Infanterie-Regisments Prinz Ludwig der Armee bekannt gegeben werde.

München ben 15. August 1869.

Auf Beiner Möniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl.

Begen Benrlaubung bes Rriegeminifters:

Fortenbach, Generalmajor.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Stiftung Seiner Röniglichen Sobeit bes Bringen Lubwig bon Bapern betr.)

Mrs. 11327.

In Afficiersadspiranten 1. Classe (Junkern) werden

ernannt:

ber königliche Stelknabe Heinrich Graf von ber Ruhle im 1. Cuiraffier-Regiment Bring Carl von Babern;

bie Zöglinge ber 6. Classe bes Cabeten-Corps:

Carl Abelein im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Carl Bechtolb im 7. Jäger=Bataillon, — Fibel Fleischmann im 3. Artillerie-Regiment Konigin Mutter, — Raimund Kurtner im 4. Artillerie-Regiment Ronig, - Carl von Inama-Sternegg im Infanterie-Leib-Regiment, — hermann Rag im 3. Artiflerie-Regiment Königin Mutter,- Otto Freiherr Rregvon Rregenftein im 2. Chevaulegers-Regiment Taris, — Maximilian Freiherr von Reubect im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, - Lubwig Ott im 1. Artillerie-Regiment Bring Luitpold. — Georg Baudner im 1. Artillerie-Regiment Pring Luitpold, - Sugo Reban von Chrenwiesen im 8. Infanterie-Regiment vacant Sedenborff, -Oscar Freiherr von Redwis im 2. Artillerie-Regiment vacant Büber, - Otto Schmals im 1. Artillerie-Regiment Bring Luitvolb, - Otto Freiherr von Schonbueb im 5. Jager-Bataillon, -Conrad Schreiber im Infanterie - Leib - Regiment, -Schwalb im 12. Infanterie-Regiment vacant Kinig Otto von Griechenland, - Friedrich Freiberr von Sedenborff im 14. 3m fanterie-Regiment hartmann, - Albrecht Sendiner im 4. Artillerie-Regiment Ronig, - Alphons Kallner von Sonnenburg im 4. Jager-Bataillon, - Maximilian von Steinsborf im 2. Artillerie = Regiment vacant Lüber. — Ludwig Freiherr von ber Cann im 3. Chevaulegers-Regiment Bergog Maximilian, - Carl Ullrich im 3. Sager = Batgillon, - Friedrich Biesner im 9. Jäger-Bataillon;

befördert :

bie Offiziersabspiranten 2. Classe:

August Ammon vom 1. Artillerie-Regiment Pring Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Liber, — Ebuarb Baumler

im 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter, - Ludwig Graf von Bengel-Sternauvom 1. Infanterie-Regiment Ronig im 10. Jager-Bataillon, - Ludwig Brand vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Jager = Bataillon, - Decar Deppisch im 12. Infanterie-Regiment vacant Ronig Otto von Griechenland. - hermann Donner vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 9. Infanterie=Regiment Brede, - Seinrich Drentorn vom Genie=Re= giment im 13. Jufanterie = Regiment Raiser Franz Joseph von Defterreich, - Beinrich Engel vom 5. Infanterie = Regiment Großherzog von Seffen im 8. Infanterie-Regiment vacant Gedenborff, - Theodor Fitenicher vom 10. Infanterie-Regiment Bring Lubwig im 14. Infanterie = Regiment Hartmann, - Guftav Freiherr von Gienanth vom 5. Chevaulegers = Regiment Bring Otto im 4. Chevaulegers = Regiment Ronig, - Theobald Graf vom 7. Infanterie=Regiment Hohenhausen im 6. Jager-Bataillon, - Bilhelm Saag im Genie-Regiment, - Georg Simmelein vom 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter im 1. Artillerie=Regiment Bring Luitvold. — Otto Hollerith vom 5. Sager-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, - Carl Rappes vom 10. Infanterie-Regiment Bring Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von ber Tann, - Georg Refler vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Desterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Sumppenberg, — Dietrich Freiherr von Lagberg im 1. Infanterie - Regiment König, — Carl Loreck vom 10. Infanterie = Regiment Bring Ludwig im 11. Infanterie= Regiment von ber Tann, — Bermann Mayer von Wandel heim vom Infanterie=Leib=Regiment im 1. Infanterie-Regiment König, — Emil Ott vom 4. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronpring, - Ernft Ruland im 2. Artillerie=Regi= ment vacant Luber, - Johann Schlupper vom 1. Artillerie-Regiment Bring Luitpold im 4. Artillerie=Regiment Rouig, Abam Streitel vom 4. Artillerie = Regiment Konig im 1. Chevaulegers-Regiment Raiser Alexander von Aukland, — Carl Tanera vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 1. Jager-Bataillon, - Ludwig Freiherr von und zu ber Cann-Rathfambaufen vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bapern. — Marimilian Freiherr von Tucher im 4. Artillerie-Regiment Ronig, - Carl Wiebenmann

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig von Wissell im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Alois Wolker vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon.

München ben 17. Augnft 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl.

Begen Beurlaubung bes Ariegsminifters: Fortenbach, Generalmajor.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

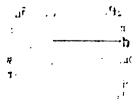
(Die Ausmusterung aus ber Pagerie, bem Cabeten-Corps und ber Ariegs-Schule betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht: am 11. bs ben Unterlieutenant Rubolph Thoma vom 4. Jäger= Bataillon auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 13. bs ben Unterapotheker 1. Classe Carl Fraaß von ber Commandantschaft ber Stadt Würzburg auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Unterapotheker 2. Classe Ferbinand Ferber auf ein weiteres Jahr im Ruhestanbe zu belassen;

ben Unterapotheker 1. Classe August Baumann von ber Commandantschaft ber Stadt Augsburg zu ber Commandantschaft ber Stadt Würzburg zu versetzen.



Roniglich Baperisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

№ 31.

29. August 1869.

Inhalt: 1) Berordnung: Errichtung einer Festungscommiffion. 2) Dienftes-Rachrichten. 3) Sterbfalle.

Mrs. 11799.

Die königlichen Regierungen von Banern und Württemberg und die großberzogliche Regierung von Baben sind burch Vertrag vom 10. October 1868, ratificirt ben 14. August 1869, übereingekommen, eine ftanbige Festungecommission einzuseben, welcher bie Aufgabe gestellt sein wird: bie Berwaltung bes gemeinsamen Feftungsmateriales ber vormaligen Bundesfestungen Ulm, Raftatt und Landau, die Festungswerke und Festungsgebäude baselbst, überhaupt die Vertheibigungsfähigkeit ber genannten Festungen nach ben allgemeinen militärischen und technischen Anforderungen, bas strategische Verhältniß berselben zu einander, sowie zu den übrigen beutschen Festungen und Defensivanlagen zu überwachen, und ferner biejenigen Fragen, welche bie Erhaltung ober Beseitigung vor= handener, die Anlage neuer Befestigungen, ben Bau und die Unterhaltung, bann bie Borforge für bie militarifche Benützung ftrategisch wichtiger Gisenbahnen und Strafen begreifen, gemeinsamer Erwägung zu unterziehen.

Der Borsit in ber Festungscommission ist zunächst Bayern

übertragen.

Seine Majestät ber König haben nun durch allerhöchte Entschließung vom 24. l. Mis für die genannte Festungscommission zwei Mitglieder, und zwar

ben Inspector ber Militär-Bilbungs-Anstalten, Generalsmajor Ferdinand Ritter von Malaise, zum Borsitzenden, ben Major Julius Riem, Genie-Officier bei dem GeneralsCommando München, zum zweiten Mitgliede derselben — Beide unter gleichzeitiger Belassung in ihren gegenwärtigen Dienstes-Kunctionen — allergnädigst zu ernennen geruht.

In die Festungscommission sind ferner als Mitglieder eins getreten:

bie königlich wurttembergischen Officiere, Oberst Wilhelm Graf von Reischach, Commandant des 2. Infanteries Regiments, und Hauptmann Maximilian Freiherr Schott von Schottenstein vom Generalquartiermeister=Stabe, Referent im Kriegsministerium; ferner

ber großherzoglich babische Major August Hofmann, Commandeur ber Bionierabtheilung.

München ben 27. August 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhochften Befehl.

Begen Beurlaubung bes Rriegsminifters: Fortenbach, Generalmajor.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gönner.

(Die Errichtung einer Festungs-Commission betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnädigst geruht: am 15. v. Mts dem Feldwebel und Kasernhausmeister Xaver Riehl vom Platzcommando Sulzbach für mit 28. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmunze des Ludwigs ordens zu verleihen; am 16. be Allerhöchstihrem Generalabsutanten, bem General ber Infanterie und Generalcommanbanten von München Lubwig Freiherrn von und zu ber Tann=Rathsamhausen die Erslandniß zur Annahme und zum Tragen des Großtreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

ben temporar penfionirten Unterlieutenant Frang Bracher auf ein weiteres Jahr im Ruheftanbe zu belaffen;

am 18. bs bem Rittmeister Carl Freiherrn von Hutten vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajeswitsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und bemselben gleichzeitig den Charakter als Rittmeister & la suite zu verleihen;

bas Dienstestauschgesuch ber Oberlieutenants Ernst Richter vom Genie-Regiment, — und Carl Faber vom Genie-Stab zu genehmigen, bemgemäß bieselben gegenseitig zu versetzen;

am 19. bs ben temporar pensionirten Hauptmann Franz Maller bleibend, — unb

ben temporar pensionirten Bataillonsarzt Dr Lubwig Strelin auf weitere zwei Jahre im Ruhestanbe zu belassen;

am 23. bs bem Hauptmann Chriftian Knöllinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bas Ritter-treuz 1. Classe bes Berbienstorbens vom heiligen Michael zu verleihen.

Geftorben find:

ber Hauptmann Leopold Bechtolb vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Ritter 1. Classe bes großherzoglich babischen
Orbens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, am 15. bs zu
München, — ber pensionirte charakteristrte Generallieutenant Friedrich
Graf von Spreti, Ritter bes Verdienstordens der bayerischen
Krone, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Commandeur 1. Classe des
großherzoglich babischen Orbens vom Zähringer Löwen, Officier

des kaiserlich braftlianischen Südkreuz = Ordens und Commandeur 1. Classe des königlich hannöverischen Guelphen = Ordens, am 16. ds zu Kapfing, Bezirksamts Landshut, — der Bataillonkquartiers meister Franz Kling vom Montur= und Rüstungs=Depot Rürnberg am 19. ds zu Rürnberg.

Möniglich Bayerisches Ariegsministerium.



Perorduungs-Blatt.

Munchen.

№ 32.

30. September 1869.

Inhalt: 1) Dienftes-Rachrichten. 2) Sterbfalle.

Seine Majestat ber Konig haben allergnabigst geruht:

am 25. Mai I. Is bem Ministerial=Secretar Heinrich Topfer von ber Militar=Fonds=Commission für mit 8. Juni ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre bas Ehrenkreuz bes Ludwigorbens zu verleihen:

am 12. Juli ben vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsbauer Dr Carl Paur zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft bei ber Commandantschaft ber Stadt Würzburg zu ernennen;

am 15. v. Mts bem charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Gottlieb Peters von ber Zeughaus-Verwaltung Augsburg für mit 5. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 27. v. Mts bem Oberlieutenant à la suite Arthur Grafen von Schönborn-Wiesentheib die Erlaubniß zum Tragen ber Uniform der Flügeladjutanten zu ertheilen;

bem Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, Abjutanten des Generaladjutanten, Generals der Infanterie und General-Commandanten von München Freiherrn von und zu der

Tann-Rathsamhausen, für bas Ritterkreuz bes königlich württems bergischen Friedrichs-Ordens, — und

bem Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Neßelrobes Hugenpoet vom 2. Chevaulegers Megiment Taxis, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 30. v. Mts bem Landwehr = Unterlieutenant Ferdinand Leimbach vom 30. Landwehr = Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

am 31. v. Mts ben charakterisirten Kriegscommissar Georg Hoppe von ber Commandantschaft ber Stadt Rürnberg unter allerhöchster wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Einrechnung von vier Feldzügen fünfundsechzigjährigen ersprießlichen Diensteleistung in den Ruhestand zu versehen;

bie Unterlieutenants Otto Kleespies vom 5. Jäger=Bastaillon — und Raimund Metzler vom 8. Infanterie=Regiment vacant Sedenborff auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben Rechnungs-Registrator Friedrich Bed von der Militär= Rechnungs-Rammer auf ein Jahr in den Ruhestand zu versehen;

- am 3. de ben temporar pensionirten Unterlieutenant Georg Frank auf weitere seche Monate vorbehaltlich früherer Wiebers verwendung im Ruhestande zu belassen;
- am 5. bs Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Major Carl von Sauer für das Commenthurkreuz 2. Classe bes königlich wurtstembergischen Friedrichs-Orbens, und
- am 7. bs bem Stabsarzt Dr Eduard von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann für das Ritterkreuz des königlich schwedischen Wasa-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Eragen zu ertheilen;

ben temporar penfionirten Hauptmann Friedrich von Savone bleibend im Ruheftande zu belaffen;

ben Unterlieutenant Anton Bickel von ber 4. Sanitats. Compagnie auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 13. be ben Hauptmann Maximilian Schmidt vom 1. Insfanterie = Regiment Rönig, — und ben Divisione = Commandos

Secretar Michael Weckert vom Kriegsministerium — Beibe auf ein Jahr — in ben Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Joseph Krauß — und ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeister Beter Bust bleibend im Ruhestande zu belassen, und Letterem zugleich die nachgesuchte Entlassung aus dem Militarverbande mit Pensionsfortbezug zu bewiligen;

ben vormaligen Oberlieutenant Philibert Esch zum Landwehr=Oberlieutenant im 31. Landwehr=Bataillon zu ernennen;

ben Unterlieutenant Maximilian Fuchs vom 5. Infanteries Regiment Großherzog von Heffen auf Rachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

bem penfionirten Hauptmann Philipp Freiherrn von Abel 8= heim die nachgesuchte Entlassung aus dem Willitarverbande mit Penfionssortbezug zu bewilligen;

am 14. bs ben Unterlieutenant Johann Fleischhauer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sedendorff auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben vormaligen Untersieutenant Georg Golfong jum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 19. bs ben Unterlieutenant Lorenz Seel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf zwei Jahre in ben Ruheftand zu versetzen;

ben temporar penfionirten Rittmeifter Ludwig Freiherrn von Wurgburg bleibend im Ruhestande zu belassen;

ben vormaligen Oberlieutenant Wilhelm Sennefelber zum Bandwehr-Oberlieutenant im 8. Landwehr-Bataillon, — und ben vormaligen Unterlieutenant Johann Lösch zum Landwehr-Unter-lieutenant im 13. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem penfionirten Unterlieutenant Heinrich Reber die nach= gesuchte Entlassung aus dem Willitärverbande mit Penflonsfort= bezug zu bewilligen;

am 21. bs die vormaligen Unterlieutenants Heinrich Kaysing — und Eugen Chrlich zu Landwehr-Unterlieutenants — Ersteren im 31., Letteren im 6. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 22. bs bem Mittmeister Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, 2. Abjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Abalbert von Bayern, die Erlaudniß zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des königlich italienischen Kronordens zu ertheilen;

am 23. bs ben Unterlieutenant Albert Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 25. bs ben Hauptmann Hermann Nürmberger seiner Function als Abjutant bes charakterisirten Generallieutenants ad latus bes General-Commandos Nürnberg Freiherrn von Lindenfels auf Nachsuchen zu entheben und denjelben zum 6. Insanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

ben Oberlieutenant August Schieder vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Regimentsactuar Johann Sorgel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 27. bs ben Unterlieutenant à la suite Maximilian Ritter von Vincenti zum Landwehr: Unterlieutenant im 1. Landwehr: Bataillon zu ernennen.

Durch Ministerial-Rescripte vom 14. be wurden:

ber Oberlieutenant und Bataillons-Abjutant Heinrich Jahreiß vom Genie-Regiment als Regiments-Abjutant, — bann die Unterlieutenants Joseph Ritter von Renauld — und Theodor Wins bisch besselben Regiments als Bataillons-Abjutanten bestätigt; — ferner

ber vormalige einjährig Freiwillige Franz Fischer vom 7. Jäger-Bataillon zum Landwehr-Officiersabspiranten in diesem Bataillon (Landwehrbezirk Bruck) ernannt.

Der Unterlieutenant Hugo Graf von Reigersberg vom 7. Jäger-Bataillon wurde am 10. be in ben Liften abgeschrieben.

Geftorben find:

ber Officiersabspirant 1. Classe (Junker) Theodor Fikenscher vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann am 25. v. Mts zu Insgolstadt, — der Oberlieutenant Friedrich Händl vom 2. Insfanterie-Regiment Kronprinz am 1. ds zu München, — der penssionirte Unterquartiermeister Carl Braun am 8. ds zu Nürnberg, — der penssionirte charakterisirte Major Joseph Bernreither am 12. ds zu München, — der Oberlieutenant Carl Heinzler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorsf am 13. ds zu Reichenshall, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Ferdinand Bright am 13. ds zu Augsburg, — der Divisions-Commando-Secretär Ioseph Bild vom Generalquartiermeister-Stad am 14. ds zu München, — der pensionirte Major Christian Reichardt am 18. ds zu Ansbach, — der Hauptmann Johann Rees vom 7. Insfanterie-Regiment Hohenhausen am 18. ds zu Bahreuth.

Königlich Baperisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 33.

25. Actober 1869.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München den 24. October 1869.

Das 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg führt von nun an den Namen des dermaligen Inhabers Seiner Majestät des Königs Carl von Württemberg.

Ludwig.

Freiherr von Pranch.

Roniglich Bayerisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

M 34.

29. October 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Führung der Commandantschaft ber Stadt Rürnberg; b) Uniform der Garnisons Compagnien; c) Beränderungen im Secretariats-Personal des heeres; d) Ernennung zu Landwehrärzten; e) Ernennung zu Landwehr-Afsischzitzten; f) Legat des pensionirten harakterisiten Generallieutenants Friedrich Grafen von Spreti zum Militär-Indalidensond. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Mrs. 14342.

Seiner Majestät bes Königs allerhöchster Bestimmung d. d. Hohenschwangau ben 17. bs zufolge ist die Commandantsschaft der Stadt Nürnberg durch den dort besindlichen Brigadier der Insanterie, Generalmajor Clemens Grasen von Joner=Tetten=weiß zu führen.

München ben 22. October 1869.

Auf Beiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General. Secretar: v. Gonner.

(Führung ber Commanbantschaft ber Stadt Mirnberg betr.)

Mrs. 14459.

Seine Majestät ber Ednigs haben burch allerhöchte Entschließung vom 21. be bezühlich ber Uniform, Bewaffnung und Rüftung ber Satnisons Compagnien bas Folgende allergnäbigft zu genehmigen geruht, nemlich:

1.

Officiere, Unterofficiere und Mannschaften ber Garnisons-Compagnien haben die Uniform nach den für die besolbeten Landwehrstämme bestehenden Uniformsbestimmungen, jedoch mit gelben Knöpfen, gelber Gradauszeichnung, und die Officiere mit gelben Schulterblättern zu tragen.

2.

Als Bewaffnung erhalten die Feldwebel den für diese Charge vorgeschriebenen Sabel, alle anderen Unterofficiere, sowie die Gefreiten und Gemeinen den Infanterie-Sabel und das auf Ruck-ladung abgeanderte Infanteriegewehr Wodell I.

3.

Als Ruftung führen sammtliche Unterofficiere, Gefreite und Gemeine ben Helm, die Gurteltuppel, die Patrontasche und ben Tornister nach ben zur Zeit für die Infanterie hierüber bestehenden Vorschriften.

Bollzugebeftimmung folgt.

München ben 28. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Bonner.

(Die Uniform ber Garnisons-Compagnien betr.)



92ro. 14569.

Seine Majestät ber Kinig haben burch allerhöchste Enisschließung vom 25. I. Wits wachstehende Beränderungen im Sescretariats-Personal des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Berfett merden :

ber Canglei = Secretar Suftav Burger vom 4. Armee:Divisions = Commando jum Festungs = Commando in Ulm, — bann bie Regiments = Canglei = Actuare Heinrich Fraaz vom General= Commando Bürzburg jum Genie-Corps = Commando, — und Lorenz Bey von der Commandantschaft der Stadt Kürnberg jum General = Commando Bürzburg.

Befordert merden:

jum Rechnungs-Registrator:

ber Divisions-Commando-Secretar Anton Anochel vom General-Commanda Burgburg bei ber Militar-Rechnungs-Kammer;

ju Divifions-Commando-Secretaren :

bie Canzlei-Secretare Maximilian Fernbach vom Kriegs= ministerium beim General = Commando Würzburg, — Johann Weiß von der Zeughaus = Haupt = Direction beim 4. Armee = Di= visions = Commando, — und Otto Held im Kriegsministerium;

ju Canglei-Secretaren :

bie Regiments-Canzlei-Actuare Carl Zobel bei ber Festungs-Commandantschaft Landau, — Johann Piller im Kriegsministerium, — Joseph Roßmann beim 3. Armee-Divisions-Commando, — und Johann Hesch vom Kriegsministerium beim General-Auditoriat.

München ben 28. October 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhochften Befehl.

Freiherr von Prandh.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Beranberungen im Secretariats-Berfonal bes Secres betr.)

92ro. 14456.

Seine Majestät ber Sonty haben burch allerhöchste Emschließung d. d. Linderhof ben 21. bl. nachstehende Doctoren ber Medizin und praktische Aerzie allergnäbigst zu Landwehrärzten zu ernennen geruht:

Ebmund Diruf in Kissingen im 26. Landwehr-Bataillon. -Friedrich Belfreich in Burgburg im 27. Landwehr-Bataillon. -Joseph Baumgärtnerin Illertiffen im 11. Landwehr-Bataillon. — August Sartorius in Tittling, Bezirksamts Baffau, im 8. Landwehr-Bataillon, - Frang Beither in Belmbrechte, Bezirkeamte Münchberg, im 19. Landwehr = Bataillon. — Oscar Livbl in Munchen im 4. Landwehr-Bataillon, - Ignaz Auer in Burgbeim. Bezirksamts Neuburg a./D., im 13. Landwehr-Bataillon. -Ambros herrmann in Aislingen, Bezirtsamts Dillingen, im 12. Landwehr=Bataillon, - Julius Michel in Frankenthal im 30. Landwehr-Bataillon, biese mit ihrem früheren als Bataillons Aerzte im Beere innegehabten Range; - bann: Kriebrich Siemer in Reisbach, Bezirksamts Dingolfing, im 6. Landwehr Bataillon, -Friedrich Maner Affiftent in Erlangen im 23. Landwehr-Botaillon. - Theodor Burger in Bolfingen, Begirtsamte Gungenbaufen, im 21. Landwehr-Bataillon, - Friedrich Rufter Affiftent in Babreuth im 20. Landwehr=Bataillon, - Carl Poffelt in München im 4. Landwehr-Bataillon, - Bugo Renner in Dagersheim, Bezirksamts Frankenthal, im 30. Landwehr = Bataillon, — Andreas Stengel — und Rubolph Bohm, Affiftenten in Burgburg im 27. Landwehr = Bataillon, - und Carl Hilgard in Frankenthal im 30. Landwehr=Bataillon.

München ben 28. October 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Gecretar v. Gonner.

(Ernennung ju Landwehrärzten betr.)



92rs. 14586.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchste Entsschließung vom 25. b. Mits nachbenannte Doctoren ber Medizin und vormalige einjährig Freiwillige zu Landwehr=Affistengsärzten alleranabigst zu ernennen gernht:

Wilhelm Schlichting vom 9. Infanterie=Regiment Wrebe im 22. Landwehr=Bataillon, — Johann Münz vom 9. Infanterie=Regiment Wrebe im 27. Landwehr=Bataillon, — und Abolph Sartorius vom 6. Jäger=Bataillon im 20. Landwehr=Bataillon.

München ben 28. October 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Rreiherr von Vranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Ernennung ju ganbwehr-Affiftengarzten betr.)

Mrs. 14156.

Der am 16. August I. Is verstorbene pensionirte charafterisirte Generallieutenant Friedrich Graf von Spreti hat in einer letzte willigen Berfügung vom 14. Februar 1868 bem Wilitär-Invaliden= Fond ein Legat von Eintausend Gulben zugewendet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. b. Mts hievon Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dieses Legat unter dem Aussbrucke der allerhöchsten Anersennung des von dem Testator bestundeten Wohlthätigkeitssinnes, durch das Kriegs-Ministerial-Versordungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Munchen ben 22. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prauch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: b. Gonner.

(Legat bes penfionirten darafwristren Generalientenants Friedrich Grafen bon Spreti jum Militar-Inbalibenfonb betr.)

Seine Majestat ber Ronig haben allergnabigft geruht:

am 29. v. Wets ben Hauptmann Alphons von Belli be Pino vom 4. Artillerie=Regiment König ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versehen;

ben temporar pensionirten Generalmajor Maximilian Ale boger vorbehaltlich ber Wiederverwendung im Ruhestande ju belassen;

bie Oberlieutenants Hugo Stabelmann von ber Gewehrsfabrik-Direction zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Philipp Freiherrn von Brandt von biesem Regiment zur Gewehrfabrik-Direction zu versetzen;

am 2. bs ben Obersten Ludwig Fink vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

bie Unterlieutenants Gustav Kunz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und Comund Stock vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zn entheben;

am 3. be ben Major Carl Freiherrn von Freyberg: Eisenberg vom Generalquartiermeister = Stab zum Militärs Bevollmächtigten in Berlin zu ernennen;

ben Hauptmann hermann Baufewein vom 10. Infanteries Regiment Bring Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

bas Dienstestauschzesuch ber Hauptleute Joseph Eurtius vom 2. — und Carl Ziegler vom 5. Jäger-Bataillon zu genehmigen, bemgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 4. bs ben Hauptmann Sebastian Aichinger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. bs bem Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division Carl Grafen zu Pappenheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Abler-Ordens 1. Classe zu ertheilen;

ben Hauptmann Cajetan Rechenmacher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckenborff auf ein Jahr in ben Rubestand zu versehen; bie Regimentsquartiermeister Georg Sorg vom 6. Infanteries Regiment König Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft der Stadt Kürnberg, — Foung Eichelsbacher vom 7. InsanteriesRegiment Hohenhausen zur Willtär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Hosp vom 10. InfanteriesRegiment Prinz Ludwig zur Stadtcommandantschaft Amberg (Localverwaltung), — und Anton Merkel vom 13. InfanteriesRegiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich zur Militär=Rechnungs=Kammer, — dann den Bataillonsquartiermeister Michael Holz von der Militär=Rechnungs=Kammer zum 14. InfanteriesRegiment Hartmann zu versetzen;

am 6. bs ben Hauptmann Wilhelm Grafen von Tauff= tirchen=Lichtenau vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in ben Ruheftand zu versetzen;

am 10. be ben temporar penfionirten Regimentsarzt Dr Guftab Doberlein auf ein weiteres Jahr im Ruhestanbe zu belaffen;

den vormaligen Unterlieutenant Rudolph Thoma zum Landswehr = Unterlieutenant im 4. Jäger = Bataillon (Landwehrbezirk München) zu ernennen;

bem vormaligen Landwehr = Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann ben Charakter als Unterlieutenant à la suite zu verleihen;

am 12. be ben Hauptmann Johann Lindner vom 10. Insfanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr, — und

ben Bataillonsarzt Dr Joseph Hilz'vom 2. Infanterie-Regisment Kronprinz auf zwei Jahre in ben Ruheftand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Johann Birkmann auf weitere zwei Jahre, — und

ben temporar penfionirten Rittmeister Heinrich Scherf bleibend im Rubestanbe ju belaffen;

am 13. be ben Unterlieutenant Friedrich Cantler vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe in ben Ruhestand zu verseten;

ben Unterlieutenant August Müller vom 6. Infanteries Regiment König Wilhelm von Preußen seiner Charge in ber activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und benselben gleichszeitig zum Landwehr=Unterlieutenant im 17 Landwehr=Bataillon zu ernennen;

am 14. bs ben charafterisirten Major und Oberzeugwart Oscar Rebenbacher von ber Zeughaus-Verwaltung Burzburg (Marienberg) ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wiederverwendung, — bann ben Hauptmann Friedrich Pachmaher vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und ben Oberslieutenant Abolph Widder vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckenborff — Beibe auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporar pensionirten Major Christoph von Beinbach bleibend im Ruhestande zu belassen;

ben Hauptmann Wolfgang Helmes vom 4. Artillerie=Regiment König zum Oberzeugwart bei ber Zeughaus=Berwaltung Würzburg (Marienberg) zu ernennen;

bie pensionirten Hauptleute Anton von Diet — und Oscar Fritsch, — bann ben pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Schmidt auf Nachsuchen aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu entlassen;

am 17. bs ben Generalmajor und Commandanten ber Stadt Rürnberg Maximilian Freiherrn von Seckendorff, — bann den Unterlieutenant Kaver Baumgartner vom 11. Insanterie-Regiment von der Tann — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Ludwig von Reger bleibend im Ruhestande zu belassen;

bas Dienstestauschgefuch ber Oberlieutenants Ludwig Lindshamer vom 5. Jäger-Bataillon — und Carl Leeb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, bemgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 18. de den Generalmajor und Commandanten ber 1. Cavalerie-Brigade Ernst von Schubärt ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und

am 21. bs ben Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitensftein vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Major Gabriel Cherth auf weitere zwei Jahre, -

ben temporar penfionirten Hauptmann Franz Gros auf ein weiteres Jahr, — und

ben temporar penfionivten Unterlieutenant Maximilian Erdert bleibend im Ruheftande zu belaffen;

bas Dienstestauschzefuch ber Unterlieutenants hermann horn vom 9. Jäger=Bataillon — und Franz Martin vom 12. Insanterie=Regiment vacant König Otto von Griechenland zu genehmigen, bemgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegensseitig zu versehen;

ben Unterlieutenant Georg Ochs von der 3. Sanitäts-Compagnie seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Assistenzarzt im 25. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 23. bs die Dienstestauschgesuche der Oberlieutenants Hermann Muzel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Seorg Muschi vom 6. Jäger-Bataillon, — dann der Unterslieutenants Ferdinand Wagner vom 8. Infanterie Regiment vacant Seckendorff — und Alois Knocke vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, demgemäß diesselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu verseben;

bie Unterlieutenants Joseph Endres vom 3. Artillerie=Regiment Königin Mutter, — und Maximilian Spätt vom 13. Insanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich ihrer Charge
in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und dieselben
gleichzeitig zu Landwehr=Unterlieutenants — Ersteren im 3. Ar=
tillerie=Regiment Königin Mutter, Letzteren im 15. Landwehr=
Bataillon — zu ernennen;

ben Unterlieutenants Carl Oberle vom 6. Infanterie-Regisment König Wilhelm von Preußen — und Maximilian Beilsbach vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bie nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

bem Semeinen Georg Merk vom 1. Jäger-Bataillon für bas in papftlichen Militärdiensten erhaltene Erinnerungskreuz pro 1867 "Fidei et Virtuti", — und dem Gemeinen Benedikt Brandsmaier von der 1. Sanitäts-Compagnie für die in französischen Kriegsbiensten verliehen erhaltene Medaille für Mexiko die Erslaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 25. be ben Unterlieutenant Ferbinand Ruland vom 1. Infanterie-Regiment Ronig auf ein Jahr in ben Ruhestand zu verseten;

den Oberlieutenant Maximilian Grafen von Tattenbach vom 6. Infanterie = Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

bem Unterquartiermeister Joseph Schwaiger von ber 4. Sa: nitats-Compagnie die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Geftorben find:

ber pensionirte Regimentsquartiermeister Martin Recker am 25. August b. Is zu Sching, Bezirksamts Landshut, — ber Oberstieutenant Wilhelm Misani vom 3. Infanterie-Regiment Pring Carl von Bahern am 3. ds zu Augsburg, — ber Major Beter Fluck vom 11. Infanterie-Regiment von der Cann am 10. ds zu Regensburg, — ber Canzlei-Secretär Friedrich Fridrich vom General-Auditoriat am 10. ds zu München, — der pensionirte Unterquartiermeister Albert Vanoni am 10. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Moriz von Hann am 19. ds zu Burghausen.

Roniglich Bayerifches Ariegentiniflerium.



Perorduungs-Blatt.

München.

M 35.

5. November 1869.

In halt: 1) Berorbnung: Ernennung von Landwehr - Officiersabspiranten.
2) Dieuftes-Rachrichten. 3) Sterbfalle.

92ro. 14600.

Bu Landwehr = Officiersabspiranten werben hiemit ernannt:

bie vormaligen einjährig Freiwilligen Philipp Schreiner vom 6. im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Wagner vom 5. Insfanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Carl Haind I vom Insanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Camerer im 6. Jäger-Bataillon, — Heinrich Schmibbauer — und Friedrich von Sigriz vom Insanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — August Wohlsarth im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber, — Richard Dürr vom 3. Insanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Abalbert Schneider vom 2. Insanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Holdert vom Insanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Jacob Mohr — und Georg Wüst vom 11. Insanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Metster vom 2. Insanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, Joseph

Schleberer vom Penfanterio-Leibelberiment im 1. Bandwehr-Bataillon, - Heinrich Rrankfinow 5. Infanterie-Regiment Groß bergog von heffen im 25. Untbrecht-Bataillon, — heinrich Strufen vom 14. Infanterie = Regiment Sartmann im 23. Landwehr = Bataillon, - Ludwig Sochapfel vom 11. Infanterie = Regiment von ber Tann im 7. Landwehr=Batgillon, - Guftav Beingel. mann vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, - Sugo Forfter im 4. Chevaulegers Regiment Ronig, - Gottfried Bauer vom 7. Infanterie : Regiment Hohenhausen im 20. Landwehr=Bataillon, - Johann Stein= heimer vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 25. Landwehr-Batgillon, - Georg Auernheimer vom Imfanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, - Friedrich Robring vom 5. Infanterie = Regiment Großbergog von Sellen im 25. Landwehr = Bataillon, — Friedrich Rober im 6. Jager=Ba= taillon. - Engen Birger vom Jufanterie=Leib = Regiment im 2. Landwehr=Bataillon, - Chriftian Möller vom 7. Infanterie Regiment Bobenhaufen im 19. Landwehr-Bataillon, - Maximilian Berg vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, - Kaver Baper vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr Bataillon, — Johann Ed vom 5. Infanterie-Regiment Groffherzog von Heffen im 25. Landwehr-Bataillon, -Friedrich Dochnahl vom 4. Infanterie-Regiment Ronig Carl von Burttemberg im 29. Landwehr-Batgillon, - Richard Schurer vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bapern im 10. Cambe wehr-Bataillon, - Georg Gott vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr = Bataillon, - Carl Anspach im 2. Artiflerie Regiment vacant Lüber, — Christian Stockhert vom 5. Jusanterie Regiment Großberzog von Seffen im 26. Landwehr=Bataillon, -Ernft Chelius vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — hermann Rirfchner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Sessen im 26. Landwehr=Bataillon, - Xaper Resch - und Conrad Weiß vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, - Maximilian Durlader vom 2. Infanterie-Regiment Rrompring im 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Rbber vom 14. In fanterie-Regiment, Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon. — Beinrich Schreper vom: 5. Infanterie = Regiment Großbergog von Seffen im 26. Landwehr Bataillon. - Franz hamming er vom 11. 3m

fanterie-Regiment von ber Tamboku-ku-8. Lankwehr-Bataillon, — Storg Beinlein vom 14. Infuttwie Begiment Sartmann im 24. Landwehr-Bataillon, - Johann Billeger vom 2. Infanterie-Regiment Kronving im 5. Landwehr-Bataillon. — Abam Robl= muller bom 5. Infanterie-Regiment Grofbergog von Beffen im 26. Landwehr=Bataillon, - Johann Ragelebach vom 6. Jager-Bataillon im 19. Landwehr Batgillon, — Carl Geiger vom 5. Anfanterie-Regiment Großbergog von Beffen im 26. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Baraquin vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 5. Landwebr-Bataillon. - Bilbelm Cloftermener vom 11. Infanterie = Regiment von der Tann im 8. Landwehr= Bataillon. — Philipp Fis vom 4. Infanterie - Regiment König Carl von Birttemberg' im 30. Landwehr-Bataillon, - Theodor Auracher vom 2. Infanterie=Regiment Kronpring im 6. Land= wehr=Bataillon, - Abolph Biegler vom Infanterie=Leib=Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, - Theodor von 3wehl - und Ludwig Langeloth bom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 6. Landwehr=Bataillon, — Joseph Büchl vom 11. Jufanterie-Regiment von ber Tann im 8. Landwehr-Bataillou, - Theodor Graf von Butler = Saim haufen vom 2. Infanterie=Regiment Kronpring im 6. Landwehr-Bataillon, — Theodor Zipelsberger vom 11. Infanterie = Regiment von der Tann im 8. Landwehr=Bataillon, — Carl Bagner vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 6. Land= wehr : Bataillon, - Georg Thelemann vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr = Bataillon, - Franz Bollrath vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, - Abam hod im 10. Jager-Bataillon, - Beter Baulin vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 10. Landwehr=Bataillon, - Friedrich Sofmann im 10. Jager= Bataillon, - Friedrich Reng - und Egmont Goringer vom Infantetie - Leib - Regiment im 3. Landwehr - Bataillon, - Frang Schaffted vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Gelfen im 22. Bandwehr = Bataillon, - Reinhard Rolfc vom 4. Infanterie = Regiment Konig Carl von Burttemberg im 30. Land= wehr Bataillon, - Julius Dichal im G. Jager Bataillon, -Rudolph Olbenbourgh im 1. Cuiraffier-Regiment Bring Carl von Babern, - Georg Bobner - und Bucian Goll vom 14. Infanterie-Regiment Sattmann im 24. Landwehr-Bataillon, -

August Diet vom: 14 Jufanterie-Megiment König im 3. Landwehr-Bataillon, - heinpid Rleifiner im 1. Chevaulegers-Regiment Raifer Alexander von Rugland, - Johann Reumeier vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 5. Landwehr-Bataillon, - Carl Bombard vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Lanbwehr = Bataillon, - Carl Bothof vom 9. Infanterie = Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Chriftian Gos im 1. Artillerie-Regiment Pring Luitpold, — Beinrich Seel vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Babern im 9. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schulz vom 4. Infanterie-Regiment Konig Carl von Burttemberg — und Anbreas Schwarztopf vom 5. Infanterie=Regiment Großherzog von Heffen im 29. Landwehr= Bataillon, - Johann Geiger vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 6. Landwehr-Bataillon, — Julius Bobelein im 1. Chevaulegers-Regiment Raiser Alexander von Rukland. — Aboldh Baumann vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Banern im 9. Landwehr-Bataillon, - Friedrich Mang bom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Batgillon, - Beinrich Bed vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 12. Landwehr-Bataillon. - Alois Lowenheim vom 9. Infanterie-Regiment Brebe im 27. Landwehr Bataillon, - Friedrich Rubolf vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Bertlein vom 14. Infanterie = Regiment Bartmann im 19. Landwehr=Bataillon. - Julius Ott vom 3. Infanterie = Regiment Bring Carl von Banern im 9. Landwehr=Bataillon, — Johann Schmibt vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Xaver Steinbeißer im 4. Jager-Bataillon, - Anton Balente vom 6. im 9. Jager-Bataillon, - Magnus Leuchtle vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bavern im 9. Landwehr-Batgillon. - Johann Waibl vom 2. Infanterie = Regiment Kronpring im 11. Landwehr-Bataillon, - heinrich Wild vom 6. im 5. Jager-Bataillon, - Friedrich Granger bom 7. Infanterie=Regiment Hohenhaufen im 19. Landwehr=Bataillon, - Carl Rolwel vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, - Marimilian Sirg vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon; - Martin Friedel vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr Bataillon, - Joseph Strauß vom 3. Infanterie-Regiment Pring Carl von Bayern im 9. Land-

wehr-Bataillon, — Johann Thalex vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 27. Landwehr-Bataillon, — Carl Ried I vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 17. Landwehr-Bataillon, — Albert Gampert im 3. Jäger-Bataillon, — Ebuard Roch vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann von Zabuesnig im 4. Jäger=Bataillon, — Leonhard Denninger vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann im 21. Landwehr = Bataillon, — Ludwig Ritter von Linprun vom Infanterie = Leib = Regiment im 3. Landwehr = Bataillon, -Jacob Leopold vom 4. Infanterie = Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr=Bataillon, — Maximilian Zerzreiß im 3. Artillerie = Regiment Königin Wutter, — Johann Thanner vom Infanterie-Leib=Regiment — und Anton Bracker vom 1. Infanterie-Regiment Konig im 3. Landwehr-Bataillon, -Bernhard Plat im 1. Artillerie Regiment Pring Luitpold, -Gottfried Schuster im 2. Chevaulegers-Regiment Taris, — Carl Raab vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Joseph Zinsmeister vom 13. Infanterie=Regiment Raiser Franz Joseph von Oesterreich im 15. Landwehr=Bataillon, — Georg Reizele vom 3. Infanterie=Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Anton Saufer bom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 27. Landwehr-Bataillon, . - Joseph Kroneber vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 9. Jäger-Bataillon, — Hermann Schneiber vom 6. im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Karl vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Lands wehr-Bataillon, — Franz Scheiner vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 28. Landwehr-Bataillon, — Johann Distler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Johann Heinlein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Endredberent Hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Endredberent Wiegerl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Reilholz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 20. Landwehr-Bataillon, — Franz Seipel vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Landwehr-Bataillon, — Joseph Hubrich vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in 17. Landwehr-Bataillon, — Honorat Roth vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Gottlieb

Reuter vom 6. Jäger-Batatiton im 31. Sandwehr-Bataillon, -Friedrich En ob loch vom 4. Infanterie-Regiment Ronig Carl von Burttemberg im 30! Bandwehr=Bataillon, - Carl Theuerner vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 22. Landwehr-Bataillon. - Otto Fischer vom 2. Infanterie = Regiment Kronpring im 13. Landwehr-Bataillon, - Bilbelm Raufmann vom 14. In: fanterie=Regiment Hartmann im 21. Landwehr=Batgillon, - Rolen Mayr vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Land: wehr=Bataillon, - Julius Stabler vom 3. Infanterie=Regiment Bring Carl von Bapern im 10. Landwehr=Bataillon, - Anton Schmittner vom 6. Jager-Bataillon im 31, Landwehr-Bataillon, - Carl Hilpert vom 14. Infanterie = Regiment Sartmann im 24. Landwehr : Bataillon, - Joseph Reindl vom Infanterie Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Abolph Tondorf im 1. Chevaulegers-Regiment Raiser Alexander von Rukland, -Friedrich Rott vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Seffen im 20. Landwehr-Bataillon, - Loreng Saag vom 13. Infanteries Regiment Raiser Franz Joseph von Desterreich im 15. Landwehr-Bataillon, - Kaver Gruber vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bavern im 10. Landwehr : Bataillon, - Eugen Bumiller vom 4. Infanterie-Regiment Ronig Carl von Burttem berg im 30. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Burger vom 7. Infanterie-Regiment Hobenhaufen im 19. Landwehr = Bataillon, -Philipp Ernft vom 4. Infanterie-Regiment Konig Carl von Burt temberg im 30. Landwehr-Bataillon, - Carl Fris vom 3. Jäger-Bataillon im 18. Landwehr=Bataillon, - Jacob Rircher vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr = Bataillon, -Julius Scheibemanbel vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, — August Freiherr von Gobin vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, - Johann Waldvogel — und Ludwig Koch vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 11. Landwehr Bataillon, - Eugen Reicarbt vom 4. Infanterie = Regiment König Carl von Burttemberg im 29. Landwehr-Bataillon, - Alois Krammel vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 7. Landwehr-Bataillon, - Bolfgang Biehl im 4. Artillerie = Regiment Konig, - Christian Orelli vom 14. Infanterie-Regiment Bartmann im 24. Landwehr-Bataillon, - Frang Rellermann vom 6. Infanterie-Regiment Ronig Bil

helm von Preußen im 18. Landryche-Bataillon, —, Stuard Widne mann vom 2. Infanterie-Regiment Krondring im 16. Landwehr-Bataillon, — Theodor Kefter vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Chriftian Aicher im Genie-Regiment, — Lubwig Better vom 1. Chevaulegers-Regiment Raiser Alexander von Angland im 4. Chevaulegers-Regiment König, Bilbelm Bilbelm vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Jager-Bataillon, — Ulrich Pfeiffer vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, - Sanns Baumler vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr=Bataillon, -Kaver Herzog im 3. Jäger-Bataillon, — Andreas Frit vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, -Jacob Born bom 8. Infanterie = Regiment vacant Gedenborff im 31. Landwehr-Bataillon, — Conrad Westy hal vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — hermann Guth vom 6. Jäger-Bataillon im 27. Landwehr-Bataillon, Lubwig Rafor vom 10. Jäger-Bataillon im 30, Landwehr= Bataillon, - Robert Renetti vom 2, Infanterie-Regiment Rronpring im 12. Landwehr-Bataillon, - August Ziegler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 21. Landwehr-Bataillon, - Frang Chrharb vom 10. Jäger-Bataillon im 30. Landwehr = Bataillon, - Georg Diet vom 1. Chevaus legers-Regiment Raifer Alexander von Rugland im 2. Chevaulegers-Regiment Taris, - Christoph Beiersmuller vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, - Joseph Muller vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 29. Landwehr-Bataillon, - Johann Danger im Genie-Regiment, - Theodor Freiherr von Rummel vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 16. Landwehr-Bataillon, — hermann Bolfle vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Landwehr-Bataillon, — Xaver Schlör im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürft Conftantin Ritolajewitich, - Frang Doğmer vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Franz Lippert vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe im 30. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Mayer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rufland im 2: Chevaulegers-Regiment Taris, - Ernft Wittmann vom 4. Infanterie Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillen, - Franz Sochen eber vom Infanterie-Leib-Regiment im 11.

Landwehr=Bataillon. - Carl Bolff im 4.Artillerie=Regiment Ronia. — Carl Spitta vom 14. Infanterie = Regiment Hartmann im 22. Landwehr-Batgillon, - Abolph Dingler im 3. Chevaulegere-Regiment Herzog Maximilian, — Hermann Sohn vom 9. 3ns fanteries-Regiment Wrebe im 28. Landwehrs-Bataillon, — Georg hermann vom 3. im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Robig bom 4. Infanterie-Regiment Konig Carl von Bürttemberg im 29. Landwebr = Bataillon. - Benno von Grundherr ju Altenthann und Wenherhaus vom 1. Chevaulegers-Regiment Raifer Alerander von Rufland im 4. Chevaulegers = Regiment Ronig, - Joseph Baffenegger vom Infanterie-Leib-Regiment im 31. Landwehr Bataillon, - Georg Frant vom 6. Jager = Bataillon im 32. Landwehr=Bataillon, - Ludwig Sternecker vom 14. Infanterie: Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Moriz Neuftätter vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Landwehr-Bataillon, - Frang Schmaußer vom 11. Infanterie=Regiment von ber Tann im 8. Landwehr-Bataillon, - Carl Betfc vom Jufanterie-Beib-Regiment - und Frang Bergmann vom 13. Infanterie: Regiment Raifer Franz Joseph von Defterreich im 16. Landwehr: Bataillon. — Maximilian Freiberr von Bechtolsheim vom 2. Infanterie=Regiment Kronpring im 7. Jäger=Bataillon, — Abam Dan n b vom Infanterie-Leib-Regiment im 31. Landwehr-Bataillon, - Ebuard Reinhard vom 14. Infanterie-Regiment Sartmann im 17. Landwehr-Bataillon, - Theodor Gudel vom 5. Infanterie Regiment Grokberzog von Heffen im 20. Landwehr-Batgillon, -Rubolph Emmerling vom 2. Infanterie Regiment Kronpring im 29. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Gumbel vom 10. Infanterie-Regiment Bring Ludwig im 14. Landwehr-Batgillon, -Friedrich Emerich vom 6. im 7. Jager-Bataillon, - Joseph Bodensperger vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 12. Landwehr-Bataillon, - Johann Reumaier vom 11. Infanterie Regiment von der Tann im 8. Landwehr=Bataillon, — Kaver Jest vom 3. Infanterie=Regiment Bring Carl von Bavern im 10. Landwehr-Bataillon, - Joseph Rraify vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 22. Landwehr-Bataillon, - Abolph Gentid vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Burttemberg im 30. Landwehr-Bataillon, - Anton Rhann vom 1. Jufanterie-Regiment Ronig im 4. Landwehr-Bataillon, - Ludwig Riegling

47,44

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Landwehr-Bataillon, — Signikub' Siegel vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenlans im 11. Landwehrs Bataillon, — Robert Finsterlin vom 2. InfanteriesRegiment Kronprinz im 12. LandwehrsBataillon, — Georg Wergler vom 8. InfanteriesRegiment vacant Sectendorss im 31. Landwehrs Bataillon, — Leonidas Riberlin vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, — Arthur Gullmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Ernst Riemann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr = Bataillon, — Carl Schores vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Baher vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 14. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Gunhert vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sectendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Anton Müller vom 11. Infanterie=Regiment von der Tann im 8. Landwehr=Bataillon, — Gottlieb Effert vom 6. Jäger=Bataillon im 18. Landwehr=Bataillon, — Georg Walther vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann im 23. Landwehr=Bataillon, 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon,
— Theodor Graf von Wiser im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz
Otto, — Stephan Gulben vom 11. Infanterie-Regiment von
der Tann im 15. Landwehr-Bataillon, — Edgar Morgenroth
vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon,
— Moriz Hauser vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann
im 15. Landwehr-Bataillon, — Oscar von Peter vom 7. Infanterie = Regiment Hohenhaufen im 20. Landwehr = Bataillon, — Friedrich Falken ftor fer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 19. Landwehr=Bataillon, — Bictor Deutter vom Infan= terie-Leib-Regiment im 16. Landwehr-Bataillon, — Abolph Lippmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von heffen im 20. Landwehr-Bataillon, — Paul Bauriedel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rufland im 3. Chevaulegers = Regiment Herzog Maximilian, — Alphons Levy vom 8. Infanterie-Regiment vacant Sectendorff im 32. Landwehr-Ba-taillon, — Philipp Zierer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Feinthel vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Ziegelmeier vom 14. Infanterie-Regiment hartmann

im 13. Landwehr = Bataillon, - Carl Relber vom 6. Jager: Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, - Georg Subner vom 2. Infanterie-Regiment Kroppring im 13. Landwehr-Bataillon, -Eduard Pohl vom 6. Jufanterie-Regiment König Wilhelm von Breugen im 18. Landwehr Bataillon, - Albert Burthauer vom 14. Infanterie-Regiment hartmann im 14. Landwehr-Bataillon Abam Sperber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Seffen im 20. Landwehr-Batgillon, - Sophian Keuftel im 6. Chevaulegers-Regiment Groffürst Conftantin Ritolajewitic. - Friedrich Graf vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr=Bataillon, - Friedrich Schmidt vom 14. Infanterie=Regiment hartmann im 13. Landwehr-Batgillon, - Georg Sautter vom 3. Infanterie=Regiment Bring Carl von Bavern im 1. Jäger= Bataillon, - Richard Barthelmeß vom 14. Infanterie-Regiment hartmann - und Gottlieb Freiherr Stromer von Reichenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronpring im 14. Landwehr-Bataillon, - Wilhelm Wolf vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 20. Landwehr=Bataillon, - Friedrich Fritsch vom 6. Jager-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon. — Jacob Mavr vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann im 15. Landwebr-Bataillon, — Benno Gechter vom 6. Jager-Bataillon im 28. Landwehr : Bataillon, - Andreas Muller im 4. Artillerie: Regiment Ronig, - Georg Raberer vom 2. Infanterie Regiment Kronpring im 22. Landwehr-Bataillon, — Paul Stroll vom Infanterie = Leib = Regiment im 11. Landwehr=Bataillon, -Ludwig Leinenweber im 5. Chevaulegers-Regiment Bring Otto. — Jacob Jotter vom 4. Infanterie-Regiment Ronig Carl von Württemberg im 29. Landwehr = Bataillon, - Friedrich Eulls mann im 5. Chevaulegers-Regiment Bring Otto, - Chriftoph Rlemm vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, -Martus Freiherr von Schnurbein vom 2. Infanterie=Regiment Rronpring im 2. Jager Bataillon, - Gottlieb Limmer vom 6. Jäger : Bataillon im 32. Landwehr : Bataillon, -Reizele im 3. Artillerie=Regiment Ronigin Mutter, - Beter Leg vom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Deffen im 18. Landwehr=Bataillon, - Friedrich Bar vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr: Batgillon, - Sigmund Bielwerth vom 6. Infanterie : Regiment Konig Wilhelm von Breugen im 18. Landwehr = Bataillon, Theodor Lunz bom 6. Jäger = Bastaillon im 32. Landwehr = Bakaillon, — Nithur Burkhardt vom 2. Infanterie = Regiment Kronpriit; im 12: Ländwehr = Bataillon, — Johann Meyer, — Maximilian Wittmann — und Nichael Gößwein im Genie = Regiment, — Hugo Barbect vom 14. Insfanterie = Regiment Hartmann im 23. Landwehr = Bataillon, — bann Adolph Huler vom 10. Jäger = Bataillon im 32. Landwehr = Bastaillon.

München ben 4. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die Ernennung von Landwehr-Officiersabspiranten betr.)

Seine Majestät der König haben allergnäbigst geruht: am 27. v. Mts den Untersieutenant Eugen von Gutermann vom 2. Uhsanen-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

ben Oberlieutenant Wilhelm Reisenegger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben;

am 29. v. Mts Allerhöchstihrem Flügelabjutanten Major Carl von Sauer die Erlaubniß zur Annahme und zum Eragen bes königlich preußischen Kronen = Ordens 2. Classe zu ertheilen;

ben temporar pensionirten Oberlieutenant Maximilian von Klenge auf weitere 2 Jahre im Ruhestande zu belassen;

bas Dienstestauschgesuch ber Unterlieutenants Ludwig Schnitels baumer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Eduard Stier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu genehmigen, bemgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

290

am 1. bs bem Feldzeugmeister und Generalinspector ber Armee Prinzen Luttpold von Banern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großtreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

bem pensionirten Fohlenhofsverwalter 2. Classe Johann Ensensberger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 1. bs wurde der Berswaltungs = Abspirant 1. Classe (Regiments = Actuar) Maximilian Muster von der Militär = Rechnungs = Rammer zur 4. Sanitäts-Compagnie versetzt.

Geftorben find:

ber pensionirte Unterlieutenant Julius Fischer am 14. v. Mts zu Erlangen, — ber pensionirte charakterisirte Major Michael Moosböck am 26. v. Mts zu Nürnberg, — ber pensionirte Stabs-Arzt Dr Wilhelm Hopffer am 26. v. Mts zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 36.

23. November 1869.

Inhalt: 1) Berorbnung: Commanbantschaftsbegirte. 2) Dienstes - Rachrichten. 3) Sterbfälle.

Mrs. 15834.

Die in Folge ber Eintheilung bes Heeres in zwei Generals Commandos und für die Einführung der Militär = Strafgerichts= Ordnung (Gesethlatt Nro. 64 vom 12. Juni 1869) bedingte Eintheilung der Commandantschaftsbezirke wird unter Ausbedung der bisher giltigen besfallsigen Verordnung vom 7. Februar 1868 Nro. 1883 (Verordnungs = Blatt Nro. 4) zum Vollzuge bekannt gegeben.

General-Commando Münden.

Commandanticaften:

Bezirksamter und Magiftrate:

Augsburg.

Bezirksamt: Augsburg, Oberborf, Kaufbeuern,

Minbelheim, Memmingen.

Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.

Burghausen.

Bezirksamt: Altötting, Mühlborf, Ebersberg, Wasserburg, Erbing, Berchtesgaben, Traunstein,

Laufen, Rosenheim.

Commanbanticaften: Bezirtsamter und Magifirate:

Dillingen. Begirteamt: Gungburg, Dillingen, Bertingen,

Donauwörth, Nördlingen.

Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.

Eichstäbt. Bezirksamt und Magistrat Eichstäbt.

Frensing. Bezirksamt und Magistrat Frensing.

Ingolftabt. Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffen-

hofen, Ingolstadt. Magistrat: Ingolstabt.

Rempten. Begirksamt: Rempten, Fuffen, Sonthofen.

Magistrat: Rempten.

Landsberg. Bezirksamt Landsberg.

Landshut. Bezirksamt: Dingolfing, Bilsbiburg, Landshut,

Rottenburg.

Magistrat: Landshut.

Lindau. Bezirksamt und Magistrat Lindau.

München. Bezirksamt: München r. b. J., München L b. J.,

Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tily,

Beilheim, Berbenfels, Schongau.

Magistrat: München.

Neuburg. Bezirksamt und Magistrat Neuburg.

Paffau. Bezirksamt: Paffau, Begicheid, Bolfftein,

Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Bfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.

Magistrat: Passau.

Regensburg. Bezirtsamt: Relheim, Hemau, Regensburg, Stadt-

amhof.

Magistrat: Regensburg.

Straubing. Bezirksamt: Straubing, Mallersberf, Bogen,

Biechtach, Kötting, Cham. Magistrat: Straubing.

Ulm. Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Iller-

tiffen, Reu-Ulm.

General-Commando Würzburg.

Commanbantschaften: Bezirksamter und Magistrate:

Amberg. Begirtsamt : Robing, Waldmunchen, Reunburg

v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Bohensftrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth,

Remnath, Eschenbach. Wagistrat: Amberg.

Ansbach, Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. b. A.,

Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitingen, Scheinfeld, Boltach, Gerolzhofen, Haffurt.

Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.

Afchaffenburg. Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Markt= beibenfelb, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg.

Magistrat: Aschaffenburg.

Bamberg. Bezirksamt: Gbern, Staffelstein, Lichtenfels,

Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II.

Magistrat: Bamberg.

Bahreuth. Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bahreuth, Pegnis, Wunsiedel, Rehau, Hof,

Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck.

Magistrat : Bahreuth, Hof.

Erlangen. Begirteamt: Erlangen, Berebrud, Bochftabt,

Forchheim, Sulzbach. Wagistrat: Erlangen.

Germersheim. Bezirksamt Germersheim.

Landau. Bezirksamt: Bergzabern, Landau.

Rurn berg. Bezirtsamt: Murnberg, Dintelsbuhl, Gungen-

hausen, Weißenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Beilngries, Reumarkt, Belburg. Magistrat: Nurnberg, Dinkelsbuhl, Weißen-

burg, Schwabach.

Speyer. Bezirksamt: Frankenthal, Reustadt a. b. H.,

Spener, Rirdheimbolanden, Cufel, Raifers=

lautern.

Burgburg. Bezirkamt: Burgburg, Karlftabt, Gemunben,

Commanbanticaften:

Bezirkamter und Magiftrate:

Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Reusstadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelsburg.

Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.

Zweybrücken. Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens. München ben 22. November 1869.

Auf Seiner Roniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Vranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Dia Commanbantschaftsbezirte betr.)

Seine Majestät ber König haben allergnäbigst geruht:

am 1. be ben Unterlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, zum Oberlieutenant im 3. Che-vaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu beförbern;

am 5. bs bem Oberstlieutenant Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Absjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Kitterkreuzes des königlich schwedischen Schwert-Ordens zu ertheilen;

ben temporar pensionirten Major Theobor Aitter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

bie Regimentsquartiermeister Theobald Jordan vom 2. Artillerie=Regiment vacant Lüber — und Wilhelm Meyer vom 8. Infanterie=Regiment vacant Seckendorff zum General=Commando Würzburg (Corps=Intendantur), — Melchior Schüle von der Militär=Rechnungs=Rammer zum 1. Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, — und Georg Klarmann von der Militär=Rechnungs=Kammer zum 2. Cuirassier=Regiment Prinz Abalbert, — dann den Bataillonsquartiermeister Balthasar Zeitner vom

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Artillerie-Regiment vacant Luber zu verseben;

bie Unterlieutenants Wilhelm Emonts vom 5. Jäger-Bastaillon — und Carl Tämmler vom 1. Infanterie = Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 9. bs bem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen bes Commandeurkreuzes bes fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

ben Untersieutenant Ebmund Schmib — und ben Bataillonssarzt Dr Friedrich Oberwegner vom 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Untersieutenant Erwin Freiherrn von Barth zu Harmating ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wiederverwendung, — und den temporar pensionirten Resgimentsquartiermeister Johann Schleier bleibend im Ruhestande zu belassen;

ben vormaligen Unterlieutenant Ebmund Stock zum Lands wehr-Unterlieutenant im 27. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

ben Bataillonsarzt Dr Jacob Kempf vom 5. Chevaulegers= Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

bem Bataillonsarzt Dr Arthur Meber vom Genie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 14.68 Allerhöchstihrem Generalabjutanten, bem Borstande ber Militär=Rechnungs=Kammer und ber Militär=Fonds=Commission, charakterisirten Generallieutenant Carl Spruner von Mert bie Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen bes Großkreuzes bes königlich württembergischen Friedrichs-Orbens zu ertheilen;

ben Hauptmann Ebgar Freiherrn von Harold vom Insfanterie-Leib-Regiment vorbehaltlich der Wiederverwendung, — den Hauptmann Johann Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Iohann von Sachsen bleibend, — den Unterlieutenant Leonhard von Dietz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre, — den Unterlieutenant Christian Ferer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und den Bataillonsarzt Dr Philipp Ebenhöch

vom 4. Artillerie = Regiment König, lettere Beibe auf ein Jahr, in ben Ruhestand zu versetzen;

ben Unterlieutenant Friedrich Fuchs vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter seiner Sharge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und benselben gleichzeitig zum Landwehr: Unterlieutenant des genannten Regimentes (Landwehr-Bezirk Erslangen) zu ernennen;

am 16. bs ben Major Gustav Freiherrn von Flotow vom 2. Cuirassier Regiment Prinz Abalbert, — ben Oberlieutenant Carl Grasen von Reigersberg vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Unterlieutenant Xaver Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen bleibend, — dann den Unterlieutenant Albert Kirmayer vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versehen;

ben temporar pensionirten Generalaubitor Joseph von Schmitt unter hulbvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste in ben bleibenden Rubestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Wilhelm Senfrieb auf weitere zwei Jahre, — und am

- 17. bs ben temporar pensionirten Hauptmann Ludwig Günther ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wiederverwendzung im Ruhestande zu belassen;
- am 19. bs ben Hauptmann Johann Scheler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

ben Unterlieutenant Joseph Ott vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

bie temporar pensionirten Unterlieutenants Julius Bischoff
— und Heinrich Winterling, Ersteren ohne Zeitbestimmung, Letteren bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 20. 68 ben Oberlieutenant Carl Börlein vom 4. Infanterie=Regiment König Carl von Bürttemberg in den Ruhestand zu versehen.

Geftorben find :

ber pensionirte charakterisirte Major Friedrich Haas am 3. be zu Passau, — ber pensionirte charakterisirte Major Theodor Burgart am 6. be zu München, — ber pensionirte Major Otto Freiherr von Walbenfels, Ritter bes kaiserlich österreichisschen Leopold-Ordens, am 12. de zu Bayreuth, — ber Hauptmann à la suite Philipp Gradinger am 13. de zu München.

Mbanberungen

jum Berordnungs - Blatt Rro. 1 vom 6. Januar 1869 in Folge ber Berordnung vom 22. November 1869 Rro. 15834.

Seite 4 Zeile 5 von unten nach "Dillingen" einzuschalten: Eichstäbt.
" 4 " 4 " " " " "Lindau" " Reuburg.
" 4 " 3 " " beizuseten: und Straubing.

" 6 " 9 " oben "Gioftabt" und "Reuburg" ju ftreichen.

" 6 " 10 " "Straubing" ju ftreichen.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 37. 24. November 1869.

Inhalt: 1) Allerhöchfte Berordnung: Den Bollzug bes Gefetes vom 29. April 1869, bie Militärstrafgerichtsorbnung betr. 2) Berordnungen: a) Formationsftanb bes Militär-Justigpersonals; b) ben Justigbienst im Seere.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Bergog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Militär=Obergericht hat seinen Six in Unserer Haupt- und Residenzstadt München und führt die Benennung: "Generalaubitoriat".

S. 2.

Militar=Begirtegerichte werben errichtet:

- 1) bei jedem Armee-Divisions-Commando und
- 2) bei ber Festungs-Commandantschaft Landau.

Diese Militar-Bezirksgerichte führen bie Benennung: "Wilitar-Bezirksgericht Munchen", "Augsburg", "Nurnberg", "Burgburg" und "Landau".

S. 3.

Die Gerichtssprengel erftreden fich

- 1) für bas Militar=Bezirksgericht München über die Commandantschaftsbezirke Burghausen, Freyfing, Landsberg, Landshut, München, Passau, Regensburg und Straubing;
- 2) für das Militär-Bezirksgericht Augsburg über die Commandantschaftsbezirke Augsburg, Dillingen, Sichstädt, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Neuburg und Ulm;
- 3) für das Militär=Bezirksgericht Nürnberg über die Commandantschaftsbezirke Amberg, Bayreuth, Erlangen und Nürnberg;
- 4) für bas Militär=Bezirksgericht Würzburg über bie Commandantschaftsbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg und Würzburg;
- 5) für das Militär=Bezirksgericht Landau über die Commandantschaftsbezirke Germersheim, Landau, Speyer und Zweybrücken.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Militar-Bezirksgerichte umfaßt innerhalb ihrer Sprengel alle ihnen gesehlich (Artikel 35 und 36 der Militarstrafgerichtsordnung) zugewiesenen Strafsachen ohne Unterschied der Waffengattung, Abtheilung oder Charge des Beschuldigten.

§. 5.

Militar=Untergerichte werben gebilbet:

- 1) bei jebem Regiment und bei jebem Jäger-Bataillon,
- 2) bei jeber Commandantschaft.

Die Militär-Untergerichte führen bie Bezeichnung: "Mis litär=Untergericht bes . . ten Infanterie=Regiments N.", "ber Commandantschaft N."

§. 6.

Innerhalb ber für die Militär-Gerichtsbarkeit gesetzlich gesogenen Grenzen erstreckt sich die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Heeresabtheilungen und der Commandantschaften über alle ihnen unmittelbar dienstlich Unterstellten, die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Commandantschaften ausserdem über die Angehörigen der in ihren Bezirken garnisonirenden, mit selbsteständiger Gerichtsbarkeit nicht versehenen Heeres-Abtheilungen und der daselbst befindlichen Militär-Dienstessstellen und Militärbehörden.

Ausnahmsweise ist die untergerichtliche Zuständigkeit der Commandantschaften auch unter den Boraussetzungen des §. 33 Ziffer 1 bis 6 der Disciplinar-Strafordnung begründet.

Wenn jedoch in Fällen der Ziffer 4 die Verschuldung vor Beendigung des Dienstes bei der Commandantschaft noch nicht zur Anzeige gebracht wurde, oder in Fällen der Ziffer 5 der Beschuldigte, ehe dessen Ladung erfolgte, bei seiner Abtheilung oder Dienstesstelle wieder zum Dienste eingerückt ist, so tritt der ordentliche Gerichtsstand besselben wieder in Kraft.

S. 7.

Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werben bei ben mit einem Militär-Untergerichte versehenen Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften durch beren Auditore als Militär=Unterssuchungsrichter geführt.

§. 8.

Hinschlich ber Zuständigkeit der Militär=Untersuchungsrichter finden die in §. 6 für die Zuständigkeit der Militär=Untergerichte gegebenen Normen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Das Generalaubitoriat hat zu bestehen aus einem Generalsieutenant als Prästdenten, einem Generalaubitor als Director, sechs Oberauditoren als Richtern und einem Regimentsauditor als rechtskundigen Secretär.

Als Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat wird ein Oberauditor aufgestellt.

S. 10.

Jebes ber bei ben Armee = Divisions = Commandos gebildeten Militar = Bezirksgerichte besteht aus

bem betreffenben Armee = Diviftons = Commandanten als Borftand,

einem Oberstabsaubitor als Director,

einem Stabsauditor, brei Hauptleuten und vier Regiments: Aubitoren als Richtern, und

einem Bataillonsauditor als rechtskundigen Secretar.

Das Militär=Bezirksgericht Landau besteht aus

bem Festungs-Commandanten von Landau als Borstand, einem Oberstabsauditor als Director,

einem Stabsaubitor, brei Hauptleuten und brei Regiments-Aubitoren als Richtern, und

einem Bataillonsaubitor als rechtskundigen Secretär.

Ein Stabs- ober Regiments-Aubitor wird bei jedem Militär-Bezirksgerichte als Staatsanwalt aufgestellt.

S. 11.

Jedes Militär=Untergericht besteht aus

bem Commandanten der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise dem Besehlshaber des Plazes, als Vorstand, mit Ausnahme des Militär-Untergerichtes dei der Festungs-Commandantschaft Landau, dessen Vorstand der dem Commandanten nächststehende Stabsofficier der Garnison ist,

einem Hauptmann ober Oberlieutenant und einem Regiments: ober Bataillons: Aubitor als Beisitzern, und dem Auditoriats: Actuar der betreffenden Abtheilung oder Commandantschaft.

Die staatsanwaltschaftlichen Functionen beim Militär: Untergericht werben burch einen hiezu auf Jahresbauer zu bestimmenden Ober = oder Unterlieutenant oder durch einen Militär: gerichts-Praktikanten versehen.

§. 12.

Dem Generalaubitoriat sowie ben Militar = Bezirlegerichten

wird bas erforberliche Canglei- und Boten-Personal, ben letteren auch bas nothige Sefängniß-Wartpersonal beigegeben.

S. 13.

Für die Bilbung ber Felbgerichte behalten Wir Uns besondere Bestimmungen vor.

S. 14.

Die in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstessachen bei den höheren Commandostellen sind von Auditoren des am Sitze dieser Stellen befindlichen Militär-Bezirksgerichts zu versehen.

Bur Beforgung bes Justizdienstes bei ben Commandantsschaften und Heeresabtheilungen werben Regimentss oder BataillonssAubitore verwendet, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses den Brigades-Commandos und Commandantschaften zugewiesen sind.

Die Bestimmung über die Berwendung dieser Aubitore bei ben Commandostellen, beziehungsweise den Commandantschaften und Heeres-Abtheilungen erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 15.

Dem Generalaubitoriat wird bis auf Weiteres die Leitung bes Heirathscautionswesens übertragen. Die hierauf bezüglichen Geschäfte sind auch formell völlig getrennt von den oberrichterslichen zu behandeln und führt das Generalauditoriat bei seinen amtlichen Aussertigungen in Heirathscautionssachen die Benennung:

"Generalaubitoriat (Abtheilung für Heirathscautionssachen)."

Demselben wird für diesen Dienstzweig ein Regiments = ober Bataillons-Auditor als zweiter rechtskundiger Secretär beigegeben, der zugleich den Gerichts-Secretär im Verhinderungsfalle zu verstreten hat.

§. 16.

Den Formationsstand Unseres Militär-Justizpersonals sețen Wir fest auf

- 1 Generalaubitor, Director bes Generalaubitoriats;
- 10 Oberaubitore, und zwar:
 - 2 Oberaubitore, Referenten im Kriegsministerium und

gleichzeitig Ergänzungsrichter für bas General-Aubitoriat,

6 Oberauditore, Richter am Generalauditoriat,

1 Oberaubitor, Oberstaatsanwalt beim Generalaubistoriat, und

1 Oberaubitor, Militärfiscal bei ber Militär-Fonds

Commission;

5 Oberstabsaubitore, Directoren ber Militar=Bezirts, gerichte;

7 Stabsaubitore, und zwar:

5 Stabsaubitore, Richter an ben Militar Bezirksgerichten, gleichzeitig Bertreter ber Directoren,

2 Stabsaubitore, Staatsanwalte bei ben Militar-

Bezirkegerichten;

36 Regimentsaubitore, und zwar:

19 Regimentsaubitore, Richter an ben Militar=Bezirtsgerichten,

3 Regimentsaubitore, Staatsanwälte bei ben Militar-

Bezirkegerichten,

11 Regimentsaubitore für ben Justizdienst bei ben Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften,

1 Regimentsaubitor, Militar=Fiscalats=Ubjunct bei

ber Militar-Fonds-Commission, und

2 Regimentsaubitore, rechtskundige Secretare beim Generalaubitoriat;

24 Bataillonsauditore, und zwar:

19 Bataillonsaubitore für ben Justizdienst bei ben Beeres-Abtheilungen und Commandantschaften, und

5 Bataillonsaubitore, rechtskundige Secretare bei ben Willitär-Bezirksgerichten.

S. 17.

Hinsichtlich ber Besoldungsverhältnisse bes Militär=Justigpersonals bestimmen Wir wie folgt:

Als Jahresbefolbung beziehen

ber Generalauditor 3500 fl., worunter 500 fl. Quartiergelb,

bie fünf bienstältesten Oberaubitore je 2600 fl., und

bie fünf bienstjüngeren Oberaubitore je 2400 fl., worunter bei beiben Gehaltsclassen 400 fl. Quartiergeld, bie Oberstabsaubitore je 2100 fl., worunter 300 fl. Quartiergeld,

die Stabsauditore je 1900 fl., worunter 300 fl. Quar-

tiergelb,

ferner nach Maßgabe ihres Einruckens in bie allgemein normirten, bei ben zum Richteramt berufenen Aubitoren als Gehaltstheil zu betrachtenben, Dienftalterszulagen,

die Regimentsauditore 1. Classe je 1300, 1400 ober

1500 fl.,

bie Regimentsaubitore 2. Classe je 1100 ober 1200 fl., worunter bei jeber Gehaltsclasse 200 fl. Quartiergelb, bie Bataillonsaubitore 800 ober 900 fl., worunter 100 fl. Quartiergelb.

Ueberbieß wird jedem nach S. 14 bei höheren Commandostellen verwendeten Aubitor auf die Dauer dieser Berwendung, sowie jedem Staatsanwalt zu seinen ordentlichen Bezügen eine Functionszulage von jährlich 200 fl. bewilligt.

S. 18.

Gegenwärtige Berordnung tritt mit bem 1. Januar 1870 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle mit bem Inhalt berselben nicht im Einklange stehenben Berordnungen außer Wirksamkeit.

Hohenschwangau ben 21. November 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Besehl:

ber General:Secretar,

(Den Bollgug bes Gefetes bom 29. April 1869, bie Militärstrafgerichtsorbnung betr.) Mrs. 15827 b.

München ben 23. November 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Alterhöchften Befehl.

Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretrar: v. Gonner.

(Den Formationoftanb bes Militar-Juftig-Perfonals betr.)

Mrs. 15827 c.

Für ben Vollzug ber §§. 14 und 16 ber allerhöchsten Bersorbnung dd. 21. l. Mis wird Folgenbes bestimmt:

L

Bur Bearbeitung ber in bas Rechtsgebiet einschlägigen Diensts sachen bei ben höheren Commandostellen werben vorbehaltlich besonderer Berfügungen in einzelnen Fällen zugetheilt:

1) bem General-Commando München, bem Artillerie-Corps-Commando und bem 1. Armee-Divisions-Commando je ein Richter

am Militar=Begirtsgerichte Dunchen.

2) bem General-Commando Würzburg und bem 4. Armee-Divisions = Commando je ein Richter am Militar = Bezirkegerichte Würzburg,

3) dem 2. und 3. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Begirksgerichte Augsburg und beziehungsweise Nürnberg.

Die bezüglichen Dienste bei bem Genie Eorps = Commando werden burch ben bem Artillerie = Corps = Commando zugetheilten Richter mitversehen.

Im Berhinderungsfalle ift für diese Auditore der Ersat aus benjenigen Richtern des betreffenden Bezirksgerichts zu entnehmen, welche noch keiner höheren Commandostelle zur Bearbeitzung der oben bezeichneten Dienstsachen zugewiesen sind.

Die hierüber zu treffende Verfügung bleibt bem Borftanbe

bes Militar=Bezirksgerichts überlaffen.

П.

Von den zur Besorgung des Justizdienstes bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften bestimmten 30 Regimentsund Bataillons-Auditoren zählen vorläusig 10 zum Stande der Brigade-Commandos und 20 zu demjenigen der Commandantschaften.

Das Rähere hierüber ist aus ber Beilage ersichtlich, welche auch ben Diensttreis ber einzelnen Aubitore bezeichnet, innerhalb beffen sie als Beisther bei ben Militär=Untergerichten, als Mislitär=Untersuchungsrichter und in Besorgung ber in das Rechtszgebiet einschlägigen Dienstsachen ber betreffenden Heeresabtheilungen und Commandantschaften zu wirken haben.

Ш.

Für die Besorgung der Justigeschäfte bei den auswärtigen Commandantschaften und Abtheilungen sind nach gutachtlichem Sinsvernehmen der betheiligten Commandanten regelmäßige Amtstage sestzusehen und haben die General = Commandos hierwegen das Entsprechende zu verfügen.

München ben 23. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestat Allerhöchsten Besehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar: v. Gönner.

(Den Juftigbienft im Beere betr.)



Begindantichaften, in berente zu leiften haben.

1. Infanton Bayern.

"rinz.

2. 3. Regiment Ronig.

ent Raifer Frang Jofeph von Defterreich. 4. Broffürft Conftantin Nitolajewitfc und Com-5.

Raifer Alexander von Rufland.

7. Luber.

bever. 8.

3. Caval

1. Artil Ronigin Mutter. Commanilbelm von Breufen.

> legiment Ronig und 7. Jager-Bataillon. n Beffen und 2. Chevaulegers-Regiment Lauis.

roffürft Thronfolger Nifolaus von Rufland. Feftunge ig Carl von Burttemberg und 8. Infanterie-

Benie-Regiment und 3. Jager-Bataillon.

Commant. Festungs.

Comman Regiment Bring Abalbert. Regiment Bergog Maximilian.

Johann von Sachfen.

tion.

legiment von der Tann und 8. Jäger=Bataillon. Reftunge onig Otto von Griechenland.

Comman

haben zugleich auch bei ben im Commanbantit nicht verfebenen Abtheilungen und Militarrgen.

Moniglich Baperisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

38. 29. November 1869.

Inhalt. 1) Berordnung: Beförberung bon Regimente-Actuaren. Atever Norm.
2) Dienftes-Rachrichten. 3) Sterbfalle.

Mrs. 15963 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entsschließung d.d. Hohenschwangau den 24. de Mits zu Untersquartiermeistern allergnädigst zu befördern geruht:

de Regiments-Actuare älterer Norm Johann Wagner vom 4. Jäger-Bataillon bei ber Stadtcommandantschaft Lindau (Locale Berwaltung), — Nikolaus Frank bei der Hampt-Kriegs-Cassa, — Thomas Müller im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronsofger Nikolaus von Rußland, — Anton Haber berger beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpstegscommission), — Andreas Wilhelm beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Artillerie-Direction), — Joseph Scherbauer im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Johann Winterstein beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpstegscommission), — Michael Klinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Abolph Strobl beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpstegscommission), — Paul Brüderlein im 2. Uhlanen-Regiment König, — und Anton

Pradarutti vom 3. Jäger-Batzillon bei ber Stadtcommandant: schaft Cichftabt (Localverwaltung).

München den 28. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Beförberung von Regiments-Actuaren alterer Rorm betr.)

Seine Majestat ber König haben allergnabigst geruht:

am 21. bs ben temporar penstonirten Stabsarzt Dr Lubwig Loe bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. be bem Hauptmann & la suite Lubwig Freiherrn von Gise die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich schwedischen Wasa-Ordens zu ertheilen;

ben Oberlieutenant Wilhelm von Pet vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland ohne Zeitbestimmung, und den charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Sottlieb Peters von der Zeughausverwaltung Augsburg bleibend in den Ruhestand zu versehen;

bie temporar pensionirten Hauptleute Joseph von Tettenborn — und Hermann von Bezold bleibend, — bann ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Feiler auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

ben charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Johann Beitenthal von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zur Zeughausverwaltung Augsburg zu versehen;

am 24. bs ben temporar penftonirten Unterlieutenant Johann Reicharb bleibenb im Ruhestanbe ju belaffen;

am 26. be Allerhöchstihrem Flügelabjutanten Major Carl von

Sauer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comsthurkreuzes des großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ordens der Wachsankeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 24. bs ber Oberlieutenant Abolph Ott vom 6. Insfanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — unb

am 27. bs ber Untersieutenant Joseph Ritter von Renauld vom Senie-Regiment — Ersterer auf Nachsuchen — ber Function als Bataillonsabjutanten enthoben.

Geftorben find :

ber pensionirte harakterisirte Major Joseph Sanghofer am 24. be zu München, — ber Hauptmann Carl Mayer vom Seneralquartiermeister=Stab, Ritter 2. Classe bes Militär=Ber= bienstorbens und Ritter 1. Classe bes Berbienstorbens vom heiligen Michael, am 25. be zu München.

cughe to and the tent.

tent. The control of the co

Königlich Baperisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

. 39. 7. December 1869.

Inhalt: 1) Bevorbnungen: a) Befetung ber Inhaberestelle bes 8. Infanterie - Meziments; b) Beranberungen im Justigbersonale bes heeres; c) Bezeichnung bes bisherigen Dienstpersonals; d) Beranberungen im Secretariats Personale bes Heeres; e) Berfetjungen im veterinärärgt-lichen Personale bes Heeres. 2) Dienftes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nrs. 16377.

Seine Majestät ber König haben burch allerhöchstes Handschreiben dd. Hohenschwangau ben 4. be Dits ben unterzeichneten Kriegsminifter zum Inhaber bes 8. Infanterie-Regiments (bisher vacant Sectenborff) allergnäbigft ju ernennen geruht, und hat basselbe hiernach bie Benennung:

8. Infanterie = Regiment Pranch

au führen.

München den 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Wrandb.

> Durch ben Minifter ber Beneral-Secretar: p. Gonner.

(Befetung ber Inhaberoftelle bes 8. 3n. fanterie - Regimente betr)

Mrs. 16376.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangan ben 4. bs nachstehende Beränderungen im Justizpersonale des Peeres allergnädigst zu genehmigen
geruht, und zwar:

Penfionirt werden:

ber Oberaubitor Carl Gehm vom Generalaubitoriat mit bem Charakter als Generalaubitor und unter hulbvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — bann ber Stabsaubitor Wilhelm Franau vom Generals Commando München mit bem Charakter als Oberstabsaubitor.

Berfett werden:

bie Stabsaubitore Carl Hog vom Artillerie-Corps-Commanbo zum Militar-Bezirtsgericht Munchen, - Philipp Steinbel vom 2. Armee = Divifione = Commando gum Militar = Begirtegericht Augeburg, - Meldior Beball vom General-Commando Munden jum Militar-Begirtegericht Nurnberg, - und Baptift Beingierl vom 4. Urmee = Divifione = Commando jum Militar = Begirtegericht Burgburg; - bie Regimentsaubitore Guftav von Bally vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rugland jur Stadtcommandantschaft Dillingen, - Frang Feils bufch vom 2. Uhlanen-Regiment Konig jum 3. Cavalerie-Brigabe-Commando, - Frang Reulbach vom 1. Infanterie-Regiment Ronig jum Militar-Bezirkegericht Munchen, - August Suber vom 4. Artillerie=Regiment Konig jum Militar=Bezirksgericht Augsburg, — Georg Fischer vom 10. Infanterie=Regiment Bring Lubwig - und Carl Mary vom 10. Jager=Bataillon jum Militar = Bezirtegericht Burzburg, — Eduard Sommer vom 3. Infanterie-Regiment Pring Carl von Bayern gum Militar-Bezirtegericht Augeburg, - Joseph Deifch :Rofenberg vom 5. Infanterie = Regiment Großherzog von heffen zum Militar-Begirkgericht Landau, - Bilhelm Bibber vom 2. Chevaulegers = Regiment Taris gur Stadtcommandantschaft Bamberg, - Carl Freiherr von Gobin von ber Feftunge : Commandant:

schaft Landau zum Militär=Bezirksgericht Landau, — Lubwig Debn vom 1. Cuiraffier-Regiment Bring Carl von Bavern gum Militar-Bezirtsgericht Munchen, - August Lampel vom 12. 3n= fanterie-Regiment vacant Ronig Otto von Griecheuland jum Militar-Bezirkegericht Augeburg, - Abolph Leithner vom 13. Infanterie-Regiment Raifer Frang Joseph von Defterreich - und Emil Ul famer vom 2. Cuiraffier-Regiment Bring Abalbert jum Militar-Bezirkegericht Rurnberg, - Otto Stober vom 3. Artillerie-Regiment Königin Rutter jum Militar-Bezirtsgericht Munchen, -Chriftoph Fischbacher vom 5. Jager-Bataillon jum Militar-Bezirtegericht Landau, - Michael Berft I von ber Commandantschaft ber Stadt Rurnberg - und Glias Rnarr bom Feftungs-Commando in Ulm jum Militar-Bezirtsgericht Rurnberg, - Otto Burger vom 4. Chevaulegers-Regiment Konig gum Militar-Begirtsgericht Augeburg, - Ludwig Glud vom 3. Chevaulegers-Regiment herzog Maximilian zur Stadtcommandantschaft Baffau, -Clemens Freiherr von Lilgenau vom 2. Jager=Bataillon jum Militar-Begirtsgericht Burgburg, - Wilhelm Sand vom 6. Infanterie-Regiment Ronig Wilhelm von Preugen gur Stabtcommanbantschaft Amberg, - Johann Bollmann bom 8. Infanterie-Regiment Pranch jum Gouvernement ber Festung Germersbeim, - Morig Freiherr von Muller vom 1. Artillerie=Regi= ment Bring Luitpold jum Militar Begirtsgericht Munchen, -Sippoint Sarlander von ber Leibgarbe ber Barticiere ale Secretar gum Generalaubitoriat, - Anbreas Bollert vom Souvernement ber Festung Ingolstadt zum Festungs-Commando in Ulm, — und Carl Bauft vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann jum 6. Infanterie = Brigabe = Commando; — endlich bie Bataillons-Aubitore Carl Bonn vom 9. Jager-Bataillon jum 1. Jufanterie-Brigabe-Commando, - Carl Stublreiter vom 8. Jager-Bataillon gur Stadtcommanbantichaft Regensburg, - Carl Euler vom 4. Jager-Bataillon zur Commandantschaft ber Stadt Burzburg, - Rudolph Richter vom 5. Chevaulegers-Regiment Bring Otto gum 8. Infanterie=Brigabe=Commando, - Joseph Sauer vom 3. Jager= Bataillon jum 3. Infanterie Brigabe Commando, - Beinrich Sutter bom 6. Jager-Bataillon gur Commanbantichaft ber Stabt Rurnberg, - Sehaftian Chruthaller vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Gadben jur Stadtcommandantschaft

Neuburg, - Beter Einbt vom Genle-Regiment jum Souvernement ber Festuna Angolstabt, — Friedrich Sabel vom General-Commando Munchen zur Commandautichaft ber Haupt = und Refibeng: ftabt Munchen, - Friedrich Bent bom 6. Chebaulegers-Regiment Großfürst Conftantin Mitgippiemitich jum 5. Infanterie Brigade: Commando, - Frang Gunter vom 4. Infanterie-Regiment Ronig Carl von Württemberg zum Gouvernement ber Festung Germers: heim, - Joseph Goener vom General-Commando Munchen gur Stadtcommandantschaft Landshut, - Wilhelm Sattler bom General-Commando Burgburg jur Stadtcommandantichaft Aichaffenbura. — Ebuard Ritter von Sebelmair vom Artillerie-Corps Commando jum 1. Artillerie-Brigade-Commando. - Anton Schneiber vom 7. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Amenbruden, - Ludwig Kraug vom General-Commando Burgburg jum 7. Infanterie=Brigabe=Commando, - und Carl Rellner vom 1. Jager = Bataillon zur Stadtcommandantschaft Rempten.

Ernannt merben:

jum Director des Generalauditoriats:

ber Oberaubitor Heinrich Wolf vom Generalaubitoriat mit Beforberung jum Generalaubitor;

jum Sberftaatsanwalt beim Generalauditoriat und Sberauditor: ber geheime Secretar Lubwig Oberniebermapr vom Kriegs: ministerium:

3n Militar - Bezirksgerichts - Directoren:

bie Stabsaubitore Carl Greb vom 3. Armee=Divisions-Commando beim Militär=Bezirksgericht Kürnberg, — Joseph Höltz vom General-Commando Würzburg beim Militär=Bezirksgericht Würzburg, — Albert Grimm vom General=Commando Würzburg beim Militär=Bezirksgericht Augsburg, — und Georg Ihrl vom 1. Armee=Divisions=Commando beim Militär=Bezirksgericht Landau; — bann ber Regimentsaubitor 1. Classe Anton Knözinger von der Commandantschaft der Haupt= und Residenzsstadt München beim Militär=Bezirksgericht München, sämmtliche mit Beförberung zu Oberstabsaubitoren;

gu Staatsanmalten bei den Militar - Bezirksgerichten:

bie Regimentsaubitore 1. Classe Christian Freiherr von hirschierg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann beim WilitärsBezirksgericht Augsburg, — und Franz Englert von der Commandantschaft der Stadt Würzburg beim MilitärsBezirksgericht Bürzburg, beibe mit Bförderung zu Stabsauditoren; dann die Regimentsauditore 2. Classe Adam Rottenhäuser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede beim MilitärsBezirksgericht Landau, — und Joseph Wirth vom 1. Chevaulegers-Regiment Raiser Alexander von Rußland beim MilitärsBezirksgericht Kürnberg, beide mit Beförderung zu Regimentsauditoren 1. Classe; — endlich der Baztaillonsauditor Clemens Koppmann, Secretär am Generalsauditoriat, beim MilitärsBezirksgericht München, mit Beförderung zum Regimentsauditor 2. Classe;

ju Bataillonsauditoren:

bie Untersieutenants Ludwig Scheu vom 3. Infanterie=Resgiment Prinz Carl von Bayern beim 4. Infanterie=Brigade=Commando, — und Friedrich Bogl vom 15. Infanterie=Regiment König Johann von Sachsen bei der Stadtcommandantschaft Burgs hausen; — dann die Auditoriats=Praktikanten Maximilian Stahl aus München als Secretär beim Militär=Bezirksgericht München, — Friedrich Dollmann aus München als Secretär beim Militär=Bezirksgericht Augsburg, — Gustav Deiglmahr aus München als Secretär beim Militär=Bezirksgericht Bürzburg, — Heinrich Freiherr von Pechmann aus Straubing als Secretär beim Militär=Bezirksgericht Rürnberg, — und Mathias Lang aus Kronach als Secretär beim Militär=Bezirksgericht Landau.

Befordert werden:

3um Stabsauditor:

ber Regimentsaubitor 1. Classe August Schamberger vom Infanterie-Leib-Regiment beim Wilitar-Bezirksgericht Landau;

jum Regimentsauditor 1. Claffe:

ber Regimentsaubitor 2. Classe Maximilian Stritt vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber beim Dillitär-Bezirksgericht Burzburg; jum Regimentsauditor 2. Claffe;

ber Bataillonsauditor Balentin. Schellerer vom 7. Insfanterie-Regiment Hohenhausen beim 2. Infanterie-Brigade-Commando.

München ben 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General - Secretar:

(Beränderungen im Juftigpersonale bes Beeres betr.)

Mrs. 16336 a.

Seine Majestät ber König haben burch allerhochste Entsschließung dd. Hohenschwangau ben 2. L. Mts zu genehmigen geruht, bag

1) die bisher als "Dienst Personal" bezeichnete Wisität: Beamten Rategorie von nun an die Bezeichnung "Secretariats-Bersonal",

2) die bisherigen Divisions = Commando = Secretare bie Be-

nennung "Canglei-Secretare 1. Classe" und

3) die bisherigen Canglei-Secretare die Benennung "Canglei-Secretare 2. Claffe" zu führen haben.

München ben 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General. Secretar:

(Bezeichnung bes bisherigen Dienk-Bersonales betr.) **Жто.** 16336 b.

Seine Majestät ber Sonig haben burch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangen ben 2. l. Ats im SecretariatsPersonale bes Heeres nachstehends Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

Berfett merben :

bie Canzlei = Secretare 1. Classe Georg Kaspaiter vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, — und August Lindner vom Generalauditoriat zum Genie-Corps-Commando; — bann die Canzlei-Secretare 2. Classe Joseph Wengner vom Genie-Corps-Commando zum Militär-Bezirksgericht München, — Georg Barnickel von der Commandantschaft der Stadt Kürnberg zum Militär-Bezirksgericht Kürnberg, — Michael Hüther von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — und Carl Zobel von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Militär-Bezirksgericht Landau.

Befordert werden:

jum geheimen Secretar:

ber Ministerial = Secretar 1. Classe Friedrich Belben im Arlegeministerium;

jum Minifterial-Secretar 1. Claffe:

ber Ministerial = Secretar 2. Classe Heinrich Seefrieb im Kriegeministerium;

jum Minifterial-Secretar 2. Claffe:

ber Canglei = Secretar 1. Classe Julius Majer im Kriegeministerium;

ju Canglei - Becretaren 2. Claffe :

bie Regiments : Canglei : Actuare Johann Stangl beim 2. Urmee : Divisions : Commando, — Lucas Meirner im Kriegs: Pinisterium, — Johann Erier beim General-Commando München, — Unton Stenglein beim General-Commando Bürzburg, — Michael Hemeter von der Commandantschaft der Haupt: und Residenzstadt München beim Wilitär=Bezirksgericht Augsburg, — Abam Schmitt beim General=Commando München, — Martin Pögl beim 1. Armee=Divisions=Commando, — Heinrich Fraaz beim Genie=Corps=Commando, — Lorenz Betz beim General=Commando Würzburg, — Georg Graf beim Artillerie=Corps=Commando, — und Nichael Füger im Kriegsministerium.

München ben 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prauch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Bonner.

(Beranberungen im Secretarias-Personale bes Deeres betr.)

Mrg. 16104.

Seine Majestät ber König haben burch allerhochste Entschließung dd. Hohenschwangau ben 27. be nachstehende Berssetzungen im veterinärärztlichen Personale bes Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

ber Divisions-Beterinärärzte Wolfgang Flink vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum 1. Enirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Hugo Giel von ber Festungs-Comman-bantschaft Landau zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber, — und Christian Nußer vom Souvernement der Festung Ingolstabt zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — ber Unterveterinärärzte Georg Lorz von der Fohlenhoss-Inspection Steingaden zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximisian, — Carl Heiß vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Fohlenhoss-Inspection Steingaden, — Ludwig von Wolf vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 5. Chevaulegers-

Regiment Prinz Otto, — und Rikolaus Zenner vom 1. Artilleries Regiment Prinz Luitpold zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Abalbert.

München ben 30. November 1869.

Auf Seiner Möniglichen Majeflät Allerhöchften Besehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General-Secretar:

(Berfehungen im veterinärärztlichen Berfongle bes heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnäbigst geruht:

am 27. v. Mts nachbenannten Stabs= und Oberofficieren vom 4. Infanterie=Regiment König Carl von Württemberg bie Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen folgender königlich württembergischer Orben zu verleihen, und zwar:

bem Oberften Heinrich Ritter von Thiereck für das Commenthurkrenz des Ordens der Krone, —

bem Oberfilieutenant Abolph Schrott für das Commenthurtreuz 2. Classe bes Friedrichs-Orbens, — bann

bem Hauptmann Carl Müller — und bem Obersieutenant und Regiments-Abjutanten Heinrich Schmidt für das Ritterkreuz bieses Ordens;

bem Oberfilieutenant und Kriegsministerial-Reserenten Theodor Fries die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Classe zu ertheilen;

ben Hauptmann Georg Hang vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüber vorbehaltlich ber Wiederverwendung in den Ruheftand zu versetzen;

ben temporar penfionirten Oberlieutenant Guibo von Schab bleibend im Rubestande zu belaffen; ben Unterlieutenant & la suito. Carl Freiherrn von Sichthal zum Landwehr : Unterlieutenant des 6. Chevaulegers : Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Landwehr Bezirk München) zu ernennen;

- am 30. v. Mts ben Anterlieutenant Albert Sensburg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr, — und
- am 1. de ben Hauptmann Ludwig Schonfeßl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern bleibend in den Rube-ftand zu versetzen;

ben temporar penfionirten Unterlieutenant Maximilian Spruner von Mery bleibend im Ruheftande zu belaffen;

am 3. bs ben Oberlieutenant Julius von Weint vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wieberverwendung in den Ruhestand zu versehen;

ben Unterlieutenant Friedrich Mungert vom 7. Infanteries Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

ben temporar pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Speiser bleibend im Ruhestanbe zu belassen;

am 4. bs ben Unterquartiermeister Johann Kronberger von der Militär=Rechnungs=Rammer auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten charakteristrten Obersieutenant Friedrich Hörmann von Hörbach ohne Zeitbestimmung im Ruhesstande zu belassen;

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurben:

am 30. v. Mts ber Landwehr-Offiziersabspirant Heinrich Heel vom 9. Landwehr-Bataillon auf Nachsuchen von ber Charge entshoben;

am 2. bs ber vormalige einjährig Freiwillige Hugo Graf von Pestalogga = Tagmersheim jum Landwehr=Offiziersabspi-

મુક્ત

ranten im 3. Chevaulegers Megiment Herzog Maximilian (Landswehr=Bezirk München) ernannt.

Geftorben ift:

ber Regimentsaubitor Joseph Gartner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 30. v. Wits zu München.

Königlich Bayerisches Ariegsministerium.



Perordnungs-Blatt.

München.

M 40.

11. December 1869.

Inhalt: 1) Berordnung: Die Unterfiltzungen aus ben Militär-Unterfiltzungs-Fonds und bem Inbalibenfonde. 2) Dienftes-Rachrichten.

Mto. 16406.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entsichließung d.d. Hohenschwangau den 4. l. Mts die Zuständigkeit in Bezug auf die Verleihung von Unterstützungen aus den Mislitär-Unterstützungsfonds und dem Invalidensonde vom fünstigen Jahre anfangend den General= und Corps=Commandos und der Militär=Fonds=Commission zu überweisen und demgemäß zu bestimmen allergnädigst geruht, daß

- A. ber Militär=Fonds-Commission unter Borsit des Borstandes berselben, sowie unter Beiziehung der zwei ältesten Obersten der Garnison München, dann des ersten Fiscalats: und des ersten Verwaltungs-Beamten die commissionelle Prüfung, Bürzbigung und Berbescheidung
 - 1) sammtlicher Unterstützungsgesuche ber Officiere und Mis litärbeamten, sowie ber übrigen am Officiers-Unterstützungs-Fonde statutengemäß participirenden Angehörigen der activen Armee,

2) ber Darlebenegefuche jener activen Officiere und Militar-Beamten, welche in ben Stand ber Centralftellen, ber unmittelbaren Commanbantschaften und bes Genbarmerie-Corps zählen, Der von ben pensionirten Officieren und Militarbeamten

einkommenden Gesuche um Unterstützung aus dem In-

validenfonde, endlich

4) ber Unterstützungsgesuche ber nicht im Berbande ber General = und Corps = Commandos stehenden und zu Unter= ftütungen aus bem Unterofficiers- und Solbaten = Unterftühungsfonde statutengemäß berechtigten Unterofficiere und Solbaten, bann

B. ben General= und betreffenben Corps=Commandos, abgefeben bon ben Sallen ber Lit. A, Biffer 2, ausschlieflich bie Bewillinung bon Darleben aus bem Officiers-Unterftunges Konde

auf eigene Berantwortlichkeit übertragen werbe.

Die von der Militar=Fonds-Commission über bie Berwaltung ber Militar = Unterstützungsfonds alljährlich vorzulegende Abrech nung ist burch bas Militar-Berordnungs-Blatt bekannt zu geben

Bollaugsbestimmungen folgen.

München ben 10. December 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Betehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General - Gecreter: v. Gonner.

(Die Unterftuhungen ans ben Dilitar-Unterftügungsfonds nub bem 3npalibenfonbe betr.)

Seine Majestat ber König haben allergnabigst geruht:

am 30. v. Mts ben bereits in ben Eisten abgeschriebenen Regimentsactuar Friedrich Krauß bom 2. Infanterie = Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des Generalaubitoriats zur Strafe zu entlassen;

am 8. bs ben Oberlieutenant Stro Galt bom 2. Infanterie-Regiment Kronpring auf ein Jahr in ben Rubestand zu versetzen;

ben temporar penfionirten berlieutenant Otto Jacobi auf ein weiteres Jahr im Rubeftanbe gu belaffen;

- bem 2. Wachtmeister Joseph Graf vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen bes kaiserlich königlich österreichischen goldenen Verdienstkreuzes mit ber Krone zu ertheilen;
- am 9. bs ben Oberlieutenant Friedrich Maiholzer vom 12. Infanterie=Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 8. bs ber Unterlieutenant Friedrich Sauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen als Bataillons-Abjutant bestätigt;

am 10. bs ber vormalige einjährig Freiwillige Friedrich Ney vom 1. Infanterie=Regiment König zum Landwehr=Officiersad= spiranten im 4. Landwehr=Bataillon ernannt.

Königlich Baperisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 41. 19. Becember 1869.

Inhalt: Berorbnung: Feftfetung von Averfen für Unterhalt ber Aus-ruftungsgegenftanbe, Dufit- und Signal-Inftrumente, ferner für Unterrichtsbeburfniffe und Cangleitoften ber Trubbenabtbeilungen und Lanb. webr-Begirte-Commanbos.

92ro 16915.

Bom 1. Januar 1870 treten die in ber Beilage enthaltenen Bestimmungen über die ben Truppenabtheilungen und Landwehr= Bezirts = Commandos gewährten Aversen für Unterhalt ber Ausruftungegegenftanbe, Mufit- und Signal-Inftrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Cangleikosten in Anwendung.

Alle bisber ben Truppenabtheilungen bewilligten Aversen und barüber bestandenen Borschriften, soweit sie nicht durch die beifolgenben Bestimmungen ausbrucklich aufrecht erhalten finb, treten

mit bem 1. Januar 1870 außer Wirtsamkeit.

Die Bestimmungen über bie Buchführung hinsichtlich ber Aversen find in ben bemnachft folgenben Borfchriften über bas Caffen= und Rechnungswesen ber Truppen enthalten.

Munchen ben 15. December 1869.

Auf Beiner Möniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Wrandb.

> Durch ben Minifter ber General-Secretar: n. Gonner.

(Die Seftsetung bon Abersen für Unterhalt ber Ausruftungegegenftanbe, Mufit- und Signal-Inftrumente, ferner für Unterrichtebebürfniffe und Cangleitoften ber Eruppenabtheilungen unb Landwebr. Begirts-Commandos betr)

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die Gewährung von Geld-Aversen an die Truppenabtheilungen für verschiedene Bedürfnisse.

Um ben Truppenabtheilungen eine freiere Bewegung in ber Beschaffung und Bestreitung verschiebener laufenber ober regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse zu gewähren und zugleich das Etats: und Rechnungswesen zu vereinsachen, werden vom 1. Januar 1870 an beginnend vorläusig für die nachbezeichneten Bedürfnisse Averfen selest, über beren Berechnung, Berwendung und Nachweisung Folgendes bestimmt wird:

I. Averfum für Unterhalt der Ausruftungsgegenstände ber Maunschaft.

5. 1.

Zum laufenben Unterhalt und zur Reparatur ber Monturftude außer bem Ratenspstem (mit Ausnahme bes Mantels), bes Armatur-Leberwerts und ber Ausruftungsgegenstänbe der Mannschaft wird ben Eruppentheilen ein Sclb-Aversum bewilligt, welches monatlich

Eruppentheilen ein Gclb: Aversum bewilligt, welches monatlich
1) für bie Infanterie=Regimenter, Jäger=
Bataillone, Sanitate-Compagnien unb
bas Genie-Regiment in 2 Rreuzern — Hellern,
2) für bie Cuiraffier-Regimenter in 4 " - "
3) für bie Chevaulegers: und Uhlanen:
Regimenter in 3 " — "
4) für bie Artillerie-Regimenter einschließ-
lich bes Fuhrwesens in 2 , 4 ,
5) für bie Dubriers : und Feuerwerts:
Compagnie in 1 , — ,
für jeben Mann bes jeweils vorgeschriebenen Prafengftanbes an Unter-
officieren, Spielleuten, Gefreiten und Gemeinen besteht.

5. 2

Bufällige Beranberungen in ber Kopfftarte bes jeweils vorge: foriebenen Prafengftanbes in Folge von Ertrantungen, Arreft, Com-

manbirung ober Beurlaubung mit Gebührenbezug bleiben bei Berechnung bes Aversums außer Betracht. Dasselbe wird vielmehr für ben ganzen Monat auf ben vollen normirten Präsenzstand gewährt und bleibt für ben betreffenden Monat ungemindert, auch wenn im Laufe bessselben eine Herabsehung bes Standes stattfindet.

Werben im Laufe eines Monats Erhöhungen bes normirten Präsenzstandes angeordnet, so sindet die Erhöhung des Aversums von dem vorgeschriebenen Tage des Eintritts dieser Standesanderung statt, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mannschaften vor ober nach diesem Tage einrücken oder abgehen.

Einjahrig Freiwillige, welche nicht in ben normirten Prafeng= ftanb gahlen, bleiben bei Berechnung bes Aversums außer Betracht.

S. 8.

Die Abtheilungen liquibiren bas Averfum monatlich praenumerando nach bem gemäß §. 2 berechneten Prafengstanbe. Das Ratum für Stanbes-vermehrungen im Laufe bes Monats wird im barauffolgenben Monat nachträglich liquibirt.

Die Dekonomie-Commission bes Regiments, Jäger-Bataillons ober ber selbstständigen Compagnien, als Berwaltungs-Organ bes Aversums, fügt ber Liquidation die Abquittirung bei, worauf der treffende Gelbbetrag je auf den 11. des Monats im Casseduce für das Aerar in Ausgabe, dagegen im Casseduce für die Aversen in Einnahme gestellt wird. Die abquittirte Liquidation dient als Beleg sür die zur Revision gelangenden Monats- oder Quartals-Rechnungs-Borlagen.

Bruchtheile von Krengern werben ftete ale volle Kreuger verrechnet.

5. 4.

Die Abtheilungen sind verpflichtet, aus dem Aversum sämmtliche Auslagen zu beden, welche auf die nothwendige Unterhaltung und Reparatur aller zu ihrem Nachweisungsstande gehörigen, sowohl im unmittelbaren Sebrauche als in den Magazinen befindlichen Montursstüde außer dem Ratenspstem, des Armatur-Lederwerks und der Aussrüftungsgegenstände der Mannschaft erwachsen, wie sie in Beilage Uzum Kriegsministerial=Rescripte vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 bei Capitel IV einzeln aufgeführt sind.

Die jum Stanbe ber Cavalerie=, Artillerie= und Fuhrwesens= Abtheilungen gehörigen Sattler haben bie Reparatur bes Armaturs Leberwerks zu beforgen, ohne hiefür aus bem Averfum eine Bergülung beanfpruchen zu können.

Aus bem Aversum sind auch die Rosten für die Ingredienzien zur Bichse zu bestreiten, welche nach Kriegeminifterial=Rescript vom 5. März 1861 und 5. September 1868 Kro. 2053 und 12269 die Dekonomie=Commissionen an die Compagnien ze. abzugeben haben, so daß in keinem dieser Betreffe eine weitere Anfrechnung für bas Aerar stattsinden barf.

Rur bie Rosten für Reparatur ber Mäntel burfen bis auf Weiteres noch besonders in Ausgabe gebracht werben.

§. 5.

Das ben Cuirassier-Regimentern nach Kriegsministerial-Rescript vom 25. September 1828 und 13. November 1841 Nro. 7971 und 12004 bewilligte Aversum für die Reinigung ber weißen Räntel inclusive Arbeitslohn für das Abtrennen und Wiederausnähen der blauen Krägen bleibt im Betrage von jährlich 8 Sulden per Escadron unter nachfolgenden näheren Bestimmungen auch setwer bewilligt.

Diefes Aversum wird vierteljährig, und zwar je am 11. bes erften Monats praenumerando unmittelbar an bie Escabrons-Commandanten gegen Quittung bezahlt, welche dafür zu forgen haben, daß sammtliche Mannschafts-Mantel fich stets, in reinlichem und orbenungsmäßigem Stande besinden.

Ueber die Berwendung biefes Aversums haben die Escabrons-Commandanten einen Rachweis zu führen und folchen mit bem etweigen Gelbbestande bei einem Dienstwechsel an ben Rachfolger zu Ubergeben.

Um Schlufe bes Jahres etwa erzielte Ueberfchaffe an biefem Aversum burfen jum Besten ber Mannschaft verwendet werben.

5. 6.

Der Bebarf ber Truppenabtheilungen an geschnittenen, gegossenen und ausgearbeiteten Theilen zur Reparatur der Montur außer dem Ratenspstem, des Armatur-Lederwerks und der Mannschafts-Ausrustigungsgegenstände ist wie disher auf Grund der vorgeschriebenen Bedarss-Auszeigen (Formulare zum Kriegsministerial-Mescript vom 22. December 1866 Aro. 1077) von den Montur und Kustungs-Depots und Zeugshäusern abzugeben.

Dagegen find auch bie bei ben Abibeilungen unbrauchbar geworbenen, jeboch fich jur Bieberverwendung bei ben technischen Anstalten eignenben Gegenstände an lettere einzuliefern, soweit fie nicht bei ben Abtheilungen selbst zu Reparaturen verwendbar finb.

Bon einer gegenseitigen Bergutung ber besfallfigen Abgaben unb Empfange wird bis auf Beiteres Umgang genommen.

5. 7.

Die Reuanschaffung ber Monturstude außerhalb bes Ratenspstems, bes Armatur-Leberwerts und ber Mannschafts-Ausrüftungsgegenstände verbleibt auf Grund ber jeweils stattfindenden Ausmusterungen auf Rechnung bes Aerars.

Den Dekonomie. Commissionen wird zur besonderen Pflicht gemacht, durch umsichtige und rechtzeitige Ausführung der Reparaturen die Ausmusterung und dadurch den Auswand für Neuanschaffungen möglichst zu beschränken.

Bei bem Bollzuge ber Ausmusterungen ist hierauf nach ben näheren Bestimmungen bes Kriegsministerial-Reseripts vom 21. Juli 1864 Nro. 8488, insbesonbere §. 6, auf bas Genaueste zu achten und sind etwa wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen.

Soweit bas von ben ausgemufterten Gegenständen verbleibenbe Material weber zu Reparaturen ber Bestände verwendbar ift, noch fich zur Ginlieferung an die technischen Anstalten eignet, ift basselbe fur Rechnung bes Aerars zu veräußern.

II. Aversum für Musit= und Signal=Zustrumente.

5. 8.

Für Musik und Signal : Instrumente werben folgende jährliche Averfen bewilligt:

- 1) für ben Unterhalt ber vorgeschriebenen Mufit-In= ftrumente:
 - a) jebem Infanterie=Regiment 260 Gulben,
 - b) jebem Jäger = Bataillon, Cavalerie = unb Artilleries, bann bem Genie-Regiment . 220
- 2) für ben Unterhalt ber Signal-Inftrumente:

b)	jebem Jäger-Bataillon	48	Gulben,
c)	jebem Cavalerie=Regiment	40	
d)	jebem Artillerie = Regiment exclusive ber		
	Festungs-Artillerie-Commandos	76	
e)	bem Genie-Regiment	80	
f)	jeber Sanitate-Compagnie	8	W.
g)	jebem Festunge : Artillerie : Commando für		
	4 Festunge=Batterien und 1 Fuhrwesens=		
	Abtheilung	36	

5. 9.

Aus ben in S. 8 unter Biffer 1 bezeichneten Averfen fur Dufit: Inftrumente find zu bestreiten :

a) alle Kosten für Neunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur ber in ber Beilage II zum Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 unter Cap. IV D benannten Musik-Instrumente und zugehörigen Futterale, ferner

b) bie Ausgaben für Notenpapier und Abschreiben von Musikalien, bann bei ber Infanterie auch bie Kosten für Clarinettblättchen und Fagottrohre.

Die betreffenben Aversen werben vierteljährig praonumerando je am 11. bes ersten Monats im Cassebuche für bas Acrar gegen Quittung ber Musikcasse-Commission in Ausgabe gestellt, welcher auch bie Erlöse für unbrauchbar geworbene und aus ber Musikcasse wieber nachzuschaffenbe Instrumente und beren Zubehör verbleiben.

Gine weitere rechnerische Durchführung ber betreffenben Gin-

nahmen und Ausgaben finbet nicht ftatt.

Die Musikcasse-Commission ist für bie jeberzeitige Erhaltung ber normirten Instrumente mit Bubehör in gutem und vollzähligem Stanbe verantwortlich und hat bei ber bienstlichen Inspicirung auf Berlangen bie Berwendungsnachweise über bas Musik-Aversum vorzulegen.

5. 10.

Aus ben in S. 8 unter Biffer 2 bezeichneten Averfen für Signal: Inftrumente find ju bestreiten :

a) alle Rosten für Reunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur ber Signalhörner, Signaltrompeten und ber zugehörigen Schnure;

- b) bie Koften für nachschaffungen und Unterhalt ber Signals pfelfchen mit Schnuten und Quaften für bie Schuten unb Jäger;
- c) bie Rosten für Nachschaffung und Unterhalt ber Regimentsund Bataillonstambours Stöde, sowie für bie sammtlichen Erommelbestanbtheile ber Infanterie-Abtheilungen.

Die betreffenben Aversen werben viertel jährig praenumerando und zwar je am 11. bes ersten Monats im Casseduce für bas Aerar gegen Quittung ber Dekonomies und Casse Commission in Ausgabe, bagegen im Cassebuche über bie Aversen in Einnahme gestellt, woselbst ihre Verwendung unter Verantwortlichkeit gedachter Commission für die jederzeitige Unterhaltung der betreffenden Gegensstände in gutem und vollzähligem Stande nachzuweisen ift.

Die Erlöse für unbrauchbar geworbene und aus bem Aversum wieber nachzuschaffenbe Gegenstanbe find zu Gunften bes Aversums zu vereinnahmen.

5. 11.

Die Infanterie=Regimenter, Jäger=Bataillone und Sanitates-Compagnien haben ben jeweiligen Bebarf an Signalhörnern gegen Beszahlung bes Normalpreises von ben Monturs und Rüftungs-Depots infolange zu beziehen, bis die Vorräthe aufgezehrt find, alsbann aber bieselben aus freier Hand anzukaufen.

Die Montur: und Ruftungs-Depots haben Signalhörner nicht mehr nachzuschaffen; es ist baber bie in ber Beilage jum Kriegs-ministerial-Rescript vom 12. September 1869 Nro. 12489 Seite 5 beim "Sollstande an Signal-Instrumenten" vorgetragene Anzahl an solchen zu streichen.

Die Koften für Bollenbung ber erstmaligen Anschaffung ber mit Kriegsministerial-Rescript vom 10. August 1869 Rro. 10499 (Bersorbnungs-Blatt Rro. 29) neu eingeführten Signalpfeischen mit Schnüren und Quasten hiezu für die Schützen und Jäger trägt ausnahmsweise bas Aerar.

S. 12.

Ferner burfen bie Infanterie-Regimenter ben jeweiligen Bebarf an Erommelfärgen von der Zeughaus-Haupt-Direction, und jenen an Beinfleden, Bandoulieren, Erommeltragriemen und kleinen geschnittenen Reparationstheilen von den Montur- und Ruftungs-Depots beziehen, an welche auch unbrauchbare, jedoch bei biesen Anstalten noch verwendere Stude einzuliefern find. Bon einer Bergutung ber Carifpreise für die bezogenen Gegenstände an die genannten Anstalten wird bis auf Weiteres Umgang genommen.

Die übrigen Trommel-Requisiten find von ben Infanterie-Regimentern wie bieber aus freier Sand anzulaufen.

5. 18.

Die mit Kriegsministerial-Rescript vom 11. Juli 1869 Rro. 2363 getroffene Berfügung in Bezug auf die Erhaltung eines Grundstods Capitals von 100 Gulben per Regiment für den Unterhalt der Trommel-Requisiten bleibt in Kraft.

Wenn nach Sicherstellung bieses Betrages Ersparnisse an bem Aversum für Signal-Instrumente gemacht werben, bürsen hieraus jenen Tambouren, welche sich burch Schonung ihrer Trommeln besonbers hervorgethan haben, jährliche Remunerationen bis zum Gesammtbetrage von 4 Gulben per Bataillon ausbezahlt werden.

III, Aversum für Schießrequisiten.

5. 14.

Die Schießrequisiten mit Ausnahme ber Zimmergewehre und ihrer Zubehor geben vom 1. Januar 1870 auf die Localverwaltungen in Nachweisung über; sie haben baber bieselben, insoweit es nicht schon in ben meisten Garnisonen geschehen, nunmehr sämmtlich von ben Abtheilungen gegen Scheinwechsel zu übernehmen und biesen gegen Haftschein zur bienstlichen Benühung zu überlassen.

§. 15.

Für Unterhalt ber Schiefrequisiten wirb _

a) jebem Infanterie-Bataillon 160 Gulben

b) jedem Jäger-Bataillon 200 , als jährliches Aversum bewilligt.

Mus biefem Averfum finb gu bestreiten :

bie Rosten für ben Unterhalt ber Scheibenblätter, für ben Bebarf an Meister an jebem Schießtage zum Berpappen ber Schießischer, für Nachschaffung Neiner und großer Zielruthen, Fahnen, Ziehstangen, Zugleinen, bes Pfahls zum Auslegen bes Gewehres, bann ber zum Anfertigen ber Scheibenblätter gehörigen Neinen Requisiten (3 Binsel und 2 Gefäße); ferner für allenfalls nöthige Reparirungen ber Zielmaschinen, Zimmergewehre, ber eisernen Scheibenrahmen, ber Schutzbleche, des Rollwagens und Locheisens, endlich zur Beischaffung ber Rollwagenschnure.

Die Erlöse aus unbrauchbaren Scheibenblättern und aus solchen unbrauchbaren Requisiten, beren Neunachschaffung aus bem Aversum zu bewertstelligen ift, gehören zu letterem als Zuschuffe.

5. 16.

Bierteljährig praenumerando wird je am 11. bes ersten Monats bas treffende Ratum bes Aversums gegen Quittung ber Oekonomies Commission im Casseduche für bas Aerar in Ausgabe und im Casses buche für die Aversen in Einnahme gestellt.

6. 17.

In Garnisonen, in welchen mehrere Bataillone garnisoniren und bie vorhandenen Ginrichtungen für den Schießunterricht gemeinschaftlich benüten, soll durch die General-Commandos eine Abtheilung bestimmt werden, welche die aus dem Aversum zu bestreitenden Kosten gemeinschaftlich verrechnet und sich den nach Berhältniß des Aversums auf die übrigen Abtheilungen treffenden Antheil viertelsährig von letteren rückvergüten läßt, so daß ein Passiverst bei der betreffenden Abtheilung nicht vorkommen darf.

6. 18.

Sind beim Jahresschluße alle Requisiten in gutem und vollzähligem Stande vorhanden, wofür die betreffende Dekonomie-Commission verantwortlich bleibt, so durfen, wenn Gelberübrigungen von dem Aversum vorhanden sind, der mit dem Ansertigen und Ueberpappen beauftragt gewesenen Mannschaft Remunerationen dis zum Bestrage von 5 Gulden per Bataillon ausbezahlt werden.

Für jene Bataillone, welche in Sarnisonen liegen, beren Schießftanbe noch nicht mit Rollbahnen eingerichtet sind, wird zwar schon jest bas nämliche Aversum bewilligt, babei jedoch gewärtigt, bag bis zur Ginführung ber Rollbahnen entsprechenbe Ersparungen erzielt werden.

5. 19.

Auf bas Aerar fallen vom 1. Januar 1870 an außer ben Roften für bie erste Ginrichtung ber Schießplätze und Rollbahnen, soweit bieselbe noch nicht stattgesunden hat, nur noch die Ausgaben für ben Untershalt ber Rugelfänge, ber Zielerstände, ber Wacht, und Magazius.

Hutten, ferner bie Rosten für etwa vortommenbe ersatweise Reuansschaffungen von Zielmaschinen, Zimmergewehren mit eisernen Augelfängen, Eisenschienen mit Schwellen und Schienenstiften für die Rollbahnen, Rollwägen undzugehörigen Sisentheilen und Schraubenschlüsseln, Borrichtungen zum Aufhalten ber Rollwägen, Schutblechen, eisernen Scheibenrahmen, Locheisen und sonstigen größeren Gisenstüden, wogegen auch die Erlöse aus unbrauchbar gewordenen berlei Gegenständen für das Aerar zu vereinnahmen sind.

IV. Aversum für Preisschießen.

5. 20.

Um Preise in baarem Gelbe ober in nühlichen Gegenftanben für besonders gute Leistungen ber Unterofficiere und Mannschaft im Scheibenschießen und Diftanceschähen nebst Diplomen an die Preise träger vertheilen und bas Preisschießen selbst festlich einrichten zu können, wirb

b) jebem Jäger-Bataillon ein solches von . . 90 " bewilligt.

Die Berausgabung bieses Aversums im Cassebuche für bas Aerar erfolgt erst mit wirklich eintretenbem Bebarfe, also sobald auf Befehl bes Abtheilungs-Commandos die Borkehrungen zum Preisschießen gertroffen werben, und zwar gegen Quittung ber mit bessen Leitung berauftragten Commission.

Ferner wird jebem Landwehr=Bataillon in jenen Jahren, in welchen basselbe

- a) ju größeren Uebungen jusammengezogen wirb, 60 Gulben,
- b) nur compagniemeise bie fleineren Uebungen ab-

zuhalten hat, für je eine Compagnie . . . 10 " zu Schießprämien bewilligt, welche in gleicher Beise wie jene für die active Armee durch das Abtheilungs-Commando, welches die Schießübungen leitet, verrechnet werden.

S. 21.

Sogleich nach Beenbigung bes Preisschießens ift ein namentliches Bergeichniß Der mit Preisen Belohnten und ber Berthebetrage ber ertheilten einzelnen Preise aufzustellen, von bem treffenben Abtheilungs-Comman-

banten mit ber Bestätigung, bag bie bezeichneten Preise, wie angegeben, zuerkannt und vertheilt wurden, zu versehen und ber Quittung ber obengebachten Commission als Cassebeleg beizuschließen, wogegen eine Quittung ber einzelnen Preisempfänger für die Folge nicht mehr erforderlich ist.

Da hiernach biefes Averfum fofort zur befinitiven Berrechnung tommt, fo bebarf es eines Uebertrages in bas Caffebuch für bie Averfen nicht.

Wenn in einzelnen Jahren ober bei einzelnen Abtheilungen bas Preisschießen nicht ftattfinbet, so barf bas Aversum nicht in Ausgabe geftellt werben.

Auch barf bas für bie Landwehr=Bataillone bewilligte Aversum für Schießprämien nur für jene Bataillone ober Compagnien, welche wirklich zu ben Uebungen beigezogen werben, und zwar in jedem Jahre nur einfach, entweder für die größeren ober für die Kleineren Uebungen zur Berrechnung kommen.

V. Aversum für Fechtunterricht.

§. 22.

Die Localverwaltungen haben vom 1. Januar 1870 an fammtliche Fechtrequisiten gegen Scheinwechsel in Nachweisung zu übernehmen und ben Abtheilungen gegen haftschein zur Benühung zu überlaffen.

5. 28.

Ale Aversum für Fechtrequisiten und Fechtunterricht werben jährlich bewilligt:

Aus biefem Aversum sind gedachte Abtheilungen verpflichtet, die von der Localverwaltung gegen Haftschein übernommenen Fechtrequisiten stets in vollzähligem und gutem Stande zu erhalten, daher sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neunachschaffungen zu bestreiten, ohne daß für das Aerar eine weitere Aufrechnung stattsinden darf.

Dagegen fliegen auch bie Erlöfe für unbrauchbar geworbene Fechtrequisiten bem Aversum gu.

S. 24.

Nach Maggabe ber jeweiligen Dauer bes Fechtunterrichtes und ber verfügbaren Mittel barf auf Berfügung bes betreffenden Abtheilsungs-Commandanten bem mit ber Leitung bes Fechtunterrichtes beauftragten Unterofficier eine Remuneration aus bem bewilligten Aversum ausbezahlt werben, welche jedoch 6 Kreuzer für jeden Unterrichtstag nicht übersteigen soll.

Die Bestimmung in Absat 3 bes Kriegsministerial - Rescriptes vom 13. April 1866 Nro. 3797 (Berordnungs - Blatt Nro. 9) trin hieburch mit bem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit.

§. 25.

Das treffende Natum bes Aversums wird vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Octonomie-Commission im Casseduche für das Aerar in Ausgabe und im Casseduche für die Aversen in Einnahme gebracht, woselbst die Berrechnung der sich ergebenden Ausgaben stattsindet.

VI. Averfum für Turniculen.

5. 26.

Bom 1. Januar 1870 an find in berselben Beise, wie nach S. 22 hinsichtlich ber Fechtrequisiten angeordnet, auch fammtliche Turngerathschaften von ben Localverwaltungen gegen Scheinwechsel in Rachweisung zu übernehmen und ben Abtheilungen gegen Haftschein zur Benühung zu überlaffen.

S. 27.

Jebem Infanterie-Regiment werben, wenn min- bestens 2 Bataillone in berfelben Garnison ver-		
einigt find, jährlich	80	Gulben,
Infanterie-Bataillon	60	
jebem Cavalerie-Regiment	20	•

Für betachirte Cavalerie-Divisionen barf, wenn fie eine besondere Turnschule haben, babfelbe Aversum, wie für ein Cavalerie-Regiment, für einzeln betachirte Escabronen die Hälfte bieses Betrages burch bas betreffende General-Commando bewilligt werden.

als

Doch foll nach Zulaß örtlicher Verhältniffe für betachirte Abtheils ungen, wenn sich in berfelben Garnison noch andere Abtheilungen befinden, die gemeinsame Benühung einer Turnschule stattsinden.

Bei erstmaliger Verrechnung bes Aversums für eine betachirte Abtheilung vom 1. Januar 1870 ab ift bie spezielle Genehmigung bes General=Commandos beizulegen.

5. 28.

Aus bem bewilligten Aversum sind bis betreffenden Abtheilungen verpflichtet, nicht nur die von der Localverwaltung gegen haftschein übernommenen Turngeräthschaften stels in vollzähligem und gutem Bustande zu unterhalten, also sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neuanschaffungen zu bestreiten, sondern auch die Turnpläte selbst mit Beschaffung des nöttigen Materials in dem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande zu erhalten, daher eine weitere Aufrechnung für das Aerar nicht stattsinden darf.

Die Erlose für unbrauchbar geworbene Requisiten und Materiaken fliegen bem Aversum zu.

5. 29.

Das Turnaversum wird vierteljährig praenumerando je am 11. bes ersten Monats gegen Quittung ber Dekonomic-Commission im Cassebuche für bas Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für bie Aversen in Einnahme gestellt.

VII. Aversum für Bionier = Uebnugen.

§. **80**.

Nach Kriegsministerial=Rescript vom 18. Januar 1863 Nro. 12399 erhalten bie Infanterie= und Jäger=Bataillone ein jährliches Aversum von je 25 Gulben, um zu ben während bes Herbsterercirens vorzus nehmenden Bionier=Uebungen bas benöthigte Material beischaffen zu können.

Dieses Aversum verbleibt unverändert und wird auch auf die in ber Pfalz garnisonirenden Infanterie- und Jager-Bataillone ausgebehnt.

Sleiches Aversum von je 25 Gulben erhalten bie Cavaleries Regimenter zu bem nämlichen Zwede gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 8. Junt 1864 und 8. Juli 1867 Nro. 6467 und 11280.

5. 81.

Diese Aversen sind, sobald von ben Abtheilungs = Commandos bie Bornahme ber Pionier=Uebungen anbefohlen wird, im Caffebuche für bas Aerar in Ausgabe zu stellen und in jenem für bie Aversen zu vereinnahmen.

Aus bem hiernach verfügbaren Aversum ift ber erforderliche Borfchuß an die mit ber Leitung ber Uebungen betrauten Officiere gegen Quittung hinauszugeben, von welchen die Berwendungsnachweise als Belege zu bem Aversen-Caffebuche nebst bem etwaigen Gelbrefte einzzuliefern sind.

Nach beenbigten Uebungen ist bas für bas nächste Jahr nicht mehr verwendbare ober zur Ausbewahrung nicht geeignete Material zu veräußern und der Erlös zu Gunsten bes Aversums zu vereinnahmen.

5. 82.

In jenen Jahren und bei solchen Abtheilungen, wo keine Bionier: Uebungen stattfinden, darf bas Aversum nicht in Ausgabe kommen.

VIII. Averfum für Pferdsbeichlag.

5. 88.

Das Aversum für bas Beschläg ber Dienstpferbe wird wie bisher nach bem wirklich prasenten Stande ber Dienstpferbe und zwar in ber Garnison

- a) für ein Dienstpferb ber schweren Cavalerie mit 36 Kreugern,
- b) für ein leichtes Reitpferb mit 30 "
- c) für ein Zug: und Train:Pferb mit . . . 45 , als monatliches Aversum je am Schluße bes Monats an die Escabrons: und Batterie:Commandanten ausbezahlt und daher in dem Casseducke für das Aerar besinitiv verausgabt, ohne daß es eines Uebertrages in das Casseduch für die Aversen bedarf.

Für bie Mehrtosten bes burch Kriegsministerial: Rescript vom 10. December 1863 (Berordnungs-Blatt Aro. 31) eingeführten Binter: beschläges ist außerbem ein besonderes Aversum von jährlich 45 Kreuzern für jedes leichte Reitpferd, und von jährlich 48 Kreuzern für jedes schwere Reit; Artillerie:, Zug= oder Train=Pferd bewilligt, welches in den Wintermonaten nach dem wirklichen Pserdestands in gleicher Weise zur Berrechnung gebracht wird.

Die Bestimmung bes §. 18 ber Borschriften für ben Unterricht ber Cavalerie, II. Theil, wornach die Escabrons- beziehungsweise Batterie-Commandanten einen allenfallsigen Ueberschuß bes Beschlaggeldes zum Besten ber Mannschaft zu verwenden und über den Betrag dieses Ueberschusses, sowie über die Berwendung desselben einen Nachweis zu führen haben, bleibt in Kraft.

· 5. 84.

Für bie Dauer eines Ausmarsches in bas Felb finbet eine Erhöhung bes im S. 33 bezeichneten Aversums für jebes wirklich prasente und ausmarschirte Dienstpferb nach ben Felb Berpflegsvorsschriften statt.

Für die in ber Garnison zurudgebliebenen und bei ben immobilen Depots befindlichen Dienstpferbe bleiben bie Beschlaggelber nach §. 33 in Anwendung.

S. 35.

Die Bergütung für bas erste Beschläg ber jährlich zugehenben Remonten ist nicht als Aversum zu betrachten und barf baber nur unter Nachweis. bes wirklichen Bebarfes, und ber hiefür geleisteten Ausgabe zur Berrechnung kommen.

IX. Aversum für Heizung, Belenchtung und Reinigungs= Beburfniffe.

§. 86.

Das ben Landwehr-Bezirks-Commandos in S. 26 ber Inftruction vom 21. Februar 1868 (Berordnungs-Blatt Aro. 10) bewilligte Aversum zur Beschaffung ber Heizungs und Beleuchtungs Materialien, bes Lagerstrohes und ber Reinigungs Bedürfnisse für die Canzleien und Mannschaftsräume ber besolbeten Stämme bleibt unverändert, ebenso die über dessen Berwendung gegebenen Bestimmungen.

Das gebachte Aversum wird vom 1. Januar 1870 an in viertels jährigen Raten praenumerando von den LandwehrsBezirks-Commans danten quittirt und unter Berausgabung im Casseduche für das Aerar gleichzeitig im Casseduche für die Aversen wieder vereinnahmt, in welchem daher die jeweisigen Berwendungen nachzuweisen sind.

\$. 87.

Die burch Kriegsministerial = Rescript vom 12. Februar 1867 Rro. 9502 Ziffer 8 bestimmten Aversen für die ersamweise Anschaff ung der durch den Gebrauch zu Berlust gehenden Cylinder für die Betroleum-Lampen und Laternen bleiben ebenfalls unverändert. Sie sind vom 1. Januar 1870 in vierteljährigen Raten prasnumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung an die Compagnies, Escadrons = und Batterie-Commandanten zu bezahlen und im Casse: buche für das Aerar in Ausgabe zu stellen.

Berwenbungenachweife haben Lettere nicht zu liefern.

X. Schulaversum.

5. 88.

Bum Antaufe von Schreibmaterialien, Buchern und anderen Schulbeburfniffen für die Regimente : 2c. Schulen, ferner zum Unter: halte und zur An = ober Nachschaffung von Schul-Ginrichtunge-Gegen: ftanben werben jährlich:

a) jebem Infanterie-Rataillon und jebem Idaer-

	8) levent Julaureries Saturan une leven Zaffers		
	Bataillon	24 (Bulben,
	b) jebem Cavalerie = Regiment, wenn bie Schule		
	bes Regiments vereinigt ift	3 0	_
	wenn aber eine Cavalerie-Divifion betachirt ift,		•
	filr bie Schule beim Regimentsstabe	24	
	für bie Schule ber betacherten Division	18	*
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10	r
	c) ber mit Ertheilung bes Schulunterrichts für		
	bie Sanitäts : Compagnien gemeinschaftlich be:		
	auftragten Sanitäts : Compagnie	48	
	d) jebem Artillerie-Regiment exclusive Festungs-		
	Artillerie = Commando	150	
	e) jebem Feftunge-Artillerie-Commanbo für 4 Feft-		
	ungsbatterien inclusive Fuhrwesensabtheilung .	60	
	f) bem Benie = Regiment :		•
	für bie Stabegarnison 80 Gulbe	11	
	für bie betachirte Division in Baffau 60 "	••	
	für 3 betachirte Festunge : Benies		
	Compagnien 60 "		
		200	Gulben
als	Aversum bewilligt.		

Aus ben Aversen ber Artillerie: und Genle: Abtheilungen find auch sammtliche Ausgaben für bie zum Zeichnungsunterrichte erfors berlichen Materialien und Requisiten zu bestreiten.

Dem Senie-Regimente wird außerbem zur Bestreitung ber Kosten für bie technischen Bureaux bes Regiments und für bie Unterhaltung ber ärarischen Bibliothel besselben ein Jahresaversum von 300 Gulben bewilligt.

Die vorbezeichneten Aversen werben in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. bes ersten Monats gegen Quittung ber Dekonomie: und Casse: Commission in bem Cassebuche für bas Aerar in Ausgabe, bagegen in jenem für bie Aversen in Ginnahme verrechnet.

5. 39.

Die Inventar-Gegenstände ber Schulen bleiben bei ben betreffenben Abtheilungen in Nachweisung, bei Garnisonswechseln find jedoch bie größeren Gegenstände, soweit es zur Berminderung der Transportstoften bienlich erscheint, zuruckzulassen und an die nen einruckende Abstheilung gegen Scheinwechsel zu übergeben.

Die Erlofe für unbrauchbare Gegenstänbe verbleiben ben Averfen, welchen bie Rachschaffung bes Erfapes obliegt.

§. 40.

Zum Bollzuge ber burch Kriegsministerial=Rescript vom 15. December 1869 Rro. 16742 erlassen Bestimmungen für bie Unterofficiersabspiranten-Schulen werben zu Remunerationen für bie Lehrer berfelben vom 1. Januar 1870 an folgende Aversen jährlich bewilligt:

a) jebem Infanterie-Regiment und Artillerie-Regiment, letterem exclusive bes Festungs-Artillerie-Commanbos, sodann bem Genie-Regiment:

für 2 Officiere 100 Gulben " 2 Unterofficiere . . . 50 "

150 Gulben,

b) schem Jäger-Bataillon und Cavalerie-Regiment, ferner jeber betachirten Cavalerie-Division und ber mit bem Schulunterrichte für die Sanitäts-Compagnien gemeinschaftlich beauftragten Sanitäts-Compagnie, sobann jebem Festungs-Artillerie-Commando und ber betachirten Feld-Genie-Division:

Digitized by Google

für 1 Officier 50 Gulben " 1 Unterofficier . . . 25 "

75 Gulben.

Wenn von einem Infanterie-Regiment ein Bataillon betachirt ift, so ist dem betachirten Bataillon die Hälfte des Aversums für das Regiment zu überweisen.

Diese für Lehrer-Remunerationen bewilligten Aversen sind in gleicher Beise wie nach S. 38 die Aversen für materielle Schulbedufnisse zu erheben und mit letteren gemeinschaftlich im Cassebuche für die Aversen zu verrechnen.

Nach Ziffer 7 ber Bestimmungen für die Unterofsiciersabspiranten: Schulen barf übrigens die Ausbezahlung der Remunerationen für die als Lehrer verwendeten Officiere nur nach vorgängig hierüber erbolter Entschidung des vorgesetzten Generals oder Corps. Commandos stattfinden und darf dieselbe keinesfalls bei Abtheilungen Plat greisen, welche überzählige Officiere haben.

Die Erhebung bes Aversums für Remunerationen ber Officiere barf baher auch nur auf Grund ber besfallsigen Entscheidung bes General: ober Corps-Commandos geschehen, mit welcher bas Cassebuch für bas Aerar belegt werben muß.

XI. Canzlei = Aversum.

5. 41.

Die Abtheilungen und Landwehr - Bezirks - Commandos empfangen die gedruckten Diensthapiere vom General-Secretariate des Kriegsministeriums nach streng zu bemessendem Bedarfe ohne Vergütung. Die abzuverlangende Quantität ist jeweils nach dem voraussichtlichen Bedarft für den Zeitraum eines Vierteljahres zu bemessen, der wirkliche Bersbrauch aber unter entsprechende Controle zu stellen. Wenn übermäßige, mit dem wahren Bedürsnisse nicht im Verhältnisse stehende Empfänge stattsinden, sind die Empfänger zum Ersat für den Ueberempsang verpflichtet.

Für alle übrigen Canglei - Bebürfniffe werben bie in bem beigefchloffenen Normaletat festgesetzten Aversen unter ben bem Normaletat beigefügten besonberen Bestimmungen bewilligt.

S. 48.

Das gesammte normale Aversum wird in vierteljahrigen Raten praenumerando je am 11. bes erften Monats gegen Quittung ber Dekonomie- und Caffe-Commission in bem Caffebuche für das Aerar in Ausgabe, bagegen in jenem für die Aversen in Einnahme verrechnet.

Sind Bataillone, Cavalerie-, Artillerie- ober Genie-Divisionen in auswärtigen Garnisonen betachirt, so wird am Site bes Regimentsstabes nur ber bem Regimente selbst bleibende Theil des Aversums, der auf die detachirte Abtheilung treffende Theil aber bei letzterer selbst verrechnet, welche daher auch ein Cassebuch für bieses Aversum zu führen hat.

Die Berrechnung für einzeln betachirte Compagnien, Escabronen und Batterien geschieht beim Regimentsftabe.

Die ararifchen Bufchuffe fur betachirte Abtheilungen burfen nur fur bie wirkliche Dauer ber Detachtrung in Berrechnung fommen.

§. 44.

Aus bem im Caffebuche für bie Aversen in Einnahme gestellten Betrage werben vierteljährig praenumerando bie für bie Compagnien, Escabronen und Batterien treffenben Aversen an beren Commandanten gegen Quittung ausbezahlt. Berwendungsausweise haben lettere nicht zu liefern, jedoch bei einem innerhalb bes Bieteljahres eintretenben Dienstwechsel die bis zum Ablaufe bes Bierteljahres treffenbe Quote in Gelb ober vorräthigen Materialien an den Uebernehmer zu übergeben.

Gleiches Berfahren findet hinsichtlich der Aversen fur die Bezirks-Feldwebel der Landwehr-Bezirks-Commandos ftatt.

§. 45.

Dem Ermessen ber Regiments- ober selbstständigen Bataillons-Commandanten, sowie der Festungs-Artillerie-Commandanten ist anheimsgegeben, auch die für Schreibmaterialien und zugehörige Bedürsnisse Dienstes-Canzlei, Dekonomies und Casse-Commission und des Auditoriats nach dem im beigeschlossenen Mormaletat ausgesetzen Betrage rierteljährig praenumerando an den Adjutanten, ersten Administrationsbeamten und Auditor behus Selbstbestreitung der betressenden Bebürsniffe gegen Duittung verabsolgen zu lassen.

In diefem Falle findet eine rechnungsmäßige Nachweifung über bie Berwendung diefer Aversenantheile gegenüber dem Aerar nicht ftatt; bie Empfänger sind jedoch unter Saftbarkeit für Einhaltung der Be-

Digitized by Google

willigungssummen zur Führung einer fortlaufenben Berwendungs-Radweisung und Uebergabe berfelben mit bem Caffebestande und ben vorrathigen Materialien an ben Dienstnachfolger, ferner zur jederzeitigen Borlage an ben Commandanten, sowie auch bei Inspicirungen und anderen Anlässen verpflichtet.

Tritt jedoch die vorstehend gestattete Vertheilung der Aversen an die einzelnen Cangleien nicht ein, so wird das Gesammtaversum gemeinschaftlich durch die Dekonomies und Casse-Commission unter ihrer hasbarkeit für Einhaltung der Bewilligungssummen verwaltet und werden daher sämmtliche vorkommende Ausgaben im Cassebuche für die Aversen verrechnet.

Bei ben Sanitatecompagnien, ber Duvriers- und Feuerwerls-Compagnie, sobann bei ben Landwehr-Bezirks- Commandos ift eine Bertheilung bes Aversums überhaupt nicht guläßig.

Bei ben Landwehr-Bezirks-Commandos fleht bem Commandanten allein die Berwaltung zu, worüber er im Caffebuche fur die Abersen Rachweisung führt.

(S. 31 und 47 ber Inftruction über bie Abministration ber Landwehr-Bezirts-Commandos vom 21. Februar 1868, Berordnungs-Blatt Nro. 10).

S. 46.

Bei sammtlichen Truppenabtheilungen bleibt, auch wenn bie nach bem vorhergehenden Baragraph gestattete Bertheilung ber Aversen für Schreibmaterialien u. s. w. an die einzelnen Cangleien stattfindet, jedenfalls der für die Cangleieinrichtung und zugehörigen Bedürfnisse bestimmte Theil des Aversums unter der Berwaltung der Dekonomies und Casse-Commission.

Da aus biesem Aversum nicht nur bie Reparaturen, sonbern auch bie Nachschaffungen unbrauchbar gewordener Gegenstände bestritten werden muffen, so bleiben auch die Erlose aus letteren bem Aversum.

Nur wenn neue, noch nicht vorhanden gewesene Einrichtungsgegenftande erforderlich werben, ferner fur Nachschaffung und großere Reparaturen der Cassen ift auf Grund ber burch ben Etat einzuholenten Genehmigung eine besondere Aufrechnung fur bas Aerar zuläfig.

S. 47.

Ueber bie je am Jahresichluße verbliebenen Ersparniffe am Be-fammtaversum barf jeber Commandant, vorausgefett bag alle Einricht-

Digitized by Google

ungegegenftande in gutem Buftande find, alfo teine großeren Nachschaffungen bevorstehen, und nachdem vorerft eine Reserve an Gelb ober Material im Betrage des ungefähren einmonatlichen Bedarfes an Schreibmaterialien gebildet sein wird, zu Remunerationen für die im Canzleidienste beschäftigten Unterofsiciere und Mannschaften verfügen.

Wenn die Schreibmaterial - Aversen zusolge S. 45 Absat 1 nach Cangleien getheilt find, so sollen die hieran erzielten Ersparniffe ber einzelnen Cangleien vorzugsweise zu Remunerationen für ihr Personal verwendet werden.

§. 48.

Die Inventargegenstände der Cangleien bleiben in gleicher Beise wie nach S. 39 jene der Schulen in Nachweisung der betreffenden Abtheilungen.

§. 49.

Die Koften für Schreibmaterialien u. f. w., welche bei ben nach S. 11 ber allerhöchften Berordnung vom 14. Februar 1868 (Berordnungs-Blatt Rro. 6) in ben Stabten Munchen, Baffau, Speper, Regendburg, Bapreuth, Rurnberg, Burzburg und Augsburg niedergeseten Brüfungs-Commissionen burch die Brüfungen der einjährig Freiwilligen veranlaßt werden, haben die Localverwaltungen auf Cap. XI unter gesondertem Bortrage zu verrechnen, daher hierauf bei der Ctatsseftstellung Rudsicht zu nehmen ift.

XII. Allgemeine Bestimmungen über die Berwaltung der vorstehend bewilligten Aversen.

§. 50.

Die Aversen ber einzelnen Infanterie-Bataillone werben, insoweit und folange lettere am Sige bes Regimentsftabes vereinigt find, bei bem Regimentsftabe gemeinsam verwaltet. Für betachirte Bataillone ift bagegen ber treffenbe Antheil bes Aversums zur eigenen Verwaltung hinaus zu geben.

Ebenso erhalten betachirte Cavalerie-, Artillerie- und Genie-Divifionen, ferner die Festungs-Artillerie-Commandos die betreffenden Antheile bes Aversums jur eigenen Berwaltung.

In ber Liquibation beziehungsweife Quittung bes Regiments wirb von bem bewilligten Gefammtaversum ber an bie betachirte Abtheilung

gur eigenen Bermaltung überwiefene Antheil in Abzug gebracht und nur ber Reft für bas Begiment felbst quittirt,

S. 51.

Jebe mit ber eigenen Berwaltung von Aversen beauftragte Abtheilung, sowie jedes Landwehr = Bezirks = Commando hat ben Bestimmungen gegenwärtiger Instruction entsprechend ein Caffebuch über bie betreffenden Aversen zu führen.

Die monatlich beziehungsweise vierteljährig praenumerando zu empfangenben Aversen können zur Berminberung ber Belege jedesmal auf eine gemeinschaftliche Quittung empfangen werben, welche jedoch selbstverständlich jedes einzelne Aversum nachweisen muß. Ebenso find die Quittungen ber Compagnie-, Escabrons- und Batterie-Commandanten so weit möglich in einem Belege zu vereinigen.

Die Einnahmen und Ausgaben bes Caffebuchs fur bie Aversen muffen in berfelben Beise wie alle übrigen Einnahmen und Ausgaben belegt und nachgewiesen, baber auch alle Belege mit ber Bestätigung ber Desonomies und Caffes Commission versehen werben. Sie unterliegen ber Stempelanwendung gleich anderen Rechnungsbelegen. Gegenscheine über bie monatliche beziehungsweise vierteljährige Bereinnahmung der Aversen sind nicht erforderlich.

S. 52.

Die mit der Berwaltung der Aversen, über welche specificirte Rechnungsnachweisung gegeben werden muß, beauftragte Commission oder Stelle
ift für die vorschriftsmäßige Berwaltung und Berwendung, für die gute
und vollzählige Erhaltung des betreffenden Inventars und die zweckentsprechende Beschaffung der Bedürsniffe, für welche die Aversen gegeben
sind, mit dem Abtheilungs-Commandanten solidarisch haftbar.

S. 58.

lleberschreitungen ber sestgesetten Aversen sind bei haftbatkeit ber betreffenden Commandanten und Commissionen unstatthaft. Wenn ein Aversum in irgend einem besonderen Falle dem Bedürfnisse nicht genügen sollte, so ist darüber unter Borlage einer Abschrift des Casseduches für die Aversen vom laufenden Jahre unter Anschluß der Belege an das vorgesetzte General- beziehungsweise Corps-Commando und unter genauer Darlegung der Verhaltnisse so zeitig zu berichten, daß darüber vor ganzlicher Ausgehrung des Aversums Berfügung getroffen werden kann.

Wo es zur erschöpfenden Darlegung ber Sachverhaltniffe erforberlich scheint, ift auch bas Original - Caffebuch bes Borjahres sammt Belegen mit in Borlage zu bringen.

Im Falle einer folden Ueberschreitung ift ben Abtheilungs-Commanbanten unterfagt, über Erübrigungen an anbern Aversen irgenb welche Verfügung zu treffen, bevor bie hobere Entschließung erfolgt ift.

6. 54.

Das General- beziehungsweise Corps-Commando hat die Befugnis, soferne nicht eine haftbarkeit des berteffenden Commandanten oder der verwaltenden Commission wegen nicht gerechtsertigter Berwendungen oder ordnungswidriger Berwaltung in Anspruch zu nehmen ift, die Genehmigung zur Dedung solcher Ueberschreitungen aus Ersparnissen anderer Aversen zu ertheilen, soweit dieses unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Im Falle die Ueberschreitung nicht in folder Weise innerhalb bes Gesammtbetrages ber Aversen gebeckt werden tann, sondern bazu irgend welche andere Etatmittel ober Ersparniffe an solchen in Anspruch genommen werden muffen, fteht die Genehmigung nur dem Rriegsministerium zu, an welches daher vorkommenten Falles zu berichten ift.

§. 55.

Durch forgfältige Dekonomie, Borforge für schonliche Behanblung ber Unterhaltsgegenstände, möglichste Sparsamkeit im Material-Berbrauche und Wahrnehmung billiger Bezugsquellen und Breise soll bei sämmtlichen Abtheilungen dahin gestrebt werten, unbeschadet des in §. 52 bezeichneten Zweckes an den Aversen Erübrigungen zu machen, von welchen zunächst ein Theil zur Deckung etwaiger kunstiger Mehrausgaben als Reserve vorzubehalten und daher als Activbestand in das folgende Jahr zu übertragen ift.

Auf die Bilbung folder Reservebestande ift um so forgfältiger Bebacht zu nehmen, als naturgemäß die Ausgaben für Reparaturen und Nachschaffungen in den einzelnen Jahren nicht gleich sein können und baher aus sich ergebenden Erübrigungen für kunftig eintretende Dehrbedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß.

Die gebachte Reserve foll allmählig auf minbestens ein Biertheil bes Jahresbetrages ber Aversen für Ausrüftungsgegenstände und Unterrichtsbedürfnisse gebracht, im Falle jedoch für das kunftige Jahr größere Ausgaben voraussichtlich find, nach Möglichkeit entsprechend erhöht werden.

Sinfichtlich bes Canglei-Averfums wird auf f. 47 oben Bezug ge-

Bahlungerückftande burfen bei ber Verwaltung ber Averfen fo wenig als bei ben Ausgaben bes Militar-Ctats überhaupt stattfinden.

5. 56.

Die Aversen find drarische Gelber und alle bestimmungegemäß baraus angeschafften ober zu unterhaltenben Inventar- und Material-Bestände bleiben drarisches Eigenthum.

Im Falle ber Mobilmachung und des Ausmarsches wird die Berwaltung und Berrechnung berjenigen Aversen, welche nicht auch im
mobilen Zustande den ausmarschirenden Abtheilungen zu verbleiben haben,
insbesondere also die Unterrichts- und Schul-Aversen, den immobilen Abtheilungs-Commandos beziehungsweise den Localverwaltungen überwiesen und der Fortbezug solcher Aversen hort für die ausmarschirenden Abtheilungen mit dem ersten des auf den Ausmarsch solgenden Monats
für die Dauer des Ausmarsches auf.

Die Abrechnung über ben etwa über biefen Termin hinaus bereits empfangenen Betrag findet nach Wiebereintritt bes Friedensftandes ftatt.

XIII. Gründung und Berwendung des Ersparniffonds.

§. 57.

Bas die Abtheilungen an den in §. 55 bezeichneten Aversen nach Borbehalt der erforderlichen Geldreserve noch weiter erübrigen, fließt in ihren Ersparniffond.

Die Genehmigung zum Uebertrage ber Erübrigungen in biefen Fond ertheilen nach vorausgegangener Decharge (§. 63) bezüglich ber Infanterie- und Cavalerie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts- Compagnien die Armee-Divisions-Commandos, bezüglich der Artillerie- und Genie-Truppen die betreffenden Corps-Commandos.

Der Ersparniffond ift lebiglich zum Vortheile ber Mannschaft, namilch zur Aufbefferung ber Menage, zu Zulagen in Gelb, ober Verpflegung bei angestrengten Uebungen u. bgl. zu verwenden. Die Verfügung hier- über steht ben Abtheilungs-Commandanten zu.

In dem Caffebuche fur die Aversen ift der Ersparnissond gleich den Aversen vorzutragen.

5. 58.

In ben Ersparniffond haben überdieß bie ben Abtheilungen bewilligten Beträge fur Golz- und Licht-Ersparniffe, sowie die Vergutungen für aufgefundene Munitionsmaterialien (Bleigelber u. f. w.) zu fließen.

§. 59.

Die nach Biffer 4 bes Kriegsministerial-Reseripts vom 10. Januar 1859 Rro. 12376 gestattete verzinsliche Anlage eines Theiles ber bei ben Truppenabtheilungen angesammelten Menagesonds-Reserve, welche vom 1. Januar 1870 an nunmehr einen Bestandtheil bes Ersparnisssonds zu bilben hat, wird auf ben letteren im Allgemeinen in der Art ausgebehnt, daß nach Bestimmung bes Commandanten berjenige Theil bes Ersparnifsonds, welcher nicht sofort zur Berwendung kommt, in baherischen Staatspapieren ober depositenweise bei ber k. Bank zu Rürnsberg und beren Filialen verzinslich augelegt werben dars.

Der verzinslich angelegte Theil foll jedoch ohne besondere Genehmigung bes Rriegsministeriums ben Betrag von je 200 Gulben fur je eine Compagnie, Escabron ober Batterie nicht übersteigen.

Solche verzinslich angelegte Theile find im Caffebuche über bie Averfen beim Ersparniffond in Ausgabe und im Falle ber Burudziehung wieder in Einnahme zu stellen, gleichzeitig aber vormerkungsweise basfelbft genau evident zu halten.

Die betreffenden Werthpapiere felbft werden im Depositen-Caffebuche gehorigen Orte nachgewiesen.

XIV. Prüfung und Decharge des Rechnungswesens über die Aversen.

\$. 60.

Die Berwendung und Berrechnung ber Averfen einschließlich bes Ersparniffonds wird bei ben ftattfindenden jahrlichen Inspicirungen an Ort und Stelle geprüft und zwar:

- a) hinfictlich ber Infanterie-Regimenter, Jager-Bataillone, Cavalerie-Regimenter und Sanitate-Compagnien bei ber Diviftone-Infpection,
- b) hinsichtlich der Artillerie- und Genie-Truppen bei ber Inspection burch ben betreffenben Corps-Commandanten.

Die Brufung ber Verwendung und Verrechnung ber Aversen ber Candwehr - Bezirte - Commandos findet bei ber Brigare-Inspection ftatt,

zu welcher bas General-Commando zeitweise nach Befund ber Umftande gemäß §. 47 ber Instruction über die Administration der Landwehrs Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) die Beigebung eines Intendanturbeamten anordnen kann.

5. 61.

Dem Inspicirenden ift durch den Commandanten der betreffenden Abtheilung ein von der verwaltenden Commission beglaubigter Abschluß des Casseduches für die Aversen, sodann ein Rapport zu übergeben, aus welchem hervorgeht, ob sämmtliche aus den Aversen zu unterhaltende Gegenstände in guter Beschaffenheit und vollzählig vorhanden sind, oder ob und welche Nachschaffungen und Reparaturen noch stattzusinden haben, serner ob die versügbaren Mittel hiezu hinreichen und ob und welche Ueberschüffe zu erwarten sind.

6. 62.

Der Inspicirende wird fich von dem guten und vollzähligen Stande ber Borrathe überzeugen und die Abstellung etwaiger Mangel und Rif-ftande fofort anordnen.

Das Caffebuch für die Aversen mit den zugehörigen Belegen wird durch den Intendanturbeamten, welcher sich in Begleitung des Inspicirenden besindet, in der Sache und Zahl und zwar an die lettmals stattgesundene Revision andindend geprüft, und daß dieses geschehen, im Casseduche mit Datum und Unterschrift bestätigt. Soweit es bei größeren Abtheilungen nach dem Umfange des Geschäftes nothwendig erscheint, kann dem Intendanturbeamten zum Bollzuge der Detailrevision ein hilfsbeamter beigegeben oder zu diesem Zwecke vorausgesendet werden. Bermerkungen, welche sich nicht sosort erledigen lassen, werden in einem Protokoll ausgenommen, von welchem der Abtheilung ein Cremplar zur weiteren Beranlassung und Erledigung zugestellt wird. Das Original sammt dem nach §. 61 übergebenen Casseduch-Abschlusse und Rapporte wird mit dem Inspicirungsberichte in Borlage gebracht.

§. 68.

Auf Grund ber ftattgefundenen Brufung bes Bestandes der Borrathe und ber Berwaltung und Berrechnung der Aversen ertheilt der Inspicirende — eventuell unter Borbehalt der beanstandeten ober noch zu erledigenden Puntte — die dem Protokoll beizusegende Decharge und bestimmt zugleich die Große der Gelbreserve, welche nach §. 55 bei

ben einzelnen Aversen vorbehalten werben foll. Nur die hiernach am Schluße bes Jahres verbleibenben Ueberschuffe burfen nach f. 57 in ben Ersparniffond übertragen werben.

Im Falle fich ergebenber wesentlicher Anftanbe, welche nicht fofort von Seiten bes Inspicirenden zur Erledigung gebracht werden können, ift an bas vorgesette General-Commando, beziehungsweise an bas Rriegs-minifterium Bericht zu erstatten.

XV. Ansmusterung unbrauchbarer Gegenstände.

5. 64.

Die in §. 3 der Bellage zum Rriegsministerial-Reservet vom 21. Juli 1864 Nro. 8488 den Abtheilungs-Commandanten eingeräumte Besugniß, wornach dieselben die Ausmusterung unbrauchbarer Bureau-Requisten gegen entsprechende Nachschaffung selbst zu bethätigen haben, wird auf alle jene Gegenstände ausgedehnt, für beren Nachschaffung auf Rechnung ber Aversen die Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos gemäß gegenwäriger Instruction selbst zu sorgen haben.

Bei jeber folchen Ausmusterung ift ein Berzeichniß aufzustellen, welches als Beleg bes Caffebuches fur die Aversen zu bienen hat. Bei ber Ausmusterung berjenigen Gegenstände, welche die Abtheilungen auf Rechnung ber Aversen blos repariren zu laffen verpflichtet find, haben die ausmusternden Commissure die Bestimmungen in §. 6 Biffer 4 und 7 der Beilage obigen Rescripts sorgfältigst zu beachten.

§. 65.

Soweit die von den Abtheilungs-Commandanten in eigener Competenz ausgemufterten Gegenstände aus den Averfen sofort wieder nachgeschafft werden, ift eine Ab- und Buführung in dem Inventar nicht erforderlich.

Auf bem betreffenden Belege, nach welchem die Nachschaffung ftattgefunden hat, ift unter hinweisung auf das Ausmusterungs-Berzeichniß lediglich die Bemerkung beizufügen, daß die Nachschaffung als Ersat des ausgemusterten gleichen Gegenstandes stattgefunden hat.

Ebenfo ift in bem Caffebuche fur bie Averfen eine entfprechente furze Bemerkung beigufügen.

Soferne jeboch aus ben Aversen Anschaffungen von Gegenständen ftattfinden, welche bisher nicht inventarisitt waren, so find dieselben in ber Materialrechnung mittelft besonderen Beleges in Zugang zu bringen,

bei folden Gegenftanden aber, welche in Nachweisung ber Localverwaltung fteben, letterer hierüber am Sahredschluße eine Confignation jum Beleg ihrer Materialrechnung zuzustellen.

XVI. Schlußbestimmungen.

6. 66.

Diesenigen Truppenabtheilungen, welche beim Rechnungsschluße für 1869 auf die bisher bewilligt gewesenen Aversen Activbestände nachweisen, haben dieselben in den besonderen Contos über diese Aversen in Ausgabe, in der Saupt-Geldrechnung pro 1869 aber unter den einschlägigen Capiteln und Varagraphen in Einnahme zu stellen; diesenigen Truppenabtheilungen dagegen, welche Passivbestände ausweisen, haben dieselben gleichfalls in den besonderen Contos über diese Aversen als Einnahme, in der Haupt-Geldrechnung pro 1869 aber unter den betreffenden Capiteln und Paragraphen als Ausgabe in Verrechnung zu bringen.

6. 67.

Die am 1. Januar 1870 bei ben Abtheilungen vorräthigen Schreibmaterialien sind, im Falle nach §. 45 eine Theilung ber bezüglichen Aversen stattfindet, zwischen den Dienst-, Rechnungs- und Auditoriats- Canzleien nach Berhältniß bes ihnen bewilligten Bureau-Aversums zu vertheilen und in ihren Nachweisungen zuzusühren, ohne daß beshalb ihr Aversum pro 1870 verkurzt wird, vorausgesetzt, daß eine Ueberschreitung pro 1869 nicht stattgefunden hat.

Munchen ben 15. December 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Digitized by Google

der jährlichen Cauzlei-Averfen für die Truppen-Abicilungen und Landwehr-Bezirts-Commandos. Normal-Etat

		_										
ein	-81rif.3G - rdoadens? -mods im adanmmod nogi@-oingsq	£.		100	Ī	1	72	89	240		1	1
für	Sanitätes, Oubriere- u. Feuerwerts - Com- pegnie	A .		& ;	77	1	1	82	2		ł	١
mnja	denie-Regiment mit dnu noingachmed Ol for molograph	Ħ		132	<u>3</u>	8	252	96	720	G	3	12
bes Averfums	Feftungs-Aritlerie- Commando mit 4 Bat- terien und Fubrwelen	16.		92	92	١	8	23	300		l	1
Betrag b	ArtiAerie-Regiment exel. Festungs - Bat- terien	į		168	192	%	234	102	%	Ş	3	15
	tnomigoResirendad monacadase & geat	نع		98	3	2	8.	88	400	9	3	12
34 hrlicher	ned nedining-roghe nsingaqmod d	¥		88	3	20	22	89	350	1		72
8	InsmigsBesiesening nonolining & noe	3 E		33	30	2	516	102	200	Ş	3	12
	Sortrag		Se de la constant de		ano and	fur dae	fur Die Compagnien, Escabronen	2) Fur Canzlei - Einrichtung, Diensthücher, Drucksachen, Infertionskosten, Porto und zur Disposition des Commandanten	Summe A, Normale Averfen	B. Acrarischer Duschuss sür detachirte Abtheilungen. 1) Für ein detachirtes Infanterie-Bataillon oder eine detachirte Cadalerie, Metillerie, oder Genie-Divisson		

C. Besondere Bestimmungen.

Bu A, 1. Im Allgemeinen. hieher fallen außer Bapier, Tinte, Febern, Streusand auch alle sonstigen zum Canzleibienft gehörigen Materialien wie: Siegellad, Oblaten, Mundleim, Gummi, Bindfaden, Nahseibe, Nabeln, Feber- und Radirmeffer, Lineale, Biehsebern, Papierscheeren und ahnliche fleine Bedürsniffe ber Schreibtische. Un Buchbinderlohnen sind hieher jene für Ordresammlungen, Rechnungen und Geschäftsbücher ber betreffenden Dienstzweige zu rechnen. Bu ben hieher fallenden Reinigungstoften ber Canzlei-Locale gehören die Ausgaben für Auswaschen, Seife, Pupmaterial, Reinigung der handtücher u. dgl.

Bu 1, a. Aus bem Aversum fur bie Dienstes-Canglei ift außer bem eigenen Bebarfe auch jener fur bas arztliche Jourgimmer, bie Casernwache, ben Brofosen und Regimentstambour ju

beftreiten.

Bu 1, b. Aus bem Aversum für die Dekonomie- und Caffe-Commission ift der Bedarf für den gesammten Caffe-, Rechnungs- und Magazinsdienst zu bestreiten. Im Falle von Detachtrungen sind zu dem unter B bewilligten ararischen Zuschusse aus dem Aversum der Dekonomie- und Casse- Commission abzugeben:

a) für ein betachirtes Infanterie-Bataillon jahrlich 60

Gulben,

b) für eine betachtrte Cavalerie-, Artillerie- ober Genie-Division jahrlich 24 Gulben.

Bu 1, c. Aus bem Aversum bes Auditoriats find auch bie Bedurfniffe für ben Untersuchungerichter und Staatsanwaltsvertreter zu bestreiten.

Bu 1, d. Hur jebe Infanterie- und Jäger-Compagnie, Cavalerie-Escabron und Fußbatterie wird jährlich 18 Gulben, für jebe Felbbatterie, Fuhrwesens-Escabron und Genie-Compagnie
jährlich 24 Gulben, für die Fuhrwesensabtheilung des GenieRegiments sowie jedes Festungs-Artillerie-Commandos jährlich 12 Gulben an den betreffenden Commandanten, sodann
für jeden Landwehr-Compagnie-Bezirk jährlich 18 Gulden an
den betreffenden Bezirksseldwebel als Aversum für Selbstbestreitung der sämmtlichen Schreibbedürfnisse einschließlich
Buchbinderlöhne vergütet.

Bu A, 2. Sieher fallen bie fammtlichen Koften fur Nachschaffung und Unterhaltung ber Canglei - Einrichtung an Tischen, Stuhlen, Banten, Bulten, Stellagen, Schränken, Spudkaftchen, Waschund Trinkgeschirren, handtüchern, Fenstervorhangen, Feuerungsund Beleuchtungs-Requisiten, Schreibzeugen und anderen Gegenftanden, soweit fle nicht nach der Bestimmung zu 1 oben aus
bem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden muffen.

Ferner sind hieher zn übernehmen die Roften für Ansichaffung und Einband aller in Nachweisung stehenden Dienstbücher und sonstigen Werke, ferner für alle Ordiksachen, Infertionen in öffentliche Blätter, Porto und andere nicht genannte Bedürfnisse. Die bisherigen Bestimmungen, wornach solche Kosten besonders verrechnet werden dursten, insbesondere S. 32 der Instruction über die Administration der LandwehrsBeziks-Commandos (Berordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) treten hiemit außer Kraft.

Im Falle von Detachirungen find zu bem unter B bewilligten ararifchen Bufchuffe aus bem gegenwärtigen Aversum abzugeben:

- a) für ein betachirtes Infanterie-Bataillon jahrlich 20 Gulben,
- b) für eine betachirte Cavalerie -, Artillerie ober Genie-Division jabrlich 16 fl.

Die Roften für Nachschaffung und größere Reparaturen ber Caffen burfen besonders verrechnet werden, daher nur kleinere Ausgaben für Ausbefferungen, Anstrich, Eindlen ber Schlöffer, für Schluffel u. bgl. auf das Aversum zu übernehmen sind.

- Bu B. Im Allgemeinen. Der ararische Zuschuß für betachirte Abetheilungen wird nur für Berlegung in andere Garnisonen und für ftandige auswärtige Commandos, und zwar nur für bie wirkliche Dauer berselben bewilligt. Die Berechnung findet übrigens ftets nach vollen Monaten statt.
- Bu B, 1. Bon bem bewilligten ararifchen Bufchuffe gebuhren :
 - a) bei einem betachirten Infanterie = Bataillon ber Dienfte8-Canglei besfelben 60 Gulben,
 - b) bei einer betachirten Cavalerie -, Artillerie ober Genie-Divifion :

ber Dienftes-Canglei berfelben 48 Bulben, ber Defonomie - und Caffe-Commiffion berfelben . 12 60 Bulben. Dit Ginrechnung ber obengebachten, aus bem Averfum bes Regiments felbft abzugebenben Betrage erhalt fomit jahrlich: a) ein betachirtes Infanterie-Bataillon: für bie Dienftes-Canglei (vom 60 Gulben, fur bie Deconomie- und Caffe-Commiffion (vom Regiment) 60 Bulben, fur Canglei = Ginrichtung unb fonftige Beburfniffe (vom Regiment) 20 Gulben 140 Gulben. b) eine betachirte Cavalerie-, Artillerie- ober Genie-Division: für die Dienftes-Canglei (vom 48 Gulben. für bie Defonomie- und Caffe-Commiffion (vom Aerar 12 Gulben, vom Regiment 24 Gulben) 36 Bulben. für Canglei - Einrichtung und fonftige Bedürfniffe (vom Regiment) 16 Gulben

100 Quiben.

Bu B. 2. Für einzeln betachirte Compagnien, Cecabronen und Batterien wird ber ararifche Bufchuß von jahrlich 12 Gulben an ben betreffenden Commandanten ale Erhobung bes ihm regelmäßig gebührenben Aversume (A 1, d) vergutet.

Munchen ben 15. December 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Ariegeministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

12. 21. December 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Berwendung von Actien und Prioritäten ber pfälzischen Eisenbahnen als militärische Beirathscautionen; b) Errichtung von Intendanturen und Corps-Kriegs-Cassen; c) administrative Selbständigmachung ber Artillerie-Commandos in den Festungen. 2) Dienstes-Rachrichten. 3) Stexbsall.

Mrs. 16864.

Auf ben Grund allerhöchster Entschließung d. d. Hohensschwangau ben 14. l. Mts wird hiemit bekannt gegeben, daß die Actien und Prioritäten ber pfälzischen Eisenbahnen zur Errichtung oder Surrogirung von militärischen Heirathscautionen zugelassen werben dürfen.

Hiernach hat sich bas General-Auditoriat zu achten.

München ben 19. December 1869.

Auf Seiner Möniglichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die Berwendung von Actien und Prioritäten ber pfälzischen Gisenbahnen als militärische Beiratbscantionen betr.)

Digitized by Google

Mrs. 16953.

Seine Majestät ber König haben durch allerhöchste Entsichließung d. d. Hohenschwangau ben 17. l. Wits Nachstehendes mit ber Wirkung vom 1. Januar 1870 an zu genehmigen geruht, nemlich:

I. Die Errichtung

ber Corps-Intendanturen bei ben General-Commandos München und Würzburg in ihrer vollen Geschäftsausbehnung als Berwaltungs- und Revisions-Behörben,

ber Corps-Kriegs-Cassen bei biesen General-Commandos mit der Function der Rechnungsstellung für sämmtliche dem General-Commando unterstellten Truppentheile aussschlich der Localverwaltungen und

ber Divisions-Intendanturen bei ben vier Armee-Divisions-Commandos als Verwaltungsbehörben ber diesen Commandos unmittelbar unterstellten Truppentheile;

II. die unmittelbare Unterordnung

ber Corps-Rriegs-Caffen,

ber Divisions-Intendanturen und

sämmtlicher Localverwaltungen einschließlich jener in ben Kestungen

unter die treffende Corps-Intendantur in Bezug auf die Commandantschafts=, Localverpflegs= und Krankenhaus= Berwaltung;

III. die Einziehung ber Stellen ber Localcommissäre in ben Restungen.

Bollzugsbestimmungen folgen.

München ben 20. December 1869.

Auf Seiner Röniglichen Majestät Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prancth.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die Errichtung von Intenbanturen und Corps-Rriegs-Caffen betr.)

Mrs. 16954.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 17. be allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Artillerie-Commandos Ingolstadt, Germersheim, Ulm und Landau vom 1. Januar 1870 am selbste ständig eigene Rechnung zu legen, und die Artillerie-Commandos Germersheim, Ulm und Landau auch für die in diesen Festungen stehenden Festungs-Genie-Compagnien Rechnung zu führen haben.

Bollzugebeftimmungen folgen.

Munchen ben 20. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Prancth.

Durd ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die abminiftrative Gelbfiffdnbigmagung ber Artiflerie-Commanbos in ben Feftungen betr.

Seine Majestat ber Konig haben allergnabigft geruht:

am 30. v. Mts ben Regiments Actuar Friedrich Kraus vom 2. Infanterie = Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses bes General Aubitoriats zur Strafe aus ber bewaffneten Macht zu entlassen;

am 10. bs ben Hauptmann Leonhard Reiser vom 9. Insfanterie = Regiment Wrebe ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich ber Wieberverwendung, — und ben Obertieutenant Carl Freiherrn von Du Prel vom 2. Infanterie = Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

ben temporar pensionirten Hauptmann Franz Nagelschmibt bleibenb im Rubestande zu belassen;

am 11. bs ben Bataillonsarzt Dr Joseph Arnold vom 3. Infanterie-Regiment Bring Carl von Bayern seiner Charge in

ber activen Armee auf Rachsuchen zu entheben und benselben gleichzeitig zum-Landwehrarzt im 10. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 13. be-ben Rittmeister Oscar von Sichlern vom 2. Uhlanen-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

bem pensionirten Hauptmann Joseph von Tettenborn die nachgesuchte Entlaffung aus dem Willitärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. bs ben Regiments-Actuar Christoph Gruber bom 5. Infanterie = Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen aus bem Heere zu entlassen;

am 15. bs ben Hauptmann Abam Uhlmann vom 14. Imfanterie=Regiment Hartmann — und ben Unterlieutenant Philipp Herrmann vom 6. Infanterie = Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Rukestand zu versetzen;

bas Dienstestauschgesuch ber Canzlei-Serretare 2. Classe Michael Hüther vom Militär=Bezirksgericht Würzburg — und Michael Hemeter vom Militär=Bezirksgericht Augsburg zu genehmigen, bemgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:!

and 15. bs ber Landwehr-Offiziersabspirant Sigmund Siegel vom 11. Landwehr-Bataillon wegent Auswanderung beabschiebet;

am 16. bs ber vormalige Fahnencabet Richard Freiherr von Esebeck zum Officiersabspiranten 1. Classe (Junker) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit dem Range vom 17. August I. Is unmittelbar nach dem Officiersabspiranten 1. Classe Carl von Inama-Sternegg vom Infanterie Leib-Regiment ernannt, — dann

ber Landwehr-Officiersabspirant Magnus Leuchtle vom 9.

Landwehr-Bataillon auf Rachsuchen der Charge enthoben.

Geftorben ift:

ber pensionirte Hauptmann Michael von Schlößl am 7. be zu Amberg.

Königlich Banerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Munchen.

M 43. 30. December 1869.

Inhalt: 1) Berordnungen: a) Formationsftand bes Abminiftrations-Bersonales bei ben Eruppenabtheilungen ber activen Armee; b) Beränder-ungen im Abministrations Bersonale bes Heeres; c) Schankung von zweihundert Gulben für erhöhte Pflege tranfer Kinder von Unterofficieren und Solbaten bes 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter. 2) Dienstes-Radricten. 3) Sterbfall.

Mrs. 17325.

Auf Grund ber nach Ziffer 6 bes Kriegsministerial-Rescripts vom 5. Januar 1. 38 Nro. 157 (Berordnungs-Blatt Rr. 1) allerbochst genehmigten Aenberung in ber Organisation ber Beercs-Berwaltung wird hiemit ber aus der Beilage ersichtliche und vom 1. Januar 1870 an giltige Formationsstand bes Administrations. Bersonales bei ben Truppenabtheilungen ber activen Armee festgesett.

München ben 28. December 1869.

Auf Beiner Roniglichen Majeftat Allerhochsten Befehl. Freiherr von Wrandb.

> Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Den Formationsftanb bes Abminiftrations-Berfonales bei ben Truppenabtheilungen ber activen Armee betr.)

Digitized by Google

Beilage jum Kriegsministerial-Rescript vom 28. December 1869, Pro. 17325.

Formationsstand

des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee.

28 ortrag	Ein Infanterie-Regiment	Ein Jager . Bataillon	Ein Cabalerie - Regiment	Equitations. Unftaft	Ein Artillerie . Regiment	Dubriers . Compagnie	Feuerwerfe - Compagnie	Genie - Regiment	Eine Sanitate . Compagnic
Regimentsquartiermeister	- 2 1 1 2	- 1 - 1	1 1 1	_ 1 _	1 2 1 2 1	_ - 1 -	- 1 -	1 1 2 1 2	- 1 -
Nach Maßgabe bes Kriegsministerials Rescripts vom 25. Juni 1869 Nro. 18641 (Berordnungs-Blatt Nro. 23) zur Praxis in der Mis- litär-Berwaltung Zugelassen.	3	1	1	-	2	_	_	2	-

Unmerfungen.

- 1) Die Regimentsactuare alterer Norm find in ben Stand ber Bermaltungs-Abfpiranten 1. Claffe unb
- 2) bie Rechnungsprattitanten alterer Rorm in ben Stand ber Berwaltungs-Abfpiranten 2. Claffe einzurechnen.
- 3) Ein Abgang am Gefammtftanbe ber Berwaltungs Abfpiranten 1. unb 2. Claffe einschliestich ber Regimentsactnare und Rechnungspraftitanten alterer Norm barf burch eine entsprechenbe Uebergabl von jur Berwaltungsprapis Zugelaffenen erfett werben.
- 4) Cammtliche jur Bermaltungspraris jugelaffene Unterofficiere und Gemeine ber activen Armee gablen gwar jum Formationsftanbe ihrer Campaguien 2c., jeboch nicht ju beren etatmäßigem Brafengftanbe, und barf

überbieß für jeben jur Berwaltungspragis jugelaffenen Unterofficier ein Bicecorporal für ben Waffenbienft ernannt werben.

5) Bei betachirten Bataillonen und Dibisionen find an Abministrations-Bersonal einzutbeilen und zwar:

- a) bei einem Infanterie-Bataillon: 1 Bataillons ober Unter-
 - 1 gur Berwaltungs Pragis gugelaffener Unterofficier ober Gemeiner:
- b) bei-einer Cavalerie- Division: 1 Unterquartiermeister ober Berwaltungs Abspirant 1. Classe;
- c) bei einem Festungs-Artillerie-Commanbo:
 - 1 Bataillons ober Unterquartiermeifter,
 - 1 Berwaltungs Abspirant 1. ober 2. Classe unb
 - 1 gur Berwaltungs · Brazis gugelaffener Unterofficier ober Gemeiner;
- d) bei einer Felb-Genie-Divifion: 1 Bataillons ober Unterquartiermeifter,
 - 1 Berwaltungs Abspirant 2. Claffe unb
 - 1 gur Verwaltungs Pragis gugelaffener Unterofficier ober Gemeiner.

6) Einzeln betachirten Compagnien 2c. wird ein Abministrations - Personal nicht beigegeben.

Benn folde Abtheilungen in Orten garnisoniren, wo fich eine felbftftanbige Localverwaltung nicht befindet, so fallt die Besorgung der auf Unterfunft, Naturalbedarf und Krantenpflege bezüglichen Geschäfte der Localverwaltung jener Garnison zu, welcher der treffende Ort als Filiale angewiesen ift.

7) In Bezug auf Berfetungen ber bei betachirten Abtheilungen befindlichen Berwaltungs - Beamten, wenn bamit die Berechtigung zum Bezuge ber Umzugsgebühr verbunden ift, wird auf die Bestimmung bes §. 7 ber allerhöchften Berordnung vom 25. Juli 1864 (Berordnungs-Blatt Nro. 25) hingewiesen.

Mro. 17249 a.

Seine Majestät ber König haben burch allerhochste Entschließung vom 25. be Mte nachstehende Beranderungen im Abministrations-Personale bes Heeres allergnabigst zu genehmigen geruht:

Berfett merden :

bie Rriegscommiffare Lubwig Trentini vom Gouvernement ber Festung Ingolftabt gur Corps-Intenbantur bes General-Commanbee Würzburg, - Johann Ut vom Gouvernement ber Festung Germersheim aum Gouvernement ber Festung Ingolftadt (Berpflegecommiffion), - und Jacob Muller von ber Militar-Rechnungs-Rammer zur Corps-Intendantur bes General-Commandos Munden; - bie Regimentequartiermeifter Frang Gichelsbacher von der Militar=Rechnungs=Rammer gur Corps=Kriegs=Caffe bes General-Commandos Munchen, — Theobald Jordan von ber Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Caffe des General-Commandos Burgburg, diese Beiden als functionirende Corps-Kriegs-Caffiere, -Anton Bochner von ber Militar-Rechnungs-Rammer gur Corps-Rriege=Caffe bes General=Commandes Munchen. - Rorbert Sechtl bom 5. Infanterie-Regiment Großbergog von Beffen gur Stadtcommandantichaft Bamberg (Localverwaltung), - Georg Schulg von ber Corps-Intenbantur gur Corps-Rriegs-Caffe bes Beneral-Commandos Munchen, - Georg Rraft von ber Corps Jutenbantur bes General-Commandos Munchen, - und Jacob Mungert vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann gur Dis litar: Rechnungs-Rammer, - August Mabler - und Bilbelm Mener von ber Corps:Intenbantur jur Corps:Rriegs:Caffe bes General:Commanbos Burgburg, - Georg Rabenftein von ber Militar-Rechnungs-Rammer jur Corps-Intenbantur bes General: Commandos Munchen, - Joseph Abberger vom 12. Infanterie-Regiment vacant Ronig Otto von Gricchenland gur Stabtcommanbantschaft Regensburg (Localverwaltung), - Joseph Ligius vom 4. Infanterie-Regiment Konig Carl von Burttemberg jum Souvernement ber Festung Germersbeim (Berpflegscommiffion), bann Richard Winter vom 15. Infanterie-Regiment Konig Johann von Sachien zur Stadtcommandantichaft Neuburg (Localverwalt-

ung); - bie Bataillonsquartiermeister Georg Reul von ber Militar=Rechnungs-Rammer gur Corps-Rriegs-Caffe bes General-Commandos Munchen. — und Philipp Braun vom 4. Armee-Divisions: Commando zur Corps-Rriegs: Caffe bes General-Commanbos Burgburg; - bie Unterquartiermeifter Johann Lenbolb vom 2. Armee-Divisions-Commando jur Corps-Rriegs-Caffe bes General-Commandos München, — Carl Benger vom 4. Armee-Divisions-Commando jur Corps-Rriegs-Caffe bes General-Commandos Burgburg, - Anton herrmann bom 3. Chevaulegers-Regiment Bergog Maximilian gur Stadtcommandantschaft Freyfing (Localverwaltung), - Stephan Siller vom 1. Armee-Divisions-Commando gur Corps = Intendantur bes General = Commandos München, - Friedrich Rabus vom 8. Jager-Bataillon gur Stadt-Commandantschaft Straubing (Localverwaltung), — Theodor Borff vom 6. Jager-Bataillon jur Stadtcommanbantichaft Erlangen (Localverwaltung), - Michael Runbmuller vom 3. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Rriegs-Casse bes General-Commandos Burgburg, - Joseph Billmeier von ber Corps-Intendantur zur Corps : Rriegs : Caffe bes General : Commandos München, — Lubwig Schmibt vom 7. Jager-Bataillon zur Stabt-Commandantschaft Landsberg (Localverwaltung), - und Martin Bauer von ber Militar=Rechnungs=Rammer jur Stadtcomman= bantichaft Kempten (Localverwaltung); - bann ber Regiments-Actuar Joseph Bobler bom 2. Jager-Bataillon jur Stabtcommanbantschaft Burghausen als functionirenber Localverwalter.

Ernannt werden:

ju Bivifions - Intendanten :

bie Kriegscommissäre Michael Grafenberger beim 3., — Carl Raiser beim 4., — Wilhelm Aschauer beim 2. — und Gustav Hermann vom Kriegsministerium beim 1. Armee-Di-visions-Commando;

jum Regimentsquartiermeifter 1. Claffe:

ber hauptmann Baptift Brenneisen vom 7. Infanterie-

Regiment Hohenhausen bei ber Corps-Intendantur bes Generals Commandos München.

München ben 28. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeftat Allerhöchften Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minister ber General-Secretar: v. Gonner.

(Beranberungen im Abministrations-Personale bes heeres betr.)

Mrs. 17061.

Der Oberlieutenant und Bataillons Abjutant Maximilian von Hartlieb genannt Wallsporn vom 3. Artillerie = Regiment Königin Wutter hat im Auftrage eines Ungenannten dem Commando dieses Regiments den Betrag von zweihundert Gusden schankungsweise zu dem Zwecke übergeben, daß die Zinsen dieses Capitals durch den jeweiligen Regiments-Commandanten erkrankten ehelichen Kindern würdiger Unterofficiere und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter als Zuschuß zur Ermözlichung erhöhter Pstege während der Krankheit zugewendet werden.

Nachdem Seine Majestät ber König inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 19. December 1869 zur Annahme dieses Capitals die Bewilligung zu ertheilen geruht haben, wird von dieser, den Wohlthätigkeitssinn des ungenannten Schenkers bekundenden Stiftung hiemit Kenntniß gegeben.

München ben 29. December 1869.

Auf Beiner Königlichen Majeftat Allerhöchsten Befehl. Freiherr von Pranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die Schankung von zweihundert Gulden für erhöhte Pflege franker Kinder von Unterofficieren und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter betr) Seine Majestat ber König haben allergnabigst geruht:

am 11. bs bem Feldwebel und Casernhausmeister Albert Schmitt von ber Stadtcommanbantschaft Passau für mit 30. L. Mts zur Zufriedenheit zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmunze bes Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 14. bs ben Unterlieutenant Repomuk Zwick vom 11. Infanterie-Regiment von ber Tann in Folge Erkenntnisses bes Generalaubitoriats als Revisionsgerichts ber Armee zur Strafe zu entlassen;

am 19. bs ben Unterlieutenant Joseph Dischler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Desterreich auf zwei Jahre, — und

ben Oberkriegscommissar 2. Classe Beter Bauer vom 1. Armee-Divisions-Commando ohne Zeitbestimmung in ben Rubes stand zu versetzen;

am 20. be bem pensionirten Hauptmann Johann Schmibt bie nachgesuchte Entlassung aus bem Militarverbande mit Benssionsfortbezug zu bewilligen;

am 23. bs ben Hauptmann Hermann Winneberger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und ben Regimentsactuar Traugott Helmes von ber Commandantsschaft ber Stadt Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

bas Dienstestauschgesuch ber Unterlieutenants Anton Schmib vom 1. Infanterie-Regiment König — und August Diehl vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe zu genehmigen, bemgemäß bieselben in ben genannten Abtheilungen gegenseitig zu versehen;

am 25. bs bem pensionirten Major Sustav Freiherrn von Flotow die nachzesuchte Entlassung aus dem Militarverbande mit Pensionssortbezug zu bewilligen;

am 26. bs ben Hauptmann Baptist Hörmann von Hörsbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — und ben Unterlieutenant Georg Freiherrn Haller von Hallerstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in ben Ruhestand zu versetzen;

sen senvorde sensonisten Unterlieutenant Joseph Schuster auf vertere zwei Jaure vordehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruheftande zu selassen.

Calendar if:

ver hanvemann Carl Graf von Zech vom 3. Infanterie Regiment Caux Carl von Bayern am 12. be zu Lindan.

Abanberungen,

- welche in Folge borftebenben Rriegeminifterial-Refcripte bom 28. December 1869 Rro. 17325 eingutreten haben unb gwar:
 - a) im Berorbnungs-Blatt Aro. 22 bom 14. Mai 1868:
- Seite 168 in ber 1. unb 2. Rubrit ftatt: "1 Regimentsquartiermeifter" ju feten : "2 Bataillonsquartiermeifter"
 - " 168 in ber 1. unb 2. Rubrit ftatt: "3 Unterquartiermeifter" ju feben:
 - " 168 in ber 2. unb 3. Rubrit ftatt:
 - "Rechnungsprattitanten 4" " Berwaltungs-Abfpirant 1. Claffe 1" ju feben: " 2. Claffe 2" 2. Claffe 2"
 - , 168 in ber 1. unb 3. Rubrit ftatt: "19" unb "33" ju feten: "18" unb "32"
 - " 170 in ber 1 und 2. Rubrit zu fireichen: "1 Unterquartiermeifter"
 - " 170 in ber 2. Rubrit ftatt: "Rechnungsprattitant" ju fegen: "Berwaltungs-Abfpirant 1. Claffe"
 - " 170 in ber 1. Rubrit ftatt: "7" ju feten: "6"
 - " 172 in ber 2. und 3. Rubrit ftatt: "Rechnungspraftitanten 2" ju feten: "Bermaltungs-Abfpirant 1. Claffe 1"
 - . 172 in ber 3. Rubrit flatt: "7" ju feten: "6"
 - " 175 in ber 1. und 2. Rubrit ftatt: "1 Bataillonsquartiermeifter" ju feten: "2 Bataillonsquartiermeifter"
 - " 175 in ber 1. unb 2. Rubrit ftatt: "2 Unterquartiermeifter" ju feten :
 - , 175 in ber 2. und 3. Rubrit fatt:
 - "Rechnungspraftisantan 4" "{Berwaltungs-Abspiranten 1. Cl. 2" , Berwaltungs-Abspirant 2. Claffe 1"
 - , 175 in ber 3. Rubrit ftatt: "8" ju feten: "7"
 - " 182 in ber 1. und 2. Rubrit nach: "1 Regimentsquartiermeifter" ein-
 - , 182 in ber 2. unb 3 Rubrit ftatt:
 - "Rechnungspraktikanten 3" " Berwaltungs-Abfpirant 1. Claffe 1" Berwaltungs-Abfbiranten 2. Cl. 2"
 - " 182 in ber 1. Rubrit ftatt: "15" gu feten: "16"
 - b) im Berordnunge-Blatt Aro. 23 bom 27. Juni 1869:
- Seite 183 Zeile 12 von unten nach: "Berwaltungs-Abspiranten" einzuschalten: "war"
 - gu ftreichen: "unb" unb bafur gu feten: "jeboch nicht gum"
 - " 184 Beile 10 bon oben gu ftreichen: "gu fubren", und bafur gu feten: "bei ben Berwaltungs-Abfpiranten 2. Claffe einzurechnen"
 - " 184 Beile 13, 14 und 15 von oben ganglich ju ftreichen.

Königlich Banerisches Ariegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

M 44. 31. Becember 1869.

1) Berordnung: Begilge ber Officiere - Abfpiranten ber gctiven 2) Dienftes-Nadrichten. 3) Sierbfall. Armee.

90to. 17314.

Seine Majestat ber Ronig haben burch allerhochste Entichliefung pom 26. be Mte bie bier beiliegenben Bestimmungen über bie "Gebührenverhaltniffe ber Officiers = Abspiranten ber activen Armee"

allergnabigst zu genehmigen geruht.

Für bie Bermaltungs-Abipiranten bleiben bie Gebühren-Beftimmungen vom 25. Juni b. 38 (Berordnungs-Blatt Nro. 23) und für die Landwehr=Officiersabspiranten jene vom 22. März b. 38 (Berordnungs-Blatt Rro. 12) unverändert in Anwenbung.

Für folche Bebühren jeboch, welche in biefen vorausgangigen Bestimmungen nicht schon besonders geregelt find, haben auf die beiben ermahnten Rategorien bie gegenwärtigen Bestimmungen aleichmäkige Anwendung zu finden.

München ben 31. December 1869.

Auf Beiner Moniglichen Majeftat Allerhöchften Befehl.

Freiherr von Wranch.

Durch ben Minifter ber General-Secretar: v. Gonner.

(Die Beguge ber Officiers-Abfpiranten ber activen Armee betr.)

Digitized by Google

Beilage finit Relegbilififitelidi-Refeript von 31. December 1889, Rro. 17814.

Bestimmungen

über die Gebührenverhältnisse der Officiers-Adspiranten der activen Armee.

Im Nachgange zu ben organischen Bestimmungen für Officiers-Abspiranten ber activen Armee (Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1868 Kro. 3766, Berordnungs-Blatt Kro. 13) und unter Ausbebung bes Absahes 2 und 3 von Ziffer 5 gebachter Bestimmungen wird verfügt:

Bebühren in Garnifon.

§. 1.

Bom 1. Januar 1870 an erhalten die Officiers-Abspiranten ber activen Armee ohne Unterschied det Waffengattung eine ficit tägliche Löhnung und zwar:

bie Officiers-Abspiranten 1. Classe von 1 Gulben 20 Rreugen,

jene ber 2. Claffe bon 1 Gulben 6 Rteugern.

Bei neuernannten Officiers-Abspiranten beginnt bei Bizug bieser Löhnung von der auf ihre Ernennung folgenben Löhnungsperiode.

Alle bisherigen Gebühren ber Officiers-Abspitanten im Bibb ung, Menage, Theuterungs- und brilichen Zulagen, Brob, Monturraten und monatlichen Bulagen horen vom 1. Januar 1870 auf.

Officiers - Abspiranten; welche bieser Eigenschaft enthoben werben, treten von der auf ihre Enthebung solgenden Bohnungsperlode unter Wegfall der Löhnung als Officiers Abspirant in die gewöhnlichen Bezüge des Grades, ju welchem sie rudversetzt werden.

§. 2.

Aus ber im S. 1 festgeseiten siren Löhnung haben die Officiers-Abspiranten 1. Classe Berpflegung, Rleidung und Ausrustung, jene 2. Classe Berpflegung und Kleidung mit Ausschluß der Monturstücke außer bem Ratenspitem zu bestreiten, welche lettere wie auch die Ausrustung der Officiers-Abspiranten 2. Classe vom Aerar beigestellt werden.

S. 3.

Den Officiers, Abspiranten 1. und 2. Classe darf auf Ansinchen zu ihrer ersten Einkleidung sowie auch für späteren Bedarf das Monturmaterial aus ärarischen Beständen abgegeben werden, wofür die Bergütung zu den für die Abgaben an einjährig Freiswillige festgesetzen Preisen durch die Empfänger entweder sosort daar, oder in Raten durch bemessene Abzüge an der Löhnung in der Art zu leisten ist, daß die erstmaligen Empfänge längstens innerhalb 12, etwaige spätere innerhalb je 6 Monaten getilgt werden.

Für die Bestreitung der Macherlöhne und die Beschaffung Neiner Montur-Bedürsnisse darf neuernannten Abspiranten auf Ansuchen bei der erstmaligen Sinkleidung ein gleichfalls inners halb Jahresfrist zu tilgender Porschuß dis zum Maximalbetrage

pon 15 Gulben verabfolgt werben.

Gebühren während eines Urlaubs.

§. 4.

Officiers-Abspiranten 1. Classe, welche nach Ziffer 3 ber organischen Bestimmungen vom 22. März 1868 bie Dienste eines Officiers verrichten, können im Laufe eines Jahres einen sechs-

wöchentlichen löhnungsabzugsfreien Urlaub erhalten.

Solange sie noch Unterofficiers Dienste zu versehen haben, werben sie hinsichtlich ber Urlaubsbewilligung gleich ben Officiers- Abspiranten 2. Classe behandelt, welchen unter der in Zisser I bes Kriegsministerial Rescripts vom 5. Juli 1862 Kro. 6899 (Berordnungs-Blatt Kro. 11) bestimmten Boraussetzung von den Abtheilungs-Commandanten jährlich ein Urlaub mit Fortbezug ihrer vollen Löhnung in derselben Dauer wie für Unterofficiere ertheilt werden kann.

S. 5.

Wenn ber Urlaub jum Zwede bes Austrittes aus bem Stanbe ber Officiers-Abspiranten nachgesucht wird, so soll bie Begunftigung bes Fortbezuges ber Löhnung nicht gewährt werben.

Im Falle eines Urlaubes über die in S. 4 festgesette Zeit

hort ber Löhnungsbezug gang auf.

Beilage fant Rriegeminifietiat-Refeript vom

Bestimmaben bie Officiers Abspiranten

über die Gebührenverhö unfpruch.

urlaubsantrittes fällt, vorausbezahlt

Im Nachgar And Artendos Monat treffende Theil kommt erst Abspiranten de Kijiehungsweise bei Eintritt der Löhnungs-Rescript vor Andersteilung. Rro. 13)

Mrs. 13)
aebacht

Gebühren bei Erfrantung.

S. 7.

In Ertrankungsfällen haben die Officiers-Abspiranten 1. Classe Anspruch auf unentgeltliche Behandlung burch einen Militärarzt Anstreilung und Aufnahme in das Militär-Krankenhaus.

sie beziehen während der Krankheit ihre fire tägliche Löhn=
ung fort, haben aber hieraus, wenn sie in ein Militar-Krankens
haus aufgenommen sind, für Verpstegung, Wartung und Arzneien
sinen täglichen Betrag von 56 Kreuzern zu entrichten.

Eritt ber Fall einer Erkrankung während eines auswärtigen Commandos ein, so findet, wenn die Verbringung in ein Militär= Krankenhaus nicht zuläßig ist, die Aufnahme in eine Civil-Kranken=

anstalt auf Rechnung bes Militar-Merars statt.

Die hiedurch entstehenden Kosten für Pstege, Wartung und Arzneien sind, soweit sie den Betrag von täglich 56 Kreuzern nicht überschreiten, von den Betreffenden aus ihrer Löhnung zu vergüten. Der etwaige Mehrbetrag sowie die Kosten des Arztes werden in solchen Fällen vom Militär-Aerar getragen.

Officiers-Abspiranten 2. Classe werben in Ertrantungsfällen

gleich ben Unterofficieren ber activen Armee behanbelt.

Gebühren im Arreft.

S. 8.

Bahrend einer Untersuchungshaft sowie für die Dauer bes Bollzugs eines Strafarrestes bezieht der Officiers-Abspirant 1. Classe

e Löhnung fort, aus welcher er seine Bekleibung und 11 bestreiten hat.

aus den militärischen Dienstes und Standesverhältnissen aus den militärischen Dienstes und Standesverhältnissen andenen Gefängnißstrafe wird dem Officiers-Abspiranten 1. Classe für die Dauer der Strafzeit zur Bestreitung der Kosten seiner Bekleidung und Verpstegung eine tägliche Gebühr von 24 Kreuzern angewiesen, wogegen seine regulativmäßige Löhnung auf die gleiche Dauer suspendirt bleibt.

Auf Officiers-Abspiranten 2. Classe finden lediglich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Unterofficiere der activen Armee

Anwendung.

Gebühren ber Officiers-Abspiranten 1. Classe aussers halb ber Barnison.

§. 9.

Bei Einzelnbeorberungen zu Dienstverrichtungen außer ber Garnison, mit welchen ber Bezug von Taggelbern verknüpft ist, haben Officiers-Abspiranten 1. Classe neben ihrer siren Löhnung auf bas in ber allerhöchsten Berordnung vom 15. December 1857 "Reisekosten und Taggelber bei Dienstreisen betreffend", für Junker bewilligte Taggelb von 3 Gulben, aus welchem sowohl Verpstegung als Unterkunft zu bestreiten ist, Anspruch.

§. 10.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach §. 9 ber erwähnten Berordnung ein Anspruch auf Taggelder nicht stattfindet, erhalten die Officiers = Abspiranten 1. Classe im Frieden für die Dauer auswärtiger Beorderungen oder Commandos ohne Unterschied der Marsch-, Lager= und Cantonirungs-Tage neben ihrer firen Löhnung zur Selbstbestreitung ihrer Berpstegung eine tägliche Commandos Zulage von Einem Gulden, wogegen sie weder auf Mundportionen, noch auf Naturalverpstegung durch Quartierträger oder aus Masgazinen Anspruch haben.

Während solcher auswärtiger Beorderungen ober Commandos haben sie an Orten, wo sich eingerichtete Militärgebäube befinden, zu kaferniren, außerhalb solcher werden sie gleich den Officieren

S. 6.

Auf Reiseverpstegsentschäbigungen und Benützung ber Gifens bahnen um die halbe Fahrtare haben die Officiers-Abspiranten bei einer Beurlaubung keinen Anspruch.

Die während der Urlaubszeit gebührende Löhnung darf, soweit sie in den Monat des Urlaubsantrittes fällt, vorausbezahlt werden, der auf den folgenden Monat treffende Theil kommt erst bei dem Einrücken, beziehungsweise bei Eintritt der Löhnungsperiode zur Auszahlung.

Gebühren bei Erfrantung.

S. 7.

In Erkrankungsfällen haben die Officiers-Abspiranten 1. Classe Anspruch auf unentgeltliche Behandlung burch einen Militärarzt ihrer Abtheilung und Aufnahme in das Militär-Krankenhaus.

Sie beziehen während der Krankheit ihre fire tägliche Löhn: ung fort, haben aber hieraus, wenn sie in ein Militär-Krankenhaus aufgenommen sind, für Verpstegung, Wartung und Arzneien einen täglichen Betrag von 56 Krenzern zu entrichten.

Eritt ber Fall einer Erkrankung während eines auswärtigen Commandos ein, so findet, wenn die Verbringung in ein Militär-Krankenhaus nicht zuläßig ist, die Aufnahme in eine Civil-Krankenanstalt auf Rechnung des Militär-Aerars statt.

Die hieburch entstehenden Kosten für Pstege, Wartung und Arzneien sind, soweit sie den Betrag von täglich 56 Kreuzern nicht überschreiten, von den Betreffenden aus ihrer Löhnung zu vergüten. Der etwaige Mehrbetrag sowie die Kosten des Arztes werden in solchen Fällen vom Militär-Aerar getragen.

Officiers-Abspiranten 2. Classe werben in Erkrankungsfällen gleich ben Unterofficieren ber activen Armee behanbelt.

Gebühren im Arreft.

S. 8.

Bahrend einer Untersuchungshaft sowie für die Dauer bes Bollzugs eines Strafarrestes bezieht ber Officiers-Abspirant 1. Classe

seine tägliche Löhnung fort, aus welcher er seine Bekleibung und

Berpflegung au beftreiten hat.

Bei Verurtheilung zu einer nicht mit ber Folge ber Entslassen aus ben militärischen Dienstess und Stanbesverhältnissen berbundenen Gefängnißstrase wird dem Officiers-Abspiranten 1. Classe für die Dauer der Strafzeit zur Bestreitung der Kosten seiner Bekleibung und Verpstegung eine tägliche Gebühr von 24 Kreuzern angewiesen, wogegen seine regulatiomäßige Löhnung auf die gleiche Dauer suspendirt bleibt.

Auf Officiers-Abspiranten 2. Classe finden lediglich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Unterofficiere ber activen Armee

Anwendung.

Gebühren ber Officiers-Abspiranten 1. Classe aufferhalb ber Barnison.

§. 9.

Bei Einzelnbeorberungen zu Dienstverrichtungen außer ber Garnison, mit welchen ber Bezug von Taggelbern verknüpft ist, haben Officiers. Abspiranten 1. Classe neben ihrer sixen Löhnung auf das in ber allerhöchsten Berordnung vom 15. December 1857 "Reisetosten und Taggelber bei Dienstreisen betreffend", für Junker bewilligte Taggeld von 3 Gulben, aus welchem sowohl Berpstegung als Unterkunft zu bestreiten ist, Anspruch.

§. 10.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach §. 9 ber erwähnten Berordnung ein Anspruch auf Taggelber nicht stattfindet, erhalten die Officiers Mospiranten 1. Classe im Frieden für die Dauer auswärtiger Beorderungen oder Commandos ohne Unterschied der Marsch-, Lager- und Cantonirungs-Tage neben ihrer siren Löhnung zur Selbstbestreitung ihrer Verpstegung eine tägliche Commandos-Bulage von Sinem Gulden, wogegen sie weder auf Mundportionen, noch auf Naturalverpstegung durch Quartierträger oder aus Masgazinen Anspruch haben.

Während solcher auswärtiger Beorberungen ober Commandos haben fie an Orten, wo sich eingerichtete Militärgebaube befinden, zu kaferniren, außerhalb folcher werden fie gleich ben Officieren

Will Boch hab Luch eindnomiett: in gelet etholzen ife pie gollen

strobgebühr eines Unterlieutenants.

Bei solchen Einzelnbeorberungen, bei welchen weber die Kafernirung noch die Unterkunft in Lagern stattsindet, und nach S. 19 der Bollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungslasten auch die Einquartierung nicht zuläßig ist, soll den Officiers-Adspiranten 1. Classe zur Commando-Zulage noch eine besondere tägliche Vergütung für das auswärtige Quartier von 30 Kreuzern geleistet werden.

S. 11.

Danert die Commandirung an einem und demselhen Orte über 30 Tage, so tritt mit dem 31. Tage, ohne daß es dazu eines besanderen Befehles bedarf, sowohl bei dem Taggeldbezuge als bei der Commando-Zulage und Quartiervergütung die Minsberung auf zwei Orittel ein.

Bei Beurlaubung während einer solchen Commandirung werben vorstehenbe Gebühren mit dem Tage der Beurlaubung

pfirt, sobald lettere bie Dauer von 3 Tagen überfteigt.

Ebenso fällt das Laggeld, beziehungsweise die Commando Zulage und Duartiervergütung von dem Lage an weg, an welchem ein Officiers. Abspirant 1. Classe nach S. 7 wegen Erkrautung außerhalb seiner Sarnison in ein Militäx-Krantenhaus oder eine Eivil-Krantenanstalt aufgenommen wird. Nur wenn weder das eine noch das andere möglich ist, darf für solange, als der Erkranten nicht in seine Sarnison zurückgebracht werden kann, die auswärtige Gebühr fortentrichtet werden, woraus jedoch dann abweichend von der Bestimmung des S. 7 sämmtliche Kosten der auswärtigen Krantenpstege von dem Betressenen selbst zu decken sind

Gebühren ber Officiers-Abspiranten 2. Classe außer halb ber Garnison.

S. 12.

Officiers : Abspiranten 2. Classe werden auf Marschen, in Lagern und Cantonirungen, überhaupt in allen Berpflegungsfällen, außerhalb der Garnison ganz nach den Borschriften für die Umpfsiere und Mannschaften der activen Armee behandelt.

Sie eithelten babet auf Martthen al intet firen Gbnung etitlveber bie vollständige Raturalveipflegung von Omartierträger ober in Kallen, mo a. B. wegen Bentitsung ber Gifenbagnen und Dampfichiffe eine Ginquartierung nicht frattfinbet, ben betreffenben Beroflegebetrag nach ben für bie Einonartierung geltenben ferbefligen Breifen (Rriegeministerial-Rescript vom 30. Mai 1865 Rro. 5091, Berorbnungs-Blatt Nito. 17) baar auf bie Sant, in beiben Ratten unter Rudlag bon fe 7 Rrengern dus ibret faglichen Lobnung nach ben gleichen Beftimmungen wie für bie Mannschaft.

Wenn in Lagern, bei Manovern und in Cantonirungen bie Sethstiveriflegung bet Truppen stattfindet, fo erhalten bie Officiers-Abspiranten 2. Claffe zu ihrer Löhnung ebenfalls bie gleiche Julage

wie bie Worigen Unterofficiere und Mannfchaften.

Umangegebähren.

R. 18.

hinsichtlich ber Umzugegebuhren bei Berfetungen und Garnisonswechseln finden die Bestimmungen ber allerhöchsten Berordhung bom 25. Juli 1864 (Berorbnungs Blatt Rro. 25) und beren Beilugen Anwendung, fo zwar, daß Officiers-Abspiranten 1. Classe die für Junker, Officiers-Abspiranten 2. Classe die für bie Unteroffitiere feftgefegten Gebuhren anguiprechen haben.

Beitrage ber Offitierd-Abfpiranten 1. Claffe gum Militar=Bittwen= und Baifen=, bann jum Offis ciers-Unterftübungsiffonbe.

§. 14.

Die Officiers : Abspiranten 1. Claffe haben von ihrer firen Lobnutig bie orbentlichen Beitrage jum Militar = Wiltwen = unb Waifen-Fonde, bann gum Officiers-Unterflützunge-Ronde in gleicher Weife wie bie Officiere au entrichten.

Blefer Bettrag Berechntet fich baber für jeben ber genannten Gonbs auf monatlich 20 Rreuger.

Bei ber Ernennung ju Officiers-Abspiranten 1. Clafte finden weber Taren, noch Stempels und Boten-Gebühren flatt.

Bei Beförberung zum Unterlieutenant bagegen ist eine volle

Monatsgage inclusive Quartiergelb als Anstellungstape jum Militär-Wittwen= und Waisen=Fonde, ferner die vorgeschriebene Siegel= und Botengebühr zu entrichten.

Die Einzahlung ber Anstellungstare barf auf Ansuchen in

zwölf monatlichen Raten stattfinden.

Beitrage ber Offiziers=Abspiranten 2. Classe jum Militar=Wittwen= und Baisen=Fonde.

S. 15.

Die Offiziers-Abspiranten 2. Classe haben bieselben Beiträge zum Militär= Wittwen = und Waisen= Fonde zu entrichten, welche in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 29. Juli 1864 Rro. 8690 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) für die Sergenten und gleichgeachteten Chargen vorgeschrieben sind.

Benfionsanspruche ber Officiers-Abspiranten

S. 16.

Die Officiers-Abspiranten 1. Classe werden bei eintretender Pensionirung nach den Normen für die früher gagirten Junker behandelt und erhalten im Falle einer Berwundung vor dem Feinde oder einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes die für Junkerschargen durch die allerhöchste Berordnung vom 20. Wai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) bestimmten Pensionszulagen.

Die Officiers Mbspiranten 2. Classe werben, soweit ihnen nach ben Borschriften bes Gesets vom 16. Mai 1868 (Berdordnungs-Blatt Nro. 27), "bie Bersorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend," ein Bersorgungsanspruch zusteht, nach ben Bestimmungen für den Grad der Sergenten behandelt.

Im Falle der Enthebung von der Eigenschaft als Officiers-Abspiranten treten hinsichtlich der Bersorgungsansprüche, sowohl für die 1. als 2. Classe, lediglich die gesehlichen Bestimmungen ein, welche für den Grad, zu welchem sie rückversetzt werden, Geltung haben.

Führung in ben Liften.

S. 17.

Die Officiers-Abspiranten 1. Classe sind in der Gage-Gebührslifte der Officiere und Militär-Beamten, die Officiers-Abspiranten 2. Classe dagegen in den Verpflegslisten der Unterofficiere und Mannschaften zu führen.

München ben 31. December 1869.

Königliches Kriegsminifterium.

Seine Majeftat ber Ronig haben allergnabigft geruht:

om 27. bs ben Hauptmann heinrich Faulhaber vom 9. Infanterie-Regiment Wrebe in ben Rubeftand zu verfeten;

ben temporar pensionirten Oberlieutenant Otto Lang auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 28. bs ben Obersten und Artillerie-Director ber Festung Germersheim Joseph Schmolzl in ben Rubestand zu versetzen;

ben Oberstlieutenant Franz Freiherrn von Stengel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Director ber Festung Germersheim zu ernennen;

am 29. be nachstehende Orben zu verleihen, und zwar:

bas Ritterfreuz bes Berbienstorbens ber baperischen Rrone:

ben Generallieutenants Baptist von Stephan, Commandanten ber 1. Armee-Division, — und Friedrich Grasen von Bothmer, Commandanten ber 4. Armee-Division;

bas Ritterkreuz 1. Classe bes Berbienstorbens vom beiligen Michael:

ben Obersten Carl Freiherrn von horn vom Generalquartiers meister = Stab, — und Johann Feichtmanr vom 1. Cuiraffiers

Regiment Prinz Carl von Bayern; — ben Majoren Andreas Friedlein vom Seniestab, — und Carl Brandt, Artilleries Director der Festung Ulm; — bem Hauptmann Friedrich Münch vom 1. Infanteries Regiment König; — dem Oberkriegskommissär 1. Classe und Corps-Intendanten Friedrich Recknagel vom Senerals Commando Würzburg; — dann dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr Mathias Kranich vom 1. Armee-Divisions-Commando;

ben Unterlieutenant Ferdinand Leberer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von ber Charge zu entheben.

Geftorben ift:

ber penfionirte Rupferstecher Andreas Mang am 26. be gu Augsburg.

Inhalts = Berzeichniß

ffir bas

Verordnungs-Platt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1869.

A. Berordnungen.

(Die Biffern am Soluffe jebes Betreffes bezeichnen bie Seitenzahl.)

T.

- Abjutanten ber bei ben Armee-Divisions-Commandos eingetheilten Generale, beren Bersebung. 20.
- Abminiftrations Berfonal bes Geeres, Bestimmungen über Ernennung, Beforberung und heranbilbung besfelben. 175.
- - beffen Formationsftand bei ben Truppenabtheilungen ber activen Armee. 339.
- - Beranderungen in bemfelben. 57. 63. 69. 165. 189. 342.
- Mergte, jur Ableiftung bes einjährigen Freiwilligendienftes in einem Militartrankenhause zugelaffene, erganzende Bestimmungen über beren Dienstverhaltniffe. 107.
- Mergiliches Personal, Beränberungen in bemfelben. 29. 220.
- Anstellung von Unterofficieren, Genbarmen und Solbaten im fubalternen Civilbienfte. 81. 125.
- Armbinben für ben Felb-Sanitatebienft. 239.
- Armeebefehl, 267.
- Artillerie-Commanbos in ben Festungen, administrative Selbst-Kandigmachung berselben. 337.

Averfen, Festsetzung folder für Unterhalt ber Ausruftungsgegenftande, Dufte und Signal - Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfniffe und Cangleikosten der Aruppenabtheilungen und Landwehr-Begirks-Commandol. 333.

33.

- Beförberungen und Ernenuungen im Stande der Generale, Stabs - und Oberoficiere. 10. 17. 37. 38. 67. 73. 112. ter Militarbeamien. 26. 29. 69. 318. 323.
- Bewaffnung, Ginführung eines neuen Infanterie-Gemehres. 99.
- - Ginführung neuer Schufmaffen fur die Cavalerie-Megimenter. 219.
- - ber Feldwehel, hier Preistarif für die Cabelfcheide und Gurtebfuppel. 21.

Œ.

- Cavalerie, Ginführung neuer Schufmaffen fur tiefelbe. 219.
- Civildien fte, subalterne, Unftellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten in folden. 81. 125.
- Commandantichaften, Aenderung ber Benennung ber bisberigen Cradt und Festungs-Commantantschaft Ingolftadt in "Bestungs- Gouvernement Ingolftadt." 9.
- - Führung jener in Burgburg und Augeburg. 14.
- - Buhrung jener in Rurnberg, 269.
- Commandantichaftebezirke, neue Eintheilung terfelben. 291.
- Corps = 3 ntentanturen bei ben General Commandos Munchen und Bugburg, teren Errichtung. 189. 252. 336.
- Corpe=Rriegecaffen, beien Errichtung. 336.

D.

- Dienfipersonal, veranderte Benennung besfelben. 322.
- Dienftpferbe, Muswahl und Abgabe folder an Officiere ter Armee. 41.
- Dien ftverhaltniffe ter Landwehr Dificiere, Landwehr Militat. Beamten und Landwehr Dificiereadfpiranten. 77.
- ter zur Ableiftung tes einjährigen Freiwilligendienftes in einem Millitatfrankenhause zugelaffenen Mediciner. 107.
- - ber Landwehrarzte und Landwehr-Miffiftengargie. 107.
- - ter zum einfahrigen Freiwilligentienft gugelaffenen Bebrpflichtigen. 223.

Œ.

- Ginjahrig Freiwillige, Mobistcationen zu ben Bestimmungen über die militarischen Dienstverhaltniffe berfelben. 223.
- Equitations. Anftalt, Sauer bes Lehreurses für bie in berfelben commandirten Officiere und Unterofficiere. 108.

Ħ.

- Fahnen, hier die Signal und die Landesfahnen fur ben Feld-Sanitatsbienft. 239.
- Feldleffel, Einführung Kleinerer fur Infanterie und Jager, hier Aenberungen. 56.
- Feldwebel, deren Bewaffnung. 21.
- Feftungecommiffion, Ginfegung einer folden für bie vormaligen Bundesfeftungen Uim, Raftatt und Landau. 257.
- Formation bes heeres, hier beffen Eintheilung in zwei General-
- Formations ftanb bes Administrations-Bersonales bei ben Truppenabtheilungen ber activen Armee. 339.

G.

- Garnifons. Compagnien, beren Uniform. 270.
- Sarnifonewechfel. 111.
- Gebühren ber Landwehr-Officiere, Landwehr-Militarbeamten und Landwehr-Officierbabfpiranten, bann ber Unterofficiere und Mann-fchaften ber Referve und Landwehr. 79.
- - ber Officiersabspiranten ber activen Armee. 349.
- Genbarmen, beren Anftellung im fubalternen Civilbienfte. 81. 125.
- Genbarmerie-Corps, bie Benfionen ber Mannschaft besfelben. 227.
- General=Commandos Munchen und Burgburg, beren taktifche Eintheilung. 3.
- Generalftabe-Chefe bei ben General und Divisions-Commandos, Ernennung berfelben. 15.
- Genfer=Convention, hier bie Signal und bie Landesfahnen, sowie die Armbinden fur ben Feld-Sanitatedienft. 239.
- Gefet, die Einführung bes Militarftrafgesethuches und ber Militar-Strafgerichtsordnung fur bas Konigreich Bapern betr. 169.
- - bas Wehrgelb betr. 195.

Digitized by Google

₽.

heer, beffen Eintheilung in zwei General-Commandos. 1.

Beirathecautionen, militärische, Berwendung von Actien und Brioritäten ber pfälzischen Elsenbahnen gu folchen. 335.

Suppenfutterale, beren Abichaffung. 249.

3.

- Infanterie, beren Ausruftung, hier Preistarif für Avrnifter und Gürtelkuppel. 30.
- - Ginführung eines neuen Gewehres für biefelbe. 99.
- Ingolftabt, Aenberung ber Benennung ber bortigen Commandantfchaft in "Beftungs-Gouvernement." 9.
- Inspicirungen, Bestimmungen über bie Bornahme berfelben. 155.
- Intenbanturen, beren Errichtung bei den General und Divisions-Commandos. 2. 189. 252. 336.
- Juftigbienft im Beere. 306.
- Juftigperfonal, Beranterungen in temfelben. 26. 318.

2.

- Landwehrärzte, und Landwehr=Affistenzärzte, beren Diensverhältniffe. 107. Ernennung ju folchen. 272. 273.
- Landwehr=Begirte-Commandanten, Beranberungen im Stante berfelben. 38.
- Landwehr-Militarbeamte, beren Dienftverhaltniffe. 77. Gebührmverhaltniffe. 79.
- Landwehr=Officiere, beren Dienstverhaltniffe. 77. Bebuhrenverhaltniffe. 79. Ernennung folcher. 115.
- Landwehr-Officiersabfpiranten, beren Dienftverhaltniffe. 77. Gebuhrenverhaltniffe. 79. Ernennungen zu folden. 116. 279.
- Landwehr-Unterofficiere und Mannich aften, beren Gebührenverhältniffe. 79.
- Legat bes penf. char. Generallieutenants Friedrich Grafen von Spreti gum Invalidenfond. 273.

M.

Militarbeamte, beren Uniformirung. 153.

Militar=Juftigpersonal, Formationeftand beefelben. 303. 306.

Militar-Strafgefesbuch und Militar-Strafgerichterbnung, beren Ginführung. 169. Den Bollzug bes Gefeste vom 29. April 1869 bie Militarftrafgerichtsordnung betr. 299.

Montur = und Ruftunge = Depote Munchen und Nurnberg, beren gleichmäßige Organisation. 2.

D.

Officiers = Abspiranten ber activen Armee, beren Bebühren. 349.

W.

- Berfonalveranderungen im Stanbe ber Generale, Stabs und Oberofficiere. 10. 17. 37. 38. 67. 73. 112. 152.
- -- im Stande ber Militärbeamten. 26. 29. 57. 63. 69. 152. 165. 189. 220. 271. 318. 323. 324. 342.
- Benfionen ber Mannschaft bes Genbarmerie-Corps. 227.
- Platcommando in Bulgburg, beffen Aufhebung. 151.

N.

- Regiments-Juhaber, Ernennung Seiner Majeftat bes Königs Carl von Burttemberg zum Inhaber bes 4. Infanterie-Regiments. 267. des Kriegsminifters Generalmajors Sigmund Freiherrn von Brandh zum Inhaber bes 8. Infanterie-Regiments. 317.
- Reitpferbe, Auswahl und Abgabe folder aus bem Stande der Cavalerieund Artillerie-Regimenter und ber Equitations-Anstalt an Officiere ber Armee. 41.

Ø.

- Sanitatebienft, hier die Signal- und die Landesfahnen sowie die Armbinden für den Feld-Sanitatsbienft. 239.
- Sonfung Seiner Roniglichen Gobeit bes Prinzen Lubwig von Bapern. 253.
- - für erhohte Pflege franker Rinber von Unterofficieren und Soltaten bes 3. Artillerie-Regiments Ronigin Mutter. 344.
- Schuurgeflechte bei ben Schüten und Jagern, beren Abschaffung und Einführung von einfachen Schütenschnüren. 249.
- Secretariate=Perfonal, Beränderungen in bemfelben. 271. 323.
- Signalpfeifchen aus Britaniametall (Wufter 1869) beren Einführung. 249.
- Stiftung Seiner Dajeftat bes Ronigs Bubwig I. 25.
- -- bes penf. Regimentsquartiermeifters Friedrich Brudner gum Invalibenfonde. 100.

361

11.

Uniformirung ber Garnifons-Compagnien. 270.

- -- ber Militarbeamten. 153.

Unterofficiere und Solbaten, beren Anstellung im fubalternen Givilbienfte. 81. 125.

Unterftugungen aus ben Militar - Unterftugungsfonds und bem Invalidenfonde. 329.

B.

Beterin arartliches Berfonal, Beranberungen in bemfelben. 324.

M.

- Behrgelb, besfallfiges Wefes. 195.
- - allerhochfte Berordnung, die Erhebung des Wehrgelbes betr. 203.
- - Bollzugsbestimmungen jum Gefete über bas Behrgelb. 204.
- Behrpflichtige, jum einjährigen Freiwilligenbienft zugelaffene, Mobificationen zu ben Bestimmungen über bie militarischen Dienstrerhaltniffe berfelben. 223.
- Bulgburg, Aufhebung bes Playcommandos bafelbft. 151.

3.

Beughausverwaltungen zu Rofenberg, Bulgburg und Oberhaus, beren Auflosung. 226.

R. Namen.

A.

Abelein, Carl, 3fr. 254. Abam, Joseph, Womftr. 167. Arelsbeim, Philipp Frh. r., Opim. 263. Aicher, Chriftian, Lbm3fr. 285. Aichinger, Sebaftian, Spim. 274. Albert, Berdinand, Ldw3fr. 118. Albofer, Diar., GDi. 274. Amm, Julius, UOmstr. 166. Ammann, Sugo, Low3fr. 117. Ammon, August, 3fr. 254. Andrian Berburg, Leopold Frb. v., Der. 103. Angerer, Benno, Ltw3fr. 121. Anspach, Carl, LdwIfr. 280. Arenbie, Wilhelm, Ult. 168. Aretin, Lubwig Grh. v., Lowllet. 115. Arnold, hermann, Lbw3fr. 117. Arnold, Joseph, Ldwarzt. 337. Afchauer, Wilh., KrasCr. 57. 343. Abberger, Joseph, ADmftr. 342. Auer, Ignag, Lowarge. 272. Auernheimer, Georg, Low3fr. 280. Augustin, Andreas, 110mftr. 166. Muracher, Theodor, Lowafr. 281. Austin, Ernst v., Det. 123.

23.

Bako, Abolph, Kpim. 60. Bachmaier, Andreas, Low3fr. 121. Badert, Endwig, UEr. 114. Bar, Friedrich, Lowafr. 288. Baumler, Eduard, 3fr. 254. Baumler, Sanne, Ldw3fr. 285. Baldinger, Ludwig v., Ldw3fr. 122.

Baligand, Max. v., Det. 39. Bally, Guffan r., Milub. 318. Banfelder, Christian, UDmitr. 167. Barbed, Bugo, Low3fr. 289. Barlet, Wilhelm, LdwIfr. 119. Barnidel, Georg, CelSeer. 323. Barth, Otto, UDmftr. 71. Barth zu harmating, Ernft Frb. v., uer. 114. Barth zu Garmating, Erwin Frb. v., ugr. 295. Barthelmeß, Richard, Low Itr. 288. Bauer, Unfelm, Spim. 251. Bauer, Gottfried, Low3fr. 280. Bauer, Julius, UEt. 109. Bauer, Martin, UOmftr. 167. 343. Bauer, Beter, DRrgeCr. 11. 345. Bauer, Xaver, 11&r. 296. Baumann, Adolph, LowIfr. 282. Baumann, August, UApther. 256. Baumann, Gustav, BUrzt. 29. Baumgartner, Joseph, Burgt. 109. Lewlitzt. 272. Baumgartner, Zarer, 118t. 276. Bauriedel, Baul, Edw3kr. 287. Baufemein, Bermann, Spim. 274. Bauft, Carl, Malut. 27. 319. Baper, Beinrich, Lbm3fr. 287. Baper, Joseph, Lbm3fr. 122. Baper, Peter, Met. 167. Baper, Xarer, Ldw3fr. 280. Bechtold, Atalbert, Chillt. 38. Bechtold, Carl, Ifr. 254. Bechtold, Leopold, Spim. 259. Bechtoleheim, Diar. Frh. r., LowIfr. 286. Bed, Friedrich, Raftett. 262.

Bed, Beinrich, Lbm3fr. 282. Bed, Wertin, Lowitet. 192. Bedh, Ferbinand, Rrgeler. 64. Bedh, Gustav, 118t. 17. Bedall, Abolub, Doftet. 13. Beball, Melchior, SiAub. 318. Behringer, Friedrich, Spim. 65. Beichele, Anton, USt. 58. Belleville, Eugen, Ult. 114. Belli be Pino, Alphons v., Hptm. 274. Belaner, Ernft, Bomftr. 190. Bengel , Sternau, Lubwig Gr. v., 3fr. 255. Benger, Carl, UDmftr. 58. 343. Berg: Mar. Lbw3fr. 280. Berger, Theodor, D&t. 39. Bergmann, Abolph, ULt. 75. Bergmann, Frang, Lbm3fr. 286. Bergmann, Mathan, Lbm3fr. 119. Bernhold, Chuard, Spim. 71. Berninger, Mich., ULt. 75. LowULt. 116. . Bernreither, Jafeph, Spim. 59. Bernreither, Jofeph, Diaj. 265. Beenard, Anton, Giargt. 10. Be bmann, Carl Frb. v., URt. 115. 221. 275. Bettenborff, Lubw. Grb. v., Rttmftr. Den, Lor., Act. 271. Gal Cecr. 324. Begel, Atam, Det. 61. Beulwis, Camill Grb. v., Rttmftr. . 102. Bezold, hermann v., hptm. 314. Bibra, Alfred Brb. v., Det. 163. Bichele, Anton, Romftr. 57. Bidel, Anton, Ult. 262. Bieber, Mar. v., Obft&t. 69. 104. Bierling, Johann, Burgt. 220. Billmeier, Jos., UOmftr. 190.343. Binner, Franz, Optm. 102. 193. Birkmann, Johann, Spim. 275. Bischoff, Sugo, Ldw3fr. 119. Bischoff, Julius, Uet. 296.

Birger, Eugen, Lbw3tr. 280. Bleffing, Carl, Lungfr. 117. Blumberger, Wilh., UOmftr. 467. Bod, Simon, R.Dunfte. 18. Bod, Wilbelm, URL 114. Bohm, Carl, Com3fr. 117. Bohm, Mudolph, LbwArzt. 272. Bombard, Carl, Ldw3fr. 282. Bonn, Carl, BAud. 319. Born, Jacob, Lom3&r. 285, Borft, Anton, ULL 109. Bosch, Hugo, Obst&t. 168. Bosbart, August, 112t. 112. Bothmer, Friedrich Gr. v., G&. 12. 357. Bothof, Carl, Ldw3k. 282. Bouhler, Xaver, Maj. 13. Brader, Anton, 2bm3fr. 283. Brand, Abalbert, Burgt. 220. Brand, Ludwig, 3fr. 255. Brandmaier, Bened., Gemeiner. 277. Brandt, Carl, Maj. 358. Branbt, Bhilipp Brb. p., Det. 274. Bratich, Eduard, MUrst. 162. Braun, Carl, IlOmftr. 265. Brdun, Phil., UDmftr. 18. Bomftr. 70. 3**43.** Braungart, Michard, LowULt. 116. Brechersbauer, Abam, Bomftr. 70. Bremfer, Carl, Sptm. 16. Brenneisen, Baptift, Romftr. 343. Breffeneborf, Abolar Breffelan s., Hptm. 112. Briegleb, Sugo, Lbm3fr. 116. Brudeier , Paul , Bartfchier. 103. Brudner, Joseph v., Daj. 65. Bruberlein, Baul, UOmftr. 313. Bruller, Mar., UBMrgt. 75. Buchert, Sugo, Uet. 114. Buchmann, Johann, RrgeCr. 64. Buchl, Joseph, Bom3fr. 281. Bühler, Abolph, Gpim. 60. Buller, Ernft v., Daj. 12. Burfner, Jacob, Bomftr. 70. Büttner, Beinrich, UDmftr. ,167. Bundffer, Gugen, Sbroffr. 284. Burdbatbt, Guftav, UOmftr. 166. **2**50. Burgart, Theobor, Mai. 297. Burger, Chuarb, Spim. 40. 218. Burger, Theobor, Lbwargt. 272. Burger, Bilbelm, Lbm3fr. 284. Burtart, Abolph, BArgt. 220. Burthard, Leonhard, ROmftr. 190. Burthardt, Arthur, Lbw3fr. 284. Burflan, Fellx Frb. v., Gemeiner. 74. Butler-Baimhaufen, Theobor Gr. v., Lbw3fr. 281. Butler-Baimbaufen, Balter Gr. v., Hvtm. 112. Buber, Abalbert, U.Dmftr. 166.

€.

Camerer, Anguft, BArgt. 62. Camerer, Wilbelm . Lbm3fr. 279. Cangler, Friedrich, USt. 275. Caries, Comund, UOmftr. 166. Cael, Ronig von Burttemberg, DbftInh. 267. Carl, Eugen, Womftr. 69. Carl, hermann, LbwIfr. 122. Carl, Ludwig, Act. 60. Carl, Philipp, Profeffor. 39. Cella, Buftav, Bet. 162. Chelius, Ernft, Lbm3fr. 280. Chriftenn, Abolph, LowIfr. 122. Moftermeper, Wilh., 2bm3fr. 281. Clunbt, Carl, Lbw3fr. 121. Conrad, Daniel, Lbw Rr. 120. Crailsheim, Friedr. Frh. v., D&t. 16. Cramer, Albert, Spim. 102. Cullmann, Friedrich, Edw3fr. 288. Currius, Jofeph, Optm. 274.

Ð.

Daffner, Frang, Maj. 13. Daimer, Bernhard, UOmftr. 28. Dallmaber, War., Lowsfr. 118. Damboer, Carl, Spim. 221. Danger, Johann, Lowsfr. 285. De Ahna, Friedrich, URt. 113. Deal, August, Lbm3fr. 118. Deiglmabr, Guffav, Baub. 321. Deifch-Rofenberg, 3of., Maub. 318. Delonge, Joseph, D&t. 110. Demm, Anton, UDmftr. 167. Denig, Alexander, Maj. 38. Denninger, Leonbard, Lbw3fr. 283. Deppifch, Decar, 3fr. 255. Deron, Lubwig Gr. v., Spim. 250. Deutter, Bictor, Lbw3fr. 287. Diehl, August, Uer. 114. 345. Diehl, Sugo, Dbft. 10. 15. Dietl, Carl, GDR. 13. Diet, Abolph v., Det. 19. Diet, Anton v., Opim. 276. Diet, August, Lbw3fr. 282. Diet, Georg, Lbw3ft. 285. Diet, Joseph, Uet. 113. Diet, Leonhard, v., Ult. 296. Diez, Philipp Frh. v., GD. 68. Dillmann, Alfreb, Lbm3fr. 118. Dillmann, Emil, UEt. 113. Dingler, Abolph, Lbw3fr. 286. Dippel, Mar. Ritt. r., Det. 154. Diruf, Edmund, LdwArzt. 272. Difchler, Joseph, Uet. 345. Diftler, Johann, Low3fr. 283. Dochnahl, Friedrich, LowIfr. 280. Doberlein, Guftav, Rargt. 275. Doberlein, Johann, Optm. 226. Dolles, Johann, USt. 75. LowUSt. 116. Dollmann, Friebrich, Baub. 321. Dollmann, Otto, Bomftr. 70. Donhauser, Franz, Bomftr. 59. Donner, Bermann, 3fr. 255. Dornach, Raver, Lbm3fr. 119. Dracheborff, Ferb. Frb. r., Daj. 19. Drechfel, Georg, Spim. 60. Drecheler, Michard, LdwJfr. 120. Drepforn, Beinrich, Ifr. 255. Driendl, Robert, LowUlt. 116. Dros, Otto, LdwJfr. 118. Du Bois, Otto, Romftr. 103.

Dümlein, Anton, UOmftr. 166. Dürig, Max., Attmftr. 39. Dürr, Richard, Lbw3fr. 279. Dunge, Ludwig, Obstet. 113. Dunzinger, Friedrich, Ldw3fr. 122. Dunzinger, Joseph, Ldw3fr. 121. Du Prel, Carl Frh. v., Oct. 337. Durlacher, War., Ldw3fr. 280.

Ebenhod, Bhilipp, BUrgt. 295.

Cberth, Gabriel, Daj. 276. Ed, Johann, Ldw3fr. 280. Effert, Gottlieb, Lbm3fr. 287. Egert, Jofeph, Lom3fr. 121. Egloffftein, Dar. Frb. v., Dbftet. 269. Chrhard, Franz, Ldw3fr. 285. Chrlich, Eugen, Lowllet. 263. Ehrniballer, Cebaft., Bunb. 319. Eichelsbacher, Frang, Romftr. 275. 342. Gichenauer, Mar., Spim. 251. Eichthal, Carl Frb. r., Lowllet. 326. Elblein, Abolph, Spim. 163. Emerich, Friedrich, Low3fr. 286. Emmerich, Georg, UOmftr. 69. Emmerling, Rubolph, Lbm3fr. 286. Emonts, Wilhelm, UEr. 295. Enbres, Baptift, Optm. 65. Endres, Beinrich, Lom3fr. 283. Enbres, Joseph, Lowliet. 277. Endres, Ludwig, hotm. 19. 251. Engel, Beinrich, 3fr. 255. Englert, Frang, Stillub. 321. Engeneberger, Johann, Wwitt. 290. Erdert, Diar., Ult. 277. Erl, Michael, O'Aut. 26. Ermarth, Albert, 118t. 264. Ermarth, Carl, Rtimftr. 67. Ernft, Philipp, LdmItr. 284. Eril, Joseph, Lom3fr. 122. Esch, Philibert, Det. 71. LowDet. 263. Cfebed, Richard Frh. v., 3fr. 338.

Cfenwein, Sugo v., Spim. 104. Guler, Carl, Wind. 319. Guler-Chelpin, Migas, D&t. 101. Grier, Carl, Liwit. 118.

₩.

Faber, Carl, D&t. 259. Kalfenftorfer, Friedr., Low3fr. 287. Falfner, Frang, UOmftr. 165. 190. Fambach, Frang, ArgeGr. 11. 62. Faulhaber, Beorg, Retmftr. 58. Faulhaber, Beinrich, Opem. 357. Feber, Dar. v., Wet. 11. 61. Feicht, Joseph, MDmftr. 57. Feichtmapr, Johann, Dbft. 357. Feigel, Georg, Lowllet. 115. Beilbufch, Frang, RMub. 318. Feiler, Wilhelm, RDmftr. 314. Beiner, Johann, UOmftr. 167. Reinthel, Bilbelm , Lbw3fr. 287. Felbhäufer, Abam, Gemeiner. 103. Feller, Carl, 118t. 114. Ferber, Ferdinand, UApther. 256. Ferchel, Eduard, Ult. 71. Fernbach, Dar., DCGerr. 271. Feuftel, Sophian, LowItr. 288. Ferer, Chriftian, Ult. 295. Richtelberger, Carl, Bomftr. 71. Fifenscher, Theodor, 3fr. 255. 265. Bint, Gottharb, DCGeer. 18. Fint, Lubwig, Obst. 274. Finfterlin , Robert , Lbm3fr. 287. Fifchhacher, Christoph, Mulud. 319. Fifcher, Cbuard, Lbm3fr. 120. Fifcher, Frang, Lbm3fr. 264. Fischer, Georg, Raut. 318. Fifcher, Julius, Utt. 290. Fischer, Otto, LowIfr. 284. Rifcher, Wilhelm, Act. 166. Bis, Philipp, LowIfr. 281. Fix, Philipp, Romftr. 18. 190. Fled, Mathias, Lbw3fr. 119. Fledinger, Mar. v., Spim. 75. Bleischhauer, 306., Utt. 113. 263. Fleischmann, Fibel, 3fr. 254.

Meischmann, Michael, Lbm3fr. 122. Rleigner, Beinrich, Lbm3fr. 282. Riefdues, Carl, 118t. 250. Mega, Franz, UOmftr. 166. Flint, Wolfgang, DUArzt. 324. Moß, August, Womstr. 193. Mogmann, Mar., Ult. 162. Motow, Guftar Frh. v., Maj. 296. 345. Mud, Beter, Maj. 278. Forberreutber, Beinr., Lbmgfr. 118. Forberreuther, Wilb., Lbmafr. 120. Fogt, Beinrich, Dbft&t. 10. Forfter, Sugo, Lbw3fr. 280. Fortenbach, Carl, &D. 13. Bortenbach, Jacob, Det. 61. Fraak, Carl, NUptber. 256. Frage, Beinrich, Act. 19. 271. G:1Eerr. 324. Brankel, Briebrich, Krascr. 62. Frand, Beinrich. Det. 19. Frank, Carl, UOmftr. 167. Frant, Georg, Lim3fr. 286. Frant, Georg, Ult. 28. 262. Frant, Jofeph, RrgeCr. 106. Frank, Mikolaus, IDmftr. 313. Franz, Carl. Spim. 104, 123. Frang, Theober, Lbm3fr. 120. Fraunkera, Albert Frb. v., USt. 28. 102. Freubel, Philipp, Maj. 13. Freund, Martus, Romftr. 70. Breb, Ludwig, Obstet. 13. Frenkerg, Alexander Frb. v., Dbft&t. 294. Frenberg-Gifenberg, Carl Frh. v., Mai. 274. Freyschlan, Franz v., UKt. 105. Rrider, Carl, D&t. 112. Kribrich, Friedrich, Gal Ceer. 278. Kriebel, Martin, Lbw3fr. 282. Briedl, Briedrich, D.Dmftr. 70. 190. Friedl, Raver, Bomftr. 59. Krie'lein, Andreas, Maj. 358. Fries, Theodor, Obftet. 325.

Kritich, Kriebrich, LbwIfr. 288. Kritich, Decar, Sotm. 276. Kris, Carl, Lbw3fr. 284. Froberg-Montjope, Johann Gr. v. ult. 75. Krönau, Wilhelm, DStAub. 318. Fromman, Carl, Lbw3fr. 117. Fuchs, Friedrich, LowUlt. 296. Kuche, Mar., LowULt. 263. Kuchs, Paul, Det. 191. Ruger. Dicael, Cal Ceer. 324. Kürnrobe, Panns, LdwIfe. 116. Kürft, Leopold, Hptm. 103. Fugger-Babenhaufen, Friebr. Gr. v., D&t. 110. Furtner, Raimund, 3fr. 254.

Წ.

Gaab, Mar., LiwIfr. 117. Gabler, August, Lbw3fr. 122. Gabler, Guftav, Optm. 15. Gachter, Baptift, Sptm. 222. Gabler, Theodor v., Ult. 75. Banebauer, Friedrich, UOmftr. 167. Gafler, Moris v., &-m3fr. 117. Gail, Otto, Det. 331. Gampert, Albert, Lbm3fr. 283. Banghofer, Joseph, Maj. 315. Gartner, Joseph, Maut. 327. Bagner, Georg, UDmftr. 166. Baper, Sigmund, Lbm3fr. 117. Gebhard, Heinrich, Lbw3fr. Gechter, Benno, Lowafr. 288. Gehm, Carl, GAub, 318. Geiger, Carl, LbwJfr. 281. Geiger, Johann, Lbw3fr. 282. Geifler, Peter, Spim. 191. Gentner, Kranz, Lbm3fr. 121, Gentich, Arolph, Lowstr. 286. Berber, Beter, Starat. 61. Berhaher, Georg, UDmftr. Gernler, Guftav v., Det. 104. Gerfiner, Moria, GD. 10. Diegler, Chriftian, Lbm3fr. 122. Giel, Bugo, DUArgt. 324.

Gienanth, Suftav Sth. v., 3fr. 255. Giefler, Chriftian, Det. 71. 109. Gilarbi, Alexanter v., Daj. 73. Girifch, Georg, Lbw3fr. 119. Gife, Ludwig Arb. v., Sptm. 314. Glud, Lubwig, Mub. 319. Godin, August Frb. v., Ldw3fr. 284. Godin, Carl Frh. v., Maud. 27. 318. Bonner, Dichael v., Gen Secr. 103. Goringer, Egmont, Lbm3fr. 281. Gorg, Christoph, Sptm. 191. Bort, Bilbelm, Daub. 26. Goes, Friedrich, LowIfr. 118. Somann, Julius, Lbw3fr. 120. Gofwein, Dichael, Lbm3fr. 289. Gott, Georg, Lbm3fr. 280. Gog, Christian, Liw3fr. 282. Gold, Abalbert, StAud, 110. Goll, Lucian, Lbw3fr. 281. Gollwiger, Bernhard, Lbw3fr. 118. Golfong, Georg, Ult. 221. LowUlt. 263. Combart, Bermann, Bargt, 105. Goener, Joseph, Baub. 26. 101. 320. Brabinger, Carl, Spim. 191. Grabinger, Philipp, Spim. 297. Granger, Friebrich, Lbw3fr. 282. Braf, Friebrich, Bbm3fr. 288. Graf, Georg, GilSecr. 324. Graf, Jacob, Romftr. 70. Graf, Sofeph, 2. Wachtmeifter. 331. Graf, Theobald, 3fr. 255. Grafenberger, Dichael, Rrg&Cr. 11. 343.Gra enftein, Anton v., USt. 112, Grainger, Robert Frb. v., Daj. 218. Grafer, Beorg, Bomftr. 70. Granvog I. Eduard v., Det. 109. Granvogl, Chuarb v., Stargt. 262. Greb, Carl, Staub. 26. DetAub. 320. Grebel , Bantrag , Bomftr. 190. Richard, DWMrgt. 221.

Bries, Suftav, USt. 61. Grimm, Albert, DStAub. 320. Gros, Frang, Spim. 276. Gros, Joseph, Lbm Ifr. 118. Bruber, Chriftoph, Act. 338. Gruber, Raver, Bbm3fr. 284. Grünbaum, Martin, Romfir. 70. Brunbberr ju Altentbann und Beyberbaus, Benno v., Lbw3fr. 286. Grundberr zu Altentbann und Bevberhaus, Georg v., Lbw3fr. 122. Grundner, Chriftian Ritt, v., 112t. 17. Gudel, Theobor, Lbw3tr. 286. Gumbel, Lubwig, Lbw3fr. 286. Bullich, Beinrich, Aet. 60. Gunbter, Robert, Det. 114. Bunter, Frang, &Mub. 320. Bunther, Johann, Sptm. 59. Gunther, Lubwig, Cotm. 59. 296. Buth, hermann, Pbro3fr. 285. Gulben, Stephan, Lbm3fr. 287. Gullmann, Arthur, Lbw3ft, 287. Gumppenberg, Rubolph Frt. v., D6ft&t. 13. Bungert, Bilbelm, Sbwgfr. 287. Gutbrob, Johann, URt. 101. Gutermann, Eugen v., 12et. 289. Guttenberg, Carl Frh. v., Uet. 193. Guttenberg, Frang Frb. v., Daj. 38. Buttenberg, Bulbo Frh. v., Optm. 65. 75. 295. Buttenberg, Philipp Frb. v., Dbatt. Sppen, Beinrich, ORrCafffer. 63. 5. Haag, Lorenz, Lbw3fr. 284. haag, Withelm, 3fr. 255. haas, Friedrich, Daj. 297.

Sabel, Friedrich, BAut. 320.

118. .

haberberger, Anton, UOmftr. 313.

habermann, hugo fich. v., Louiste.

Sabermann, Abam, Spim. 101.

Sad, Chriftian, 2bm3k. 120. Sandi, Friedrich, Det. 265. Bartinger, Carl, 118t. 251. Sauft, Ebuard, Lbm3fr. 252. Sagn, Rudolph v., LowUlt. 116. Saindl, Carl, Lbw3fr. 279. Belber, Cafpar, Act. 166. Splente, Anton, Low3fr. 282. Saller v. Ballerftein, Chriftian Frb., . Hpum. 74. Saller v. Sallerftein, Georg Erb., · 112t. 345. Hamminger, Franz, Lbw3fr. 280. Hang, Georg, Hytun, 325. Saun, Morig v., Spim. 278. Barlander, Sippol., Maub. 27.319. -Barold, Edgar Frb. p., Spim. 295. Barfcher, Friedrich, Optm. 61. hartmann, David, Lbw3fr. 122. Saxtmann, Emil, D&t. 112. Gartmann, Jacob Ritt. v., Gb3. 12. hartmann, Balentin, GDR. 124. Safenftab, Benedift, Lbm3fr. 119. hauer, Joseph, Baub. 319. haufer, Anton, BomBer. 283. haufer, Moriz, Lim3fr. 287. Sechtl, Rorbert, Romftr. 342. Sedel, Georg, Bomftr. 70. Bedel, Mar. v., Obftet. 15. Geckner, Sebastian, Ldw3fr. 120. Seel, Beinrich, Lbm 3fr. 282. 326. Beffels, Rubolph v., Rttmftr. 20. Begnenberg.Dur, Lothar Gr. v., Low3fr. 117. Geiben, Sugo, D&t. 102. Beibenthaler, Joseph, Bomftr. 70. Beim, Michael, Bbw3fr. 121. Beinlein, Georg, Somafr. 281. Beinlein, Johann, Lom3fr. 283. Beinleth, Abolph v., Obfilt. 15. Being, Johann, Lbm3fr. 121. Beinzelmann, Guftav, LbmJfr. 280. Beingler, Carl, D&t. 112. 265. Seif, Carl, UWArzt. 324. Seld, Dito, DCSecr. 271.

Belbrich, Friebrich, LbwULt. 116. Belfreich, Friedrich, LowArgt. 272. Belfrich, Johann, Act. 109. Beller, Mar., Lbm Ifr. 121. Belmes, Traugott, Act. 167. 345. Belmes, Wolfgang, Spim. 19.276. Demeter, Dich., Gal Geer, 324, 338. Benle, Friedrich, DStargt. 29. Berbegen, Dar., OD. 11. Berman, Abalbert, Det. 217. hermann, Ambros, Lbmargt. 272. Bermann, Beorg, LowIfr. 286. hermann, Buftav, RrgeCr. 343. herrmann, Anton, UDmftr. 343. Berrmann, Friedrich v., Maj. 62. herrmann, Beorg, Uet. 109. Det. 114. Herrmann, Philipp, ULt. 338. Hertlein, Friedrich, Low3fr. 282. Bertlein, Beinrich, Uet. 59. Bertling, Joh. Brb. v., Rtimftr. 101. Bertter, Bermann, Lbm3fr. 121. Bergog, August, Romftr. 70. Bergog, Zaver, Lbm3fr. 285. Beid, Johann, GglGeer. 271. Beg, Bernbarb v., Bet. 110. Beftorfer, Friedrich, ROmftr. 70. Benberger, Joseph, Spim. 20. Diemer, Friedrich, Lowargt. 272. hierl, Georg, USt. 65. Silbenbrand, Couart, Margt. 152. Bilgard, Carl, Low Argt. 272. hiller, Stephan, UDmitr. 18. 343. hilpert, Carl, Lbm3fr. 284. Gilpert, David, 112t. 153. Bilg, Joseph, Bargt. 275. himmelein, Georg, 3fr. 255. Birfcberg, Christian Frb. v., St'Aub. 321. hirz, Max., LbmJfr. 282. hochapfel, Lubwig, Lbm3fr. 280. Socheneber, Frang, Lbm3fr. hod, Abam, Low itr. 281. Bochner, Anton, Romftr. 57. 342. Bochftetter, Carl, Lbm3fr. 120.

Softich, Franz, Limiter, 120. Bols, Wilhelm, Defile, 38. Solst, Jos., Stand, 26 OStand. **320.** Sopffner, Wilhelm, Lowaffr. 117. Hormann, Ludwig, Lbw3fr. 119. Bormann v. Borbach, Baptift, Spim. 345. Hormann v. Horbach, Friedrich, Det. Borner, Briebrich, Bomftr. 165. Hof. Carl. Staub. 318. Bogl, Chriftian, Hpim. 66. Boflinger, Felir, Dbft. 104. Bogler, Joseph, Mer. 343. Hoffmann, Guftav, Hotm. 222. Hoffmann, Johann, Burgt. 193. Hoffmann, Sebaftian, GD. 105. Hofmann, August, Maj. 258. Hofmann, Carl, Ldm3fr. 118. Hofmann, Beinrich, Low3fr. 281. Hofmann, Johann, LowIfr. 121. Hobenhaufen, Leonhard Frh. v., **364.** 162. Bolderer, Marquard, Spim. 124. Hollander, Georg, Romftr. 57. Bollerith, Dito, Ifr. 255. Solnftein aus Bapern, Mar. Gr. v., Hptm. 35. Holz, Dichael, Bomftr. 275. Holzheimer, Ludwig, Ult. 15. hopffer, Wilhelm, Sturgt. 290. Doppe, Georg, KrgeCr. 262. Horabam, Franz, Uer. 113. 217. Horlacher, Carl, Rargt. 59. Born, Carl Frh.v., Obft. 13.15.357. horn, Bermann, Uet. 277. horn, Johann, Bomftr. 190. Horn, Mar. Frh. v., Dbftet. 13. Hornig, Emald, D&t. 162. Hofemann, Alois r., Det. 16. Hosp, Heinrich, Romftr. 275. Duber, Auguft, Maub. 318. Buber, Beinrich, URt. 59. LowUlt. 116.

Hubrich, Idfeph, Liw Ir. 288. Sübner, Georg, Liw Ir. 288. Sübner, Georg, Liw Ir. 288. Sünher, Weineld, Cyl Geer. 323. 338. Sütter, Peinrich, Walub. 319. Süg, Joseph, Gkt. 11. Hugel, Emil, Warzt. 220. Huler, Abolph, Edw Ir. 289. Hundsborfer, August, Okt. 46. Hundt, Alph. Gr. v., Liw Okt. 115. Hurler, Sebastian, 110mft. 15. Huffel, August, Liw Ir. 117. Hutten, Carl Frh. v., Remftr. 259. Hutten, Friedr. Frh. v., Humftr. 259. Hutten, Friedr. Frh. v., Humftr. 259.

3.

Jacobi, Otto, Okt. 331.
Jahreiß, Heinrich, Okt. 264.
Jamin, Jacob, MBUrgt. 18.
Jarzinsty, Bhilipp, BOmftr. 63.
Jeepe, Theodor Brh. v., Gkt. 74.
Jeht, Aaver, KdwJfr. 286.
Jhl, Adam, LdwJfr. 118.
Jhl, Georg, Stud. 27. OstAud.
320.
Imhoff Gugen Strh. v. 1181. 109.

Imhoff, Eugen Frb. r., USt. 109. Inama-Sternegg, Carl v., Ifr. 254. Inderwies, Undreas, Odr. 225. Job, Albert, Waj. 65. Ioner-Zettenweiß, Clemens Gr. v.,

OM. 12. 269. Jordan, Sheobald, KOmftr. 294. 342.

Jotter, Jacob, LbwJfr. 288. Jung, Friedrich, CglGeer. 18.

R.

Raß, hermann, 3fr. 254.
Raß, Wichael, 118t. 114.
Rahl, Wilhelm, Bom3fr. 118.
Raiser, Carl, ArgeCr. 11. 343.
Rappelmaier, Nobert, Low3fr. 117.
Rappes, Carl, 3fr. 255.
Rarl, Eduard, OArgeCr. 63.
Rarl, Belix, Low3fr. 119.

Rart, Beineich, LbwJen 283. Rarpi, Lorenz, U.Dmftr. 166. Raspaiper, Georg, GglGeer. 323. Raumaun, Wilhelm, Low3fr. 284. Rapfing, Geinrich, Lowllet. 263. Rect, Unton, Maj. 13. Rebr. Asseph, LowAfr. 121. Reilholz, Friedrich, Ldw3fr. 283. Reim, Ernft, Det. 112. Rolfer, Garl, Ldm3fr. 288. Reiler, Ferdinand, 2bm3fr. 118. Rellermann, Frang, Bom3fr. 284. Reliner, Carl, Bulub. 101. 320. Rempf, Jacob, Bargt. 295. Rern, Dito, USt. 102. Refler, Georg, 3fr. 255. Rhann, Unton, Lbm 3fr. 286. Refter, Theodor, LowJfr. 285. Rid, Friedrich, LowIfr. 119. Riberlin, Leonidas, Lowafr. 287. Rienlein, Banl, ROmftr. 70. Riesling, Job., UDmftr. 166. 190. Riefling, Ludwig, Low3fr. 286. Riesner, Dichael, Low Ifr. 120. Rily, Couard, LowJfr. 119. Rircher, Jacob, Ldw3fr. 284. Rirchner, Florentin, UDmftr. 168. Rirchner, Joseph, Lowult. 225. Rirmaper, Allbert, Utt. 296. Rirfcner, hermann, Low3fr. 280. Riftenfeger, Chuard, Sprm. 17. Rigemann, Georg, Romftr. 294. Rleefpies, Dtio, Utr. 262. Rlein, Baptift v., GBt. 10. Riemm, Christoph, LowIfr. 288. Rlenge, Mar. v., Det. 289. Rling, Franz, Bomftr. 58. 260. Rlinger, Michael, UOmftr. 313. Rloftermaier, Unton, DGGecr. 18. Rnarr, Elias, Maub. 319. Rnoblod, Friedrich, Ldm3fr. 284. Anochel, Unt., DCGect. 18. Raftett. 271. Rnode, Wois, Ult. 277. Andllinger, Chriftian, Optm. 259.

Rnoginger, Anton, DetAub, 320. Rnorr, Bilbelm, Lbm3fr. 119. Rnugert, Buftav, DiGeer. 19. Rober, Carl, Lowaffr. 280. Rober, Friedrich, Lom3fr. 280. Roch, Eduard, Ldw3fr. 283. Roch, Jacob, Act. 69. UOmftr. 167. Roch, Ludwig, Low Ifr. 284. Roch, Ludwig, ULt. 71. Roch, Ludwig, UDmftr. 167. Robig, Carl, Lbm3fr. 286. Rod, Jacob, Low3fr. 119. Roblein, Ernft, Low3fr. 118. Rollensberger, Carl, Dai. 13. Rollnberger, Ludwig, Spim. 35. Rolfc, Reinhard, Low ffr. 281. Rolfd, Wilhelm, Low3fr. 119. Rolmel, Carl, Bom3fr. 282. Ronig, Johann, Burgt. 220. Roniger, Mar., Spim. 60. Mai. 115. Rorber, Unbreas, UDmftr. 166. Rörber, Carl, Ldw3fr. 120. Rohlermann, Ferd., Dbfilt. 113. Robimuller, Adam, Lom3fr. 281. Rolb, Johann, Bomftr. 70. Rollenberger, 3gnag, hartfdier. 153. Roller, Jofeph, Bargt. 220. 251. Rollmann, Gugen, Suim, 19, 251. Ropp, Carl, Optm. 102. Roppmann, Clemens, Bulub. 26. Bullud. 321. Rorntheuer, Anton, Boniftr. 65. 193. Rramer, Andreas Friedrich, Ldm3fr. 119. Rramer, Joh. Friedrich, Lowalfr. 120. Rraft, Carl v., Rtemftr. 68. 102. Rraft, Georg, Romftr. 189. 342. Kraft, Hugo r., LdwJfr. 118. Rrahl, Johann, UDmftr. 101. Kraify, Jofeph, Low3fr. 286. Rram, Georg, Lbm3fr. 117. Kramer, Garl v., Maj. 152.

Rramer, Mar. v., Obfiet. 12. Arammel, Alois, Low3fr. 284. Aranich, Mathias, OStArzt. 10. **35**8. Rraus, Friebrich, Act. 337. Kraus, Johann, Momftr. 70. Rrauß, Albrecht, Lbm3fr. 120. Rrauf, Albrecht, UApther. 225. Rrauß, Friedrich, Act. 331. Rrauf, Beinrich, Lbm3fr. 280. Krauf, Joseph, Spim. 263. Krauf, Lubwig, BAud. 26. 320. Rrauß, Mar, Det. 217. Rrautblatter, Beinrich, Bomftr. 70. Rrebs, Joseph, Lbw3fr. 118. Rref v. Rrefenftein, Otto Frb., 3ft. 254. Rronberger, Johann, UOmftr. 326. Aroneber, Joseph, Lbw3fr. 283. Rrumper, Jofeph, Lbmaffr. 120. Ruffner, Lubwig, Det. 251. Kühlmann, Max., Hptm. 74. Ruhn, Ferdinand, Uet. 124. Rufter, Friedrich, Lbwargt. 272. Rubn, Carl, Brofeffor. 16. Rummer, Adolph, Sptm. 20. Rundmuller, Michael, UOmftr. 18. 343. Rung, Guffav, USt. 274.

L. Lachemair, Franz v., Maj. 65.

Lampel, August, Maub. 27. 319.

Ranbherr, Carl, Spim. 154.
Rang, Joseph, Act. 152.
Rang, Mathias, BAub. 321.
Rang, Otto, Okt. 357.
Rangeloth, Lubwig, EbwJfr. 281.
Ra Moche, Heinrich Delph v., GbJ.
12.
Rasberg, Dietrich Frh. v., Jfr. 255.
Rattermann, Friedrich, EdwJfr. 117.
Raubdd, Georg, Maj. 162.
Rauer, Max., Spim. 251.
re Bret, Gmis, Ukt. 114. 190.

Lechner, Adolph, Lbuffe. 118. Lechner, Luitpold, LimJfr. 118. Leberer, Ferbinand, Wet. 858. Leeb, Carl, Det. 276. Leeb, Leo, Lbwultt. 116. Lebner, Johann, Momftr. 28. Lebr. Catl. 1199 trat. 252. Leichtenftern, Mar., Wet. 114. Leimbach, Ferb., Limilet. 116.202. Leinenweber, Lubwig, Lbm. Ifr. 288. Leiningen-Wofterburg, Wilhelm Or. v., Maj. 115. Leithner, Abolph, Mand. 319. Leopold, Jacob, Low3fr. 283. Leoprechting, Christoph &ch. v., D6A. 191. Leoprechting, Deine. Fry. v., Doftet. 38. Lesch, Ludwig, DAub. 162. 196. Leffel, Bbilipp, Dbft. 162. Leg, Beter, Lbw3fr. 288. Leuchtle, Magnus, Bowiffr. 262. **33**8. Levy, Alphons, Lingfr. 287. Lepbold, Johann, UOmftr. 18. 343. Lilgenau, Clemens Frb. v., Mand. 27. 319. Lilier, Chuarb b., Maj. 65. Lilier, Chuarb v., 112t. 114. Limmer, Gottlieb, Lbw3fr. 288. Linbe, Sigmund, Lbw3fr. 120. Lindenfels, Carl Frb. v., Get. 10. Lindhamer, Lubwig, Det. 276. Linbl, Beter, Banb. 26. 320. Lindner, August, CalSecr. 323. Linbner, Johann, Optm. 275. Lindner, Michael, UDmftr. 166. Lingg, Alois, M.Dmft. 189. Lingg, August, Momftr. 70. Lingg, Ferbinand, Optm. 112. Linprun, Lubwig Mitt. b., Low Ite. 283. Lippert, Franz, Longfe. 285. Lippl, Oscat, Low Args. 272. Lippmann, Abolph, Bungle. 287.

Lizis, Johns, Rumbe. 342. Lobenhoffer, Briebrich, ILt. 114. Lochnor v. Dirtenhach, Georg Frb. D&t. 20. Loe, Carl, Maj. 73. Loe, Rubmig. Sieltzt. 314. Losch, Johann, Limitet. 263. Lowenheim, Alois, LowJfr. 282. Lammel, Stephan, Bowift. 119. Lends, Carl, Dit. 192. Least, Carl, 3fr. 255. Loreng, Dito, LowIfr. 120. Lorg, Georg, UBargt. 324. Lofter, Franz, Uet. 65. Louereberg, Ludwig Grb. v., Spim. 105. Len, Beinrich, Det. 251. Lubloff, Rubolph, LdmJfr. 122. Lubwig Pring von Bapern, R. S., D6ftInb. 253. Lugelburg, Phil. Frb. v., Det. 60. Luiepold Bring von Bapern, R. G., 83¥R. 11. 290. Lung, Theodor, Low3ft. 289. Luttenbacher, Georg, Romftr. 168. M.

١

١

į

ŧ

Maas, Georg, LdwJtr. 121. Madroux, Eduard v., UEt. 105. Waffenhausen, Luitpold v., LowIfr. 122. Mahler, August, Romftr. 190. 342. Mahler, Joseph, D&t. 114. Mahr, Lorenz, LbwJfr. 120. Majer, Julius, MGeer. 323. Maiholzer, Friedrich, D&t. 331. Maillinger, Joseph, &D. 163. Malaifé, Ferd. Mitt. v., GM. 258. Mallet, Franz, Optm. 259. Montel, Carl, Wet. 103. LowUlt. 115. Mang, Andreas, Aupferftecher. 358. Mang, Friedrich, Bow fr. 282. Marc. Mar., Ott. 66.

Martin, Albert, StAnd: 198.3 Martin, Franz, LbmJfr. 120. Marr, Carl, Mand. 318. Marr, Georg, Lom3fr. 120. Matinger, Jofeph, Bomftr. 190. Maurer, Felir, UDmftr. 69. Daurer, Johann, Low Str. 121. Maximilian Emanuel Berzog Bapern, R. S., Det. 294. Maper, Alois, Sillrgt. 30. Maper, Carl, Optm. 315. Maper, Carl, UOmftr. 166. Maper, Friedrich, Low Argt: 272. Maber, Theodor, Low3fr. 120. Maper, Wilhelm, Low3fr. 285. Maper v. Banbelheim, Bermann, Ifr. 255. Daper v. Wandelbeim, Otte, Det. 162. Mapr, Albert, LomStr. 120. Dapr, Jacob, Low3fr. 288. Mapr, Joseph, LomJfr. 284. Deber, Arthur, Bargt. 295. Medicus, Ludwig, LdwJfr. 121. Mehn, Ludwig, Malud. 27. 319. Debn, Dar., Maj. 73, 112. Meier, Friedrich, Uet. 123. Deifter, Georg, Act. 104. Meister, Ludwig, LowIfr. 279. Meirner, Lucas, Ggl Secr. 323. Meller, Clemens, LowJfr. 122. Merche, Beinrich, Optm. 225. Mergler, Georg, Ldw3fr. 287. Mert, Georg, Gemeiner. 277. Merfel, Anton, Romftr. 275. Merfel, Wilhelm Ritt. v., Ger. 14. Merfel, Wilhelm, D&t. 192. Messina, Severin Frh. v., Rtimftr. 72. Megler, Raimund, UEt. 262 Megner, Joseph, LowIfr. 122. Weper, Alfred, Lbw3fr. 118. Meper, Johann, LowJer. 299. Deper, Joseph, Lbm3fr. 121. Meper, Wilh., Romftr. 294. 342.

Michal, Julius, LowJfr. 281. Dichel, Julius, Lowllrgt. 272. Dichel, Julius, UDmftr. 166. Millauer, Robert, D&t. 19. Miller, August, Bargt. 220. Miltenberg, Wilhelm, D&t. 100. Minbel, Dar., Ggl Secr. 75. Mifani, Wilhelm, Det. 278. Moller, Chriftian, Ltm3fr. 280. Möfer, Lubwig, BOmftr. 192. Dogmer, Frang, Lbm3fr. 285. Mohr, Carl, LowSfr. 117. 217. Mobr. Nacob. Lbmafr. 279. Montgelas, Mar. Gr. v., D&t. 102. Montigny, Carl, Spim. 60. Doosbod, Didyael, Daj. 290. Morgenroth, Edgar, Ldm 3fr. 287. Dud, Carl, Spim. 191. Dublbauer, Raver, Stargt. 30. Muhlbaur, Guftav, Obft. 113. Mühlbaur, Mar., D&t. 66. Duble, Beinrich Gr. von ber, Ifr. 254. Mühlhölzl, Johann, Spim. 105. Dullbaur, Auguft, Rurgt. 221. Müller, Unbreas, Lbm3fr. 288. Müller, Unton, Lbm fr. 287. Duller, August, Lowult. 275. Muller, Carl, Spim. 325. Duller, Ernft, Spim. 100. Müller, Jacob, ArgeCr. 64. 342. Müller, Joseph, Low3fr. 285. Druller, Joseph, URt. 191. Müller, Jof., UDmftr. 58. BOmftr. 70. Diuller, Moriz Frb. v., Raub. 27. 319. Müller, Nepomut, RBArgt. 59. Duller, Thomas, UOmftr. 313. Diunch, Abem, Longfr. 286. Dund, Briebrich, Spim. 358. Bing, Johann, Lowlifflitzt. 273. Diuffat, Carl, ULt. 190. Duggenthaler, Jof., Low3fr. 119. Mungert, Friedrich, 118t. 326.

Mungert, Jacob, Romftr. 342. Mufchi, Georg, ORt. 277. Mufter, Mar., Act. 217. 290. Mugel, hermann, ORt. 277.

N.

Raberer, Georg, Lbm ?fr. 288. Nagelsbach, Johann, Low Ifr, 281. Magel, Erhard v., Uet. 114. Ragelidmidt, Frang, Optm. 15.337. Nagelschmidt, Joh., RigsCr. 226. Rarcif, Berbinand, Raj. 71. Marholz, Mar., 118t. 112. Rees, Johann, Spim. 265. Deger, Ludwig v., Optm. 276. Rehmann, Alois. UOmftr. 190. Regelrobe-Bugenpoet, Beinrich Brb. v.. D&t. 104. 262. Regelrobe - Sugenpoet, Par. Frb. v., &M. 10. Reubauer, Jof., D&Secr. 18. 75. Neubed, Mar. Frb. v., Ifc. 254. Reuffer, Friedrich, LowIfr. 122. Reubsfer, Morig, Rargt. 162. Reumaier, Egingarb, Bargt. 220. Neumaier, Johann, LowIfr. 286. Reumeier, Johann, LbmJfr. 282. Reuftatter, Morig, Low 3fr. 286. Men, Friedrich, Low3fr. 331. Nep, Georg, Maj. 226. Niebauer, Johann, BbmJfr. 119. Niggl, Georg, Der. 39. Nipeiller, Gugen, Lbm3fr. 119. Difelbed, Jacob, UDmftr. 71. Mobel, Jacob, DRrgeGr. 189. Robel, Wilhelm, Ult. 251. Nort, Ernft, Lowult. 192. Möth, Joseph, Lbm3fr. 118. Monnenmacher, Martin, UOmftr. 168. Nothhaas, Cafpar, Bomftr. 165. Nürmberger, Bermann, Spim. 264. Rugel, Friedrich, &Dmftr. 70. Nusch, Carl, Ukt. 71. Ruger, Chriftian, DBUrgt. 324.

D.

Oberte, Carl, Uer. 277. Obermair, Lubwig, Lbw3fr. 121. Oberndorfer, Sebaft., UOmftr. 167. Oberniebermanr, Ludw., O'llub.320. Oberwegner, Friedrich, Burgt. 295. Debs, Georg, Lowaffurgt. 277. Dechener, Comund, LowIfr. 119. Olbenbourgh, Rud., LowJfr. 281. Olivier, Julius, Spim. 17. Drelli, Christian, Low3fr. 284. Orff, Auton, Obst&t. 13. 15. Orttenburg, Beinrich Gr. v., Spim. 105. Dewald, Georg, Low3fr. 119. Det, Abolph, D&c. 315. Dit, Emil, 3fr. 255. Dit, Joseph, Ukr. 296. Dtt, Julius, Lbw3fr. 282. Dtt, Ludwig, 3fr. 254. Dit, Mar., Dit, 154. Otto, Friedrich, UEt. 102. Dw, Mar. Frh. v., GM. 193.

P).

Babftmann, Wengeslaus, Lbm3fr. 119. Pachmaper, Friedrich, Spim. 276. Pappenheim, Carl Gr. zu, GD. 60. **GSt.** 68. 274. Baraquin, Wilhelm, Lbw3fr. 281. Barfeval, Mar. v., Waj. 13. Paudner, Weorg, 3fr. 254. Paulin, Peter, LdwJfr. 281. Paulus, Wilhelm, Uer. 112. Paur, Carl, Burgt. 261. Baufch, Berd., Homftr. 28. 193. Pausch, Ludwig, Ult. 39. Bechmann, Friedrich Frb. v., Dbftet. Bechmann, Beinrich Frh. v., Buub. 821. Pedert, Albert, Lbm3fr. 120.

Peicher, Franz, BArzt 40. LowArzt.

272.

Pemfel, Friedrich, LbwJfr. 121. Peftalogja-Tagmerebeim, Sugo Gr. v., LdwJfr. 326. Peter, Ludwig, Romftr. 18. Peter, Decar v., LowIfr. 287. Betere, Gotil., Ult. 152.261.314. Peters, Ouftav, Low3fr. 122. Peg, Wilhelm v., Det. 314. Begl, Beinrich, RrgeCr. 59. Pfauntich, Diar., Uet. 192. Pfeiffer, Anton, Bomftr. 192. Pfeiffer, Baul, Ott. 37. Pfeiffer, Ulrich, LowIfr. 285. Pfetten - Urnbach , Ernft Frb. v., D&r. 101. Pfeufer, Friedrich, Daj. 74. Pfirfch, Chriftian, Low3fr. 120. Pflieger, Johann, Bom3fr. 281. Pflummern, Conftantin Frb. v., D6ft. 68. Viller, Joh., Act. 18. Cgl Secr. 271. Pilstl, Ludwig, Det. 153. Pigner, Carl, UOmftr. 165. Play, Bernhard, LowIfr. 283. Pleitner, Carl, Uet. 110. Bletschacher, Joh., Gemeiner. 251. Bodewile, Conftant, Frb. v., Dbitet. Porewils, Philipp Frh. v., GD. 13. Pogl, Mart., Act. 18. CgiCcer, 324. Pohlmann, Permann, LowUEr. 116. Böhlmann, Ludwig, LdwULt. 116. Bohner, Georg, LowJfr. 281. Pollmann, Johann, R. Und. 27. 319. Pollnig, Ludwig Frb. v., Spim. 104. Pohl, Cail, LowIfr. 117. Pohl, Eduard, LdwJfr. 288. Popp, Carl, Spem. 113. Poffelt, Carl, Low Urgt. 272. Pracher, Carl, D&r. 61. Bracher, Frang, 118t. 60. 259. Pracher, Xaver, Waj. 19. Prabarutti, Anton, UOmftr. 314. Pratorius v. Dallbaufen, Otto, Det. **153.**

Branch, Sigmund Erh. v., SM.
RrWftr. 110. 317.
Brand, Georg, UEr. 61.
Arechil, Eduard, Hom. 192.
Preftele, Wax., Ldw.Jfr. 122.
Brimbs, Carl, Sidigt. 10.
Bruchner, Friedrich, Momftr. 100.
Buchbechh, Carl v., Waj. 61.
Pücker - Limpurg, Chuard Gr. v.,
Hiimftr. 251.
Burthauer, Albert, Ldw.Jfr. 288.

M.

Raab, Carl, Lim3fr. 283. Habenftein, Georg, MDmftr. 342. Rabus, Friedrich, 11 Dmftr. 343. Hadel, Georg, Low3fr. 119. Raiger, Mar., Spim. 59. Raps, Conrad, RrgeCr. 64. Rafor, Ludwig, LdmJfr. 285. Raft, Carl, Sillryt. 10. Deillryt. 29. Raub, Joseph, 118t. 250. Dieban r. Ehrenwiesen, Bugo, Ifr. 254. Rebbolg, Anton, Lemaftr. 120. Rechenmacher, Cajeran, Gptm. 274. Meder, Diartin, Romftr. 278. Recknagel, Friedrich, DRrgs&r. 10. 189. 358. Rebenbacher, Erich, Daj. 103. Redenbacher, Decar, Diai. 276. Reber, Beinrich, URt. 263. Redwis, Decar Grh. r., 3fr. 254. Regemann, Bugo v., D&t. 101.103. Rebm, Abalbert, Utt. 192. Reichard, Johann, 118t. 314. Reichard, Baul, Barticbier, 103. Reichardt, Christian, Daj. 265. Reichardt, Gugen, Lbm3fr. 284. Reichenberger, Aler., LowIfr. 118. Reichert, August Ritt. v., Lbm3fr. 117. Reichert, Beinrich Ritt, v., Spim. 102.

Reichert, Theob. Ritt. v., Dej. 294. Reichl, Joseph, CilSecr. 18. Reichlin-Dielbegg, Anton Brb. D. Dutm. 193. Reichlin-Dieltegg, Friedrich Frb. v., Waut. 16. Reigereberg, Carl Gr. v., D&t. 296. Reigereberg, Sugo Gr. v., Wt. 28. 265. Reim, Georg, Optm. 35. 225. Reimer, Simon, Lom Ifr. 118. Reinhard, Chuarb, Ybm3fr. 286. Reinhard, Mar., Det. 112. 251. Reindl, Joseph, Lom3fr. 284. Reinsch, Sugo, Lemafer. 119. Reifchach, Wilb. Gr. v., Cbft. 258. Reisenegger, Rub., Bub. 26. 75. Reisenegger, Wilhelm , D&r. 112. 289, Reiser, Leonhard, Spim. 337. Reitmeper, Anton, UApther. 193. Reipenftein, Albert Frb. v., URt. 114. Reigenstein, Eduard Frb. v., Spim. Reigenstein, Ebuard Frh. v., Spem. 276. Reipenftein, Friedrich Frb. v., Sei. 115. Reizele, Georg, LbmJfr. 283. Reizele, Johann, LowJfr. 288. Renaud, Frang, D&r. 101. Renauld, Jofeph Ritt. v., UM. 264. 315. Renner, Carl, LbwUlt, 116. Renner, Sugo, Low Mrgt. 272. Reng, Friedrich, Low3tr. 281. Reng, Jacob, DRrgeCr. 64. Refc, Xarer, LowIfr. 280. Reul, Georg, 250mftr. 58. 343. Reulbach, Franz, Raus. 348. Reuschel, heinrich, Lowaffr. 279. Reuß, Beinrich, DBUrgt. 59. Renter, Gottlieb, Lbm3fr. 284. Rhomberg, Eruft, Opim. 17.

Michard, Carl, Uet. 192. Richter, Ernft, D&t. 259. Richter, Rubolph, Baut. 319. Riedl, Carl, Ldw.Ifr. 283. Riebl, Xaver, Kelbwebel, 258. Riem, Julius, Daj. 10. 258. Riemann, Ernft, Lbm3fr. 287. Mitter, Theodor, Obst. 13. Rittmaier, Joseph, Barticbier. 39. Rigler, Matthias, Bomftr. 70. Robring, Priedrich, Liwiter. 280. Rosling, Wilbeim, Spim. 112. Rottinger, Mithael, Odt. 221. Rogg, Joseph, LbmJfr. 117. Roppelt, Blar., Spim. 59. 72. Rosmann, Ludwig, Spim. 60. 104. Rofmann, Jof., Act. 18. Ggl. Seer. 271. Roth, Anton v., Maj. 39.

Roth, Conorat, LowIfr. 283. Mothhammer, Ferdinand, 118t. 252. Rott, Kriebrich, Lewiffr. 284. Rottenbaufer, Aram, Rund, 321. Rotimann, Jocob, Dbft. 152. Rubenbauer, Joseph, Marge. 220. Mubolf, Briebrich, Lbm3fr. 282. Rubel, Georg, D&t. 101. Rudiger, August, Ldwiffr. 116. Rne'orffer, Robert v., D&t. 40. Rueborffer, Rudolph v., Det. 154. Rutger, Anbreas, URt. 65. Rubwandl, Dominif., PhwULt. 116. Muland, Ernft, Afr. 255. Ruland, Ferbinant, 11er. 277. Mummel, Theobor Brb. c., Lbm3fr. 285.

Mutschmann, Carl, Ldwiffr. 121. Mutimann, Otimar, Ldwiffr. 122.

Samer, Eberbard, MArgt. 191. Sanberlich, Philipp, ArgeCr. 64. Salzberger, Mar., Det. 217. Sand, Wilhelm, Mub. 27. 319. Sander, Carl, URt. 74.

Sartorius, Abolvb. LowAffArst. 273. Sartorius, August, Liwarzt. 272. Sartorius, Otto, Bomftr. 165. Sattler, Wilbelm, BAub, 26, 320. Sauer, Carl v., Maj. 262. 289. 315. Sauer, Friedrich, Ukt. 331. Sauter, Georg, LowJfr. 288. Savone, Friedrich v., Spini. 262. Sazenhojen, Eduard Frb.v., Mtimftr. 225. Sazenhoen, Dar. Frb. v., Rtimftr. 67. Schaf, Guito r., Det. 325. Schaffted, Franz, LowJfr. 281. Schallern, Carl Ritt, r., Det. 114. Schamberger, August, Staub. 321. Schebel, Clemens r., OD. 10. Scheber, Nifolaus, Romftr. 192. Scheibemanbel, Jul., PbmJfr. 284. Scheiner, Frang, Low3fr. 283. Scheler, Johann, Optm. 296. Schellerer, Valentin, Malub. 322. Schelling, Kerbinand r., Spim. 192. Schenk, Arnulpb, Der. 39. Schent, Dtto, USt. 109. LbwUEt. 116. Scherbauer, Joseph, UDmftr. 313. Scherer, Hugo, LowIfr. 116. Scheif, Beinrich, Mrimftr. 275. Scheu, August, Lbm3fr. 117. Steu, Lutwig, BAub. 321. Scheubeck, Georg, Lom3fr. 120. Scheuer, Lubmig, 118t. 101. Scheuermann, Rich., LbmJfr. 117. Schiker, Abolph, Lbm3fr. 117. Schieber, August, D&r. 264. Schieder, Theodor, Maj. 73. Schild, Michael, Romftr. 70. Schiller, Lubwig, BArgt. 168. Schilling, Carl, Ldw3fr. 119. Schirnding, Ulrich v., Spem. 191. Schirndinger v. Schirnding, Friedr. Frb., Sptm. 102, 222. Schlagintweit, Mar., UEt. 114.

Schleberer, Joseph, Ltw.Itr. 280. Schleichert v. Wiesenthal, Beinrich. Det. 66. Schleier, Johann, Romftr. 295. Schleifer, Bilhelm, LowUlt. 115. Schlelein, Friedrich, Lbm3fr. 117. Schlenk, Georg, UOmftr. 167. Schlithting, Bilbelm, LbwAffMrgt. - 273. Schlimbach, August, NOmstr. 18. Schlor, Raver, LbmJfr. 285. Schlöff, Michael v., Hrtm. 338. Schlupper, Johann, 3fr. 255. Schniddel, Infeph Mitt. v., LowSfr. . £17. Schmalz, Ferdinand, D&t. 217. Edmaly, Otto, Ifr. 254. Schmauf, Joseph, Spim. 113. Schmaußer, Frang, Low3fr. 286. Schmedenbecher, Beorg, Bartichier. **25**0. Schmid, Anton, ULt. 345. Schmid, Ebmund, ULt. 295. Schnib-Rochheim, Cajetan Ritt. v., Spim. 60. Schmidbauer, Beinr., Low3fr. 279. Schmidl, Joseph, USt. 225. Schmidmapr, Gottfr., Romftr. 70. Schmidt, Albert, D&r. 58. Schmibt, Friedrich, Ldw3fr. 288. Schmidt, Beinrich, LowJfr. 121. Schmidt, Heinrich, D&r. 325. Schmidt, Joh., Spim. 295. 345. . Schmidt, Johann, LdwJfr. 282. Schmidt, Johann, 112t. 75. Schmibt, Lutwig, DLt. 225. Schmidt, Ludwig, UOmftr. 343. Schmidt, Max., Spem. 262. Schmidt, Wilbelm, URt. 276. Schmitt, Abam, GelGect. 324. Schmitt, Albert, Feldwebel. 345. Schwitt, Anton, UOmftr. 167. Schmitt, Joseph v., Gaub. 296. Schmitt, Stephan, Bomftr. 165. Schmittner, Anton, Lbm3fr. 284.

Schmölzl, Joseph, Dbft. 357. Schneider, Abalbert, Lom3fr. 279. Schneiber, Anton, BAub, 26, 320. Schneiber, Ernft, Bomftr. 190. Schneiber, hermann, LowIfr, 283. Schneider, Julius, Lbmafr. 117. Schneiber, Mar., D&t. 225. Schnigelbaumer, Ludinig, ULL 289. Schnurbein, Martus Frh.v., Ldm Ifr. 288. Schönauer, Leopold, UL1, 37. Schonborn-Biefentheib, Arthur Gr. v., D&t. 162, 261. Schönfeßl, Ludwig, Hytm. 326. Schonbueb, Anton Frb. v., Maj. 65. Schönbueb, Otto Frb. v., 3fr. 254. Schönninger, Alfred, D&t. 39. Schollwod, Gustav, LdwJfr. 122. Schollwod, War., DLL 60. Schores, Carl, Ldw3fr. 287. Schott v. Schottenstein, Max. Erh. v., Hptm. 258. Schrankenmüller, Carl, Romftr. 70. Schreiber, Conrad, 3fr. 254. Schreiner, Joseph, LowIfr. 121. Schreiner, Philipp, LdwJfr. 279. Schreyer, Heinrich, LdwJfr. 280. Schrödl, Simon, ArgeGr. 154. Schropp, Eduard, Spim. 109. Schrott, Abolph, Obfili. 325. Schrottenberg, Ferdinand Frb. D., Rumftr. 103. Schubärt, Ernst v., GA. 276. Schubert, Friedrich, Spim. 252. Schubert, Lubwig, Bomftr. 70. Schübel, Johann, DArgellr. 62. Schüle, Welchior, Romptr. 294. Schüler, Mar., Ult. 17. Schurer, Richard, Ldw3fr. 280. Schub, Mar., D&. 35. Schultheiß, Conrad, Doft Et. 13. Schulze, Frang, Bomftr. 192. Southe, Joseph, Lowlitt, 116. Soul, Georg, Momfte. 189. 342.

Schulz, Beinrich, Lbm3fr. 122. Souls, Beinrich, Lowafr. 282. Schumacher, Ignag, OD. 14. Schufter, August, USt. 74. Schufter, Georg, Lowaffr. 116. Schufter, Gottfrieb, LbmJfr. 283. Schufter, Joseph, ULt. 16. 346. Schufter, Lubwig, LbmJfr. 118. Schwaiger, Joseph, UOmftr. 166. 278. Schwalb, Ludwig, Ifr. 254. Schwan, Friedr., Bicecorporal. 72) Schwarz, Didyael, Ldw3fr. 121. Schwarz, Ottmar, Womftr. 166. Schwarz, Philipp, Romftr. 104. Schwarz, Rubolph, Sptm. 113. Schwarzkopf, Andr., LdwJfr. 282. Schwarzfopf, Bilb. Romftr. 105. Schwenmer, Friedrich, Sotm. 112. Schwemmlein, Job., IlOmftr. 167. Sedendorff, Friedrich Frh. v., 3fr. 254. Sedendorff, Mar. Frh. v., GD. 276. Sebelmair, Eduard Ritt. v., Bund. **26. 101. 320.** Seefried, Eugen Brh. v., Maj. 19. Seefried, Beinrich, MSecr. 323. Seefried auf Buttenheim, Ludwig Frb. v., ULt. 123. LbwULt. 192. Seefirchner, Friedrich, Diaj. 19. Seel, Lorenz, USt. 263. Seggel, Carl, BUrgt. 29. Seiler, Samuel, DArgeCz. 64. Seinsheim, Julius Gr. v., Waj. 68. Seipel, Franz, Lbm3fer. 283. Seig, Loreng, UOmftr. 193. Semler, Andreas, LowIfr. 119. Sendiner, Albrecht, 3fr. 254. Semefelber, Wilh., LowD&r. 263. Sensburg, Albert, ULt. 113. 326. Sensburg, Frang, Det. 59. Gepp, Georg, MiGeer. 222. Seutter, Bichael, Low3fr. 121. Sepfried, Johann, Low Jfr. 120. Styfrieb, Bilhelm, Optm. 296.

Sichlern, Decar v., Retmftr. 338. Siebenitft, Carl, Sotm. 40. Siegel, Sigm., Lbm3fr. 287. 338. Sigmund, Erhard, Optm. 251. Sigriz, Friedrich v., Ldw3fr. 279. Sippel, Joseph, UApther. 123. Sorgel, Johann, Met. 264. Sohn, hermann, Lbm 3fr. 286. Sommer, Eduard, Milub. 318. Sonnenburg, Alphons Falfner v., Ifr. 254. Sorg, Georg, Romftr. 275. Spanfuch, Georg, UOmftr. 190. Spath, Otto, Ukt. 103. Spätt, Mar., Livellet, 277. Speidl, Edmund Frh. v., Obst. 225. Speifer, Joseph, Aet. 218. Speiser, Wilhelm, ROmftr. 326. Sperber, Abam, LomAfr.: 288. Sperl, Erharb, 18t. 18. Spies, Carl v. Lbm.Ifr. 118. Spieß, Carl, LdwJfr. 119. Spitta, Carl, Ldm3fr. 286. Spreti, Friedrich Gr. v., 259. 273. Spruner v. Mers, Carl, Gt. 14. 295. Spruner v. Mert, Mar., Uet. 326. Stabelmann, Hugo, D&t. 274. Stabler, Anton, Ldw. 3fr. 117, 226. Stabler, Julius, Low3fr. 284. Stahl, Mar., BUnd. 321. Staller, Unton, Ute. 217. Stangl, Job., Act. 18. Gibert. 323. Stark, Kosevb. DESect. 18, 1901. Stauber, Philipp, Spem. 123. Steger, August, 118t. 123. Steichele, Lubwig, BArgt. 168. Steibl, Raver, Dbft&t. 62. Steible, Joseph, URt. 61. Steinbeißer, Raver, Lbw3fr. 282. Steindel, Abiliph, Stand. 26. 318. Steinheimer, Johann, LbwJfr. 280. Steinle, Baprift v., Get. 11.

Steinling, Friedr. Brb. v., @D. 14. Steinling, Friedr. Frb. v., Rtimftr. 261. Steinsborf, Dar. v., OD. 11. 14. Steinsborf, Mar. v., 3fr. 254. Steitmann, Chriftian, Optm. 20. Stelzle, Diichael, D&t. 20. Stengel, Andreas, Lowllrgt. 272. Stengel, Franz Frb. v., Obfilt. 357. Stengel, Leon. Frb. v., Svim. 250. Stenglein, Anton, CzlGeer. 323. Stephan, Bapt. v., Wat. 11. 357. Sternecker, August, Low3fr. 117. Sterneder, Ludwig, Lbm3fr. 286. Stetten, Friedrich v., Retmftr. 19. Stetten, Dito v., Ritmftr. 101. Steuer, Michael, Spem. 110. Stiefel, Johann, D&t. 105. Stier, Couard, ULt. 289. Stiglit, Beter, Rtimftr. 154. Stod, Comund, URt. 59. 274. EdwU&t. 295. Stober, Mar., Dbftet. 68. Stober, Otto, Rud. 319. Stodbart, Christian, Low3fr. 280. Storgenbach, Geinr., Romftr. 190. Stragner, Joseph, UDmftr. 167. Strafner, Theobor, Rrge Cr. 64. 190. Straub, Oscar, Hptm. 112. 251. Strauß, Anton, UDmftr. 168. Strauß, Beinrich, URt. 123. Strauß, Joseph, LbmJfr. 282. Strauß, Ludwig, Bargt. 220. Streeb, Johann, Margt. 220. Streitel, Mam, 3fr. 255. Strelin, Ludwig, Bargt. 259. Stribl, Mar., Malub. 321. Strobl, Abolph, Act. 166. UDmftr. 313. Stroll, Paul, Low3fr. 288. Stromer v. Reichenbach, Gottlieb Frh., LdwJfr. 288. Strung, Emil v., G. 12. Strufen, heinrich, Lbm3fr. 288.

Stubenrauch, Julius Ritt. v., Optm. 112. Stublreiter, Carl, Bund. 319. Stummvoll, August, Bom3fr. 121. Stubmann, Chrftpb, UOmftr. 167. T. Tammler, Carl, Ult. 295. Tangl-Tragberg, Mar. Brb. v., D&t. 16. Tanera, Carl, 3fr. 255. Tann, Friedrich Frb. von ber, Dbft. Tann, Ludwig Frb. von ber, 3fr. 254. 37. Tann-Rathfambaufen, Ludwig grb.

Tauffenbach, Guftav Ritt. v., Pai. Tann, Bilb. Grb. von ber, Rtemftr. von und zu ber, Bog. 12. 259. Tann-Rathfambaufen, Ludwig Bor. von und zu ber, 3fr. 255. Tarnoczy, Heinrich v., Hotm. 112. 191. Tartter, David, Spim. 39. Tattenbach, Beinzich Gr. v., Obket. 13. Tattenbach, Mar. Gr. v., Obft. 12. Tattenbach, Mar. Gr. v., Det. 278. Taufflirden-Lichtenau, Wilh. Gr. v., Spim. 275. Tautphoeus, Carl Frb. v., Lowille 115. Taris, Theobor Aft v. Thurn und. Mitmftr. 105. Tein, Gustav v., Maj. 113. Tenfcherg, 3of., 20m3fr. 121. 217. Tettenborn, Joseph v., Spim. 314. 338. Thaler, Johann, LowIfr. 283. Thanner, Johann, LemJfr. 283. Thelemann, Georg, Bom3fr. 281. Theuerner, Carl, Lbm3fr. 284.

Thiered, Deinr. Mitt, v., Doft. 325.

Ahuma, Mub., USL. 256. Lewult.
275.
Thungen, Philipp Brb. v., Act. 72.
Aiefel, Johann, Womftr. 190.
Adopfer, Seinrich, WSecr. 261.
Londorf, Aboluh, LowIfr. 284.
Lrenner, Johann, Lomftr. 165.
Lrentini, Ludwig, ArgoCr. 342.
Arier, Johann, CzlGeer. 323.
Lucher, War. 8th. v., 3fr. 255.

11.

Uhl, Ernft, Spim. 113.
Uhland, Abolph, Ldwille. 116.
Uhlmann, Adam, Spim. 338.
Uhlmann, Alphons, Acr. 58. 221.
Ullrich, Carl, Ifr. 254.
Ulfamer, Emil, Mud. 319.
Unfried, Auton, Wonftr. 167.
Unrerichter Brb. v. Rechtenihal, Oscar, Udt. 74.
Urban, Branz, Oct. 60.
Uh, Johann, Argelle. 342.

B.

:

t

١

Banoni, Albert, UDmftr. 278. Lian, Martin, Det. 112, Beitenthal, Johann, Ult. 226. 314. Beiren, Frietrich, gebGeer. 323. Lienzl, Jacob, DGSecr. 190. Berri bella Boffa, Dar. Gr. v., Maj. 12. Obsiet. 113. Berfil, Dichael, Maud. 319. Better, Lubwig, Lbm3fr. 285. Vielmerth, Signund, LdwJfr. 288. Bincenti, Muguft Mitt. v., Uer. 114. Bincenti, Carl v., Lbm3fr. 122. Bincenti, Dar. Ritt. v., LowUEt. 264. Bodensperger, Jos., LowIfr. 286. Volt, Comund, Burgt. 124. Bölfel, Emil, Udmftr. 168. Bogel, Georg, Ott. 102. Vogl, Griedrich, Wand. 321. Boit, Joseph v., Okt. 103.

Bolfert, Andreas, Mub. 27. 319. Boltraib, Franz, LowSfr. 281. von der Mark, Anton, Odf. 154.

W.

Bachter, Alfred v., URt. 114.

Magner, Ferbinand, Ult. 277.

Wagner, Carl, LdwJfr. 281.

Bagner, Georg, Lbm3fr. 279. Wagner, Jaeob, Der. 37. Bagner, Johann, UDmftr. 313. Bagner, Joseph, LbwIfr. 119. Waibl, Johann, Ltw fr. 282. Balberer, Joseph, Womftr. 167. Walch, Briedrich, Det. 105. Walbenfels, Otto Brh. v., Paj. 297. Waldvogel, Johann, Lingfr. 284. Ballenreuter, Joh., Lbw3fr. 120. Ballner, Anbreas, PomJfr. 118. Walter, Edmund, USt. 104. Balther, Alfred, LowSer. 117. Walther, Georg, Bowafer. 287. Baltber, Bilb. Ritt. v., Get. 12. Wanner, Friedrich, D&r. 19. Bashington, Carl Grh. v., Ritmftr. 103. Wassenegger, Joseph, Lbm3fr. 286. Beber, Guftav, Daj. 13. Beber, Repomut, Rurgt. 102. Beber, Bilbelm, Dofter. 114. Wedert, Michael, DCGecr. 263. Beieremuller, Chriftoph, Ebm3fr. 285. Weigand, Friedrich, UBArgt. 225. Beigert, Jofeph, DCBeer. 18. Beigl, Joseph, UOmftr. 167. Beilbach, War., 11et. 277. Beinbach, Chriftoph v., Biai. 276. Beinbach, Stanislaus Frh. v., Mttmftr. 154. Weins, Julius w., D&t. 326. Weingterl, Baptift, Stand. 26. 318. Weiß, Abolph, LdwJfr. 119. Weiß, Conrad, Lbm3fr. 280. Beig, Johann, DCGeer. 271.

Beiff, Stephan, Lbm3fr. 121. Beigenbach, Anton, Spim. 19. Welfch, Beinrich, UOmftr. 166. Belt, Daniel, Optm. 102. Bengner, Joseph, GalSecr. 323. Bepfer, Mar., Doft. 18. Wernhard, Mar., Optm. 104. Maj. 115. Wertheimer, Sigm., LbwJfr. 118. Bern, hermann, Lbmgfr. 121. Westermaier, Jacob, Spim. 193. Weftphal, Conrad, Low Jfr. 285. Betich, Carl, Ldwaffr. 286. Bidder, Abolph, DEt. 276. Widder, Goswin, UEt. 153. Widder, Wilhelm, Mud. 27. 318. Widnmann, Eduard, Ldw3fr. 285. Widnmann, Walter Frb. v., ULt. 105. Widtmann, Joseph, UEt. 109. Wiebemann, Cafpar, BOmftr. 165. Wiedenmann, Carl, 3fr. 255. Biegel, Beinrich, Lowiffr. 283. Wieser, Docar, DEt. 191. Biesner, Friedrich, 3fr. 254. Wigand, Franz, OSt'Arzt. 10. Chriftoph, CalSecr. 18. Wild. DCGen. 75. Wild, Beinrich, Lbm3fr. 282. Wild, Joseph, DCGecr. 265. Bilb, Mar., Unterfanonier. 105. Bilb, Bilbelm, Lowult. 116. Bilbelm, Andreas, UOmftr. 313. Wilhelm, Wilhelm, LowIfr. 285. Bill. Friedrich, Ldw3fr. 117. Wimmer, Joseph, UDmftr. 190. Windfelder, Beter, UOmftr. 123. Windifch, Theodor, UEt. 264. Binfler, Carl, LowIfr. 116. Winkler, Joseph, ULt. 16. Winneberger, Bermann, Optm. 345. Winter, Carl, UOmftr. 166. Winter, Richard, Romftr. 342. Binterheld, Ernft, UDmftr. 167.

Winterling, Beinrich, ULt. 296.

Winterftein, Johann, Act. 69. UOmftr. 313. Wirth, Joseph, RAub. 321. Wirthmann, Heinrich, Maj. 15. Wifer, Theodor Gr. v., Low Ifr. 287. Wiffell, Lubwig v., Itr. 256. Wittmann, Ernft, Low3fr. 285. Wittmann, Ferb., UDmftr. 167. Wittmann, Mar., Low3fr. 289. Wölfle, Germann, Ldw3fr. 285. Worlein, Carl, DEt. 112. 296. Worlein, Johann, Sptm. 65. Wohlfarth, Angust, Lewitt. 279. Wolf, Carl, Ldw3fr. 120. Bolf, Beinrich, Gaub. 320. Wolf, Ludwig v., UBArgt. 324. Wolf, Martin, UDmftr. 58. Bolf, Michael, UEt. 37. Wolf. Wilbelm, LowIfr. 288. Wolfermann, Franz, Edw3fx. 120. Wolff, Abolph, LdwIfr. 121. Wolff, Carl, LdwIfr. 286. Wolfer, Mois, 3fr. 255. Worff, Theodor, UDmftr. 343. Bright, Ferbinand, Romftr. 265. Würdinger, Joseph, Sptm. 60. Burgburg, Lubro. Frb. v., Rtimftr. **263.** Buft, Georg, Ldw3fr. 279. Buft, Beter, Romftr. 263. Buftner, Carl, Act. 192. Bulffen, Emil Frb. v., Spim. 191.

X.

Burger, Guftav, Cgl Secr. 18. 271.

Burger, Otto, Raub. 319.

Aplander, Emil Ritt. v., Rttmftr. 67.

3.

Babuednig, Johann v., Lowstr. 283. Bacherl, Otto, Lowstr. 119. Bech, Carl Gr. v., Spim. 346. Bech-Lobning, Briedrich Gr. v., Rimfir. 264. Behrer, Sigmund, DLt. 221. Beitner, Balthasar, Bomftr. 294.
Beller, Leonhard, Obst. 110.
Benetti, Robert, Lbw3fr. 285.
Bent, Friedrich, Buud. 26. 320.
Benner, Nifolaus, UBurzt. 325.
Berreiß, War., Ldw3fr. 283.
Bettel, Baptist, UOmftr. 166.
Bich, Friedrich, Burzt. 220.
Biegelmeier, Wilhelm, Ldw3fr. 287.
Biegelmüller, Cduard, ULt. 168.
Biegler, Udolph, Ldw3fr. 281.
Biegler, August, Ldw3fr. 285.
Biegler, Garl, Spim. 274.
Biegler, Fridolin, Spim. 39.

Biegler, Ludwig, Ldw3fr. 118. Biehl, Wolfgang, Ldw3fr. 284. Bierer, Philipp, Ldw3fr. 287. Bink, Carl, Ldw3fr. 120. Binkmeister, Iheod, Ldw3fr. 283. Bibelsberger, Theod, Ldw3fr. 281. Bobel, Carl, CilSecr. 271. 323. Böbelein, Julius, Ldw3fr. 282. Bopf, Ishann, MDmfr. 70. Bucker, Abolph, Ldw3fr. 118. Bu Rhein, August Frh. v., Oct. 109. Bwehl, Theodor v., Ldw3fr. 281. Bwickh, Nepomut, ULt. 345. Bwierlein, Ioseph, Ldw3fr. 117.